MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80395-2

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

MEYER, PAUL

TITLE: UNTERSUCHUNG UBER DIE FRAGE...

PLACE: STUTTGART

DATE: 1881

Master Negative #
91-80395-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

87CL2
DM

Meyer, Paul, 1840-1917.
Untersuchung über die frage der echtheit des briefwechsels Cicero ad Brutum, sowol vom historischen als vom sprachlichen gesichtspunkt aus; inaugural-dissertation ... vorgelegt von Paul Meyer ... Stuttgart, Hammer, 1881.
viii, 210 p. 21 cm.

Thesis, Zurich.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: IIX
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 12/26/91 INITIALS MED
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

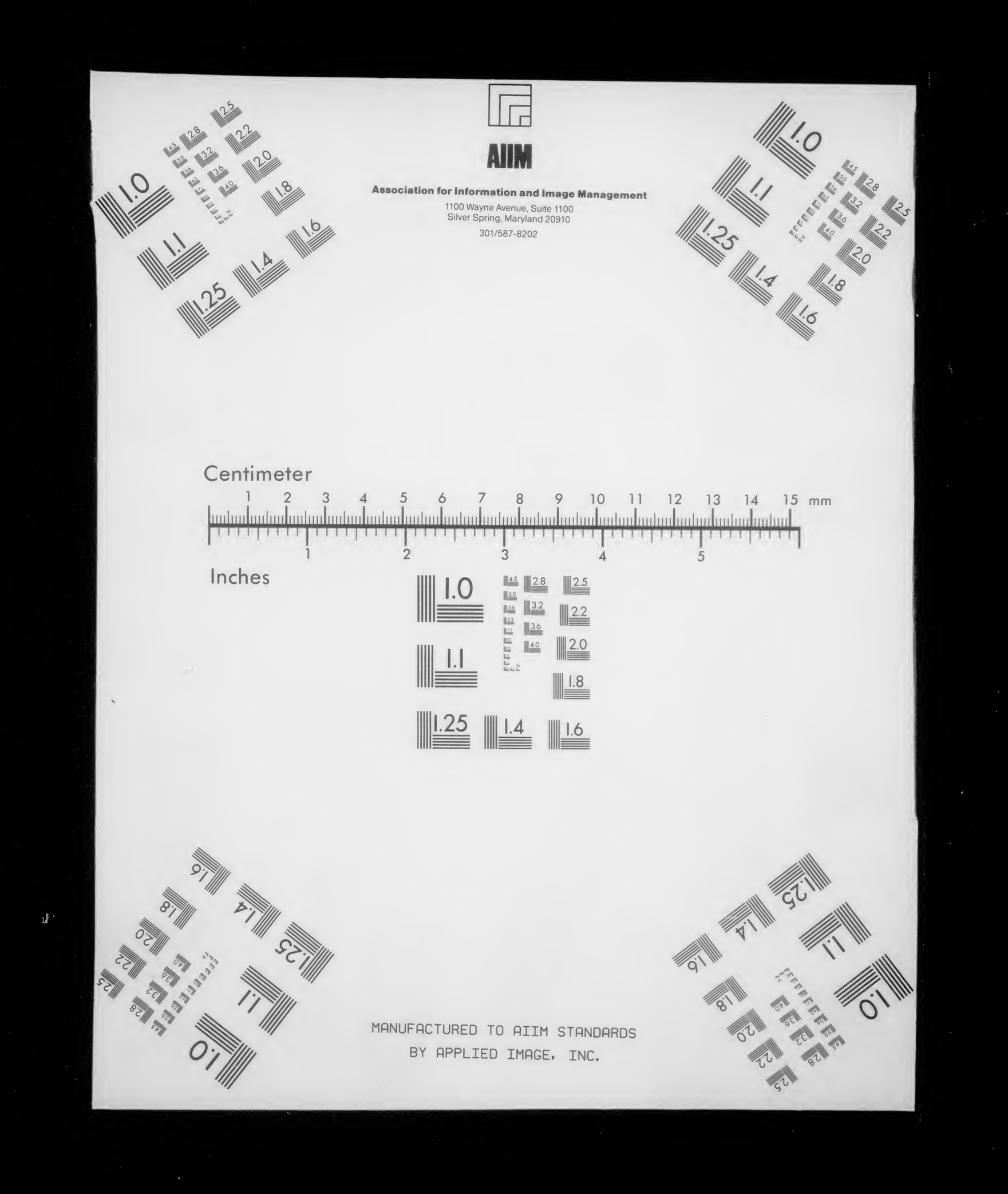
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Class 87CL2 Book DM
COLUMBIA COLLEGE LIBRARY
Madison Av. & 49th St. New York.
Beside the main topic this book also treats of

Subject No.	*On page*	*Subject No.*	*On page*

876.1
Y1

Chas. Short
1881

Untersuchung

über die Frage der Echtheit des Briefwechsels

Cicero ad Brutum

sowol vom historischen als vom sprachlichen Gesichtspunkt aus.

Inaugural-Dissertation

der I. Section

der hohen philosophischen Facultät der Universität Zürich

behufs Erlangung der Doctorwürde vorgelegt

von

Paul Meyer
von Zürich.

Genehmigt auf Antrag der Herren Prof. Dr. A. Hug und Prof. Dr. G. Meyer von Knonau.

STUTTGART.
Buchdruckerei von Hammer & Liebich.
1881.

Untersuchung

über die Frage der Echtheit des Briefwechsels

Cicero ad Brutum.

Untersuchung

über die Frage der Echtheit des Briefwechsels

Cicero ad Brutum

sowol vom historischen als vom sprachlichen Gesichtspunkt aus.

Inaugural-Dissertation

der I. Section

der hohen philosophischen Facultät der Universität Zürich

behufs Erlangung der Doctorwürde vorgelegt

von

Paul Meyer
von Zürich.

Genehmigt auf Antrag der Herren Prof. Dr. A. Hug und Prof. Dr. G. Meyer von Knonau.

STUTTGART.
Buchdruckerei von Hammer & Liebich.
1881.

MEINEM VEREHRTEN LEHRER

HERRN

PROFESSOR DR. ARNOLD HUG

IN DANKBARER HOCHACHTUNG

GEWIDMET.

23 JI 87

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel. Die diplomatische Beglaubigung unserer Sammlung . . 6

II. Kapitel. Die Briefe vom chronologisch-historischen und allgemein sachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet 9

Ep. II. 1: S. 9. — II. 2: S. 11. — II. 3: S. 15. — II. 4: S. 17. — II. 5: S. 22. — I. 1: S. 30. — I. 2: S. 33. — I. 3: S. 38. — I. 4: S. 44. — I. 5: S. 49. — I. 6: S. 54. — I. 7 und I. 8: S. 56. — I. 9: S. 59. — I. 10: S. 65. — I. 11: S. 69. — I. 12: S. 75. — I. 13: S. 77. — I. 14: S. 78. — I. 15: S. 81. — I. 16 und 17: S. 93. — I. 18: S. 104. — Rückblick: S. 106.

III. Kapitel. Die Briefe vom sprachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet 107

Vorbemerkungen: S. 107.

1. Die Briefe des Pseudo-Cicero 109

Ep. II. 1: S. 109. — II. 2: S. 111. — II. 4: S. 112. — II. 5: S. 114. — I. 1: S. 116. — I. 2: S. 117. — I. 3: S. 118. — I. 5: S. 119. — I. 8: S. 120. — I. 9: S. 120. — I. 10: S. 120. — I. 12: S. 124. — I. 14: S. 125. — I. 15: S. 126. — I. 18: S. 133.

2. Die Briefe des Pseudo-Brutus 137

Vorbemerkungen: S. 137. — Ep. II. 3: S. 140. — I. 4: S. 141. — I. 6: S. 147. — I. 7: S. 147. — I. 11: S. 148. — I. 13: S. 149. — I. 16: S. 150. — I. 17: S. 158. — Allgemeines: S. 160. — Zusammenfassung: S. 162.

IV. Kapitel. Die mutmasslichen Quellen für unsere Briefe . . . 164

Vorbemerkungen: S. 164.

1. Die Briefe des Pseudo-Cicero 167

Ep. II. 1: S. 167. — II. 2: S. 171. — II. 4: S. 172. — II. 5: S. 174. — I. 1: S. 176. — I. 2: S. 177.

79367

Seite

— I. 3: S. 178. — I. 5: S. 180. — I. 8: S. 181. — I. 9: S. 181. — I. 10: S. 182. — I. 12: S. 185. — I. 14: S. 186. — I. 15: S. 188. — I. 18: S. 191.

2. Die Briefe des Pseudo-Brutus 194

Vorbemerkung: S. 194. — II. 3: S. 195. — I. 4: S. 196. — I. 6: S. 196. — I. 7: S. 197. — I. 11: S. 197. — I. 13: S. 197. — I. 16 und 17: S. 198. — Schlussbemerkung: S. 199.

V. Kapitel. Wann und wie ist die Sammlung entstanden? 200

Zusammenstellung der Briefe nach den Daten 208

Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse in der ersten Hälfte des Jahres 43 v. Chr. 209

Einleitung.

Der Streit, ob der Briefwechsel Cicero ad Brutum echt sei, ist bekanntlich kein neuer, sondern schon vor 140 Jahren angeregt und seitdem oft, bald mit mehr, bald mit weniger Heftigkeit, weitergeführt worden. Eine gründliche Wiedererwägung der Frage in ihrem ganzen Umfange dürfte im gegenwärtigen Zeitpunkt um so eher am Platze sein, als trotz mehrerer in den letzten Jahren erschienener Abhandlungen eine zusammenfassende Darstellung aus neuerer Zeit nicht vorhanden ist und ausserdem, während eine lange Zeit hindurch die Unechtheit ziemlich allgemein angenommen wurde, in neuerer und neuester Zeit wieder Stimmen — und zwar zum Teil sehr gewichtige Stimmen — für die Echtheit laut geworden sind, sodass ein — wenn immer möglich — endgültiger Abschluss des Streites dringend zu wünschen wäre. — Eine kurze Uebersicht [1]) über den Verlauf dieser Streitfrage wird dieses Bedürfniss noch deutlicher fühlbar machen.

Die ersten Angriffe erhoben die beiden Engländer Tunstall [2]) und Markland [3]), dagegen verteidigte Middleton, der Verfasser

[1]) Die einschlägige Literatur ist natürlich auch bei Teuffel (Lit.-Gesch.) zu finden und in Hübner's „Grundriss", ferner in den gleich zu nennenden Abhandlungen von K. F. Hermann, R. Heine, F. Becher u. a. Ueber die ältere Zeit handelt auch sehr gründlich und ausführlich: Giraud, Journal des Savants. 1877. p. 121 ff.

[2]) Epistula critica ad virum eruditum Conyers Middleton. Cantabrigae 1741. Observations on the present collection of epistles between Cicero and M. Brutus. London 1744.

[3]) Remarks on the epistles of Cicero to Brutus and of Brutus to Cicero. London 1745.

des „Lebens des Cicero“, die Echtheit [1]). Einige einzelne Stellen auch in mehr negativem Sinn, behandelte dann noch F. S. Huldrich [2]). Wir können dies als eine erste Periode des Kampfes bezeichnen, die zur gänzlichen Verwerfung führte. Eine zweite eröffnen die drei Schriften von Karl Friedrich Hermann [3]), der mit grossem Eifer die Verteidigung der Echtheit führte und allerdings, weit überlegen an Scharfsinn und Gelehrsamkeit, die Angriffe der Engländer in sehr vielen Punkten für immer abgewiesen hat; aber dies rief nur einer ebenso heftigen Opposition von Seiten A. W. Zumpt's [4]), sodass es auch Hermann nicht gelungen ist, das nun einmal gegen unsere Briefe vorhandene Vorurteil gänzlich zu beseitigen. Dazu wirkte übrigens ausser den Angriffen Zumpt's noch der Umstand mit, dass Hermann sich damit begnügte, die Engländer zu widerlegen, den positiven Beweis aber von der Möglichkeit der Echtheit nirgends auch nur versucht hat [5]), wogegen Zumpt in seiner zweiten Abhandlung zum ersten Mal eine klare und plausible Ansicht über die Entstehungszeit der Sammlung äusserte und begründete. — Eine dritte Periode können wir etwa von der

[1]) In seiner Ausgabe dieser Briefe. London 1743. — Ein Résumé der Angriffe der Engländer gibt Schütz in seiner Ausgabe des Cicero, vol. VIII. part. III. prolegom. (Lips. 1814 ff.).

[2]) In zwei Programmen des Züricher Carolinum's, 1797 u. 1804.

[3]) Vindiciae Latinitatis epistularum Ciceronis ad M. Brutum et Bruti ad Ciceronem. Göttingen 1844. — id. Vindiciarum Brutinarum epimetrum. Gött. 1845. — id. Zur Rechtfertigung der Echtheit des erhaltenen Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus, Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. (1845). II. S. 189 ff. III. S. 143 ff. Auch separat in „2 Abteilungen“, nach welchen im folgenden immer citiert ist. — Eine kurze Zusammenfassung von Hermann selbst in den Göttinger gel. Anzeigen 1844. St. 195 f. 1845. St. 96 f.

[4]) De M. Tullii Ciceronis ad M. Brutum et Bruti ad Ciceronem epistulis quae vulgo feruntur. Programm. Berlin 1845. — id. Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, 1845. II. Nro. 91—94.

[5]) Dies wurde schon ganz richtig hervorgehoben von einem Recensenten der Hermann'schen Abhandlungen, der ihm im Uebrigen meist beistimmt, Lieberkühn, Jenaer allgem. Literaturzeitung, 1846. p. 1186. Vgl. auch F. Hofmann, Ausgewählte Briefe von M. Tullius Cicero. I[4] Einl. S. 4.

Dissertation R. Heine's [1]) an datieren, der einem frühern Ausspruch Nipperdey's folgend die meisten Briefe der Sammlung für echt hält und nur die Briefe 16 und 17 des I. Buches als unecht nachzuweisen sucht. Diese Ansicht teilen auch O. E. Schmidt in einer Arbeit über den Briefwechsel mit Cassius [2]), worin er auch eine Reihe von chronologischen Fragen, die unsere Briefe betreffen, bespricht, sowie L. Gurlitt, der in einer Göttinger Dissertation [3]) an einigen Punkten wenigstens auch unsere Briefe berührt. — Eigentümlich ist der Standpunkt von F. Becher [4]), der die Briefe zwar verwirft, aber in historischer Beziehung alles in Ordnung glaubt und nur von der sprachlichen Seite die Unechtheit zu zeigen sucht. Endlich hat aber C. G. Cobet neuerdings wieder die Verteidigung aller Briefe übernommen [5]) und teilt also ganz den Standpunkt von Lange, Boissier u. a. [6]) Was also seit Heine einigermassen gesichert schien, ist wieder gänzlich in Frage gestellt und die Ungewissheit grösser als je, wagt ja doch sogar ein so competenter Kenner ciceronischer Briefe wie Friedrich Hofmann kein bestimmtes Urteil zu fällen [7]).

Wenn ich mir dieses Thema für meine Dissertation gewählt

[1]) Quaestionum de M. Tullii Ciceronis et M. Bruti mutuis epistulis capita duo. Leipziger Dissert. 1875.

[2]) De epistulis et a Cassio et ad Cassium post Caesarem occisum datis quaestiones chronologicae. Lips. 1877.

[3]) De M. Tulli Ciceronis epistulis earumque pristina collectione. Gött. 1879.

[4]) De Ciceronis quae feruntur ad Brutum epistulis. Jenaer Dissert. 1876.

[5]) Ad epistulas Ciceronis et Bruti, in der Zeitschr. Mnemosyne, Nova Series, vol. VII. (1879), p. 262 sqq. Im selben Band finden sich noch zwei andere Abhandlungen Cobet's, die in Betracht kommen: Adnotationes historicae et criticae ad Plutarchi vitam M. Bruti, l. l. p. 1 sqq., p. 125 sqq. — Ad Ciceronis Philippicas, ib. p. 113 sqq.

[6]) Lange, Römische Altertümer III. 1. (2. Aufl.) 1876. — Boissier, Cicéron et ses amis. (Deuxième edit.) Paris 1870. p. 322 Anm. — Auch Teuffel ist zur Annahme der Echtheit geneigt, und Th. Mommsen hat jüngst (Hermes XV. [1880], S. 102. Anm. 2) wenigstens für den Brief I. 9 vermutet, er sei vielleicht doch echt.

[7]) Vgl. Hofmann, Ausgew. Briefe, I[4]. Einl. S. 2—4. — Auch: P. Krause, Programm des Gymnasiums zu Rastenburg, Ostern 1879. S. 10.

habe, so bin ich mir der grossen Schwierigkeiten, die dasselbe in sich schliesst, wol bewusst gewesen. „Schon die Zahl der in dieser Sache gewechselten Streitschriften und noch mehr der Name ihrer Verfasser zeigt, dass hier eine weitschichtige, verwickelte und schwer zu entscheidende Streitfrage vorliegt, in welcher Niemand, ohne den Vorwurf der Anmassung auf sich zu ziehen, ein Urteil abgeben kann, wenn er nicht vorher alle Argumente, mit welchen von beiden Seiten gekämpft worden ist, sorgfältig gegen einander abgewogen hat", sagt F. Hofmann a. a. O. S. 2 mit vollem Recht. Ich darf wol, nachdem ich mich während meiner Studienzeit mehrfach teils mit diesen Briefen speciell, teils mit den übrigen ciceronischen Briefsammlungen in eingehender Weise beschäftigt habe, versichern, dass ich nach besten Kräften bemüht war, der von Hofmann ausgesprochenen Anforderung gerecht zu werden.

Die Fragen, die wir zu untersuchen und zu beantworten haben, sind zunächst dreierlei Art: Zuerst wird es sich fragen, ob die Art der handschriftlichen Ueberlieferung für oder gegen die Echtheit spricht; zweitens ist festzustellen, ob sich wirklich, wie behauptet wird, Verstösse gegen Geschichte und Chronologie finden und vielleicht auch Schwierigkeiten mehr allgemein sachlicher Art, wie Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüche, unpassende oder der Verfasser unwürdige Gedanken sich nachweisen lassen; und drittens ist die Sprache zu prüfen, ob sie überall ohne Anstoss sei, namentlich ob die dem Cicero beigelegten Briefe wirklich mit der ciceronischen Schreibart harmonieren. Oder es sind also folgende drei Gesichtspunkte für die Entscheidung der Frage massgebend:

1) der diplomatische (Kap. I);
2) der historisch-chronologische und allgemein sachliche (Kap. II);
3) der sprachliche (Kap. III).

Das Hauptgewicht beruht natürlich auf dem 2. Gesichtspunkt. Gelangen wir dort zu negativem Resultat, so genügt dies vollständig für die Verwerfung. Ist beim 1. oder 3. oder bei beiden zusammen dasselbe der Fall, um so besser. Sind wir auf diese Weise zur Ueberzeugung der Unechtheit

gelangt — es sei gleich hier bemerkt, dass ich zu diesem Ergebniss allerdings gekommen bin [1]) —, so bleiben noch zwei Fragen zur Beantwortung übrig, nämlich:

1) Lässt sich eine Benutzung oder Nachahmung der vorhandenen echten ciceronischen Briefe (und Reden) nachweisen? (Kap. IV.)
2) Wann und wie haben wir uns die Sammlung entstanden zu denken? (Kap. V.)

Bevor wir die Untersuchung beginnen, sei nur noch die Bemerkung vorausgeschickt, dass ich natürlich alle diejenigen unbesonnenen und oft törichten Angriffe der Engländer, die mir Hermann u. a. richtig und überzeugend widerlegt zu haben scheinen, meist ganz mit Stillschweigen übergangen habe, was man um so mehr gerechtfertigt finden wird, da ohnehin Weitläufigkeit bei einer derartigen Untersuchung nicht zu vermeiden ist.

---

[1]) Ich teile im wesentlichen durchaus den von Iwan Müller in seinem Jahresbericht über Cicero (Bursian's Jahresber. X. [1877], S. 268) charakterisierten Standpunkt.

I. Kapitel.

Die diplomatische Beglaubigung unserer Sammlung.

F. Hofmann in der genannten Einleitung p. 3 f. ist der Ansicht, man müsse das I. und II. Buch wol auseinanderhalten — schon aus Gründen der Ueberlieferung (vgl. auch Böckel in der 8. Aufl. von Süpfle's M. Tullii Ciceronis epistulae selectae. Karlsruhe 1880. Einl. p. 38, Anm. 1). Allerdings ist uns das I. Buch in dem besten Codex [1]) der einen Abteilung der ciceronischen Briefe erhalten und steht hier voran, während vom II. Buche ein Codex nicht bekannt ist; es ist zum ersten Mal erschienen in der Ausgabe des Kratander (Basel 1528), der dazu bemerkt: hanc et sequentes quinque epistulas ad Brutum, quod a Ciceroniana dictione abhorrere non videbantur et in vetusto codice primum locum obtinerent, nos haudquaquam praetermittendas existimavimus. Die Handschrift, aus der sie stammen, scheint also eine deutsche zu sein, weshalb sie denn auch in den älteren Ausgaben die Bezeichnung epistulae a Germanis repertae tragen; seit Schütz pflegt man sie dem I. Buche nachzustellen und als II. zu bezeich-

[1]) Cod. Med. Plut. XLIX. Num. XVIII. Dass dieser Cod., der bekanntlich die ep. ad Brut. I, ad Q. fr., ep. ad Oct. und die ep. ad Att. enthält, nicht ein Apographon von der Hand des Petrarca ist, wie man lange Zeit fälschlich angenommen hatte, sondern die einst im Besitz des Florentinischen Staatskanzlers Coluccio Salutato befindliche Abschrift eines Cod., den Petrarca im Jahr 1345 in Verona gefunden, haben zu gleicher Zeit nachgewiesen: A. Viertel, Die Wiederauffindung von Cicero's Briefen durch Petrarca, Königsberg 1879, und G. Voigt, Ueber die handschriftliche Ueberlieferung von Cicero's Briefen, in den Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. (phil.-hist. Klasse), 1879, p. 41—65. (Einige Nachträge und Berichtigungen gibt F. Rühl, Rhein. Mus. XXXVI. [1881]. 1. Heft. S. 11 ff.)

nen. — Wenn aber ferner Hofmann darauf Gewicht zu legen scheint, dass die zwei Citate aus unsern Briefen bei Nonius und bei Ammianus Marcellinus (s. Kap. V.), sowie die mit Plutarch sich berührenden Stellen (s. Kap. II.) sämmtlich dem ersten Buch angehören, so stimme ich ihm hierin nicht bei, einmal weil das bei dem kleinen Umfang des II. Buches rein zufällig sein kann, anderseits aber wir gewiss eine Stelle in II. 5, 5 gerade mit der von Hofmann auch angeführten Stelle des Plutarch (Brutus 26) in Verbindung bringen dürfen (s. u. Kap. II. zu II. 5, 5; vgl. auch zu II. 3, 5). Weiter haben wir aber auch ein Citat des Nonius p. 527, 26, welches zwar keinen unserer Briefe, aber höchst wahrscheinlich einen kurz vorhergehenden, verlornen beglaubigt (vgl. Kap. V.). — Sobald wir eine sehr frühe Abfassungszeit annehmen, so beweist gewiss für die Echtheit des I. Buches weder das Vorhandensein im Med. (denn in demselben steht ja auch die anerkannt unechte Epistula ad Octavianum, Hofmann l. l. p. 3), noch (wie Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. Abteilg. p. 12 gemeint hatte) das Voranstehen in demselben (vgl. Zumpt, Berliner Jahrbücher 1845. II, p. 742). Aber auch das Fehlen einer Handschrift beim II. Buch beweist an und für sich doch gewiss noch nichts für die Unechtheit; es fehlen ja auch die fünf letzten Briefe der Sammlung ad Atticum im Med. fast ganz und sind nur in jungen Handschriften und den ersten Drucken erhalten, und doch hat sie deswegen meines Wissens noch Niemand angezweifelt, so wenig als den Briefwechsel des jüngern Plinius mit Trajan, von dem auch keine Handschrift mehr bekannt ist. (Vgl. auch Voigt, a. a. O. S. 65.) Buch II. und I. (in dieser Reihenfolge) haben gewiss einst, wie aus dem folgenden Kapitel deutlich werden wird, zusammengehört. Aber nichts hindert uns, mit Hermann (Zur Rechtfertigung u. s. w. I. p. 16) anzunehmen, dass bereits in der Handschrift, die Petrarca fand, ad Brutum II. fehlte, das beweist schon die Bezeichnung liber primus in dem uns erhaltenen Med. (Siehe die Ausgabe von Baiter und Kayser, Vol. X. Adn. crit. p. CXXI.). Dagegen können sich sehr wol durch einen günstigen Zufall diese fünf Briefe des II. Buches in irgend einer deutschen Handschrift erhalten haben (in dem vetustus codex des Kratander), was ja der Analogien keineswegs entbehrt (vgl.

Hermann, a. a. O. p. 18), und diese deutsche Handschrift kann nach der Herausgabe verloren gegangen sein (ib. p. 19) [1]). Lieberkühn (Jen. Lit. Ztg. 1846. p. 1182) hat auch mit Recht bemerkt, dass ja gerade die sogenannte Blätterversetzung im II. Buche für das Vorhandensein einer Handschrift beweise. Es haben nämlich schon Sigonius, Manutius, Middleton vermutet, es seien im II. Buche Br. 5 und 3, 4 und 6 der Ueberlieferung je zu einem Briefe zu verbinden, und K. F. Hermann (Zur Rechtfertigung u. s. w. II. p. 25 ff.) hat nachgewiesen, dass sich die falsche Ordnung der Ueberlieferung durch Annahme einer unrichtigen Blätterstellung im Codex sehr einleuchtend erklären lasse. Alle neuern haben sich auch diesem Resultat unbedingt angeschlossen, in neuester Zeit auch C. G. Cobet [2]). Ich werde daher immer nach der Ausgabe von Wesenberg citieren, da er diese Anordnung darin durchgeführt hat. — So gewiss also dieser Umstand für das Vorhandensein einer Handschrift beweist, so wenig kann ich Gurlitt [3]) zugeben, dass die sich von selbst bietende Analogie der Briefe ad Q. fratrem, für welche bekanntlich Th. Mommsen [4]) eine ähnliche Blätterversetzung nachgewiesen hat, auch nur ein Präjudiz für die Echtheit abgeben könnte. Sobald die Briefe schon aus recht früher Zeit herrühren, so ist dies ja bei unechten so gut möglich wie bei echten.

Wir kommen also zum Schlusse, dass bloss vom diplomatischen Standpunkt aus die Echtheitsfrage nicht beantwortet werden kann, weder für das I. noch für das II. Buch; die Art der Ueberlieferung beweist nur für das hohe Alter der Briefe.

[1]) Es finden sich auch in der Tat einige Spuren von Hdschr. ciceronischer Briefe in Deutschland, die mindestens ebenso alt scheinen wie die italienischen; vgl. Voigt, a. a. O. p. 42 u. 44. — Nach demselben (p. 63) wäre auch eine Möglichkeit vorhanden, dass diese Br. mit denjenigen des I. Buches in einer Hdschr. standen, mit welcher der Bischof von Cremona, Bartolommeo Capra, im Jahr 1409 den Leonardo Bruni bekannt machte, und die die Br. ad Brutum, ad Q. fr. und 7 Bücher ad Att. enthielt — also vielleicht doch eine italienische Hdschr.!

[2]) Mnemosyne, l. l. p. 295 sq.

[3]) De M. Tulli Ciceronis epistulis earumque pristina collectione. p. 36.

[4]) Z. S. für die Altertumswiss. 1844, Nro. 75 und 1845, Nro. 98.

II. Kapitel.

Die Briefe vom chronologisch-historischen und allgemein sachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet.

Lib. II. ep. 1.[1]) *Cicero Bruto.*

Dieser Brief ist ohne Datum überliefert; eine Datierung desselben ist versucht worden von O. E. Schmidt [2]). Richtig ist jedenfalls, dass er nach dem 20. März 43 geschrieben sein müsste, denn es werden (§. 1) beide Consuln als im Felde stehend gedacht (s. u. zum 5. Br.). An dem nämlichen 20. März wurde in Rom ein uns nicht erhaltenes Schreiben verlesen des L. Munatius Plancus, worin er zum Frieden mit Antonius riet, und worüber Cicero ihm fam. X. 6, 1 (20. März) sein Missfallen ausdrückt (vgl. Schmidt, a. a. O. p. 31 mit adn. 1). In einem spätern officiellen Schreiben an den Senat (fam. X. 8) nebst einem Begleitschreiben an Cicero (fam. X. 7) [3]) spricht er sich entschieden für den Senat und gegen Antonius aus [4]). Dieser Brief wurde im Senat verlesen am 7. April (Lange, a. a. O. Schmidt p. 32). Da nun unser erster Brief an Brutus den Plancus gar nicht erwähnt, so meint Schmidt, er müsse verfasst sein zwischen den beiden genannten Daten, jedoch näher dem letztern wegen des verwandten Inhaltes (ad Brut. II. 1, 1 cf. 2, 2) mit dem 2. Brief,

[1]) Die Briefe des II. Buches müssen natürlich als zeitlich denjenigen des I. vorangehend vor diesen behandelt werden.

[2]) De epistulis et a Cassio et ad Cassium post Caesarem occisum datis. p. 31 sq.

[3]) Vgl. Bruno Nake, de Planci et Ciceronis epistulis. Progr. d. Luisenstädtischen Gymnasiums in Berlin. 1866. p. 24. 30.

[4]) L. Lange, Römische Altertümer, III. 1 (2. Aufl.), S. 531 f.

dessen Datum (11. April) aus 4, 1 ganz feststeht und auch sonst nicht anzufechten ist. — Schmidt hat wenigstens die Möglichkeit dieser Datierung gezeigt, wenn auch nicht die Notwendigkeit. Indessen ist die blosse Nichterwähnung des Plancus natürlich eine sehr schwache Handhabe. Wir haben deswegen doch noch die Freiheit, unsern Brief hinabzurücken bis fast zu dem Tage, wo man in Rom von dem Treffen bei Forum Gallorum am 15. April Nachricht erhielt. Jedenfalls kann der Inhalt des Briefes es nur empfehlen, dass wir ihn dem Entscheidungstage soviel als möglich nähern. Ich habe daher eine eigene Berechnung auf einen andern Umstand gegründet, den freilich vielleicht auch nicht jedermann als beweisend ansehen dürfte. Wenn man nämlich 2, 2 genau mit 1, 1 vergleicht, so scheint es nötig, den 1. Brief später geschrieben sein zu lassen als den 2. (est spes omnis in Bruto expediendo, de quo vehementer timebamus gegenüber tristes de Bruto nostro litterae nuntiique afferebantur). Ist dies richtig, so müsste unser Brief jedenfalls nach die Iden des April fallen, denn auch vom 12. April ist bereits ein Brief vorhanden (II. 4). Nun finden aber an den Iden gewisse Vorgänge im Senat statt, von welchen II. 5 berichtet (XIII. Kal. Maias = 19. April). Da unser Brief nichts davon sagt und doch nach den Iden geschrieben ist, so müsste er folglich nach dem 19. geschrieben sein. Aber am 20. [1]) Abends kam ja bereits die Siegesnachricht nach Rom, und ausserdem würden wir dann in dem Briefe etwas von den Umtrieben erwähnt erwarten, die von Calenus und Fulvia ausgingen am 19. und 20. April [2]). Es wäre demnach gar kein Datum für unsern Brief zu finden; nur

[1]) Es ist streitig, ob dies der 20. oder 21. April gewesen sei, je nachdem man in Philipp. XIV. 5, 14 nach dem Vorschlag des Ferrarius pridie Vinalia (= 22. April. So auch Drumann, Geschichte Rom's, I. p. 302. Note 61. C. Peter, Geschichte Rom's, II². S. 415. 422. Teuffel, Lit. Gesch.³ p. 324. Hofmann-Andresen, Ausgew. Briefe, 2. Bdchn. p. 169. Cobet, Mnemos. l. l. p. 156) oder nach Halm Parilibus (= 21. April) liest. Ich folge mit Lange, a. a. O. S. 534; Bruno Nake, Jahrbücher f. class. Philologie, Suppl. Band VIII. p. 676 u. 679 mit Anm. 3; Schmidt, l. l. p. 42 sq. der letztern Lesart.

[2]) Phil. XIV. 4, 10. Drumann, I. 301.

werden freilich alle diese Schwierigkeiten gehoben, wenn man mit Schmidt (l. l. p. 39) annimmt, dass das genannte Datum des 5. Briefes verschrieben sei für XVI. Kal. Maias = 16. April, in welchem Falle für unsern Brief der 17. oder 18. April als Datum ohne irgend welche Schwierigkeit herauskäme. (Allerdings ist dabei das bedenklich, dass dadurch dieser erste Brief der Zeit nach der letzte des ganzen II. Buches wird.) Der Umstand, auf den Schmidt seine Berechnung gründet, dass Plancus nicht erwähnt wird, erklärt sich nun natürlich bei meiner Datierung ganz einfach so, dass seit dem 7. April ja schon eine längere Zeit verflossen ist und Cicero über die gänzliche Gesinnungsänderung des Plancus schon im 2. Brief (11. April) an Brutus berichtet hat. — Schmidt hat auch fam. XII. 6 wegen des verwandten Inhaltes und weil Plancus darin auch nicht erwähnt wird, auf denselben Zeitraum datiert (p. 33 sq.); es würde aber nichts im Wege stehen, auch diesen Brief bis in die Mitte April [1]) hinunterzurücken, wenn es auch nicht durchaus notwendig ist, dass die Briefe zeitlich so nahe bei einander liegen. Wir kommen also zum Resultat, dass sich für unsern Brief, sei es nun so oder so, ein Datum wahrscheinlich machen lässt. — Auch sonstige historische Bedenken liegen bei diesem Brief nicht vor. Vgl. aber Kap. III. und Kap. IV.

Lib. II. ep. 2. Cicero Bruto.

Nach 4, 1 ist das handschriftliche Datum dieses Briefes, wie schon bemerkt, der 11. April (vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 28 f. Schmidt, l. l. p. 32). — Die ersten Worte beziehen sich ohne Zweifel auf den am 7. verlesenen Brief des Plancus (s. o. S. 9). Bis Brutus den vorliegenden Brief erhielt, konnte er in der Tat eine Abschrift jenes Briefes in Händen haben. — Nun

[1]) Jedenfalls wenn man fam. XII. 6, 2: omnis omnium cursus est ad vos mit ad Brut. I. 3, 2 vergleicht, wo es von den Vorgängen in Rom unmittelbar vor dem Eintreffen der Siegesbotschaft heisst: civitas tota ad te se cum coniugibus et liberis effundebat, so müsste dies für die Verteidiger, wie Schmidt, ein Fingerzeig sein, dass meine Datierung wahrscheinlicher ist als die seinige.

heisst es aber weiter: Lepidi, tui necessarii, qui secundum fratrem affines habet quos oderit proximos, levitatem et inconstantiam animumque semper inimicum rei publicae iam credo tibi ex tuorum litteris esse perspectum.

Man vergleiche zunächst ähnliche Aeusserungen in unsern Briefen: I. 10, 2. 12, 1. 14, 2. 15, 4. 15, 9. 15, 12. 18, 2. Diese Stellen machen aber durchaus keine Schwierigkeit, denn sie sind sämmtlich zu einer Zeit geschrieben zu denken, wo der Abfall des Lepidus (29. Mai 43; s. fam. X. 23, 2) in Rom bekannt war oder die Nachricht davon wenigstens unmittelbar in Aussicht stand. Aber lässt es sich nun irgendwie denken, dass Cicero am 11. April, also mehr als zwei Monate bevor er vom Abfall des Lepidus etwas wusste (s. u. zu I. 10), über Lepidus an Brutus fast ganz in denselben Ausdrücken schrieb, mit denen er Mitte Juni (s. Schmidt, l. l. p. 51) dem Cassius den Abfall anzeigt (fam. XII. 8, 1)? Ja noch mehr, Cicero setzt dieses Urteil ja als bereits dem Brutus bekannt voraus und nicht von ihm selbst ausgegangen, sondern von den Freunden des Brutus! Das haben denn auch schon Tunstall [1]) und Markland [2]) gebührend hervorgehoben. Hermann (Zur Rechtfertigung etc. II. p. 12 ff.) [3]) hat darin allerdings Recht, wenn er bemerkt, dass die Lobeserhebungen in Phil. V. 14, 38 wahrscheinlich der eigentlichen, innern Ueberzeugung Cicero's weniger entsprechen, als dieses ungünstige Urteil. Allein wenn er anführt, dass Cicero den Lepidus schon im Jahr 49 iste omnium turpissimus et sordidissimus genannt hat (ad Att. IX. 9, 3), so beweist dies nur, dass Cicero nie günstig über Lepidus geurteilt hat, hebt aber nicht im mindesten die angegebenen Schwierigkeiten. Ebenso wenig genügt es, an die von Lepidus selbst in einem Briefe (fam. X. 34, 3. 22. Mai) geäusserten Besorgnisse vor den falsi rumores über seine Persönlichkeit zu erinnern, auch ganz abgesehen davon, dass jener Brief 1½ Monate später geschrieben ist. Man [4]) citiert ferner den Vermittlungsbrief des Lepidus (cf. fam. X. 6, 1), der mit demjenigen des Plancus (s. o.

[1]) Observations p. 303 ff.
[2]) Remarks p. 161 ff. Vgl. auch Zumpt, Progr. Berl. 1845. p. 41. adn. 1.
[3]) Vgl. Cobet, l. l. p. 266.
[4]) Lieberkühn, Jen. Lit. Ztg. 1846, p. 1184.

S. 9) in Rom am 20. März vorgelesen wurde; aber man vergleiche nun den Brief, den Cicero selbst wol noch am gleichen Tage [1]) eben an Lepidus schrieb (fam. X. 27), der allerdings kurz angebunden ist [2]), aber doch im Vergleich mit unserer Stelle sehr gelinde lautet. Jedenfalls dürfen wir aber auch auf Phil. XIII. selbst verweisen, welche ja den unmittelbaren Eindruck dieses Briefes wiederspiegeln muss, in der wir aber nirgends einen so heftigen Tadel finden (vgl. besonders §. 7 und 8; §§. 17, 43, 49). Wenn wir auch alles das abziehen, was Cicero seinem Zwecke gemäss und in einer öffentlichen Rede eben hinzutun musste, so bleibt doch soviel übrig, dass wir uns nicht im geringsten denken können, was nun im April entweder die Freunde des Brutus oder den Cicero selbst bewogen haben sollte, auf einmal so heftig gegen Lepidus loszuziehen. Allerdings war Cicero gegen ihn misstrauisch; aber noch in einem weit spätern Brief an Plancus (fam. X. 16, 1) [3]), kurz vor dem Bekanntwerden der Vereinigung des Lepidus und Antonius heisst es nur: cum is (sc. Cornutus) frigidas sane et inconstantes recitasset litteras Lepidi (s. Anm. 3). — Auch die von Cobet (l. l. p. 267 sq.) gegebenen Analogien von solchen widersprechenden oder zweideutigen Urteilen des Cicero können mich nicht davon überzeugen, dass unsere Stelle ohne Anstoss ist.

§. 3 schildert uns einen Streit zwischen Cicero und Servilius, über welchen Cicero am selben Tage (11. April) auch an Plancus berichtet (fam. X. 12). Die Darstellung stimmt, besonders hinsichtlich der Daten, der Art überein, dass man geneigt sein könnte, dies als Argument für die Echtheit unseres Briefes zu betonen (Cobet, a. a. O. p. 294). Cicero erhielt den Brief des Plancus am

[1]) Schmidt, l. l. p. 31.
[2]) Vgl. Drumann I. 286.
[3]) Nach Nake, Progr. Berl. 1866. p. 19, etwa am 6. Juni geschrieben. Derselbe (ib. p. 16. adn. 2) nimmt an, dass die dort erwähnten frigidae et inconstantes litterae Lepidi, offenbar ein öffentlicher Brief, gleichzeitig seien mit dem Br. des Lepidus an Cicero fam. X. 34 (§. 3—4) vom 22. Mai, und der dort erwähnte Brief des Plancus gleichzeitig mit seinem Briefe an Cicero fam. X. 17 vom 20. Mai (Nake, ib. p. 33). — Vgl. unten zu I. 12, 1.

7. April (s. o. p. 9); dann wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben ob religionem (res dilata est in posterum §. 3), eo die (8. April) begann der Streit mit Servilius, aber noch einmal findet Verschiebung statt auf den nächsten Tag (9. April), s. §. 3 fin. An diesem Tage wird Servilius von Cicero „niedergeschmettert". Das biduum in unserm Briefe ist eben der 8. und 9. April, und am Abend des 9. soll dieser Brief des Lentulus „de Cassio, de legionibus, de Syria" überbracht worden sein [1]). — Es sind aber auch bedeutende Unterschiede zwischen den zwei Briefen vorhanden: Dort ist das Auftreten des Servilius beschränkt auf die Verhandlungen über Plancus, hier haben wir erst eine längere Expectoration über sein Verhalten im allgemeinen; hier wird für den Sieg des Cicero besonders Gewicht gelegt auf diesen Brief des Lentulus, von dem wir sonst absolut nichts wissen, und von dem Cicero, wenn er einen so grossen Effekt erzielte (quas statim cum recitavissem cecidit Servilius), doch gewiss auch dort etwas gesagt hätte; aber die Worte in §. 4 daselbst: hunc quemadmodum fregerim quantaque contentione Titium intercessorem abiecerim, ex aliorum te litteris malo cognoscere lassen auch keine Spur davon durchblicken. Endlich ist dort die Niederlage beschränkt auf den Servilius und etwa noch den Tribun P. Titius, hier dagegen sind noch complures praeterea im gleichen Fall. — Der fragliche Brief des Lentulus ist aber auch noch deswegen von Markland (Remarks p. 158 ff.) in Zweifel gezogen worden, weil der ganze Ton in dem uns erhaltenen Briefe des Lentulus an Cicero (fam. XII. 14, s. bes. §. 8) die Annahme eines frühern Briefes nicht zulasse. Jedenfalls ist die Art, wie dies Hermann (Zur Rechtfertigung etc. II. p. 19) zu widerlegen gesucht hat, eine verfehlte zu nennen. Er meint nämlich, dass der Anfang des genannten Briefes die Zusammenkunft des Lentulus mit Brutus in Makedonien dergestalt als bekannt voraussetze, dass er gerade auf einen frühern Bezug zu nehmen scheine. Nach seiner Ansicht wäre offenbar dieser supponierte „frühere" Brief mit dem in unserm §. 3 genannten identisch. Allein dagegen ist zunächst zu bemerken, dass jedenfalls diese Anfangsworte

[1]) Die Angaben Cobet's l. l. p. 295 bedürfen also der Berichtigung.

durchaus anders zu fassen sind, nämlich als ein Résumé der ausführlichern Darstellung in dem am gleichen Tage geschriebenen officiellen Schreiben an den Senat (fam. XII. 15, 1). Da ferner der erwähnte vorübergehende Aufenthalt des Lentulus in Griechenland in den April oder Anfang Mai fallen dürfte [1]), und Cicero den fraglichen Brief schon am 9. April erhalten haben soll, so müsste ihn Lentulus schon Anfangs März, d. h. vor dieser Zusammenkunft noch von Kleinasien aus geschrieben haben, denn der Brief brauchte mindestens 30 Tage bis nach Rom [2]). Die Annahme Hermanns ist also ganz unmöglich. — Ueber fam. XII. 14, 8 vgl. unten zu I. 4, 6.

Eine andere Schwierigkeit, die sich noch mit Bezug auf II. 4, 5 erhebt, werden wir dort zu besprechen haben. Vgl. auch unten zu I. 5, 2.

Vom sachlichen Standpunkt aus liegen also folgende Bedenken gegen unsern Brief vor:

1) das Urteil über Lepidus (§. 1);
2) die Abweichungen in §. 3 von der Darstellung in fam. X. 12.

Eine historische Unmöglichkeit bildet der Brief des Lentulus.

Lib. II. ep. 3. Brutus Ciceroni.

Gegen das überlieferte Datum (1. April) ist nichts einzuwenden. — §. 1. Die Worte post nuntios nostrarum rerum bezieht Schmidt, l. l. p. 30 (36) jedenfalls mit Recht auf die gänzliche Gefangennahme des C. Antonius durch M. Brutus; den Zeitpunkt derselben werden wir unten bei II. 5, 2 zu bestimmen haben. — (Ueber §. 3 vgl. unten zu II. 4, 5.)

In §. 4 wird auf zwei Philippische Reden verwiesen, die V. vom 1. Januar 43 und die X., die ich mit Drumann auf Ende Februar oder Anfang März ansetze (s. u. zu II. 5.). Dass Cicero dem Brutus seine Philippischen Reden übersandte, ist ja sehr wol möglich. Es könnte auch in den echten Briefen an Brutus

[1]) Vgl. Drumann II. p. 129. W. Wegehaupt, P. Cornelius Dolabella, Progr. d. Gymn. zu Gladbach. 1880. p. 17. — S. u. zu I. 2, 1.

[2]) Von Ephesus bis Rom brauchte ein Brief mindestens 25 Tage; vgl. Schmidt, l. l. p. 8.

wirklich irgendwo dieser iocus des Cicero vorgekommen sein. Jedenfalls werden wir den Widerspruch zu Plutarch (Cicero 24), den Tunstall, Observations p. 298 besonders betonte, dass nämlich nach Plut. diese Bezeichnung deutlich ein Zeichen der Verehrung Cicero's gegenüber Demosthenes sein sollte, nicht stark urgieren (vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 32). Cobet l. l. p. 296 meint, Cicero habe geradezu geschrieben in der quadam epistula: *Φιλιππικούς (λόγους)*[1]), weshalb es denn hier heisse Philippici. Man kann allerdings auch fragen, ob nicht das Masculinum einfach deswegen stehe, weil libelli vorhergeht.

§. 5. Duabus rebus egemus, pecunia et supplemento (cf. 4, 4). Ich will nicht mit Tunstall, Observations p. 268 ff., das letztere als Widerspruch zu I. 2, 1 und als überhaupt unwahrscheinlich betonen (vgl. Hermann, a. a. O. II. p. 16 und 31). Dagegen könnte sich allerdings noch fragen, ob wirklich Brutus auch an Geldmangel litt (s. unten zu I. 11, wo auch die Persönlichkeit des Vetus Antistius besprochen ist); das passt vielmehr auf D. Brutus, cf. fam. XI. 10, 5. XI. 26.

Vel secreto consilio adversus Pansam vel actione in senatu. Das klingt in der Tat so, als ob ein Privatbeschluss von einzelnen Senatoren ebenso gut über die Truppen des Staates hätte verfügen können wie der ganze Senat; vgl. Tunstall, Observations p. 373, dessen Bedenken kaum von Hermann (Zur Rechtfertigung etc. II. p. 30. Note 48) genügend widerlegt sind. — Wir haben hier eine von den gesuchten Antithesen, wie sie mehrfach vorkommen.

Cicero, filius tuus, sic mihi se probat etc. Vergl. die Antwort des Cicero in 4, 6. Wir lesen bei Plut. Brut. 24: *Ὢν ἦν καὶ Κικέρωνος υἱός, ὃν ἐπαινεῖ διαφερόντως καί φησιν, εἴτ' ἐγρήγορεν εἴτ' ἐνυπνιάζεται, θαυμάζειν οὕτω γενναῖον ὄντα καὶ μισοτύραννον.* Dass Plutarch sich hier direct auf einen Brief des Brutus

[1]) Vgl. Plut. l. l.; ausserdem Cic. 48: *Αὐτός τε γὰρ ὁ Κικέρων τοὺς κατ' Ἀντωνίου λόγους Φιλιππικοὺς ἐπέγραψε, καὶ μέχρι νῦν τὰ βιβλία Φιλιππικοὶ καλοῦνται.* Ganz ähnlich Appian, b. c. 4, 20. — Vergleiche noch Juven. X. 125: divina Philippica. Gellius, N. A. XIII. 1, 1 nennt sie dagegen Antonianae.

an Cicero (aus der echten Sammlung) bezieht, unterliegt wol keinem Zweifel.[1]) Jedenfalls aber — das muss auch Cobet, l. l. p. 231 zugeben — hat Plut. nicht unsern Brief vor Augen, sondern einen andern, uns nicht erhaltenen, denn den dort angegebenen Gedanken finden wir in unsern Briefen nirgends. Zu beachten ist aber ausserdem noch, dass nach Plut. der betreffende Brief noch in's Jahr 44 gehört. Wir kommen später darauf zurück. —

Sachliche Bedenken bieten demnach vorläufig zwei Punkte:

1) der angebliche Geldmangel des M. Brutus;
2) der seltsame Ausdruck: vel secreto consilio etc.

Lib. II. ep. 4. Cicero Bruto.

Dieser Br. beantwortet den dritten, womit auch das Datum (12. April)[2]) vollkommen übereinstimmt, s. oben S. 15; und zwar ist die Beantwortung eine sehr genaue, man vergleiche die Ausführung bei Cobet, l. l. p. 295 sq. Wir werden daher die Annahme Schmidts, l. l. p. 33, unser Brief müsse doch in 2 Briefe getrennt bleiben, den frühern vierten (bis §. 3: melius acturus) und den frühern sechsten (vgl. die Ausg. v. Baiter-Kayser, Vol. X. p. 461 u. 462), für sehr unwahrscheinlich halten und die Worte in §. 1, die ihn zu dieser Annahme geführt haben (hoc paullulum exaravi ipsa in turba matutinae salutationis), vielmehr einem Versehen des Schreibers zur Last legen. Vgl. Kap. IV.

§. 2. Haec ad te oratio perferetur bezieht sich auf die XI. Phil. (s. bes. §. 30), welche nach Schmidt (s. unten zu II. 5, 2) etwa am 8. März gehalten ist. Man könnte nun allerdings fragen, warum Cicero dem Brutus nicht schon früher diese Rede übersandt habe, und warum nur diese, nicht auch noch

[1]) Vgl. auch H. Peter, Die Quellen Plutarch's in den Biographien der Römer. Halle 1865. S. 140 f.

[2]) Das falsche Datum der Vulgata VI. Id. April. hat schon die Victoriana richtig in III. Id. Apr. corrigiert; vgl. Hermann, a. a. O. II. p. 28. Schmidt l. l. p. 11. Unrichtig ist es, wenn Lange (R. A. III. 532. Note 13) IV. Id. Apr. schreiben will.

Phil. XII. und XIII., die ja schon am 19. und 20. März gehalten sind. Indessen lassen sich dafür leicht eine ganze Menge von Erklärungen ausdenken, so dass ich kein Gewicht darauf lege.

§. 3. Ueber die Worte: quod me de Antonio consulis etc. vgl. unten zu II. 5, 5.

Compluribus autem scripsisti Dolabellam a Rhodiis esse exclusum; das können wir uns doch unmöglich denken, dass Brutus so gänzlich falsch über die Ereignisse in Asien berichtet war, dass er gerade das Gegenteil von dem nach Rom schrieb, was wir aus Lentulus' Briefen (fam. XII. 14, 2 sq. 15, 2 sq. cf. Appian. b. c. 4, 60 und bes. 61 fin. 65. f. 69) wissen; vgl. auch Drumann II. 576 f. Wegehaupt, „P. Cornelius Dolabella", S. 17. Wenn auch Lentulus in diesen Briefen vielfach übertreibt, so ist doch kein Grund, diese Angabe zu bezweifeln. Uebrigens sind gewiss auch die folgenden Worte: qui si ad Rhodum accessit, videtur mihi Asiam reliquisse sonderbar; Dolabella verliess doch Asien erst, als er nach Syrien übergieng; vgl. Lentulus fam. XII. 15, 1: quom Dolabella — celerius Asia excessisset, quam eo praesidium adduci potuisset. (S. u. zu I. 2, 1.) — Die nun folgenden Worte könnten allerdings im Texte nicht ganz in Ordnung sein, da wir uns hier gerade auf der zusammengeschweissten Stelle befinden; doch geben sie einen ganz guten Sinn, und jedenfalls kommt es auf dasselbe hinaus, ob man zu non erit bloss ergänzt commorandum, oder nach dem Vorschlage von Wesenberg tardandum oder cunctandum einsetzt. — Cicero soll mithin am 12. April, also wenige Tage vor der Entscheidung, dem Brutus den Rat gegeben haben, den Dolabella nach Asien zu verfolgen, insofern sich derselbe noch dort befinde [1]). Eine solche Aeusserung Cicero's ist doch schwerlich denkbar. Die echten Stellen zeigen uns vielmehr, dass Cicero immer den Brutus in der Nähe zu halten wünschte, um ihn nötigen Falls rasch nach Italien kommen lassen zu kön-

[1]) Die Worte in I. 5, 2: atque hoc mihi iam ante placuisse, potes ex superioribus meis litteris recordari gehen wahrscheinlich auf unsere Stelle (vgl. Hermann, Zur Rechtftg. II. p. 36 f.). Es ist dies eine von den vielen Beziehungen, die durchaus verbieten, das I. u. II. Buch von einander zu reissen.

nen. Man vergleiche den Antrag in Phil. X. 11, 26 (Anfang März), besonders die Worte: operamque det, ut cum suis copiis quam proxime Italiam sit. Dann in der XI. Phil. (c. 8. März) 11, 26: ni Brutum conligassemus in Graecia et eius auxilium ad Italiam vergere quam ad Asiam maluissemus; und etwas weiter unten: est autem etiam de Brundisio atque illa ora Italiae providendum.

Es fallen noch weitere Stellen in unsern Briefen unter diesen Gesichtspunkt: I. 5, 2. I. 2, 2 und 4. Da nun die Entscheidung bei Mutina gefallen sei, heisst es dort, so habe Brutus freie Hand, den Dolabella zu verfolgen; ja nach I. 5, 1 soll Cicero sogar einen Senatsbeschluss [1]) in diesem Sinn für Brutus bewirkt haben. Die einzige diesbezügliche Aeusserung des echten Cicero findet sich eben auch im 11. Kap. der XI. Phil., die ja hauptsächlich darauf ausgeht, dem Cassius Syrien bestätigen und den Krieg gegen Dolabella übertragen zu lassen. Cicero stellt sich selbst die Frage, ob Brutus oder Cassius dafür der geeignete Mann sei, natürlich entscheidet er sich für den letztern. Von dem erstern sagt er nur ganz behutsam: quem (sc. C. Antonium) si confecerit Brutus et intellexerit plus se rei publicae profuturum, si Dolabellam persequatur, quam si in Graecia maneat, aget ipse per se etc. Cicero denkt also offenbar nie ernstlich daran, im Gegenteil es scheint fast, als ob er nur Ehren halber dem Brutus diese Verfolgung freistelle, um ihn nicht einfach ganz zu übergehen und ihn etwa dadurch zu verletzen. Der §. 2 unseres Briefes referiert darüber ganz richtig in den Worten: de te etiam dixi tum quae dicenda putavi.

Es finden sich dann umgekehrt eine grössere Anzahl von Stellen, wo Brutus dringend aufgefordert wird, nach Italien überzusetzen: I. 9, 3 (cf. I. 3, 2). 10, 1. 10, 4. 10, 5. 12, 2. 12, 3. 14, 2. 15, 12. 18,1. 18,2. (18,5.) Dies stimmt nun allerdings besser überein mit dem, was wir sonst von dem echten Cicero wissen. Schon

[1]) Ueber diesen Senatsbeschluss vergleiche noch unten zu I. 5, 1. — Die Worte in I. 2, 4: delector me ante providisse, ut tuum iudicium liberum esset cum Dolabella belli gerendi weisen auf diesen Beschluss zurück, denn I. 2 ist jedenfalls später als I. 5; s. unten zu I. 2, 1.

D. Brutus scheint frühzeitig dazu geraten zu haben; denn Cicero schreibt schon Ende Mai[1]) an ihn (fam. XI. 14, 2): de Bruto arcessendo — valde tibi assentior. Vgl. D. Brutus fam. XI. 26. Und besonders nach dem Abfall des Lepidus, der in Rom um die Mitte Juni bekannt wurde, beginnt Cicero ernstlich daran zu denken und dem Brutus selbst zu schreiben. Er schreibt an Cassius, unmittelbar nach dem Empfang jener Nachricht (fam. XII. 8, 1): spemque omnem in D. Bruto et Planco habemus, si verum quaeris, in te et in M. Bruto, non solum ad praesens perfugium, si, quod nolim, adversi quid acciderit; und dann an D. Brutus (fam. XI. 25, 2) am 18. Juni: De Bruto autem nihil adhuc certi; quem ego, quemadmodum praecipis (s. oben), privatis litteris ad bellum commune vocare non desino: qui utinam iam adesset. (Vgl. unten zu I. 12, 1.) Endlich in dem Briefe an Cassius XII. 10, 4 (Anfang Juli) heisst es: persuade tibi igitur, in te et in Bruto tuo esse omnia, vos exspectari, Brutum quidem iam iamque. Man wird sagen, das seien ja die triftigsten Gründe für die Echtheit unserer Briefe, denn die darunter zunächst in Betracht kommenden fallen ja auch in dieselbe Zeit nach dem Abfall des Lepidus. Besser wird es aber sein, unser Urteil darüber noch zurückzuhalten, bis wir die angezogenen Briefe unserer Sammlung im einzelnen geprüft haben werden. — Nur ein allgemeines Bedenken sei hier schon vorausgeschickt: Warum antwortet denn Brutus nie mit einem Wort auf diese Aufforderungen?

§. 5. Quod scribis te ad Tertiam sororem scripsisse — so die Handschriften. Wesenberg[2]) nimmt Ausfall von: et (ad) matrem an, wegen des offenbaren Bezuges auf II. 3, 3: ego scripsi ad Tertiam sororem et matrem etc. Die Vermutung hat in der Tat viel für sich. Wenn dann W. weiter auch an der letztern Stelle noch ad vor matrem einsetzen möchte, so käme es zunächst darauf an, ob an zwei Briefe oder nur an einen zu denken sei. Das können wir natürlich nicht wissen; hingegen

[1]) Vgl. B. Nake, Jahrbchr. f. Phil. Suppl. Bd. VIII. p. 670 f.

[2]) Cf. Wesenberg, Emendationes alterae sive adnotationes criticae ad Ciceronis epistularum editionem. Lips. 1873. p. 147.

empfiehlt sich der Vorschlag schon deshalb, weil man sonst auf den ersten Blick meinen könnte, die beiden Frauen wären ein und dieselbe Person, oder hätten wenigstens denselben Namen. (Vgl. den Stammbaum bei Drumann IV. S. 1, Nr. 48. 51.) Man kann auch verweisen auf I. 15, 13: ex matris et ex sororis litteris. (Cf. II. 3, 3: a Murco et a Marcio et ab exercitu ipso arcessitus.) — Brutus hat also an diese geschrieben, offenbar schon vor seinem Br. II. 3, also vor dem 1. April (vgl. auch 4, 5, wo Cicero davon wie von etwas schon vor längerer Zeit passiertem redet), sie sollten die Erfolge des Cassius in Syrien nicht eher bekannt machen, als bis sie den Cicero um Rat gefragt hätten und dieser seine Zustimmung erteilt. Darauf antwortet nun Cicero in unserm Brief: sed antequam tuas litteras (offenbar der Brief an Tertia und Servilia) accepimus, audita res erat et pervulgata, tui etiam[1]) tabellarii ad multos familiares tuos litteras attulerant. Damit können doch gewiss nur Briefe des Brutus an seine Freunde gemeint sein, worin er ihnen das nämliche berichtete. Dann konnte er aber doch selbst voraussehen, dass die Sache damit bekannt war, und sein Auftrag an Tert. und Serv. hat keinen Sinn. Dies das eine. Nun soll aber ferner nach II. 2, 3 dem Cicero am 9. April ein Brief über Cassius von Lentulus im Senat übergeben worden sein, der so grossen Eindruck machte, dass damit die Niederlage des Servilius entschieden war. Wenn der Effekt jenes Briefes so gross war, so waren offenbar die Briefe des Brutus an seine Mutter und Schwester und die multi familiares noch nicht bekannt, sie müssen also in dem kurzen Zeitraum vom 10. u. 11. April angekommen sein. Dann ist aber ein offenbarer Widerspruch zwischen unserer Stelle und 2, 3 vorhanden: dort wird die Sache durch Cicero selbst bekannt, der einen Brief des Lentulus sofort vorliest, hier wird die Schuld auf die tabellarii des Brutus geschoben. Nimmt man hingegen an — was allerdings im Uebrigen wahrscheinlicher ist —, die genannten Briefe seien schon etwas ältern Datums, also schon vor dem 9. April

[1]) Dieses „auch“ hat an dieser Stelle keinen rechten Sinn, man erwartet enim, oder Umstellung: tabellarii etiam.

in Rom angekommen, so sieht man absolut nicht ein, wie dann der Brief des Lentulus am 9. April einen so grossen Eindruck hervorrufen konnte. — Ueber den Schlüssel zu diesen Fragen vergleiche man Kap. IV.

Wir dürfen also in diesem Brief geradezu als unhistorisch bezeichnen

1) Die Notiz, dass Dolabella von den Rhodiern abgewiesen worden sei (§. 3);

2) Den Rat des Cicero, dass Brutus den Dolabella nach Asien verfolgen solle (§. 3).

Allgemein sachliche Bedenken sind folgende:

1) Die unpassende Einleitung zu einem ausführlichen Schreiben (§. 1);

2) Die sonderbaren Worte: qui si ad Rhodum accessit etc. (§. 3);

3) Der Auftrag des Brutus an Mutter und Schwester hat keinen Sinn, wenn er zugleich andere Briefe an seine Freunde nach Rom schickte (§. 5);

4) Der Widerspruch von §. 5 zu II. 2, 3.

Nicht speciell unsern Brief, sondern die Briefe des Brutus im allgemeinen trifft das Bedenken: Warum antwortet Brutus nie auf die Aufforderungen des Cicero, er solle nach Italien kommen?

Lib. II. ep. 5. Cicero Bruto.

Der Brief ist nach der oben S. 11 besprochenen Conjectur auf den 16. April anzusetzen. — Paragraph 1 und der Anfang von §. 2 geben zu historischen oder allgemein sachlichen Bedenken keinen Anlass (vgl. Kap. III. u. IV.); man könnte höchstens etwa in dem überschwänglichen Lob in §. 2 (res enim a te gesta memorabilis et paene caelestis repellit omnes reprehensiones etc.) einen Widerspruch zu I. 10, 4 sehen: rem publicam quam virtute atque animi magnitudine magis quam eventu rerum liberavisti. — Im folgenden hat man nun sehr darauf zu achten, dass von drei verschiedenen Briefen des M. Brutus die Rede ist[1]). Mit qui ille nuntius, quae illae

[1]) Tunstall, Observations p. 284 ff. hat hier zum Teil eine arge Con-

litterae ist der erste Bericht des M. Brutus an den Senat gemeint, der die Einschliessung des C. Antonius in Apollonia meldet und die X. Phil. veranlasst (vgl. II. 3, 4: [oratio] altera de litteris meis). Nach Drumann I. 263. 526 ist diese Rede Ende Februar oder Anfang März gehalten, dagegen Schmidt l. l. p. 27 sq. sucht für dieselbe sowie für fam. XII. 5 ungefähr den 13. Februar zu berechnen. Obschon diese Frage unsere Briefe nicht direkt berührt, halte ich es doch für angemessen, sie hier kurz zu besprechen, damit wir uns über die Chronologie des Jahres 43 so klar wie möglich werden. Ich gebe Schmidt zunächst zu, dass nach den von ihm p. 27 gegebenen Parallelen gewiss die genannte Rede und fam. XII. 5 zeitlich nahe beisammen liegen, auch dass fam. XII. 4 früher geschrieben ist als XII. 5; vgl. 4,2 mit 5, 1. Für XII. 4 berechnet Schmidt (p. 23—26) mit, wie mir scheint, unanfechtbaren Gründen ca. den 2. Febr. oder etwas später. Er meint dann aber, man dürfe Phil. X. und fam. XII. 5 nicht über die Iden des Februar hinunterrücken, da es in dem Briefe (§. 1): hiemem credo adhuc prohibuisse, quominus de te certum haberemus etc. u. (§. 2): hiems adhuc rem geri prohibuerat heisse, und die Römer nach Hor. carm. I. 4, 1. Cic. fam. IX. 24,2 (auch Verr. V. 10, 27) den Frühlingsanfang vom Wehen des Favonius an rechneten, welches nach Colum. XI. 2,15 a. d. VII. Idus Febr. (7. Febr.) eintrete. Das sind natürlich keine zwingenden Gründe. Es war allerdings durch den Julischen Kalender der 7. Febr. als Frühlingsanfang festgesetzt worden, indem erfahrungsgemäss um diese Zeit der Favonius eintreten mochte. Doch finden sich auch nachher noch andere Angaben, so setzt Plinius den Frühlingsanfang auf den 8. (h. n. II. §. 122), Ovid auf den 10. Febr. (fast. II. 149), und dass mit diesem Zeitpunkt in Wirklichkeit der Frühling noch keineswegs eingetreten war, geht sehr deutlich aus zwei Stellen in Ovid's Fasten hervor. Er sagt zum 25. oder 26. Febr. (II. 853 sq.):

fusion angerichtet und ist im allgemeinen ganz richtig widerlegt worden von Schütz, Ciceronis opera, vol. VIII. part. III. prol. p. LIX sqq. — Auch Drumann I. 263. Note 2 hat sich zu einem ungerechtfertigten Angriff verleiten lassen.

Fallimur, an veris praenuntia venit hirundo,
Nec metuit, ne qua versa recurrat hiems?

Und zum 1. März (III. 235 sq.):

Quid quod hiems adoperta gelu tunc denique cedit,
Et pereunt victae sole tepente nives, etc.

Bei §. 1 können wir speciell noch darauf aufmerksam machen, dass die Schifffahrt überhaupt erst im März ihren Anfang nahm, also Cicero noch Ende Febr. oder Anfang März ganz gut so schreiben konnte; vgl. ad. Q. fr. II. 4, 7 (Wesenberg), geschrieben im März 56; fam. X. 31, 1, am 16. März 43; und besonders fam. X. 33,3, wonach im Jahre 43 die Schifffahrt zum Teil sogar erst im April beginnen konnte.[1]) — Ich sehe auch keinen Grund, weshalb nicht fam. XII. 5 fast einen Monat nach XII. 4 geschrieben sein sollte. Die in §. 2 gegebene Schilderung der Aufstellung der verschiedenen Heere passt noch vollkommen für Ende Februar wie für Anfang März, s. Drumann I. 292 f. Die crebrae litterae des Hirtius (fam. XII. 5, 2), die nach dem ganzen Zusammenhang wol nur von Claternae aus geschrieben gedacht werden können, weisen ebenfalls auf eine längere Zeit hin — kurz, ich glaube, wir tun am besten, mit Drumann sowol die Rede als den Brief auf Ende Februar oder Anfang März zu setzen.[2]) Daraus würde sich dann zugleich ergeben, dass dieser erste Bericht um den eben genannten Zeitpunkt nach Rom gelangt ist und folglich Brutus den C. Antonius um die Mitte Februar in Apollonia eingeschlossen hat.

Der zweite Bericht des Brutus, der hier mit den Worten (§. 2): ea (sc. exspectatio) quoque habuit exitum optabilem; nam tuae litterae etc. bezeichnet ist, meldete die gänzliche Gefangennahme des C. Antonius. Nach den Worten unseres Paragraphen: nisi in tempus turbulentissimum post discessum Pansae consulis incidissent wäre dieser Bericht unmittelbar nach dem Abzuge des Pansa, der am 19. oder

[1]) Vgl. auch Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Rom's, II². p. 11 f.

[2]) Auch Cobet, l. l. p. 156 und Hofman-Andresen, Ausg. Br. II. p. 194, setzen die Rede in den März.

20. März[1]) stattfand, in Rom eingetroffen. (Er brauchte von Apollonia bis Rom 10—11 Tage.)[2]) Ich halte diese Angabe für falsch, aus folgenden Gründen: In Phil. XI. weiss Cicero von dieser Gefangennahme noch nichts, vielmehr hält C. Antonius Apollonia noch besetzt (Phil. XI. 11, 26). Wenn nun diese Rede etwa am 8. März gehalten ist, wie Schmidt l. l. p. 34—37 gezeigt hat, so muss also jener Bericht in dem Zeitraum vom 8.—20. März nach Rom gelangt sein, denn am 20. in der XIII. Phil. wird die Gefangenschaft erwähnt. Um nun die Angabe in unserm §. 2 zu retten, nimmt Schmidt p. 31 folgende Reihenfolge der Ereignisse an:

19. März. Abzug des Pansa. Ankunft des Berichtes des M. Brutus.

20. März. Der Bericht des Brutus wird im Senat verlesen nebst den bekannten (oben S. 12 f.) Briefen des Lepidus und Plancus. Phil. XIII. gehalten.

Allein man erwäge folgendes: Zwei Briefe, die ebenfalls am 20. März geschrieben sind, fam. X. 6 u. X. 27 (s. Schmidt p. 31) enthalten gar nichts davon, ebensowenig fam. XII. 25, welcher Brief entweder am Abend des 19. oder bald darauf geschrieben sein muss. (Die einschlägigen Stellen bei Dio Cass. 47, 21. Plut. Brut. 26. App. b. c. 3,79 geben natürlich keine genauere Zeitangabe.) In der XII. Phil. vom 19. März wird der Ereignisse im Osten überhaupt gar nicht gedacht, und in der XIII. finden wir die Gefangenschaft des C. Antonius zweimal (15, 30 und 16, 32) erwähnt[3]), aber beide Mal nur so ganz beiläufig und kühl, dass diese Worte unmöglich in der ersten Freude über die Nachricht gesprochen sein können. Daher erscheint es

[1]) Pansa muss am Abend des 19. oder am Morgen des 20. Märzes von Rom abgezogen sein, s. Schmidt l. l. p. 29 sq. Drumann I. 282. vgl. 276. Hermann, Zur Rechtf. etc. II. S. 30. Zu der einen von Schmidt aus Phil. XIII. beigebrachten Stelle, §. 16, in welcher Pansa als bereits im Felde stehend bezeichnet wird, sind noch hinzuzufügen §. 23: consulibus missis und §. 39: bellum contra te duo consules gerunt.

[2]) Vgl. Friedländer, a. a. O II². p. 10 u. 13. Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit (2. Aufl.), p. 203 u 205. Schmidt l. l. p. 11.

[3]) Vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 30. Anm. 46.

mir weit wahrscheinlicher, dass dieser zweite Bericht des Brutus schon mehrere Tage vor dem 19. März nach Rom gelangt sei. Was Schmidt p. 30 noch zu Gunsten seiner Annahme anführen zu können glaubt, nämlich dass Brutus nach ad Brut. II. 3, 1 (s. oben S. 15) selbst die Ankunft seines Berichtes in Rom ca. auf den 20. März berechnete, hat kein starkes Gewicht. Denn die Eingangsworte jenes Briefes erklären sich gerade ebenso gut oder noch besser, wenn wir voraussetzen, dass Brutus schon einige Tage vergeblich auf die Antwort des Cicero gewartet hat. — Die Gefangennahme selbst werden wir also nicht mit Schmidt p. 30. adn. 3 auf kurz nach dem 7. März[1]) ansetzen, sondern auf die letzten Tage im Februar oder die ersten im März.

(§. 2.) Et industriam tuorum, in quibus Ciceronis mei declarant. Hier muss auffallen, dass die Dienste des jüngern Cicero erst beim zweiten Brief erwähnt werden; denn wir wissen aus Plut. Brut. 26, dass er vielmehr bei der Einschliessung des C. Antonius in Apollonia wesentlich mitgewirkt hat; vgl. Drumann I. 525 (263). Cicero sagt auch in der X. Phil., also in derjenigen, die auf den ersten Bericht folgte und gleichsam successive den Inhalt desselben mitteilt (6, 13): legio, quam L. Piso ducebat, legatus Antonii, Ciceroni se filio meo tradidit.

Mit §. 3 geht nun endlich der Schreiber zu dem schon in §. 1 erwähnten 3. Brief des Brutus über, der im Senat am 13. April verlesen worden sein soll. Hier mehren sich nun aber die Schwierigkeiten und Sonderbarkeiten in dem Masse, dass es mir unbegreiflich ist, wie Hermann[2]) gerade diesen Brief für ein Meisterstück ansehen konnte. Was sollen wir uns unter diesem Brief des Brutus denken: breves illae quidem, sed in Antonium admodum lenes. Seine grosse Wirkung (vehementer admiratus senatus) lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass darin von Meutereien des C. Antonius oder zu seinen Gunsten die Rede war, wie sie allerdings wiederholt vorkamen[3]),

[1]) Aehnlich Drumann I. 526: „Gegen die Mitte des Märzes."

[2]) Zur Rechtfertigung etc. II. p. 23 f.

[3]) Plut. Brut. 26. Dio Cass. 47, 22 und 23. App. b. c. 3, 79. (Drumann I. 526.)

und dass Brutus zu wenig energisch einschritt, aber das lässt hier der Wortlaut doch nicht im geringsten durchblicken. Doch heisst es in II. 3, 2 (1. April), also einem Brief, der vielleicht nur einen Tag vor dem hier erwähnten geschrieben ist: timeo, ne illum aliquorum furor excipiat, was auf das nämliche zu gehen scheint. — Cicero sagt dann (§. 3 fin.), er sei unentschlossen gewesen, ob er den Brief anerkennen oder seine Echtheit bestreiten solle, und Labeo[1]) (§. 4) bewies am folgenden Tage die Unechtheit und man glaubte ihm. Hier würde nun doch gewiss jedermann erwarten, dass Cicero den Brutus einfach fragte: Wie steht es denn mit diesem Brief? Allein so etwas suchen wir vergeblich, und wir bleiben in der Unklarheit, wenn auch Hermann (Zur Rechtfertigung etc. II. p. 24) und Cobet (l. l. p. 297) zuzugeben ist, dass der Verfasser selbst offenbar den Brief des Brutus für echt hält, denn er tadelt ja den Freund wegen seiner lenitas (§. 5). — Derselbe Pilus überbringt zu gleicher Zeit einen Brief des C. Antonius, der noch vor demjenigen des Brutus vorgelesen wird. Dass aber Brutus den gefangenen Antonius Briefe an den Senat schreiben lässt und ihm sogar seine eigenen Briefträger zur Verfügung stellt, ist ganz undenkbar; die Ausführungen Hermann's (Zur Rechtfertigg. II. S. 23 f.) können durchaus nicht genügen. Was hatte überhaupt C. Antonius an den ihm feindlich gesinnten Senat zu schreiben? Auch dieser Brief verursachte magnam admirationem, und warum? Weil sich Antonius darin den Titel Proconsul beigelegt. Das sei so auffällig gewesen, wie wenn sich Dolabella in einem Briefe Imperator genannt hätte (ut si esset recitatum, Dolabella imperator); auch am folgenden Tag sei noch viel darüber gesprochen worden (§. 4: de proconsule Antonio multa) und Sestius habe den Cicero darauf aufmerksam gemacht, in wie grosser Gefahr ihre beidseitigen Söhne stünden, wenn sie gegen einen Proconsul kämpften. Wie konnte man aber davon soviel Aufhebens machen? C. Antonius hatte formell wenigstens zu diesem Titel so gut das Recht, wie Cicero es hatte, diesen Titel in der X.

[1]) Q. Antistius Labeo ist wahrscheinlich gemeint, wie schon Middleton in seiner Ausgabe angenommen hatte; vgl. Drumann I. p. 56. Nro 15.

Phil. (11, 25) für M. Brutus zu beantragen; beide waren ja im Jahr 44 Prätoren gewesen. Wenn aber vollends der gefangene C. Antonius diesen Titel sich beilegte, gefangen gehalten von M. Brutus, dessen Besitzergreifung von Makedonien der Senat nach dem Antrag Cicero's ja schon Ende Febr. oder Anfang März genehmigt hatte (Phil. X. — Drumann I. 267. Lange III. 527 f.), musste denn das dem Senat nicht höchst gleichgültig sein, ja lächerlich erscheinen, und um so lächerlicher die Befürchtungen des Sestius? — Ebenso bedenklich ist aber auch der Brief des Dolabella. Schon die Art, wie er erwähnt wird, so gleichsam als Appendix zu dem Vergleichungssatz: ut si esset recitatum Dolabella imperator, ist höchst seltsam. Sodann was hatte eigentlich der schon ca. am 7. März geächtete Dolabella an den Senat zu berichten? Etwa die Ermordung des Trebonius? In ähnlichen Fällen kam es wol vor, dass ein Statthalter es selbst nicht wagte, einen Bericht an den Senat zu senden, oder der Senat einen solchen nicht annahm (cf. Cic. de prov. cons. 10,25), oder auch die Freunde des Betreffenden es für besser fanden, einen solchen Bericht dem Senat gar nicht zu überreichen, um jenem eine öffentliche Rüge zu ersparen (Cic. in Pis. 17, 39); aber höchst sonderbar ist es, wenn nach unserer Stelle (§. 3: sed nemo Pili similis, qui proferre litteras auderet aut magistratibus reddere) niemand den Mut besass, diesen Brief zu überbringen, Pilus dagegen — etwas anderes als einen tabellarius können wir uns wol unter dieser Persönlichkeit nicht denken, — mit den höchsten Lobsprüchen[1]) überhäuft wird, weil er es wagte, den Brief des C. Antonius und des M. Brutus zu überbringen. Was für ein gewagtes Unternehmen war denn das? Deswegen wäre doch gewiss niemand gestraft worden. Der Briefträger braucht ja nicht einmal zu wissen, was in dem Briefe stand, was für einen Titel sich der Briefschreiber etwa angemasst habe. — Das unklare und unnatürliche dieser beiden Paragraphen zeigt deutlich, dass wir es nicht mit einem wirklichen Vorgang zu tun haben, den der Schreiber selbst mit erlebte, sondern mit einer Fiction.

[1]) Cic. sagt Brut. 17, 65 von dem alten Cato: at quem virum, di boni! mitto civem aut senatorem aut imperatorem; oratorem enim hoc loco quaerimus; quis illo gravior in laudando, acerbior in vituperando? etc.

Gewisse Ausdrücke in §. 5, wie namentlich quid interest inter Dolabellam et quemvis Antoniorum trium? quorum si cui parcimus duri fuimus in Dolabella. — ut in duces vehemens sis etc. deuten entschieden den Wunsch Cicero's an, Brutus solle den C. Antonius hinrichten lassen. Aehnliche Stellen sind auch im I. Buche zu finden, s. 3, 3 u. 4, und die Antwort des Brutus in 4, 2 (auch I. 2, 5 u. 15, 10). Schon II. 3, 2 hat Brutus den Cicero um Rat gefragt wegen seines Gefangenen, und Cicero antwortet in II. 4, 3: quod me de Antonio consulis, quoad Bruti exitum cognorimus, custodiendum puto. Tunstall, Observ. p. 283 f. wollte hierin einen Widerspruch zu dem Wunsche in unserm Briefe sehen; aber als Cicero jenen Brief schrieb, hatte er ja das Schreiben des Antonius procos. noch nicht erhalten. — Dagegen hat Markland Remarks p. 93 die richtige Bemerkung gemacht, dass die Worte ganz so lauten, als ob Brutus dann nachher den Antonius frei lassen sollte. Und geradeso ungeschickt drückt sich der Pseudo-Brutus in I. 4, 2 aus: habuique in mea potestate, quoad bellum fuit, womit auf II. 4, 3 offenbar Bezug genommen wird, und wozu schon Manutius anmerkte: quasi nunc M. Antonio devicto bellique timore sublato de Caio dimittendo aut certe Romam mittendo Brutus cogitet. Auch II. 3, 2: Antonius adhuc est nobiscum von einem in — wenn auch gelinder — Haft gehaltenen Gefangenen gehört in diese Kategorie. — Doch worauf es hier wesentlich ankommt ist, dass Plutarch (Brut. 26) etwas ganz ähnliches berichtet: *καίπερ, ὥς φασιν, ἄλλων τε πολλῶν καὶ Κικέρωνος ἀπὸ Ῥώμης γραφόντων καὶ κελευόντων ἀναιρεῖν* (sc. *τὸν Γάϊον*). Diese Stelle wird natürlich von den Verteidigern[1]) sehr betont, da sie unzweifelhaft beweise, dass Plutarch unsere Briefe kannte und sie für echt hielt. Indessen hat schon Tunstall, Observations p. 299 mit Recht gesagt, es gehe aus dieser Stelle nicht unmittelbar hervor, dass Plut. diese Aufforderung in echten Briefen des Cicero gelesen habe. Das *ὥς φασιν*, wenn wir es ungezwungen

[1]) Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. p. 25. Cobet, l l. p. 242.

interpretieren wollen, zeigt uns vielmehr, dass Plut. dies nur als eine Tradition berichtet, und es ist durchaus willkürlich, wenn Hermann a. a. O. II. p. 33 diese Parenthese bloss auf die Briefe der ἄλλοι πολλοί beziehen will. So urteilen auch Zumpt, Jahrb. für wiss. Krit. 1845. II. S. 749. Hofmann, Ausgew. Briefe, I.[4] Einl. S. 3. Ich gehe nicht einmal mit den beiden letztern soweit, auch aus dieser Stelle schliessen zu wollen, dass Plutarch unsere Briefe schon kannte, aber nicht für unzweifelhaft echt angesehen habe. Genug, es war diese Tradition vorhanden und auch der Verfasser unserer Briefe kannte sie, vielleicht aus sehr guter Quelle, und nahm sie in seine Briefe auf — nur gebe ich weder zu, dass dies etwas für die Echtheit beweise, noch dass die Plutarchstelle unsere Sammlung beglaubige.

Wir recapitulieren also folgendes:

Historisch unrichtig ist die Angabe: post discessum Pansae consulis (§. 2);

Allgemein sachliche Bedenken sind:

1) Dass die Dienste des jungen Cicero erst beim 2. Brief erwähnt sind;

2) Die Unklarheit in Betreff des 3. Berichtes des Brutus (§. 3);

3) Die Unwahrscheinlichkeit des Schreibens des C. Antonius;

4) Die lächerlichen Befürchtungen des Sestius (§. 4);

5) Die Unwahrscheinlichkeit des Briefes des Dolabella;

6) Die Unklarheit, worin eigentlich das grosse Verdienst des Pilus besteht.

Lib. I. ep. 1. Cicero Bruto.

Da gleich im Eingang dieses Briefes ein L. Clodius, tribunus pl. designatus, erwähnt wird, so meinten einige der ältern Herausgeber, wie z. B. Manutius und Middleton, den Brief noch in's Jahr 44 setzen zu müssen, etwa in den November, da bekanntlich der Amtsantritt der Tribunen am 10. Dezember stattfand. Allein abgesehen davon, dass alle übrigen Briefe unserer Sammlung in's Jahr 43 gehören und zudem zwischen denjenigen des II. und denjenigen des I. Buches die Schlacht bei Mutina einen festen Einschnitt macht, hat die Unstichhaltigkeit dieses Grundes schon Tunstall (Observations p. 360) aufgedeckt durch die richtige Bemerkung, dass Caesar Bezeichnungen der Beamten schon auf zwei Jahre voraus vorgenommen hatte [1]) und also dieser Clodius einer von den für das Jahr 42 designierten Volkstribunen sein konnte. (Vgl. auch Hermann, Zur Rechtfertig. etc. I. p. 15, Note 38. II. p. 35, Note 61.) Nun hat aber Hermann doch ein Datum finden zu können geglaubt (a. a. O. II. p. 34 f.), indem er annahm, es habe das — wie er selbst zugibt — unmögliche Datum des 2. Briefes (XII. Kal. Maias) ursprünglich hierher gehört; es könne ein Abschreiber durch die Eingangsworte des 2. Briefes verleitet denselben als Postscript zum 1. gefasst und daher das Datum an den Schluss des 2. gesetzt haben. Trotzdem sich diese Annahme schon durch den gänzlich verschiedenen Inhalt der beiden Briefe als ganz unwahrscheinlich herausstellt, so hat sie merkwürdiger Weise doch O. E. Schmidt, l. l. p. 38 sq. gutgeheissen. Nur meint er, ein so ruhiger Brief wie dieser und II. 5 könnten unmöglich an so aufgeregten Tagen, wie es XII. Kal. Maias und XIII. Kal. Maias für Cicero waren [2]), geschrieben sein und ändert daher die beiden Daten in XV. und XVI. Kal. Maias. Für II. 5 ist, wie wir oben S. 11 gesehen haben, gegen diese Correctur nicht viel einzuwenden; für I. 1 bekämen wir somit den 17. April. Ist meine obige Datierung von II. 1 auf den 17. oder 18. April richtig, so würde schon dadurch diese Annahme sehr in Frage gestellt. Doch sei dem, wie ihm wolle, ein sichereres Argument gegen Schmidt liefert uns ein anderer Verteidiger der Briefe, Gurlitt, in seiner schon oben genannten Dissertation p. 37 sq., indem er nämlich die richtige Bemerkung macht, dass Empfehlungsschreiben überhaupt nie mit einem Datum versehen wurden [3]). Gurlitt's eigene Annahme, dass I. 1 zwischen II. 5

[1]) Genauer wenigstens auch die Consuln und Tribunen für 42. S. Mommsen, Röm. Staatsrecht, I. 483.

[2]) S. Drumann I. 301. Lange, R A. III. 534.

[3]) Wäre also die Hermann-Schmidt'sche Hypothese richtig, so würde dies vielmehr ein Verdachtsgrund mehr sein.

und I. 2 oder I. 3 falle, ist möglich, lässt sich aber durch nichts beweisen. Wir müssen auf eine Datierung gänzlich verzichten, ohne dass hieraus irgend etwas gegen die Echtheit gefolgert werden könnte [1]).

Es ist auch noch die Frage über die Persönlichkeit dieses L. Clodius kurz zu erledigen. Einen praefectus fabrum des App. Claudius Pulcher dieses Namens erwähnt Cicero mehrfach: fam. III. 4, 1. 5, 3. 6, 2. 8, 7. ad Att. XII. 30, 1. XV. 13, 3. Allein obschon nun verschiedene Gelehrte wie Markland, Remarks p. 17, Schütz, Opera Cic. vol. VIII. part. 3. prol. p. XLII. diesen mit dem in unserm Brief genannten identificiert haben, so lässt sich dies eben durch kein einziges Argument stützen, und es liegt jedenfalls näher, an einen andern Clodius zu denken, freilich einen C. Clodius (vgl. Drumann II. 388. Nr. 58; Cobet, l. l. p. 270), von dem wir wissen, dass er ein Anhänger des M. Brutus war und sich in dessen Lager befand, dem dann auch die Bewachung und Hinrichtung des C. Antonius übertragen wurde (Dio Cass. 47, 24). Die Möglichkeit, dass Cicero diesen Mann dem Brutus empfohlen habe, können wir nicht bestreiten, wer sich im Vornamen geirrt, ob unser Schreiber oder Dio, nicht mehr entscheiden [2]).

Historische oder allgemein sachliche Bedenken liegen also bei diesem Brief nicht vor. (Vgl. noch Kap. III. und Kap. IV.)

Auf das Citat des Nonius aus §. 1 werden wir in Kap. V. zurückzukommen haben.

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit bemerke ich über die Behandlung unserer Briefe durch Gurlitt, der so ziemlich in allem einfach den Datierungen Schmidt's folgt, dass mit seinen Ausführungen p. 36 sqq. über die chronologische Ordnung oder Nichtordnung unserer Briefe, über ihre Vollständigkeit und Nichtvollständigkeit u. s. w. für die Echtheitsfrage gewiss so viel wie gar nichts gewonnen wird. Die Beschaffenheit derselben in dieser Hinsicht ist eine ganz ähnliche, wie bei den ciceronischen Briefsammlungen überhaupt, und man wird mir um so eher erlauben, hier nicht auf das einzelne einzugehen, da G. sich in diesem Teil seiner Arbeit verschiedener sehr schwerer Flüchtigkeiten und Irrtümer schuldig gemacht hat, die seltsam mit der im übrigen so trefflichen Ausführung contrastieren.

[2]) Drumann hält ihn auch für identisch mit dem nach App. b. civ. 5, 2 von Brutus nach Rhodos geschickten *Κλώδιος*, leider fehlt aber dort das praenomen.

Lib. I. ep. 2. Cicero Bruto.

Bei der Bestimmung des Datums dieses Briefes, sowie einer Reihe der folgenden kommt es wesentlich auf das Datum der Schlacht bei Mutina an. Drumann (I. 309) berechnete dasselbe aus ad fam. XI. 9 und 13 auf den 27. April. Hermann dagegen, dem das natürlich wegen unserer Briefe ungelegen kommt, behauptet, sie habe nicht später als am 23. April stattgefunden (a. a. O. II. p. 47 f.). Ihm folgt Lange (Röm. Alt. III. S. 533 f.) — er ist ja auch ein Verteidiger der Echtheit — und setzt die Schlacht etwas willkürlich etwa auf den 21. April an. Indessen hat man sich in neuerer Zeit ziemlich allgemein auf das von Drumann gefundene Datum geeinigt, sowol Angreifer als Verteidiger, sodass es als zweifellos betrachtet werden darf; vgl. Nake, de Planci et Cic. epistulis p. 12 sq. adn. 1; derselbe, Jahrb. S. B. VIII. S. 668; Hofmann-Andresen, Ausgewählte Briefe II. S. 169; Böckel, Epistulae selectae p. 391; Cobet, l. l. p. 157; Peter, Zeittafeln der röm. Geschichte [5] S. 86 (Geschichte Rom's II. [2] 424). Schmidt in seiner Abhandlung p. 44 hat noch ein neues Argument für die Richtigkeit dieser Datierung beigebracht, indem er auf fam. X. 14 verweist, welchen Brief Cicero offenbar in der ersten Siegesfreude geschrieben habe, bevor man noch Nachricht vom Tode der Consuln hatte. Gewiss vollkommen richtig ändert er das dort überlieferte Datum III. Non. Maias in VI. Non. Maias, d. h. 2. Mai, denn der Bericht brauchte von Mutina bis Rom 5 oder 6 Tage.

Dass auch Hermann die Unmöglichkeit des zu unserm Briefe gehörigen Datums XII. Kal. Maias zugeben muss [1]), haben wir schon gesehen und die Art, wie er sich desselben zu entledigen sucht, zurückgewiesen. Nachdem er die sehr willkürliche Correctur von Middleton XIV. (so las Middl.) Kal. Junias mit Recht verworfen (a. a. O. II. p. 34), nimmt er selbst an, dass unser Brief, den er wegen der Eingangsworte durchaus als Postscript eines andern fassen zu müssen glaubt, Nachschrift zum 5. (p. 36) [2]) und daher auf den 5. oder 6. Mai zu datieren sei (p. 37). Indessen ist auch dieses Datum des 5. Briefes keineswegs sicher (s. unten).

---

[1]) Ebenso Lange, a. a. O. III. p. 534. Note 2.

[2]) Er hat nur darin Recht, dass I. 2 später ist als I. 5.

Der §. 2 unseres Briefes setzt aber offenbar voraus, dass die Schlacht bei Mutina geschlagen, der Bericht an M. Brutus gelangt und von diesem mit Bezugnahme darauf an Cicero geschrieben worden sei [1]). Dazu bedarf es mindestens 5 + 11 + 11 = 27 Tage, was für die Hermann'sche Datierung der Schlacht frühestens den 19. Mai, für die richtige Datierung frühestens den 24. Mai ergibt. Aber es ist noch weiter zu beachten, dass offenbar die litterae plenae rerum novarum des Brutus (§. 1) später sein müssen als I. 4; denn jener Brief ist der Zeit (s. unten zu I. 4, 1) und dem Inhalte (s. §. 1 und §. 3) nach der erste, den Brutus nach Empfang der Siegesnachricht nach Rom geschrieben hat. Jener ist vom 15. Mai (? s. unten zu I. 3, 1), Cicero konnte ihn also nicht vor dem 26. Mai erhalten haben, und die etwas spätern litterae erhielt er also gegen Ende Mai, — mit andern Worten: unser zweiter Brief, die Antwort darauf, wäre Ende Mai oder Anfang Juni geschrieben. — Schmidt (l. l. p. 40), ohne den Beweis anzutreten, fasst den Brief als Appendix eines verlornen Briefes und nimmt als Datum ca. den 15. Mai an; er beantworte einen Brief des Brutus aus dem Anfang des Mai. Schmidt scheint also der Argumentation Hermann's zu folgen. — Auf jeden Fall kann die Correctur des Datums nur auf eine paläographisch ganz unwahrscheinliche Weise geschehen, und können wir uns dasselbe kaum aus einem Versehen eines Abschreibers erklären, obschon Lieberkühn (in der mehrfach genannten Recension S. 1185) zuzugeben ist, dass es sich kaum denken lässt, dass derselbe Verfasser, der mit 2, 4 auf 5, 1 offenbar zurückweist, selbst zu I. 2 ein so verkehrtes Datum gesetzt haben würde.

§. 1. Die litterae plenae rerum novarum finden sich

[1]) Denn es ist eine durchaus willkürliche Interpretation von Hermann, wenn er aus dem Indicativ (movisti — audisti) folgern will, dass Brutus weiter nichts geschrieben, als dass er bis jetzt Bedenken getragen habe, den Dolabella zu verfolgen, und dass diese genauern Angaben erst der Antwort des Cicero angehören. Hermann verrät auch seine eigene Unsicherheit dadurch, dass er gleich darauf dieses Argument wieder Preis gibt mit den Worten: „Doch darauf kommt, wie gesagt, im Ganzen wenig an;“ man könne überhaupt den Brief hinunterrücken, so weit es immer notwendig sei!

nicht in unserer Sammlung, aber auch nicht die iam scripta et obsignata epistula. Dass aber diese Worte durchaus nicht nötigen, unsern Brief als unmittelbares Postscript zu einem andern zu fassen, zeigen ad Att. V. 19, 1. VIII. 6, 1. X. 11, 1. (An andern Stellen ist dies allerdings der Fall: ib. IX. 6, 3. XII. 11. XVI. 15, 4.) Wären die Briefe unzweifelhaft echt, so würde ich sagen, Cicero habe diesen schon geschriebenen und versiegelten Brief, weil er überflüssig geworden, gar nicht abgesandt und daher auch nicht in die Sammlung aufgenommen.

Dolabellam quinque cohortes misisse in Chersonesum. Diese Expedition des Dolabella ist im höchsten Grade verdächtig; denn Dolabella hatte überhaupt nur eine oder höchstens zwei Legionen [1]), und alle unsere sonstigen Quellen (Cic. fam. XII. 12—15. Appian. b. c. Dio Cass.) weisen vielmehr entschieden auf seinen Marsch von Smyrna durch Kleinasien nach Cilicien. Wahrscheinlich ist er im April von Smyrna aufgebrochen [2]), und wie sollte er nun etwa zur nämlichen Zeit durch diese Expedition seine ohnehin schon geringen Streitkräfte ohne irgend welchen ersichtlichen Grund so zersplittert haben? Das ist in der Tat maxime mirabile. (Vgl. Kap. IV.)

Im folgenden muss ich gleich eine kritische Frage mit besprechen. Die Handschriften überliefern: cum tu eo quinque legiones — haberes. Schon Paulus Manutius fand dieses eo anstössig; doch wird sein Auskunftsmittel (eo — haberes = prope eum locum haberes) kaum mehr der Widerlegung bedürfen. Hand, Tursellinus II. p. 410, verwirft eo im Sinn von ibi durchaus, ebenso Cobet, l. l. p. 271; in der Tat kann darüber kein Zweifel sein. Hermann, hartnäckig wie immer, will natürlich auch dieses verteidigen [3]), wie er denn überhaupt an mehreren Stellen, wo heutzutage jedermann die Corruptel zugibt oder bereits eine richtige Correctur vorgeschlagen ist, auf ganz künstliche und gezwungene Weise die Ueberlieferung verteidigt. Dass unsere Stelle corrupt ist, wird niemand bezweifeln. Es hat zwar auch R. Heine

[1]) Vgl. Wegehaupt, P. Cornelius Dolabella S. 15.

[2]) Vgl. Drumann II. 576 f. 129. Note 97. Wegehaupt, Dolabella S. 16 f.

[3]) Vgl. seine Vindiciae Latinitatis p. 38 sq. Vindiciarum epimetrum p. 18. adn. 24. Gegen ihn Zumpt, De Ciceronis et Bruti epist. p. 13. Berliner Jahrbücher, a. a. O. S. 735 f.

(Dissert. 1875. p. 19) noch einen Versuch gemacht, die Lesart der Handschriften zu retten nach einem Vorschlage von Lieberkühn (a. a. O. S. 1180): Brutus habe ja gar keine Truppen im Chersones gehabt, sondern, wie §. 2 zeige, handle es sich darum, wieviele Truppen Brutus nötigen Falls dorthin führen konnte; es sei also Ellipse von ducendas anzunehmen, da ja bekanntlich die Ellipsenfreiheit im Briefstile eine sehr grosse sei. Ein vollständig analoges Beispiel aber wird man schwerlich finden; vgl. Hofmann, Ausgew. Briefe I.[4] p. 163, 190, 210. II. p. 138. Stellen wie fam. IV. 13, 1: consuetudinem earum litterarum (sc. scribendarum), oder ad Att. IV. 6, 2: immo etiam in bellum et in castra (sc. eundum est) können natürlich nicht als Belege gelten. Es hat auch schon J. Müller (Bursian's Jahresberichte, III. 1874/75. p. 708) mit Recht die von Heine selbst beigebrachten Beispiele für nicht zutreffend erklärt. Von Verbesserungsvorschlägen sind mir zwei bekannt. Wesenberg, Emendationes alterae p. 144, schlägt Einsetzung von loco vor, eine leichte Aenderung, wodurch die Stelle sprachlich unanfechtbar wird, wogegen das schon oben angedeutete sachliche Bedenken nur um so greller hervortritt. Denn es ist in der Tat höchst unwahrscheinlich, dass Brutus „5 Legionen, die beste Reiterei und zahlreiche Hilfstruppen" im Chersones stehen hatte, während er im ganzen nur über 8 Legionen verfügte [1]). Auch würde doch gewiss Brutus, wenn er so grosse Truppenmassen dort stehen hatte, nicht erst den Cicero um Rat gefragt haben, was er gegenüber diesen fünf Cohorten tun sollte, noch gewartet, bis er von dem Siege bei Mutina hörte. Wenn man freilich unsere Stelle im Zusammenhange liest, so scheint der Verfasser eben doch diese Ansicht gehabt zu haben, darauf deuten die Worte: quas quidem cohortes spero iam tuas esse, quoniam latro ille tam fuit demens, und der Umstand, dass in §. 2 von etwas ganz neuem die Rede zu sein scheint, von einem andern exercitus, der sich jetzt noch in der Gegend von Apollonia befindet, der also nicht gleichzeitig schon jene Cohorten im Chersones überwältigt haben konnte. So scheint also der Vorschlag von Wesenberg doch das richtige zu treffen,

[1]) Drumann IV. p. 32. II. p. 141.

während ein zweiter, derjenige von Cobet, l. l. p. 271, das eo ganz zu streichen, aus den eben genannten Gründen nur eine völlige Unklarheit über das Verhältniss der in §. 1 genannten Truppen zu dem exercitus in §. 2 herbeiführt, ganz abgesehen davon, dass man erst noch fragen könnte, wie denn eo hineingekommen, warum denn hier 5 und bei Appian b. c. 4, 75 8 Legionen genannt seien u. s. w. Ueberhaupt steht dies alles ja noch im Zusammenhang mit der mehr als verdächtigen Expedition des Dolabella in den Chersones. Vgl. auch Kap. IV.

§. 3. de seditione, quae facta est in legione quarta, de Catoniis — so die Handschriften. Ueber die seditio vgl. oben S. 26 f. und Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. p. 32 f. Die legio quarta können wir allerdings nicht mit Tunstall, Observations p. 236—241 als einen besonders starken Verdachtsgrund auffassen; vgl Hermann, a. a. O. S. 33 ff. [1]). Man muss entweder mit Cobet p. 273 sagen, dass wir nicht wissen, was für eine Bewandtniss es mit dieser 4. Legion habe, noch was etwa dafür emendiert werden sollte, oder eben annehmen, dass der Schreiber eine beliebige Zahl setzte. Doch ist anzuführen, dass Grotefend in seiner „Geschichte der römischen Legionen" (Zeitschr. für die Altertumswiss. 1840. Nr. 79. p. 650) — offenbar ohne Rücksicht auf unsere Stelle — bemerkt: „Unter den vier von Brutus in Makedonien errichteten Legionen waren wahrscheinlich die beiden Macedonicae, die in späterer Zeit noch existierten, die IV. und V." Statt de Catoniis schreibt Middleton: de C. Antonio, Tunstall: deque Antoniis, Orelli (2. Ausg.): de Antoniis nach Med. [2], Hermann, a. a. O. S. 36: fraude C. Antonii, was auch Cobet, l. l. p. 273 zu billigen scheint. F. Becher (Jenaer Dissert. 1876. p. 16a.) will die Worte als Interpretationsglossem völlig streichen, was freilich mehr den Knoten zerhauen als ihn lösen heisst. J. Müller (Bursian's Jahresber. X. 1877. p. 269) meint nur, es sei darin „eine vielleicht nicht mehr richtig zu stellende Verschreibung" zu sehen. Am wahrscheinlichsten ist mir von jeher gewesen, dass darin der Name des C. Antonius steckt; aber ob nun der

[1]) Seine eigene Conjectur (p. 36) in legione quadam tua bezeichnet Cobet mit Recht als absurd.

Vorschlag Middleton's, resp. Lambin's oder derjenige Hermann's gutzuheissen sei, vermöchte ich in der Tat nicht zu entscheiden.

Mit §. 4 kehrt der Verfasser etwas unpassend wieder zu Dolabella zurück, namentlich die Worte: id valde pertinuit, ut ego tum intellegebam, ad rem publicam, ut nunc iudico, ad dignitatem tuam sind eine lästige Wiederholung von §. 2: facis ex tua dignitate et ex re publica.

Ueber das Citat des Ammianus Marcellinus aus §. 5 s. Kap. V.

Als historisch unrichtig wären demnach zu bezeichnen:

1) das ganz falsche Datum;
2) die Expedition des Dolabella in den Chersones, und damit im Zusammenhang
3) die Angabe, dass Brutus „fünf Legionen, die beste Reiterei und die zahlreichsten Hilfstruppen" im Chersones stehen habe.

Ein sachliches Bedenken bildet die unpassende Wiederaufnahme des Themas von §. 2 in §. 4.

Lib. I. ep. 3. Cicero Bruto.

Das Datum dieses Briefes: X. Kal. Maias ist wieder falsch[1]) und beruht auf einer gänzlichen Vermischung der beiden Schlachten bei Forum Gallorum (15. April) und bei Mutina (27. April) (s. unten!); man beachte wol, dass wenn man annimmt, der Fälscher habe beide Schlachten in eine zusammengeworfen und als Datum den 15. angenommen, dann das Datum des Briefes richtig ist. Es ist auch richtig mit Bezug auf die Aechtung des Antonius (§. 4), die auf den 21. April fällt[2]), jedoch nicht nach den beiden Schlachten, wie es hier dargestellt ist, sondern zwischen sie hinein (s. unten!). Aus den Worten reliquias hostium Brutus persequitur et Caesar (§. 4) geht aber unzweifelhaft hervor, dass unser Brief erst geschrieben sein könnte, nachdem Cicero

[1]) Auch Hermann muss das zugeben, a. a. O. II. p. 47 f. (Vgl. Lieberkühn, Recension, l. l. p. 1185.) Von der Hermann'schen Datierung auf ca. 29. April mit Correctur des X. in III. oder IV. dürfen wir, weil sie auf dem falschen Ansatz der zweiten Schlacht basiert, Umgang nehmen.

[2]) Vgl. Nake, Jahrbücher, S. B. VIII. p. 679. Anm. 2.

fam. XI. 9 (29. April) erhalten, worin (§. 1) D. Brutus über die beabsichtigte Verfolgung schreibt. Das war aber nicht vor dem 5. oder 6. Mai[1]) möglich, vgl. Schmidt, l. l. p. 5. (Bis Regium sind noch ca. 20 Milien von Mutina gerechnet.) Auch hier ist an ein blosses Versehen eines Abschreibers nicht zu denken.

Gehen wir nun auf das einzelne ein. Die ersten Worte (vgl. ad Att. XI. 13, 4. XIV. 17, 6) sind im Vergleich zu dem so freudigen Ereigniss, das der Brief berichtet, auffallend frostig; s. Tunstall, Observations p. 366 und gegen ihn Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 50. f. Mehr darüber unten.

Die Schilderung in §. 2 bezieht sich offenbar auf die Vorgänge in Rom unmittelbar vor und nach dem Eintreffen der Siegesnachricht von Forum Gallorum. Nur weiss man dabei nicht recht, ob man die Worte ante hanc rem pulcherrimam auf die erste oder zweite Schlacht beziehen soll; Manutius bezieht sie — wie es eigentlich jeder unbefangene Leser tun muss — ohne weiteres auf die Hauptschlacht bei Mutina! Da dem Schreiber offenbar beide Actionen in eine zusammengeflossen sind, so machen sie für ihn keine Schwierigkeit. Es liegt aber auch in dem triduo aut quatriduo eine Ungenauigkeit. Allerdings heisst es auch Phil. XIV. 6, 15, wo von demselben Vorgang die Rede ist: cum, ut scitis, hoc triduo vel quatriduo tristis a Mutina fama manaret; aber unser Brief bezieht sich ja auf den Tag, da die Siegesnachricht in Rom eintraf, also den 20., während Cicero Phil. XIV. l. l. vom 21. April aus rechnet (über diese Daten vgl. oben S. 10. Anm. 1); also wäre an unserer Stelle biduo aut triduo zu erwarten. (Vgl. Kap. IV.)

Hingegen ist nun allerdings richtig, dass unser Brief allein uns direkt das Datum für die Ankunft der Siegesnachricht in Rom überliefert (XII. Kal. Maias)[2]); doch kann man dasselbe auch aus Phil. XIV. §. 14 u. 12 erschliessen. Es ist dies

[1]) Freilich ist dann wieder die Zeit bis zum 15. Mai, von welchem das Antwortschreiben des Brutus I. 4 datiert ist, fast zu kurz, wir brauchen ja 11 Tage; es scheint daher, auch jener Brief, wenn man nicht ganz besonders schnelle Spedition und sofortige Beantwortung durch Brutus annehmen will, könne nicht vor dem 16. oder 17. Mai geschrieben sein.

[2]) Vgl. Nake, Jahrbücher f. Phil. a. a. O. S. 679. Note 2.

aber für die Echtheit kein starker Beleg, sobald wir annehmen, dass die Briefe sehr alt sind und der Verfasser gute Quellen benutzte.

Te huc venire quam se ad te ire malebat verrät wol nur das Bestreben, eine Antithese anzubringen; denn in dem Momente, wo die Siegesnachricht eintraf, war doch gewiss kein Grund, den Brutus in der Nähe zu wünschen. (Vgl. oben S. 19 f.)

A qua [1]) usque in Capitolium deductus maximo clamore atque plausu in rostris collocatus sum. Diese letztern Worte sind als ein ganz willkürlicher Zusatz des Verfassers zu bezeichnen, denn Cicero hat an jenem Tage gar nicht gesprochen, wie aus Phil. XIV. 5, 12: cum hesterno die propter eorum res gestas me ovantem et prope triumphantem populus Romanus in Capitolium domo tulerit, domum inde reduxerit unzweifelhaft hervorgeht.[2]) Zudem aber ist dieser Zusatz so ungeschickt angebracht, dass man meinen muss, der Schreiber habe sich die rostra auf dem Capitol gedacht. Diesen Vorwurf hat auch in der Tat Fr. Ritter (Wiener Jahrbücher, 98. S. 23) erhoben und trotz den spöttischen Bemerkungen von K. F. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 49. Anm. 97 wird wenigstens jedermann zugeben müssen, dass sich ein guter Stilist nicht so ausgedrückt haben würde: „Cicero wurde von einer grossen Volksmenge im Triumph von seinem Haus auf das Capitol geführt und unter allgemeinem Beifallsrufen veranlasst, die Rednerbühne zu besteigen.“ So schreibt gewiss auch kein Freund einem andern und wenn dieser hundertmal weiss, wie es gemeint ist.

Sehr viele Anstösse bietet §. 4. Pansa war schon am 15. schwer verwundet worden und nahm an der zweiten Schlacht gar nicht teil, und doch können die Worte nam („Pansa fiel nicht in ipsa victoria, denn“) Pansa fugerat gewiss nur auf dieselbe victoria bezogen werden, in der Hirtius fiel.[3]) Sehr auf-

[1]) Ueber die Lesart vergleiche man Heine in der genannten Dissertation p. 8.

[2]) Lange, R. A. III. S. 534 nimmt es zwar auch an, aber ohne irgendwelche Berechtigung; vgl. Drumann I. 302.

[3]) Dass der Verfasser dennoch eine Ahnung von den zwei Schlachten hat, zeigen die Worte: cum paucis diebus ante magno proelio vicisset. — Es ist diese Zusammenziehung der beiden Schlachten in eine Action bei den spätern Schriftstellern etwas sehr gewöhnliches, vgl. Nake, Jahrb. f. Phil. a. a. O. S. 675. — In I. 10, 2 scheint allerdings bestimmt nur von der Schlacht bei Mutina die Rede zu sein; es finden sich aber dort überhaupt noch mehrere Widersprüche zu unserer Stelle. S. unten.

fällig muss uns auch der abschätzige Ausdruck: „Zwei Consuln, gute zwar, aber nur gute“ sein gegenüber Vaterlandsverteidigern, die ihr Leben geopfert haben[1]); ganz besonders aber ist die Art, wie hier über Pansa abgesprochen wird, für Cicero ganz undenkbar: nam Pansa fugerat vulneribus acceptis, quae ferre non potuit. Es finden sich noch verschiedene ähnliche Stellen in unsern Briefen, vgl. II. 4, 2. 4, 4. I. 3, 1. (I. 4, 1), womit einigermassen contrastieren II. 1, 1. I. 5, 4, und bes. I. 10, 1: cui consuli non animus ab initio, non fides ad extremum defuit (I. 15, 8). Indessen lege ich darauf kein grosses Gewicht, denn es ist anerkannt, dass Cicero über Pansa nicht immer am besten geurteilt hat; vgl. fam. XVI. 27, 1. ad Att. XVI. 1, 4 (ganz anders lautet ad Att. XIV. 20, 4); K. F. Hermann, a. a. O. II. p. 51. Note 101, und im allgemeinen ib. p. 8 ff.[2]), aber dass Cicero über Pansa's Benehmen im Kampf so geschrieben haben sollte, ist ganz undenkbar[3]). Es lässt sich auch durchaus nicht vereinigen mit Phil. XIV. 9, 25 sq. (§. 26: duobus periculosis vulneribus acceptis). Cicero schreibt um dieselbe Zeit an Cornificius (fam. XII. 25, 6): Hirtium quidem et Pansam, collegas nostros, homines in consulatu rei publicae salutares, alieno sane tempore amisimus — zwar kühl, aber er stellt doch beide Consuln auf eine Linie. (Vgl. fam. XII. 30, 6.)[4]) D. Brutus schreibt fam. XI. 9, 1: Pansa amisso quantum detrimenti res publica acceperit, non te praeterit. Im allgemeinen ist

[1]) Dass das die vera Ciceronis sententia sei, wie Cobet, l. l. p. 177 sich ausdrückt, werden wir nimmermehr gaublich finden.

[2]) Das stärkste über die beiden Consuln findet sich übrigens in einem Briefe nicht des Marcus, sondern des Quintus Cicero, fam. XVI. 27, 1.

[3]) Die Behauptung Hermann's, Zur Rechtf. II. p. 51: „dass Cicero jene Entfernung des Verwundeten von seinem Heere und den dadurch herbeigeführten Verlust des Treffens von seiner Seite wol als Flucht qualificieren konnte,“ wird der Widerlegung kaum bedürfen.

[4]) Sehr Schade ist, dass man in dem Frg. aus den Briefen M. Tullius

noch zu verweisen auf Phil. III. 1, 2. 14, 36. VI. 1, 1. VII. 2, 5 sq. 9, 27. IX. 1, 3. X. 1, 1. 7, 15. 8, 17. XIII. 7, 16. XIV. 2, 5. Markland, Remarks p. 138 ff. S. unten zu I. 4, 1. — Wenn man frägt, wie denn überhaupt ein Fälscher dazu kommen konnte, so ungünstig über Pansa zu urteilen — eine Frage, die Hermann für die Echtheit will geltend machen —, so können wir auf Livius, epitome 119 verweisen: cum Pansa consul male adversus Antonium pugnasset (cf. Dio Cass. 46, 38: καίπερ κακῶς ἀπαλλάξας. App. b. c. 3, 69), wonach wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, dass schon frühzeitig eine Version vorhanden war, die alle Schuld auf Pansa schob.

Reliquias hostium Brutus persequitur et Caesar. Die Teilnahme des letztern an der Verfolgung ist uns gar nicht bezeugt, wir lesen vielmehr das Gegenteil fam. XI. 10, 4. 13ª, 1.

Die Aechtung des M. Antonius müsste nach unserer Stelle erst nach den beiden Schlachten stattgefunden haben. Dies war auch früher vielfach die Annahme, und Lange, Röm. Alt. III. p. 535 sowie Cobet, l. l. p. 178 folgen ihr noch. Indessen dürfte nach Drumann I. 306 und besonders nach der sorgfältigen Auseinandersetzung von B. Nake, Jahrbücher f. Phil. a. a. O. S. 674—679 kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass dieselbe vielmehr am Tage der XIV. Philippica beschlossen wurde, d. h. am 21. April, also zwischen der 1. und 2. Schlacht, und wir dürfen dies Resultat um so unbedenklicher als richtig annehmen, da auch einer der Verteidiger, Schmidt, l. l. p. 42 f. sich damit vollständig einverstanden erklärt hat.[1]) — Dieser letztere konnte sich nun allerdings die vielen historischen Verstösse unseres Briefes auch nicht verhehlen (p. 41 sq.), auch er nimmt an den frostigen Eingangsworten Anstoss (s. oben S. 39), und ferner macht er aufmerksam, dass in §. 4 die Schlacht auf einmal ganz unvermittelt erzählt wird. Diesen Uebelständen meint er nun mit einem Schlage abhelfen zu können, indem er die Worte in §. 4 von consules duos an bis et Caesar aus dem übrigen Brief

ad Caesarem iuniorem bei Non. p. 344, 19 (Baiter - Kayser, vol. XI. p. 42): quem perisse ita de re p. merentem consulem doleo nicht sieht, auf welchen der beiden Consuln sich hier Cicero bezieht.

[1]) Ebenso auch C. Peter, Geschichte Rom's II ². S. 422 f.

herausschneidet und sie für einen selbständigen Brief 3ᵇ erklärt, geschrieben ungefähr am 3. Mai, weil darin der Tod des Consuls Pansa bereits erwähnt werde (vgl. oben S. 33). Er macht auch darauf aufmerksam, wie gut dann die Worte in §. 3 (fin.) ego sic sentio, trium fratrum unam et eandem esse causam mit hostes autem omnes iudicati etc. zusammenpassen. Das Datum des von ihm reducierten 3. Briefes sei nun das überlieferte, 22. April. Trotzdem nun auch Gurlitt (l. l. p. 36) natürlich ohne weiteres dieser Hypothese gefolgt ist, so ist dieselbe doch keineswegs haltbar. Ganz abgesehen von der etwas willkürlichen und durch keine äussern Indicien gerechtfertigten Operation[1]), ist zunächst zu bemerken, dass das jedenfalls ein sehr sonderbares Briefchen wäre und höchstens dadurch zu erklären, dass man dasselbe als Fragment eines Briefes auffasste; auch könnte es in dieser Form kaum die erste Nachricht von dem Siege sein, denn Cicero würde doch gewiss nicht mit dem Tod der Consuln anfangen. Ferner sind ja dadurch die Bedenken gegen §. 4 selbst nicht gehoben, auch die von mir in §. 1—3 nachgewiesenen nur zu einem sehr geringen Teil. Wenn endlich Schmidt behauptet, dass durch Wegschneidung dieses Stückes der Zusammenhang ein besserer werde, so ist auch das nur scheinbar. Bei seiner Annahme würde man statt autem hinter hostes entschieden enim erwarten, wogegen autem zu den nach den Handschriften vorhergehenden Worten vollkommen passt: hostes autem etc. erklärt das vorhergehende reliquias hostium. — Uebrigens wäre auch dieses Fragment 3ᵇ richtiger auf den 5. oder 6. Mai zu datieren, s. oben S. 39. Schmidt scheint auf fam. XI. 9 keine Rücksicht genommen zu haben. Er muss dann natürlich annehmen, Brutus beantworte in I. 4 die beiden Briefe 3 und 3ᵇ, eine Annahme, die durch gar nichts im 4. Brief gestützt werden kann.

Als historische Verstösse sind also bei diesem Brief geltend zu machen:

1) Das falsche Datum, welches
2) auf einer gänzlichen Vermischung und Zusammenziehung

[1]) Was Schmidt selbst p. 43 darüber bemerkt, kann kaum genügen.

der beiden Schlachten bei Forum Gallorum und Mutina beruht, die sich besonders auch noch in §. 4 zeigt (die Aechtung des M. Antonius fand allerdings am 21. April statt, aber nicht nach, sondern zwischen den beiden Schlachten);
3) Die Angabe, dass Cicero am 20. April eine Rede gehalten (§. 2);
4) Die Angabe, dass Octavian an der Verfolgung des M. Antonius teilgenommen (§. 4).

Schwierigkeiten mehr allgemein sachlicher Natur bilden
1) Die frostigen Eingangsworte;
2) Die Unklarheit des Ausdrucks ante hanc rem pulcherrimam und die Ungenauigkeit der Angabe triduo aut quatriduo (§. 2);
3) Das Unpassende der Worte: te huc venire quam se ad te ire malebat;
4) Die ungeschickte Darstellung, als ob die rostra auf dem Capitol wären;
5) Das abschätzige Urteil über Pansa (§. 4).

Lib. I. ep. 4. Brutus Ciceroni.

Dass das zu diesem Briefe überlieferte Datum Idibus Maiis mit Bezug auf den 3. Brief kaum richtig ist, haben wir schon oben (S. 39. Anm. 1) gesehen; eine paläographisch leichte Correctur ist hier selbstverständlich unmöglich.[1])

Die ersten Worte: quanta sim laetitia affectus cognitis rebus Bruti nostri et consulum, facilius est tibi existimare quam mihi scribere: cum alia laudo et gaudeo accidisse, tum quod etc. klingen gerade so, als ob Brutus sich über alles von Herzen freue, also auch über das traurige Geschick der beiden Consuln. Das hat gewiss Markland (Remarks p. 136) richtig gefühlt. Hermann wendet dagegen ein (Vindiciae p. 32. Zur Rechtfertigung etc. II. p. 51 f.), die Freude beziehe sich nicht auf den Tod der Consuln, sondern auf den Sieg und die Befreiung seines Parteigenossen; auch sei ja Brutus Stoiker,

[1]) Dagegen ist das Datum richtig mit Bezug auf die Zeit, welche die Nachricht von Mutina bis Dyrrhachium brauchte (6 + 11 Tage): 27. April + 17 Tage = 13.—14. Mai. Brutus kann also keinen andern Brief vor diesem nach Empfang der Siegesnachricht geschrieben haben; s. oben p. 34.

von dem ein starker Ausbruch des Schmerzes nicht zu erwarten sei. Wir können die erste Entschuldigung am Ende gelten lassen, aber dann wird jedermann zugeben müssen, dass die Fassung der Worte eine höchst ungeschickte sei. Wie ganz anders schreibt Asinius Pollio fam. X. 33, 1: tametsi tantam calamitatem rei publicae quam tardissime audire optandum est. — profecto non accepisset res publica hoc volnus: quo si qui laetantur in praesentia, quia videntur et duces et veterani Caesaris partium interisse, tamen postmodo necesse est doleant, quom vastitatem Italiae respexerint; ferner Plancus fam. X. 17, 2: acerbissimo interitu consulum rem publicam nudatam. id. ib. 21, 4: duobus iam consulibus singularibus amissis. Es scheint mir doch wahrscheinlicher, dass der echte Brutus trotz seinem Stoicismus sich in ähnlicher Weise würde geäussert haben, nicht so wie es ihm untergeschoben wird.

Tum quod Bruti eruptio non solum ipsi salutaris fuit, sed etiam maximo ad victoriam adiumento. (Dieselbe Anschauung liegt I. 15, 7 f. zu Grunde, wahrscheinlich auch I. 2, 2.) Diese angebliche eruptio des D. Brutus ist von je her, schon seit Tunstall (Epistula crit. ad Middleton. Cantabr. 1741. p. 218 sq. id. Observations p. 263) ein Hauptangriffspunkt gegen unsere Briefe gewesen. Drumann[1]) nennt sie eine „Sage". Die Hauptstelle, worauf es hier ankommt, ist fam. XI. 14, 1: tantam spem attulerat exploratae victoriae tua praeclara Mutina eruptio, fuga Antonii conciso exercitu etc. Trotz der weitläufigen Auseinandersetzung von Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. p. 36 ff., dem Cobet, l. l. p. 272, vollständig beipflichtet, halte ich doch die Interpretation, wie sie Drumann a. a. O. gegeben hat, für die allein richtige. Man muss den Zusammenhang berücksichtigen und darf nicht die Worte praeclara eruptio herausgreifen: „Dein herrlicher Aufbruch von Mutina, die Flucht des Antonius nach Vernichtung des Heeres hatte uns schon so grosse Hoffnung gemacht auf den sichern (vollständigen) Sieg, dass wir alle gutes Mutes waren" u. s. w. In unserm Brief ist die

[1]) I. 308. S. besonders Dio Cass. 46, 40, nach welchem Brutus untätig von den Mauern zusah; auch Vell. Pat. II. 62, 4.

victoria speciell bei Mutina gemeint, an jener Stelle der vollständige, ausgemachte Sieg über Antonius, der selbstverständlich erst mit dessen vollständiger Vernichtung eingetreten war. Unser Verfasser versteht unter der eruptio einen wirklichen Ausfall des D. Brutus während der Schlacht, Cicero dagegen das ruhmvolle Hervorbrechen des befreiten Brutus zur Verfolgung des Feindes zwei Tage nach der Schlacht. Wenn Hermann behauptet, die Worte praeclara eruptio liessen diese Interpretation nicht zu, so antworte ich ihm: es ist dieser Ausdruck natürlich ein Compliment gegenüber D. Brutus und darf nicht urgiert werden. Es hat auch das Nachstehen der fuga Antonii (Hermann, a. a. O. S. 37) durchaus keine Schwierigkeit, sobald man nur darunter nicht speciell die Flucht aus der Schlacht bei Mutina versteht, sondern, wie der allgemeine Sinn der Stelle es fordert, überhaupt die Flucht des Antonius nach Gallien hinüber. Die Hypothese, dass die Freunde des D. Brutus an diese eruptio glaubten oder doch wenigstens diesen Glauben zu verbreiten und geltend zu machen bemüht waren, wird durch nichts gestützt, und jedenfalls hätte M. Brutus gegenüber Cicero, der doch wahrscheinlich besser von allem unterrichtet war, zu einer solchen Uebertreibung und Entstellung des Sachverhaltes nicht den geringsten Grund gehabt. Was Hermann weiter anführt, das Bestreben der Augusteischen Schriftsteller, dem Octavian die Ehre des Tages zu Teil werden zu lassen, ist höchstens in soweit richtig, als ähnliche Heldentaten wie die des Hirtius später dem Octavian beigelegt wurden; s. Hermann, a. a. O. S. 38 f. Vgl. unten zu I. 10, 2. — Auch der Tod des Pontius Aquila in der Schlacht bei Mutina, den Hermann a. a. O. S. 39 und auch wieder Cobet l. l. p. 272 sq. so betonen, beweist doch gewiss noch nichts für einen Ausfall des D. Brutus. Die Gefechte, in welchen er sich gegen T. Munatius Plancus hervorgetan (Drumann I. 291), fallen jedenfalls geraume Zeit vor die XI. Phil. (c. 8. März), vgl. 6, 14. Was inzwischen vorgegangen und wie Pontius im Heere des Hirtius an der Schlacht teilnahm, können wir nicht wissen. Die Hauptsache ist und bleibt aber, dass die Stelle ad fam. XI. 14, 1 zur Annahme dieses Ausfalles nicht im geringsten berechtigt.

Die Worte in §. 2: illud quidem non muto, quod ei, quem me occidere res non coegit, neque crudeliter quidquam eripui neque dissolute quidquam remisi beantworten natürlich 3, 3, stehen aber ausserdem in deutlicher Beziehung zu II. 5, 5: neque dissolutum a te quidquam homines exspectant nec crudele. S. oben S. 29.

Brutus rechtfertigt also in diesem Briefe sein schonendes Verfahren gegenüber C. Antonius und macht umgekehrt dem Cicero wegen seiner Freigebigkeit gegenüber Octavian Vorwürfe und spricht seine Befürchtungen aus, es möchte dieser, nicht zufrieden mit den bisherigen Ehrenbezeugungen, nach dem Consulat streben. In einem Postscript teilt er mit, dass er soeben gehört habe, Cicero sei Consul geworden. Schon Tunstall, Observations p. 231 ff. (cf. Schütz, proleg. l. l. p. XLIV.) hat hier auf den Anachronismus aufmerksam gemacht. Es liegt nämlich deutlich diesen §§. die bes. bei Plutarch und Appian erzählte Sage zu Grunde von einer geheimen Verbindung zwischen Octavian und Cicero, um sich gegenseitig in der Erlangung des Consulats zu unterstützen. Es hat diese Erzählung als historisch ganz unhaltbar und vielleicht von den Freunden des Octavian, welcher als gerechtfertigt erscheinen sollte, ersonnen nachgewiesen Drumann I. 329 f.[1]) Aber nehmen wir einmal an, jene späten Schriftsteller hätten mit dieser Erzählung Recht: das tut nämlich auch Lange, R. A. III. 543, der unsern Brief folgendermassen interpretiert: „Im Volke tauchten alsbald Gerüchte auf, dass Cicero sich um das Consulat bewerben werde (ad Brut. I. 4, 6), oder dass Octavian daran denke, sich (ad Brut. I. 4, 4) und zwar in Gemeinschaft mit Cicero zum Consul wählen zu lassen." (Appian. b. c. 3, 82. Dio Cass. 46, 42. Plut. Cic. 45 sq.) — Vgl. Cobet, p. 284.

Die Interpretation der Worte consulem te factum audivimus „ein Gerücht, dass Cicero sich um das Consulat bewerben werde" ist gewaltsam genug. Sie sind viel zu bestimmt

[1]) Merkwürdiger Weise nimmt der 10. Brief (bes. §. 3), ganz im Gegensatz zu dem unsrigen, ungefähr diesen historisch richtigen Standpunkt ein; vgl. Hermann II. p. 61 ff. Cobet l. l. p. 285 betont das als Beweis für die Echtheit, aber auf unsern 4. Brief nimmt er keine Rücksicht.

und setzen durchaus voraus, dass Consularcomitien abgehalten und eine Wahl getroffen worden sei! Wir fragen aber: Wie konnte man überhaupt schon am 6. Mai ungefähr neue Consuln gewählt haben, nachdem Hirtius und Pansa erst am 27. und 28. April gestorben, ihre Leichen vielleicht noch nicht einmal bestattet waren, da sie erst nach Rom transportiert wurden?[1]) Und konnte Brutus eine solche Nachricht für wahr halten? — Da diese Worte zudem in einem Postscript stehen, so darf man sie nicht mit Lange unmittelbar mit dem vorhergehenden zu dem einen Gerücht verbinden. Hauptsächlich aber handelt Lange darin inconsequent, dass er diese Vorgänge in den Juni versetzt[2]) und dennoch, ohne irgend etwas anzumerken, unsern Brief vom 15. Mai citiert. Das ist eben der schon von Tunstall mit Recht hervorgehobene Anachronismus und diesen Vorwurf hat auch Hermann nicht im geringsten widerlegt, wenn er — ebenso gewaltsam — unsere Paragraphe zu blossen Vermutungen des Brutus herabdrücken will (Zur Rechtfertigung etc. II. S. 41 f.).

In §. 6 und I. 6, 1 wird eine Expedition des jüngern Cicero erwähnt, die ja ganz richtig sein und auf guter Quelle basieren mag. (Vgl. Kap. IV.) Man kann im allgemeinen zwei Stellen des Plutarch vergleichen; Brut. 26: *τούτῳ* (sc. *Κικέρωνι*) *γὰρ ὁ Βροῦτος ἐχρῆτο στρατηγῷ καὶ πολλὰ δι' αὐτοῦ κατώρθωσε* u. Cic. 45: *οὐ μὴν ἀλλὰ τόν γε παῖδα τοῦ Κικέρωνος ὁ Βροῦτος ἐν Ἀθήναις διατρίβοντα παρὰ τοῖς φιλοσόφοις ἀναλαβὼν ἔσχεν ἐφ' ἡγεμονείας καὶ πολλὰ χρώμενος αὐτῷ κατώρθον.* Wenn aber Cobet l. l. p. 231 ausserdem fam. XII. 14, 8 (quod iam in hiberna cum equitibus erat profectus [sc. Cicero filius]) als wol übereinstimmend mit der hier erwähnten Abwesenheit ansieht, so ist dies doch nicht so ganz ausgemacht. Der Ausdruck in hiberna kann doch gewiss unmöglich auf den April u. Mai (s. oben S. 15) passen. Die Erklärer (Manutius, Wieland) haben daher angenommen, es beziehe sich hier Lentulus auf seine frühere Zusammenkunft mit Brutus

[1]) Drumann I. 312.

[2]) Nur im Juni hätten allerdings diese Vorgänge, wenn sie überhaupt je stattgefunden haben, einen Raum, s. Drumann I. 327 u. 329. 331.

in Athen gegen Ende des Jahres 44. Es ist allerdings auffallend, dass der Wortlaut es gar nicht ahnen lässt, dass hier von einer andern Zusammenkunft die Rede ist als in §. 1, und man könnte daher vermuten, dass in hiberna ein Eigenname stecke. — Ebenso wenn Cobet meint, die genaue Ortskenntniss in I. 6, 1 spreche durchaus für die Echtheit, so fällt dies eben für uns aus dem schon mehrfach erwähnten Grunde dahin. Ich halte diese Stelle mit Bezug auf die Echtheitsfrage für indifferent.[1])

Historisch nicht zu rechtfertigen sind also:

1) (Das Datum?);

2) Die eruptio des D. Brutus (§. 1);

3) Die angebliche Verbindung des Cicero und Octavian zur Erlangung des Consulats, welche, wenn sie richtig wäre,

4) erst etwa einen Monat später fallen könnte (§. 5 u. 6);

5) Damit im Zusammenhang steht und fällt die völlig absurde Angabe: consulem te factum audivimus (§. 6).

Ein sachliches Bedenken liegt in den unpassenden Anfangsworten.

Lib. I. ep. 5. Cicero Bruto.

Um das überlieferte Datum III. Non. Maias zu prüfen, frägt es sich, ob die in §. 1 erwähnten Verhandlungen über die Provinzen wirklich an dem angegebenen Tage, am 27. April, statt-

[1]) Bei dieser Gelegenheit will ich gleich vorausnehmen, dass in 6, 1 das überlieferte Ambracia (M. Ambrachia) allein richtig ist, Orelli II, Klotz I, (Cobet l. l. p. 231) schreiben falsch Ambraciam. Es scheint nämlich die Situation — ob richtig oder unrichtig muss, wie gesagt, dahin gestellt bleiben — folgende zu sein: Brutus will sich von Dyrrhachium östlich nach Makedonien wenden und schickt dorthin den jungen Cicero mit Reiterei, die in Ambracia stand, voraus; er muss sie „durch Thessalien" führen — natürlich nach Makedonien. Brutus schlägt selbst einen nördlichen Weg ein durch die illyrische Berglandschaft Candavia, wo er sich bei Abfassung des 6. Briefes befindet (§. 4). Wenn er nun an den jungen Cicero geschrieben, er solle ihm nach Herakleia entgegenkommen, so kann damit offenbar nur H. in Lynkestis gemeint sein (nicht wie der Index von Baiter sagt: H. in Phthiotis), das Brutus auf seinem Weitermarsch berühren musste. Dann passt auch vollständig: in Macedonia congrediemur.

gefunden haben. Schmidt (l. l. p. 46) nimmt beide Daten ohne weiteres an und setzt die Verhandlungen zwischen die beiden Schlachten. Auch Lange (a. a. O. III. p. 536) behält dieses Datum bei, handelt jedoch insoweit richtiger, als er ja die Hauptschlacht schon ca. auf den 21. ansetzt, folglich der Sieg nach dieser Voraussetzung am 27. in Rom bekannt war. Es kann nämlich gewiss kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Verhandlungen erst dann stattgefunden haben können, nachdem in Rom der Ausgang der Hauptschlacht, namentlich auch der Tod der beiden Consuln, bekannt war, also jedenfalls erst mehrere Tage [1]) nach dem 3. Mai (vgl. oben S. 33). Cicero war ja seiner Zeit mit diesem nämlichen Antrag (Phil. XI.) durchgefallen und die Bekämpfung des Dolabella den beiden Consuln übertragen worden (fam. XII. 7, 1. 14, 4. Dio Cass. 47, 29); er konnte also diesen Antrag zum zweiten Mal bringen, erst nachdem die Consuln todt waren; vgl. Drumann I. 322. 275. Note 71; Peter, Gesch. Rom's, II.[2] S. 446. Beide Daten sind wieder einfach darauf zurückzuführen, dass sich der Verfasser die beiden Schlachten als eine Action denkt und diese auf den 15. April ansetzt; beide müssten corrigirt werden und können dies nur auf gewaltsame Weise. — Wenn nun in Wirklichkeit die fraglichen Verhandlungen vielleicht etwa gegen die Mitte des Mai hin stattfanden, so wäre also unser Brief etwa zwischen den 15. und 26. Mai anzusetzen. Das letztere Datum entnehme ich daraus, dass darin auf Brief 4 durchaus keine Rücksicht genommen wird, also Cicero ihn schrieb, bevor er jenen erhielt (15. Mai [?] + 11 Tage).

Dass dieser nun im folgenden erwähnte Senatsbeschluss über Brutus, ganz abgesehen davon, dass er sonst nirgends erwähnt wird, höchst unwahrscheinlich ist, geht schon aus dem oben S. 19 bemerkten hervor. Vgl. auch Tunstall, Observations p. 352 ff., und sogar Lange, a. a. O. p. 536 (cf. p. 527 f.), sagt nichts davon. Hermann übergeht oder beachtet unsere Stelle gar nicht, wenn er mit Bezug auf die Worte in I. 2, 4 (Zur Rechtfertig. etc.

[1]) Brief 3, den ich auf etwas nach dem 5. Mai datiert habe, weiss von diesen Verhandlungen noch nichts.

II. p. 38) bemerkt: „Man brauche gar nicht an einen bestimmten Senatsbeschluss zu denken, dessen es nach den in jener Rede aufgestellten Grundsätzen zu Brutus Ermächtigung gar nicht bedurfte, während ein förmlicher Beschluss diesen gerade in seinem arbitrium gehindert haben würde." Das letztere ist natürlich für unsere Ansicht ein Grund mehr. Es heisst in unserm Briefe deutlich genug: decrevi hoc amplius und nachher: nihil potuit honorificentius facere senatus.

§. 2. de Cassii nostri copiis nihil sciebamus — neque enim ab ipso ullae litterae neque nuntiabatur quidquam, quod pro certo haberemus. Diese Angabe, dass von Cassius selbst, um die Mitte Mai nach unserer Berechnung, noch kein Brief eingelaufen sei, ist sehr wahrscheinlich falsch. Der officielle Bericht des Cassius (fam. XII. 11) vom 7. März war ohne Zweifel in Rom angekommen; denn der Zeit nach konnte er das schon gegen Ende April, da ein Brief von Syrien bis Rom etwas mehr als 50 Tage brauchte [1]). Auch Lange hat gewiss mit Recht diese Annahme gemacht (R. A. III. 536), wobei er freilich übersieht, dass damit unserm Brief das Urteil gesprochen wird. Schmidt ist dagegen vorsichtiger (l. l. p. 52. adn. 1); er meint eben wegen unserer Stelle, der Brief könne sich ja auch verspätet haben. Jedenfalls nach meiner wie ich glaube richtigen Datierung kann eine Verspätung kaum mehr angenommen werden, und andrerseits dürfen wir doch, wenn es auch direkt nichts beweist, darauf verweisen, dass der zweite Brief des Cassius vom 7. Mai (fam. XII. 12) in den ersten Tagen des Juli, als Cicero fam. XII. 10 schrieb (s. §. 2 in.), in seinen Händen war.

Tunstall (Observations p. 275) hat in unserer Stelle auch einen Widerspruch zu II. 2, 3 gesehen, nach welcher Stelle ja Cicero schon am 9. April einen Brief des Lentulus „über Cassius, über die Legionen, über Syrien" erhalten haben soll. Hermann (Zur Rechtfertigung etc. II. p. 17 f.) im Anschluss an Middleton

[1]) S. Schmidt l. l. p. 8 f. Friedländer, a. a. O. II[2]. S. 15 f. — Auch nach dem handschriftlichen Datum (5. Mai) konnte der Brief ganz gut schon eingetroffen sein, das hat Lieberkühn in seiner Recension p. 1184 ganz richtig gegen Tunstall, Obs. p. 273, und Hermann, Zur Rechtf. II. p. 18, bemerkt.

(Preface p. XCI. sq.) will dies damit widerlegen, dass unsere Stelle sich mehr auf die Operationen des Cassius beziehe, wie fam. XII. 10, 1: Nos de Dolabella cottidie, quae volumus, audimus, sed adhuc sine capite, sine auctore, rumore nuntio. (Cf. ib. XII. 8, 2: nos hic de Dolabella audiebamus, quae vellemus, sed certos auctores non habebamus. ib. XII. 9, 1: nihil perfertur ad nos praeter rumores de oppresso Dolabella, satis illos quidem constantes, sed adhuc sine auctore.) Es ist nur auffällig, dass voransteht: de Cassii nostri copiis nihil sciebamus, und Dolabella erst in zweiter Linie erwähnt wird, auch dass so ausdrücklich gesagt wird: neque nuntiabatur quidquam, quod pro certo haberemus. Vgl. auch oben S. 21 f. und Kap. IV.

Was dann die Bewerbung des jüngeren Cicero um den Pontificat anlangt, so ist zunächst zu constatieren, dass dieselbe ausser unsern Briefen (vgl. noch 6, 1. 14, 1) sonst nirgends erwähnt wird. Erst im Jahr 30 wurde er Augur (Appian. b. c. IV. 51. cf. Hermann, Zur Rechtf. etc. II. p. 46. Anm. 86).

Die lex Domitia de sacerdotiis ist bekannt [1]); anders steht es freilich mit der lex Julia, vgl. Orelli, Onomast. Tull. III. p. 173 und 192. Allein die Angriffe Marklands, Remarks p. 69 ff. (vgl. Tunstall, Observations p. 336), gegen die Formulierung, ja gegen die Authenticität dieses Gesetzes hat schon F. S. Huldrich (Programm des Züricher Carolinum's, 1797. p. 4—6) zurückgewiesen; vgl. darüber auch Cobet, l. l. p. 279 sq. Diesem verdanke ich die Notiz, dass Giraud (Journal des Savants, 1877. p. 125 f.) in der Lex coloniae Juliae genetivae [2]) Spuren von Bestimmungen dieser lex Julia zu entdecken geglaubt hat. Doch weist Cobet selbst diese Vermutung zurück. — Ein bestimmter Grund, diese lex zu verdächtigen, liegt gewiss nicht vor; man vergleiche noch Lange, Röm. Alt. III. p. 436 f., und Mommsen, Röm. Staatsrecht II. 1. S. 27 f., der annimmt, dass durch dieses Gesetz die aus Cic. Phil. II. 2, 4 hervorgehende Bestimmung, wonach höchstens 2 Collegen denselben Candidaten nennen durften, aufgehoben worden sei.

[1]) S. Mommsen, Römisches Staatsrecht II. 1. S. 26 f. Cobet, l. l. p. 277.
[2]) S. Mommsen, Ephem. epigr. II. p. 108 sqq. III. p. 87 sqq.

Ueber die Gründe, warum im Jahr 43 kein Interregnum eintrat, handeln Lange, a. a. O. III. p. 543, und Mommsen, a. a. O. II. 1. p. 626. I. p. 143. Anm. 3. Wenn aber Tunstall, Observations p. 322 ff., in unserm §. 4 einen Widerspruch sehen will zu I. 14, 1, wo es heisst, Cicero habe mit der grössten Anstrengung die comitia sacerdotum auf das nächste Jahr verschoben, so wird dies schon dadurch widerlegt, dass Cicero nach fam. X. 26, 3 (Juni) auch die Verschiebung der Prætorencomitien auf den Januar 42 zu bewirken suchte. Wenn man sich erinnert, dass im Jahr 43 für 42 ja keine consularische Comitien mehr stattzufinden hatten (Mommsen, a. a. O. I. p. 479. Anm. 2), andrerseits aber schon im Jahr 49 ein Fall vorgekommen war, wo ein Prætor die Prætorwahlen leitete (Mommsen, ib. II. 1. p. 111), so lässt es sich wol denken, dass auch im Jahr 43 über die Zulässigkeit der Abhaltung der Priester- und Prætorencomitien verschiedene Ansichten herrschten und Cicero die strengere Auffassung vertrat. (Vgl. auch die Note von Middleton zu dieser Stelle und Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. S. 58.)

Jedenfalls aber sind die Worte in §. 3 fin. Cicero's unwürdig; es wird darin dem Brutus nahegelegt, doch vielleicht lieber nicht nach Asien zu gehen, da dies für die Bewerbung des jungen Cicero günstiger sei. Ein so egoistisches Motiv ist wie gesagt nicht nur Cicero's unwürdig, sondern widerspricht auch dem Antrag in §. 1 und den Ratschlägen in §. 2.

Vom historischen Standpunkt erweisen sich also als unhaltbar:

1) das Datum des Briefes;
2) das Datum der Verhandlungen über die Provinzen (§. 1), beide hervorgegangen
3) aus der Vermischung der beiden Schlachten;
4) der Beschluss über M. Brutus (§. 1);
5) die Angabe (§. 2), dass noch kein Brief des Cassius selbst angekommen sei.

Dazu kommen noch zwei allgemein sachliche Bedenken:

1) der Widerspruch von §. 2 in. mit II. 2, 3;
2) die Worte in §. 3 fin. sind Cicero's unwürdig.

Lib. I. ep. 6. Brutus Ciceroni.

Dieser Brief beantwortet den 5., wie §. 1 zeigt, sowie auch die überlieferten Daten (5. Mai und 16. Mai) [1]. Nach Schmidt, l. l. p. 46 sq. cf. p. 40, ist bei unserm Brief XVII. K. Junias nach dem M. [1] in XIIII. K. Junias (19. Mai) zu ändern. Schmidt macht nämlich darauf aufmerksam, dass der 6. Brief unmöglich schon einen Tag nach dem 4. geschrieben sein kann; denn Brief 6 ist ja geschrieben ad imam Candaviam, d. h. etwa 100 Milien von Dyrrhachium entfernt, was für Truppen ca. 5 Tagemärsche, für Briefboten 2—3 Reisetage erfordert. (Vgl. Schmidt, l. l. p. 5 sq.) [2] Schmidt denkt sich also die Ereignisse so: Brutus sei etwa am 15. Mai von Dyrrhachium aufgebrochen, nachdem er vorher Brief 4 abgesandt, sei ca. am 19. ad imam Candaviam angelangt und habe noch am Abend unsern Brief geschrieben, da er mittlerweile nun Brief 5 (vom 5. Mai nach der Ueberlieferung) sehr gut erhalten haben konnte. Die schwache Seite dieser Berechnung liegt darin, dass sie nur möglich ist, wenn nirgends eine Verzögerung oder Verspätung stattfand, und dass weder Brief 4 den Eindruck macht, er sei unmittelbar vor dem Aufbruch, noch Brief 6 denjenigen, er sei unmittelbar nach der Ankunft geschrieben. Als Factum können wir daraus nur entnehmen, dass wir jetzt statt 10—11 Tagen **12—13** für die Beförderung der Briefe rechnen müssen. Da wir nun Brief 5 (S. 50) zwischen dem 15. und 26. Mai ungefähr geschrieben sein liessen, so würde folgerichtig Brief 6 zwischen den 28. Mai und 8. Juni anzusetzen sein, übrigens beide eher dem ersten Termin näher.

Die ersten Worte: noli exspectare, dum tibi gratias agam:

[1]) Uebrigens kann man doch hervorheben, dass auch hier auffallender Weise Brutus in Betreff des Dolabella kein Wort verliert, obschon Cicero in 5, 2 um Aufschluss gebeten hatte, man müsste denn §. 3 in. als Antwort fassen, wo aber doch Brutus über seine eigenen Pläne gar nichts verlauten lässt.

[2]) Ein weiterer Grund nach meiner Annahme ist übrigens auch der, dass zwischen 4 u. 6 noch die litterae plenae rerum novarum liegen müssen, s. oben S. 34.

iampridem hoc ex nostra necessitudine, quae ad summam benevolentiam pervenit, sublatum esse debet sind doch etwas sonderbar [1]). Brutus meint also, er brauche dem Cicero nicht zu danken, denn ihre gegenwärtige Freundschaft sei so gross, dass es dessen nicht bedürfe. Cicero scheint in diesem Punkte anderer Ansicht zu sein; er sagt pro Planc. 33,80: quae — amicitia potest esse inter ingratos? Es finden sich allerdings ähnliche Stellen in Briefen an Cicero, aber sie sind dann so gewendet, dass doch darin zugleich ein Dank liegt. So schreibt Plancus (fam. X. 24, 1): Facere non possum, quin in singulas res meritaque tua tibi gratias agam, sed mehercules facio cum pudore; neque enim tanta necessitudo, quantam tu mihi tecum esse voluisti, desiderare videtur gratiarum actionem, neque ego libenter pro maximis tuis beneficiis tam vili munere defungor orationis, et malo praesens observantia, indulgentia, assiduitate memorem me tibi probare. D. Brutus ib. XI. 13[a], 1: Jam non ago tibi gratias; cui enim re vix referre possum, huic verbis non patitur res satisfieri.

Mit Ausnahme der Beschuldigung gegen Glykon ist sozusagen nichts von dem in unserm Briefe erzählten (§. 1, §. 3) anderweitig bekannt; möglich, dass alles auf guter Quelle beruht [2]). Ueber Glykon (Drumann I. 312; Cobet, l. l. p. 282 sq.) berichten Tac. ann. I. 10; Dio Cass. 46, 39; Suet. Octav. 11. Es ist mir von anderer Seite die Vermutung geäussert worden, es sei von dieser Geschichte wahrscheinlich auch bei Livius die Rede gewesen und zwar in Buch 121. Es handelte dasselbe allerdings nach der Epit. von den Unternehmungen des C. Cassius und M. Brutus,

[1]) Cf. I. 16, 1: studium tuum curaque de salute mea nulla me nova voluptate affecit; non solum enim usitatum, sed etiam cottidianum est aliquid audire de te, quod pro nostra dignitate fideliter atque honorifice dixeris aut feceris.

[2]) §. 3: a Tillio et Deiotaro Dolabellam caesum fugatumque esse. Aus Dio Cass. 47, 24 geht allerdings hervor, dass Brutus den Dejotarus zum Bundesgenossen gewann; und aus ib. 47, 31, dass Tillius Cimber, damals Statthalter von Bithynien, — freilich etwas später — dem Cassius zu Hilfe zog. Nach App. b. c. 4, 102 nahm er auch später am Kampf tätigen Anteil. Vgl. übrigens noch Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. S. 59 f. — Ueber §. 1 vgl. oben S. 48 f. S. 49. Anm. 1.

allein es ist dazu die seltsame und ganz singuläre Notiz erhalten: qui editus post excessum Augusti dicitur. Wir können dies wol kaum anders erklären, als dass in diesem Buche Dinge enthalten gewesen seien, die den Augustus unangenehm berührt haben würden, und dahin gehörte natürlich auch die Geschichte mit Glykon. Es lässt sich dafür noch geltend machen, dass Livius, wie wir aus Tacitus (ann. 4, 34) wissen, trotz seiner Freundschaft mit Augustus sich ein selbständiges Urteil bewahrte und auch die Cæsarmörder zu loben sich nicht scheute. Allerdings wäre diese Ueberschrift eher bei epit. 119 zu erwarten; doch hindert die so summarische Inhaltsangabe für Buch 121 die Annahme nicht, dass hier diese Geschichte erzählt war. Leider bringen die so ausserordentlich spärlichen Fragmente des Liv. [1]) durchaus kein Licht in die Sache.

Es kann also gegen die Echtheit dieses Briefes mit Sicherheit nur ein historisches Bedenken vorgebracht werden, das falsche Datum, und nur ein sachliches, die etwas groben Anfangsworte.

Lib. I. ep. 7. Brutus Ciceroni. ep. 8. Cicero Bruto.

Es sind dies zwei sehr allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe, deren Zeit sich nicht genau bestimmen lässt; vgl. Schmidt, l. l. p. 48; Gurlitt, Dissert. p. 38. Immerhin muss Brief 7 geraume Zeit nach dem 15. Mai geschrieben sein, da darin der Tod des Pansa als längst bekannt vorausgesetzt wird. Brutus empfiehlt darin also seinen Stiefsohn L. Calpurnius Bibulus dem Cicero für den Augurat [2]). Wir müssen auf diese Persönlichkeit kurz eintreten, da einige chronologische Fragen der Aufklärung bedürfen. Es ist nämlich durchaus falsch, wenn Hermann (Zur Rechtfertigung etc. II. S. 61. Note 130) und Cobet (l. l. p. 278) meinen, es sei fam. II. 17, 6, wornach der Vater M. Calpurnius Bibulus (Consul 59) schon im Jahr 50 einen Sohn

[1]) Siehe die Ausgabe von Madvig, vol. IV. 2. p. 9 sq.

[2]) Der Ausdruck nominatio (§. 1) lässt keinen Zweifel, dass es sich nur darum handeln kann; vgl. Hermann, Vindiciae p. 22. Zur Rechtfertigung II. S. 61. Cobet l. l. p. 278.

dem Cicero für die nämliche Stelle empfahl, von ebendemselben L. Bibulus die Rede, sondern es muss sich dort um einen der beiden ältern Söhne des M. Bibulus handeln, welche im Jahr 50 in Aegypten fielen [1]). Die gewöhnliche, auch durch Drumann (II. 105 f. V. 198 f.) vertretene Annahme, dass alle drei Söhne Kinder der Porcia seien, ist unhaltbar. Denn da Porcia Tochter des Cato von Utica [2]) ist, dessen Geburt aber 95 a. Chr. fällt, so kann Porcia selbst kaum vor 75 geboren sein, also ihr ältester Sohn, auch wenn wir sie bei dessen Geburt erst 15 Jahre alt sein lassen, kaum vor 60. Jene beiden älteren Söhne müssen also aus einer früheren Ehe des M. Bibulus (geb. c. 102) stammen, von der wir allerdings direkt nichts wissen, die aber chronologisch sehr wol möglich, sogar sehr wahrscheinlich ist [3]); denn die Ehe mit der Porcia kann er kaum vor 61 oder 60 eingegangen sein. Unser L. Calp. Bibulus ist also der älteste Sohn der Porcia, geboren ca. im Jahr 60, derselbe, den Plut. bei der Verheiratung der Porcia mit M. Brutus [4]) (im Jahr 45) ein *παιδίον μικρόν* nennt, und der ein *βιβλίδιον μικρὸν ἀπομνημονευμάτων Βρούτου* schrieb (Plut. Brut. 13. cf. 23). Er ging ohne Zweifel im

[1]) S. Caes. b. c. III. 110, 6. Val. Max. IV. 1, 15. Sen. consol. ad Marc. 14, 2. Cic. ad Att. VI. 5, 3 (Juni 50). ad fam. II. 17, 6 (Juli 50).

[2]) Th. Mommsen, Hermes XV. (1880), S. 99 ff. hat freilich zu erweisen gesucht, dass Porcia nicht Tochter, sondern Schwester Cato's sei, geboren „nicht nach, aber auch nicht lange vor dem Jahre 93“. Allein F. Rühl, Jahrb. für class. Philol. 1880. S. 147 f., hat dies mit Recht zurückgewiesen, indem die einzige Stelle, worauf sich M. stützen kann, Appian. b. c. 4, 136, bei Lichte besehen durchaus nichts anderes sagt, als alle andern Stellen auch. Rühl hat zugleich auch gezeigt, dass die gewöhnliche Annahme wenigstens chronologisch möglich sei; die im Text gegebenen Ansätze stimmen daher auch mit den seinigen fast ganz überein. — Ausser dem Plutarchischen *κόρην οὖσαν ἔτι* (Brut. 13) könnte man auch noch das geltend machen, dass es doch gewiss weit wahrscheinlicher ist, dass der im Jahr 45 vierzig Jahr alte Brutus die etwa 30 Jahr alte Porcia heiratete, als die schon fast 50 zählende.

[3]) Auch Mommsen, Hermes a. a. O. S. 99 gibt diese Möglichkeit zu.

[4]) Denn so ist nach dem Wortlaut die Stelle gewiss mit Rühl zu interpretieren, nicht „beim Tode des Vaters“ (48 v. Chr.), wie Mommsen meint. — Ueber die Stelle Plut. Cato min. 25 vgl. Rühl, a. a. O. S. 148 Anm. und unten zu I. 14, 1.

Jahr 45 nach Athen (Att. XII. 32, 2; s. Rühl, a. a. O. S. 148) und begab sich von dort Ende 44 in's Lager seines Stiefvaters (Drumann II. 106). Plutarch konnte etwas ungenau den 15jährigen wol so gut ein παιδίον μικρὸν nennen, als er den 19jährigen Octavian (Cic. 45) und den ebenso alten Pyrrhus (Pyrrh. 4) als μειράκια bezeichnet. Ebenso ist es denkbar, wenn auch nicht gerade sehr wahrscheinlich, dass Lucius in einem Alter von 17 Jahren sich um den Augurat bewarb, da ja Cæsar (nach Mommsen's Berechnung, Röm. Gesch. III.[6] S. 16. Note) auch schon im **16.** Altersjahr flamen dialis wurde und Octavian im 19. Pontifex. Auch hat es nichts befremdendes, wenn er nach Appian. b. c. 4, 104 (cf. Drumann II. 106. 139) im Jahr 42 bereits eine Führerstellung innegehabt zu haben scheint [1]). Von dieser Seite wird sich also kaum etwas triftiges gegen Brief 7 einwenden lassen [2]) (vgl. Kap. IV.); dagegen liegen einige Anstände in den Worten (§. 2): sed Appuleius in sua epistula celebrabitur; denn sie klingen etwas sonderbar, nachdem gleich vorher dieser Appulejus als per se commendatissimus bezeichnet war, wenn auch über den Sinn derselben durchaus kein Zweifel obwalten kann; darin hat Hermann, Epimetrum p. 21 (vgl. Zur Rechtf. etc. II. S. 61; Cobet l. l. p. 283) gegenüber Markland (Remarks p. 66 ff.) und Zumpt (Programm p. 12) vollkommen Recht. Hingegen liegt ein Anstoss auch darin, dass, nachdem es vorher geheissen hat: Appuleium vero tu tua auctoritate sustinere debes, nun wieder von Appuleius gesprochen wird: sed Appuleius etc. Das hat denn auch schon in alter Zeit zu der Conjectur geführt: sed Domitius (so die ed. Jenson. und auch Middleton); aber die Handschriften haben durchaus Appuleius. Auch noch andere Gründe

[1]) Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II. 355. Note 5. — Es stimmt auch mit dem allem wol überein, dass L. Bibulus mehrfach mit Messala, dessen Geburt mit Nipperdey (s. unten zu I. 15, 1) auf das Jahr 64 v. Chr. anzusetzen ist, zusammen erwähnt wird, cf. Cic. Att. XII. 32, 2. App. b. c. 4, 38. 4, 136.

[2]) Der Brief setzt allerdings voraus, dass Bibulus zu seiner Bewerbung nach Rom reiste (§. 2: Bibulum noli dimittere e sinu tuo), aber er kann ja bald darauf, oder in Folge der Proscriptionen, wieder zu Brutus zurückgekehrt sein.

sprechen dagegen; vgl. unten zum 11. Brief, und weiter Kap. III. und Kap. IV. — Ueber Brief 8 ist zunächst hier nichts vorzubringen; s. aber Kap. IV.

Lib. I. ep. 9. Cicero Bruto.

Brief 9 ist das fast berühmt gewordene Trostschreiben des Cicero an Brutus bei Anlass des Todes der Porcia, wie es wenigstens seit P. Manutius ganz allgemein [1]) gefasst wird, indem man 17, 7 (valetudinem Porciae meae tibi curae esse non miror) damit in Verbindung bringt. Man vergleiche Middleton, Life of Cicero III. p. 213 (ed. Basil. 1790); Hermann, Zur Rechtf. etc. I. p. 40 f.; Th. Mommsen, Hermes XV. S. 102. Anm. 2. Wenn die Stelle im 17. Brief sich auf die Krankheit der Porcia bezieht, so muss jener geraume Zeit vor dem unsern geschrieben sein, von welchem Hermann, a. a. O. I. p. 41. Note 89, meint, er dürfte in die Zeit fallen (§. 3), wo nach Antonius' Niederlage der Abfall des Lepidus neue Besorgniss erweckte, worin man ihm im allgemeinen beistimmen kann; vgl. oben S. 20. Es würde also nach ihm der Brief in die 2. Hälfte des Juni fallen. Schmidt l. l. p. 48 stellt die Reihenfolge der Briefe 9—13 folgendermassen fest: 11, 10, 9, 12, 13; denn in 11 wird Antistius Vetus dem Cicero empfohlen; Brief 10 scheint geschrieben, bevor Vetus nach Rom kam, da er darin nicht genannt ist; als Cicero 9 schrieb, war er daselbst (§. 3) [2]); Brief 12 bringt Vetus dem Brutus (§. 1), und Brief 13 ist von Brutus vor der Rückkehr des Vetus und vor dem Empfang von Brief 12, am 1. Juli geschrieben. Für 9 und 11, meint Schmidt, lasse sich ein genaueres Datum nicht bestimmen, für 10 und 12 sucht er je eines zu berechnen, worüber wir dort handeln werden. Man könnte nun allerdings fragen, warum denn Cicero nicht schon im 9. Briefe auf das Empfehlungsschreiben des Brutus antwortet, sondern erst 12, 3; doch lässt sich entgegnen,

[1]) Eine abweichende Ansicht habe ich nur bei Lieberkühn a. a. O. S. 1183 gefunden; er denkt an eine beliebige andere, uns unbekannte Persönlichkeit, bringt also 17, 7 nicht damit in Verbindung.

[2]) Jedenfalls ist die Voraussetzung die, dass sich Vetus nur ganz kurze Zeit in Rom aufgehalten, vgl. 11, 2. 12, 1.

Brief 9 sei ausschliesslich Trostschreiben und zeige daher gleichsam nur vorläufig die Ankunft des Vetus in Rom an, während die eigentliche Beantwortung der Empfehlung erst in dem Briefe gegeben wird, den Vetus selber wieder mit sich nimmt (12, 1). — Gurlitt, l. l. p. 38 ist mit dieser Reihenfolge im allgemeinen einverstanden, nur meint er, das Argument für **10** habe keine Beweiskraft; man könne diesen Brief vor **11** ansetzen oder nach **9** — freilich ohne jeden Beweis. Das erstere ist aber durchaus unmöglich; denn Brief 10 kann nicht vor dem 7. Juni geschrieben sein (s. u.) und Brief 11 ist Ende Mai oder Anfang Juni geschrieben oder noch früher (s. unten). Gegen die zweite Behauptung ist einzuwenden, dass es auffallend wäre, wenn Vetus in einem so langen Briefe nicht genannt wird, und wenn Cicero überhaupt einen so langen Brief an Brutus schrieb, während er doch wusste, dass er bei der nächsten Gelegenheit mündlich durch Antistius Bericht geben konnte. Auch würden dann jedenfalls entweder die Briefe 9, 10 und 12 sehr nahe zusammenfallen oder Brief 9 würde bis in den Anfang Juni zurückgeschoben, was aber wegen §. 3 nicht geht (s. oben). Kurz, die Anordnung Schmidt's ist gewiss die beste, die sich hier treffen lässt. Wenn auch allerdings durch dieselbe nicht alle Schwierigkeiten gehoben sind, wie wir im Verlaufe sehen werden, so laufen wir doch so am wenigsten Gefahr, ungerechte Vorwürfe gegen unsere Briefe zu erheben. Da nun also der **9.** Brief zwischen dem **10.** (zwischen 7. und 13. Juni, s. unten) und dem **12.** (zwischen 14. und 18. Juni, s. unten) liegt, so muss er in dem Zeitraum vom 7.—18. Juni verfasst sein, eher näher dem letztern Termin (s. am Anfang), also etwa Mitte Juni. Etwas genaueres lässt sich nicht festsetzen.

Um nun wieder auf den Inhalt des Briefes zurückzukehren, so dreht sich natürlich die Hauptschwierigkeit um die Frage nach der Zeit, in welcher Porcia gestorben ist, und bekannt ist, dass sich schon bei Plutarch, Brut. 53, eine doppelte Version findet, die eine gewöhnliche, wornach Porcia erst im Jahr 42 auf die Nachricht von der Niederlage bei Philippi sich selbst das Leben nahm[1]), die andere, auch durch unsern Brief

[1]) Angeblich indem sie glühende Kohlen verschlang, vgl. Drumann V. p. 199 f. mit Note 26.

vertretene, wornach sie schon etwa im Mai des Jahres 43 an einer Krankheit in Rom gestorben wäre. Das ist den Verteidigern Hermann, Cobet und in neuester Zeit also auch Th. Mommsen (Hermes XV.) vollkommen zuzugeben, dass die Erwähnungen bei Spätern wie Mart. epigr. I. 42. Dio Cass. 47, 49. Appian. b. c. 4, 136. Polyaen. strateg. 8, 32 etc. für die Entscheidung der Frage nur in zweiter Linie in Betracht kommen können. Plut. nennt als seine Gewährsmänner den Nikolaos Damaskenos (zur Zeit des Augustus) und den Valerius Maximus (unter Tiber; die Stelle ist IV. 6, 5), also immerhin Schriftsteller, die den Ereignissen noch ziemlich nahe stehen, und deren Autorität doch von Hermann a. a. O. p. 42 f. u. Cobet l. l. p. 258 zu gering angeschlagen sein dürfte.[1]) Es ist auch nicht ganz richtig, wenn Hermann (p. 43) bemerkt, Plut. habe sein Urteil in der Schwebe gehalten; er gibt doch der ersten Version entschieden den Vorzug. (Vgl. auch Cato 73: *ἔτι δὲ μᾶλλον ἡ θυγάτηρ τοῦ Κάτωνος οὔτε σωφροσύνης οὔτ' ἀνδρείας ἀπολειφθεῖσα αὐτῆς τε τῆς συνωμοσίας μετέσχε, καὶ προήκατο τὸν βίον ἀξίως τῆς εὐγενείας καὶ ἀρετῆς, ὡς ἐν τοῖς περὶ Βρούτου γέγραπται.* Die zweite Version giebt Plut. mit folgenden Worten: „Und doch existiert ein gewisser Brief des Brutus an die Freunde, worin er ihnen Vorwürfe macht und in Betreff der Porcia jammert, dass sie von ihnen vernachlässigt worden sei und wegen Krankheit es vorgezogen habe, das Leben zu verlassen. Es scheint also Nikolaos den Zeitpunkt nicht gewusst zu haben; denn das Leiden und die Liebe des Weibes und die Art des Todes lässt auch das Briefchen vermuten, wenn es anders echt ist." Die Worte haben nicht ganz die wünschens-

[1]) Es spricht natürlich nicht gegen die Zuverlässigkeit dieser Quellen, wenn Plut. sie vielleicht nicht direkt benutzt hat, wie Peter, Quellen Plutarch's in den Biographien der Römer p. 136 f., anzunehmen geneigt ist. — Kempf, in den Proleg. seiner Ausgabe des Val. Max. p. 22, bemerkt, man dürfe nicht etwa daraus, dass Plut. a. a. O. ausser den beiden genannten Quellen keine andere zu kennen scheine, schliessen, dass Val. aus Nikolaos geschöpft habe, sondern es sei weit wahrscheinlicher, dass beiden eine gemeinsame lateinische Quelle zu Grund liege, die Plut. entweder nicht kannte oder, weil sie lateinisch war, nicht benutzte. Das würde also auf eine Quelle führen, die wir geradezu als zeitgenössische bezeichnen dürfen.

werte Klarheit, Plut. scheint auch bei der zweiten Version einen gewaltsamen Tod vorauszusetzen, die Hauptsache aber ist ihm der Zeitunterschied. Wenn Hermann a. a. O. gegen Drumann behauptet, Plutarch habe selbst keine persönlichen Zweifel an der Echtheit dieses ἐπιστόλιον gehegt, sondern „es sei dies nur der einfache Ausdruck der Alternative, in welche sich der Geschichtschreiber durch die widersprechenden Angaben versetzt sah", so entspricht dies dem Wortlaut nicht. Weil eben Plut. der ersten Version den Vorzug gibt (s. oben), so bezweifelt er die zweite, resp. die Echtheit des ἐπιστόλιον. Darauf deutet ja auch das φέρεταί τις.[1]) So urteilten über die Plutarchstelle auch Zumpt, Berliner Jahrbücher, a. a. O. p. 750 f. Hofmann, Ausgew. Briefe, I ⁴. Einl. S. 3. Sogar Cobet sagt p. 234: quia vulgo fama ferebatur, quasi Porcia post Bruti et Cassii interitum ardentes ore favillas hausisset, Plutarchus dubitabat, an esset epistula genuina; cf. ib. p. 258. (Vgl. auch Th. Mommsen, a. a. O. S. 102. Anm. 1.) Wir dürfen also jedenfalls den Satz aufstellen: Es gab bereits zur Zeit des Plutarch Briefe des Brutus (und des Cicero?)[2]), die für unecht galten. — Uebrigens stützt Cobet diese 2. Version mit ganz ähnlichen Argumenten wie Hermann: unser Brief sei ein zeitgenössischer Zeuge, dazu komme der Brief des Brutus bei Plutarch, der den Tod der Porcia vollkommen bestätige, Nikol. Damask. habe diesen nur in eine falsche Zeit versetzt, und Schriftstellern wie Nikol. und Val. Max. sei dieser Irrtum sehr wol zuzutrauen; endlich sei die gewöhnliche Version die tragischere und als solche verbreiteter. Auch Mommsen a. a. O. hat im wesentlichen etwas neues zur Verteidigung dieser Version nicht beigebracht. Wir wären sogar im Gegenteil berechtigt, seinen Satz (a. a. O. S. 102), dass der Zweifel, welche von beiden Versionen die richtige, nun beseitigt sei, nachdem feststehe, „dass schon in den Anfängen des Principates das Bild der Porcia in der Annalistik, wahrscheinlich im Anschluss an die antimonarchische,

[1]) φέρεται „circumfertur, de libro cuius origo incerta et suspecta; frequens verbi usus". Voegelinus ad l.

[2]) Zumpt und Hofmann glauben, wie wir oben S. 30 sahen, diesen Satz nach Plut. Brut. 26 auch auf die Briefe des Cicero ausdehnen zu dürfen.

hauptsächlich an Cato anknüpfende Tendenzliteratur, übermalt worden sei," einfach umzukehren und zu sagen: Da die erste Behauptung, dass Porcia Cato's Schwester sei, sich als nicht stichhaltig erwiesen, so ist auch die zweite hinfällig. — Indessen ist den Verteidigern zuzugeben, dass die gewöhnliche Version einen etwas rhetorisch-poetischen Anstrich hat, während auf der andern Seite die schwache Beglaubigung schwer in's Gewicht fällt. Allein das sind nur Wahrscheinlichkeitsgründe, die zu einem sichern Resultat nicht führen können. — Doch am Ende kommt auf diese historische Hauptfrage auch nicht alles an; denn es könnte ja auch die Möglichkeit, dass die zweite Version doch die richtige, aber unser 9. Brief nichts desto weniger unecht sei — und nur das letztere wollen wir ja beweisen — in Frage kommen. Wir haben also zu untersuchen, ob vielleicht der Brief an sich und im Verhältniss zu den übrigen der Sammlung zu mehr allgemein sachlichen Bedenken Anlass gebe, die die Echtheit verunmöglichen. Hierbei gebe ich nun allerdings wenig auf allgemeine Urteile, was man von einem Trostschreiber des echten Cicero erwarten würde u s. w. Es müssen dieselben natürlich je nach dem Standpunkt, den man einnimmt, sehr verschieden ausfallen; man vergleiche z. B. Middleton, Preface p. C I. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. p. 41. Cobet l. l. p. 259 sq. und auf der andern Seite Zumpt, Programm p. 14. Becher, Dissertation p. 12ᵇ. — Hingegen kann ich trotz Middleton l. l. p. XCIX. und Hermann a. a. O. mit Tunstall, Observations p. 313 f. und Becher l. l. nur wiederholen, dass schon die Unklarheit des ganzen den Brief verdächtig macht[1]), zweitens aber auch der Umstand, dass in keinem andern unserer Briefe irgend eine Spur von diesem Trauerfall erscheint, ausgenommen eben jene Worte in 17, 7. Doch sind auch diese so frostig und nichtssagend wie möglich[2]), sodass man ja sogar gemeint hat, jene Stelle stehe zu unserm Brief in gar keiner Beziehung. Drittens kann ich auch

[1]) Wenn Middleton l. l. p. C meint, die Vermeidung der Nennung des Namens sei eben eine zarte Rücksicht, so verweise ich dagegen auf fam. IV. 5, 1.

[2]) Wie anders schreibt in einem ähnlichen Fall der echte Cicero an Atticus: ad Att. X. 8, 9. cf. ib. XI. 6, 4.

nicht umhin, Tunstall beizustimmen, wenn er den Gedankengang unseres Briefes nicht ganz correct findet (Observations p. 379 f.). Namentlich die ersten Worte: fungerer officio — teque per litteras consolarer, nisi scirem iis remediis, quibus meum dolorem tu levasses, te in tuo non egere sind doch eine etwas seltsame Einleitung zu einem Trostschreiben; trotzdem dass Cicero hier sagt, Brutus bedürfe seines Trostes nicht, gibt er ihm doch nachher ernstliche Ermahnungen: minime decet, propter quem fortiores ceteri sumus, eum ipsum animo debilitatum videri. — est dolendum —, sed ut modice, ceteris utile est, tibi necesse est.[1]) — Einen Verdachtsgrund anderer Art werden wir noch in Kap. IV. kennen lernen. Ich halte diese 3 Bedenken (vgl. noch zu I. 12 und Kap. III.) für gewichtig genug, um die Autorschaft Cicero's zu bestreiten. — Die Sachlage ist also nun folgende: Die (1.) gewöhnliche Version stützt sich in letzter Instanz auf Val. Max. und Nik. Damask., die möglicherweise aus derselben (zeitgenössischen?) Quelle geschöpft haben (vgl. oben S. 61. Anm. 1); die (2.) abweichende Version beruht nur auf unserm Brief (nebst 17, 7), dessen Unechtheit soviel als sicher ist, wenn er auch in der Tat, wie Mommsen sagt, für „sehr alt“[2]) anzusehen ist, und dem ἐπιστόλιον bei Plutarch, das dieser selbst für unecht hielt, und das ja vielleicht erst kurz vor Plut. gefälscht wurde. Die Priorität der Quellen neigt sich also, wie mir scheint, doch zu Gunsten der 1. Version. — Freilich bleiben noch zwei Schwierigkeiten übrig, nämlich 1. die Frage: Wie kam ein Fälscher darauf, der 2., weniger verbreiteten Version den Vorzug zu geben oder sie gar erst selbst zu erfinden? und eine 2. Frage: Besteht irgend ein Zusammenhang zwischen unserm Brief und dem ἐπιστόλιον bei Plutarch? Beides dürfte

[1]) Die Worte ne id ipsum, carere omni sensu doloris, sit miserius quam dolere entsprechen allerdings dem philosophischen Standpunkt Cicero's, der den Grundsatz des Epikur (Cic. de fin. I. 11, 38): omni dolore carere non modo voluptatem esse, verum etiam summam voluptatem verwirft, s. Tusc. III. 6, 12. 18, 40. — Aber das kann sich ja auch ein Fälscher aus diesen oder andern ihm näher liegenden Stellen, die wir nicht mehr nachzuweisen vermögen, wol gemerkt haben.

[2]) Das genauere darüber s. in Kap. V.

sich durch folgende Annahme erledigen: Es gab schon sehr früh zwei Versionen über den Tod der Porcia, die wol auf zwei verschiedene Quellen zurückgehen, die eine, vielleicht zeitgenössische, ist diejenige des Nikol. Damask. und Val. Max., der andern, wahrscheinlich etwas spätern, folgten die Verfasser der beiden unechten Briefe. Giengen so die beiden Versionen eine Zeit lang als gleichberechtigt neben einander, so ist es natürlich, dass die spätere Literatur die erstere als die poetischere bevorzugte, die zweite dagegen wählten die Verfasser unechter Briefe des Cicero oder Brutus aus dem einfachen Grunde, weil die erste, wenn Porcia nach Cicero und nach Brutus starb, ihnen dieses für Briefe so fruchtbare Motiv nicht darbot. (Vgl. auch Drumann V. 199 f. und im allgemeinen Kap. V.) — Ich glaube somit gezeigt zu haben, dass auch bei Annahme der zweiten Version dennoch unser Brief unecht ist, und dass bei Annahme der ersten Version, der ich immer noch entschieden den Vorzug gebe, uns keine Unwahrscheinlichkeiten zum Vorwurf gemacht werden können, wenn wir den Brief verwerfen.

Lib. I. ep. 10. ‚Cicero Bruto.

Die Datierung dieses Briefes gründet Schmidt l. l. p. 48 sq. darauf, dass Cicero bei seiner Abfassung bereits von den verräterischen Plänen des Lepidus Kunde hatte, aber noch nicht von seinem völligen Abfall (§. 2), erst im 12. Brief wird der letztere erwähnt. Der Terminus post quem ergebe sich aus fam. X. 21 vom 23. Mai (vgl. Nake, de Planci et Cic. epistulis. 1866. p. 20. 33), welchen Brief des Plancus Cicero nicht vor dem 7. Juni erhalten haben könne.[1]) Damit stimme, dass Cicero, als er am 6. Juni fam. XI. 24[2]) schrieb, denselben noch nicht erhalten hatte. Ich habe dagegen nichts einzuwenden, nur scheint mir ein Argument von Schmidt verfehlt, nämlich dass §. 1 unseres Briefes: te

[1]) Der Brief brauchte bis Rom mindestens 14 — 15 Tage, vgl. Nake, Jahrb. f. Philol. a. a. O. p. 660 Anm.

[2]) Ich füge hinzu: und wahrscheinlich am gleichen Tage fam. X. 16; vgl. Nake, de Planci et Ciceronis epistulis p. 19. cf. p. 33.

cognita senatus auctoritate in Italiam adducere exercitum, quod ut faceres idque maturares, magno opere desiderabat res publica auf fam. X. 21, 6 Bezug nehmen soll: quare hortor te, mi Cicero, exercitum huc traiciendum quam primum cures et matures prius, quam hostes magis conroborentur. Plancus schreibt an Cicero, dieser solle dafür sorgen, dass D. Brutus sobald als möglich sein Heer aus Oberitalien nach Gallien hinüberführe (vgl. fam. X. 18, 2 u. 4. X. 11, 2 und Hofmann-Andresen das.), Cicero hingegen fordert hier wie an so vielen andern Stellen (s. oben S. 19 f.) den M. Brutus auf, nach Italien zu kommen. Der Terminus ante quem ergibt sich daraus, dass die Nachricht von dem Abfall des Lepidus am 13. oder 14. Juni in Rom angekommen sein mag. Durch diese Datierung (zwischen 7. und 13. Juni) erhält der Brief jedenfalls in seinem Verhältniss zu den andern echten und unechten Briefen die Stellung, wie sie sich der Verfasser denken mochte. — Nun freilich müssen wir sehen, wie wir damit im einzelnen durchkommen. Gleich im Anfang wird also eine senatus auctoritas genannt, durch welche Brutus nach Italien berufen worden wäre. Lange, a. a. O. III. S. 542, setzt diesen Beschluss in den Juni, Schmidt muss ihn natürlich nun schon auf die Mitte Mai ansetzen und macht sich selbst den Einwurf, ob denn der Senat nach verhältnissmässig so kurzer Zeit nach der Schlacht bei Mutina so ängstlich sein konnte, um einen solchen Beschluss zu fassen. Aber diesen Einwurf hat er gewiss durch fam. XI. 10[1]) nicht entkräftet. D. Brutus befand sich in Geldnot, s. oben S. 16, und musste sich wegen seines Zögerns rechtfertigen[2]) (vgl. Nake, Jahrb. a. a. O. p. 658 f.). Auch würde dann dieser Beschluss mit dem in 5, 1 erwähnten auffallend nahe zusammen kommen (s. oben S. 50). Wenn man die bei Lange, a. a. O. S. 542. Note 9—12 gegebenen Belegstellen durchgeht, muss man durchaus zu der Ueberzeugung gelangen, dass ein solcher Beschluss, wenn er überhaupt je gefasst wurde — es können ausser unserer Stelle wol

[1]) So muss es nämlich heissen, nicht X. 24.

[2]) Auch hat Teuffel (Lit. Gesch.[3] §. 210, 5) mit seinem Urteil, dass alle diese Briefe des D. Brutus „traurige Belege seiner Kopflosigkeit und Hasenherzigkeit“ seien, gewiss Recht.

nur noch Appian. b. c. 3, 85 und Dio Cass. 46, 51 geltend gemacht werden —, jedenfalls erst nach dem 13. Juni gefasst sein könnte, wie denn auch sowol App. als Dio ihn als Folge der Vereinigung des Lepidus und Antonius darstellen.

Ganz auffällig ist, wie in §. 2 von der Schlacht bei Mutina berichtet wird, namentlich der Tadel, der gegen Hirtius ausgesprochen wird, widerspricht nicht nur allem, was wir sonst über ihn wissen,[1]) sondern auch dem, was Cicero selbst früher in I. 3, 4 geschrieben hatte. Hier kann man in der Tat an das Bestreben gewisser Augusteischer Schriftsteller erinnern, auf Octavian die Heldentaten des Hirtius zu übertragen; vgl. oben S. 46. Ebenso lässt sich dieses abschätzige Urteil über D. Brutus, das übrigens mehr dem wahren Sachverhalt entspricht (cf. fam. XI. 12, 1: non dubito —, quin perspicias, si aliquid firmitatis nactus sit Antonius, omnia tua illa praeclara in rem publicam merita ad nihilum esse ventura; ita enim Romam erat nuntiatum, ita persuasum omnibus, cum paucis inermis, perterritis metu, fracto animo fugisse Antonium), kaum vereinigen mit der (I. 4, 1) Bruti eruptio non solum ipsi salutaris, sed etiam maximo ad victoriam adiumento.[2]) Es hat denn auch schon P. Manutius so sehr daran Anstoss genommen, dass er Bruti an unserer Stelle als Glossem erklären wollte.

Zu §. 3 vergleiche man das oben S. 47. Anm. 1 bemerkte und später Kap. IV. Wir haben hier insbesondere aufmerksam zu machen auf den starken Anachronismus; denn dieser Paragraph kann sich nur auf die 400 Mann vom Heere Octavian's beziehen, welche um den 13. Juli[3]) nach Rom zogen und dort den

[1]) Im allgemeinen vergleiche man fam. XII. 5, 2. Phil. XIV. 2, 4 (VIII. 2, 6); ferner den Bericht über die Schlacht bei Forum Gallorum fam. X. 30, 4. Phil. XIV. 10, 27. Asin. Poll. fam. X. 33, 3.

[2]) Dass über D. Brutus allerdings viele Stimmen der Unzufriedenheit laut wurden, sehen wir aus seinen Briefen und den Entschuldigungen Cicero's, die aber mehr Ausflüchte sind, denn Cicero ist im Grunde der gleichen Ansicht, vgl. Nake, Jahrbücher l. l. p. 659.

[3]) Das Datum ergibt sich aus fam. X. 24, 6, denn jener Brief ist vom 28. Juli datiert, und wir müssen ca. 15 Tage abziehen, s. oben S. 65. (Vgl. Gurlitt, l. l. p. 31. Drumann I. 331 f.)

Consulat für ihren imperator verlangten. So fassten die Stelle schon Middleton und ausdrücklich auch Cobet l. l. p. 285, ohne auf diese Schwierigkeit zu achten. Deswegen etwa den Brief in die Mitte des Juli hinunterzurücken, geht teils nicht wegen §. 2, teils überhaupt nicht wegen des Verhältnisses zu den andern Briefen (s. oben S. 59 f.). Ueberhaupt ist über die Mitte Juli hinaus kein echter Brief des Cicero erhalten (vgl. Gurlitt, l. l. p. 31 sq.). Man hat also nur die Wahl, entweder der Datierung von Schmidt zu folgen und dann den Anachronismus anzuerkennen oder einzugestehen, dass unser Brief ganz undatierbar ist.

Es hat dann in §. 4 Markland, Remarks p. 143 f. den doppelten Vorwurf erhoben, dass falsch von vestrorum edictorum fama gesprochen wird, statt von dem Edicte selbst, und von edicta, statt von einem edictum. Es ist das Edict des Brutus und Cassius gemeint, das sie selbst in ihrem Briefe an Antonius (fam. XI. 3. 4. Aug.) erwähnen (§. 1. §. 3.). Vgl. Cic. Phil. I. 3, 8. ad Att. XVI. 7, 1 cf. §. 7 (August); Zumpt, Programm l. l. p. 15 gegen Hermann, Vindiciae p. 43 sq., der übrigens nur auf den zweiten Einwurf geantwortet hat und seine Beispiele Epimetrum p. 18. adn. 24 selbst zurücknimmt; er meint an letzterer Stelle, wie man auch leges sagen könne von den verschiedenen Paragraphen desselben Gesetzes, so sei dies auch mit edicta der Fall. Einen Beleg für diese Behauptung gibt er freilich nicht. Wir kommen gewiss auch nicht mit der Bemerkung von Cobet l. l. p. 286 darüber hinweg, der meint, in solchen Dingen seien auch gute Schriftsteller, wenn es sich nicht um Geschichtschreibung oder ein ausdrückliches Zeugniss handle, nicht so genau. Jedenfalls wird mit der Stelle des Vell. Pat. II. 62, 3, die Cobet wie auch schon Hermann geltend macht, gar viel nicht ausgerichtet: wenn sich Velleius eine solche Ungenauigkeit zu Schulden kommen liess, so beweist das noch nicht, dass auch Cicero, der an zwei Stellen von einem edictum spricht, nun an einer dritten ohne Grund edicta geschrieben haben würde. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass Vell. dieses Edict vom Juli oder August mit dem frühern vom Mai (ad Att. XIV. 20, 4. s. Lange, R. A. III. 494. N. 8) zusammengenommen hat, und in Erinnerung an diese 2 Edicte

hat wol auch unser Schreiber den Plural gesetzt[1]). Auch der Vorwurf gegen fama bleibt gewiss bestehen.

Incitavisti vero tu me ist wol etwas zu viel gesagt; ad Att. XVI. 7, 7 heisst es nur: nec ego nunc, ut Brutus censebat, istuc ad rem publicam capessendam venio.

Für Verwerfung auch dieses Briefes sprechen also vom historischen Standpunkte:

1) Der Senatsbeschluss in §. 1, der entweder ganz zu verwerfen ist, oder wenn er gefasst wurde, erst im Juni denkbar wäre;
2) Der ebenso entschiedene Anachronismus in §. 3;

vom allgemein sachlichen Standpunkte:

1) Der Tadel gegen Hirtius (§. 2);
2) Die Widersprüche von §. 2 mit I. 3, 4 und I. 4, 1;
3) Das doppelte Versehen in den Worten vestrorum edictorum fama (§. 4), das dem echten Cicero nicht zuzutrauen wäre.

Lib. I. ep. 11. Brutus Ciceroni.

Für diesen Brief meint Schmidt l. l. p. 48 lasse sich kein bestimmtes Datum feststellen. Da der Brief allerdings ein Empfehlungsschreiben ist, das Antistius Vetus selber dem Cicero überbrachte, und wir nicht wissen können, wie schnell oder wie langsam und zu welchem Zeitpunkt dieser gereist ist, so lässt sich gewiss zunächst nur soviel sagen, dass Cicero den Brief in Händen haben musste, als er den 12. schrieb (§. 3), aber auch schon als er den 9. schrieb, vgl. oben S. 59 f. Nimmt man also an, Vetus sei mit der gewöhnlichen Geschwindigkeit eines Briefboten gereist, so würde sich als Abfassungszeit Ende Mai oder Anfang Juni ergeben. Gar viel weiter zurückgehen dürfen wir jedenfalls nicht, einmal weil nach §. 2 Vetus es überhaupt eilig hatte, andrerseits wegen der Erwähnung der Prætorenwahlen; denn wie wir aus fam. X. 25 ersehen (Cicero an Furnius, im Mai), begann man Ende April oder Anfang Mai an die Bewerbung um die Præ-

[1]) Der Plur. *γράμματα* bei Dio Cass. 47, 20 kann natürlich ganz gut sich auf bloss ein edictum beziehen.

tur für 42 zu denken. Es steht also in dieser Hinsicht nichts im Wege, den Brief vielleicht bis in den Anfang Mai hinaufzurücken, und sobald wir nur bis über den 13. zurückgehen (vgl. oben S. 44. Anm. 1), so löst sich nun auch eine Schwierigkeit, die Tunstall, Observations p. 317 ff. aufgeworfen hatte, nämlich die Erwähnung von consules in §. 2, jedenfalls auf eine rationellere Art, als es Hermann (Vindiciae p. 33. cf. Zur Rechtfertigung etc. II. p. 64 f.) und Lieberkühn (in seiner Recension p. 1185) versucht haben. Brutus schrieb dann den Brief zu einer Zeit, wo er noch nichts vom Tod der Consuln wusste[1]). Es macht diese Annahme ja auch noch keinen Strich durch die allgemeine Voraussetzung, dass die Schlachten bei Forum Gallorum und Mutina einen natürlichen Einschnitt zwischen Buch II. und Buch I. bilden (vgl. oben S. 30 f.); hingegen wird so vielleicht dieser Brief der Zeit nach der erste von Brutus geschriebene im ersten Buch. Damit ist nun freilich erst eine Schwierigkeit gehoben.

Dieser Vetus Antistius, der also den Brutus mit Geld unterstützt hat, ist jedenfalls derselbe, von dem es schon in II. 3, 5 (1. April) geheissen hat: Vetus Antistius me tamen pecunia sublevavit. Es ist aber deswegen wol nicht an eine zweimalige Unterstützung zu denken (cf. Plut. Brut. 25. Cobet, l. l. p. 236); in II. 3, 5 wird die Sache gleichsam nur vorläufig erwähnt, hier in dem Empfehlungsschreiben folgt die ausführlichere Darlegung. Zu beachten ist aber vor allem, dass Plutarch l. l. diese Geldunterstützung durch Antistius Vetus dem richtigen Sachverhalt gemäss geraume Zeit vor die Ankunft des C. Antonius in Griechenland, also in den Herbst des Jahres 44 (jedenfalls bald nach der Unterstützung durch Appuleius, s. unten. Vgl. Drumann I. 525) setzt, während hier Brutus an beiden Stellen von dieser Geldunterstützung so spricht, als ob sie erst kürzlich stattgefunden hätte. Denn sowol die eben angeführten Worte in II. 3, 5 als auch was wir hier (§. 1) lesen: is nobis ultro et pollicitus est et dedit HS XX. ex sua pecunia, et quod multo carius est, se ipsum

[1]) Schon Manutius bemerkt sehr einfach und sehr wahr: apparet aut hanc epistulam ante mortem Hirtii et Pansae scriptam esse, aut Brutum, cum scripsit, Mutinensis proelii nuntium nondum accepisse.

obtulit et coniunxit. huic persuadere cupiimus, ut imperator in castris remaneret etc. sind doch gewiss nicht denkbar, wenn diese Unterstützung schon ca. ein halbes Jahr früher stattgefunden und also Antistius sich offenbar während dieser ganzen Zeit im Lager des Brutus befand. Auf diesen Hauptunterschied zwischen Plut. und unsern Briefen hat weder Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 65 f. noch Cobet l. l. p. 238 Rücksicht genommen. Dagegen halte ich abweichend von Drumann I. 263, der nur eine Gelddunterstützung, durch M. Appuleius, anerkennt und bei Plut. einen Irrtum im Namen annehmen möchte, auch diese Gelddunterstützung durch Antistius Vetus für historisch vollkommen gesichert, wie auch Lange, R. A. III. 527 und Cobet l. l. p. 240 sq. Schon wegen der auffallenden Uebereinstimmung der Geldsumme, an unserer Stelle: sestertium vicies[1]) und bei Plutarch: πεντήκοντα μυριάδες, nämlich Drachmen[2]), aber auch deswegen, weil diese Unterstützung sonst nirgends direkt erwähnt wird, muss sie durchaus auf eine gute, gemeinsame Quelle zurückgehen, und diese Quelle ist gewiss nirgends sonst als in einem echten Brief des Brutus zu suchen; denn wir wissen ja, dass Plut. die echte Sammlung benutzte (vgl. oben S. 16 f.), dasselbe tat aber auch der Verfasser unserer Briefe, wie nicht zu bezweifeln ist, nur trug er Ereignisse aus früherer Zeit in die spätere hinüber. (S. Kap. V.)

Wir haben aber noch weitere Abweichungen von Plutarch zu verzeichnen: Bei Plutarch trifft Antistius auf einem Geldtransport nach Italien auf der Durchreise zufällig mit Brutus zusammen, von einem vorhergehenden Versprechen (et pollicitus est) kann also keine Rede sein. Dass er ferner dem Brutus versprochen habe, wieder zurückzukehren und ihm seine Hilfe angeboten, davon sagt Plutarch nichts, und doch wenn dieser Antistius wirklich, wie Middleton, Hermann (II. p. 66), Lange (III. 527. cf. 458), Cobet (p. 236) angenommen haben, der aus Syrien zurück-

[1]) Daher ist HS XX. zu lesen, nicht sestertia, wie der Med. hat; denn sestertia viginti (sc. milia) wären viel zu wenig.

[2]) Vgl. Zumpt, Programm p. 12. Hermann, a. a. O. II. p. 66. Note 147. Cobet, l. l. p. 236.

kehrende C. Antistius Vetus [1]), der ehemalige Quæstor des Cæsar in Spanien, ist, so muss uns befremden, dass dessen offener Uebertritt zur Sache der Republik von Plutarch so gänzlich mit Stillschweigen übergangen ist [2]). Endlich aber ist das betreffende Geld bei Plutarch offenbar Staatsgeld, das Antistius nach Rom bringen soll, und hier heisst es dagegen: ex **sua** pecunia (cf. Markland, Remarks p. 151 f.). Hermann, a. a. O. II. p. 65 wollte allerdings bestreiten, dass bei Plut. pecunia publica gemeint sei, aber daran tut er gewiss Unrecht, wie denn auch Cobet l. l. p. 239 sq. hierin ganz mit Markland einig ist, in den Vindiciae (p. 33) schlägt Hermann dagegen einen andern Weg ein; gesetzt auch, sagt er, dass das Geld öffentliches gewesen sei, so könne man doch auch Geld, das man für den Staat verwalte, sua nennen, wie das von Appulejus dem Brutus gegebene Geld, das ja auch öffentliches sei, in Phil. XIII. 16, 32 Appuleiana pecunia genannt werde, oder wie es fam. XII. 7, 2 heisse: omnes (copias) tuas esse. (Ganz ähnlich argumentiert Cobet l. l. p. 240.) Die erstere Stelle aber beweist deswegen nichts, da man weiss, wie frei solche Adjectiva von Eigennamen oft gebraucht werden, die letztere ist ganz anderer Art; ich kann mich immer noch nicht dazu überreden, dass jemals ein Römer sua (dies also voran) pecunia gesagt habe von Staatsgeld [3]). Es hat aber ferner Zumpt (Programm p. 12) auf den Zusammenhang hingewiesen: „Antistius hat die besten Gesinnungen; denn nachdem er trotz der grössten Gefahr sich geweigert hatte, dem Dolabella Geld zu geben (coactus esse pecuniam dare), gab er mir von seinem (eigenen) Geld.“ Es könne daher in der Tat kein Zweifel sein, dass an der zweiten Stelle Privatgeld gemeint

[1]) Vgl. Drumann I. p. 56. Nro. 12.

[2]) Ich sehe übrigens keinen zwingenden Grund mit Drumann I. p. 57. Note 33 (im Zusammenhang mit seiner Annahme in Plut. Brut. 25; vgl. Hermann II. p. 66. Note 147) diese Identification zu läugnen, obschon sie sich strikte allerdings nicht beweisen lässt. Ueber die Möglichkeit, dass A. in dieser Zeit sich um die Prætur bewarb, vgl. Hermann II. p. 65. Cobet p. 241.

[3]) Man erinnere sich doch nur auch, wie oft auf Inschriften das de sua pecunia wiederkehrt.

sei (während vorher offenbar öffentliches). Ich schliesse mich dieser Argumentation vollkommen an; so kann ja das Verdienst des Antistius in den Augen der Gutgesinnten (cf. §. 2) nur noch erhöht werden. —

Hier ist der Ort, um auch die historisch bekanntere Unterstützung durch M. Appuleius, die ebenfalls in den Herbst 44 fällt (Drumann IV. 31), zu besprechen, und hier freut es mich nun, mit Cobet vollständig zusammengetroffen zu sein, der p. 241 vermutet, dass bei Plutarch, Brutus 24 hinter *στρατηγόν* der Name *Ἀπουλήιον* ausgefallen sei [1]). Diese Gelduntersützung fällt also nach Plut. etwas vor die andere, und dass er auch hier in der Zeit sich nicht etwa geirrt, beweist die Art, wie Cic. Phil. X. 11, 24 dieselbe erwähnt: nam de M. Appuleio separatim censeo referendum, cui testis est per litteras M. Brutus, eum principem fuisse ad conatum exercitus comparandi (cf. ib. XIII. 16, 32). Es ist unter diesen litterae ohne Zweifel wie in jener ganzen Rede der 1. officielle Bericht des M. Brutus zu verstehen, der schon Ende Februar oder Anfang März nach Rom gelangte (s. oben S. 22—24). Dass auch der Verfasser unserer Briefe diese Unterstützung kennt, zeigen die Worte in I. 7, 2: sed Appuleius in sua epistula celebrabitur. Aber lässt es sich nun irgendwie denken, dass, nachdem Brutus schon vor so langer Zeit über das Verdienst des Appuleius berichtet hat, er nun in der 2. Hälfte des Mai etwa (vgl. oben S. 56) erst noch dem Cicero einen besondern Lobebrief in Aussicht stellte? Es liegt daher die Vermutung nahe, dass in der echten Sammlung wirklich ein solcher Brief vorhanden war, auf den unser Verfasser bei diesen Worten Rücksicht nimmt, der aber naturgemäss noch in's Jahr 44, bald nach der Unterstützung selbst, anzusetzen wäre; vielleicht hatte auch der Verfasser selbst im Sinn, einen solchen zu fabricieren. Jedenfalls haben wir hier wieder einen Beleg für die Methode, nach welcher die echte Sammlung ausgebeutet wurde (vgl. S. 71) [2]).

[1]) Der ähnliche Ausgang *ΗΓΟΝ* empfiehlt die Conjectur von selbst; ich dachte auch daran, es sei statt *στρατηγόν* geradezu *Ἀπουλήιον* einzusetzen, wegen der gleichen Buchstabenzahl.

[2]) Uebersehen wir noch schnell die weiteren Quellen. Vell. Pat.,

Die Frage, ob die Worte: in Caesare (§. 1) sich auf den Dictator beziehen oder den Octavian, hat schon P. Manutius dahin entschieden, dass nur an den erstern gedacht werden könne. Für die Angriffe Tunstall's (Observations p. 316 f.) ist also in der Tat kein Grund; vgl. auch Cobet, l. l. p. 239. — Das sonst unbekannte Zusammentreffen des Antistius Vetus mit Dolabella in Griechenland (also Ende 44) führt Cobet p. 238 wieder als einen Beweis für die Echtheit an. Ich gebe die Möglichkeit zu (vgl. auch Wegehaupt, P. Corn. Dolabella p. 15), nicht aber die Beweiskraft für die Echtheit. — Der ganze Relativsatz (qui — improbissimo) ist übrigens so gehalten, dass er sowol auf eine kurz wie auf eine länger vorhergehende Zeit gehen kann; er spricht also weder für noch gegen das S. 70 f. bemerkte.

Als gewichtige historische Bedenken treten uns mithin hier die Abweichungen von Plut. entgegen, nämlich:

1) die Geldunterstützung durch Antistius fällt schon in den Herbst 44;
2) dort ist das Zusammentreffen ganz zufällig, also kein vorhergehendes Versprechen möglich;
3) (die Erwähnung des offenen Uebertrittes des Antistius Vetus zur Sache der Republik wäre auch bei Plutarch zu erwarten;)
4) das Geld bei Plutarch ist Staatsgeld, hier Privatgeld.

---

welcher der Zeit nach am nächsten steht, sagt II. 62, 3: (M. Brutus et C. Cassius) pecunias, quae ex transmarinis provinciis Romam ab quaestoribus deportabantur, a volentibus acceperant. Möglich ist, dass er dabei beide Unterstützungen im Auge hat, wie Markland, Rem. p. 153, Lange III. p. 527, Cobet p. 241 (cf. Hermann II. p. 65) angenommen haben. Appian, b. c. 3, 63 u. 4, 75 nennt an beiden Stellen ausdrücklich nur den Appuleius. Woher er seine so bestimmte Angabe von 16,000 Talenten hat, können wir nicht wissen; dass aber die Summe bedeutend war, zeigt auch der Ausdruck Plutarch's: *πλοῖα μεστὰ χρημάτων*. Das würde uns dann auch ganz einfach erklären, warum die kleinere Unterstützung durch Antistius später gänzlich übersehen oder vergessen wurde. Dio Cass. 47, 21 nennt zwar den Namen des Appuleius nicht, dass er aber doch diese Unterstützung meint, zeigt schon der Zusatz *ἐκ τῆς Ἀσίας* (vgl. Plut. Brutus 24: *πλοῖα — ἐξ Ἀσίας προσφέρεσθαι*. App. b. c 4, 75: *ὅσα ἐκ τῶν φόρων τῆς Ἀσίας συνείλεκτο*), sowie die Angabe, dass das Geld von Trebonius kam. — In der Zeit stimmen alle Quellen ganz überein.

Den 7. Brief trifft der Einwand, dass

5) ein Lobebrief des Brutus auf Appuleius in dieser Zeit nicht denkbar.

Lib. I. ep. 12. Cicero Bruto.

Der Brief kennt den Abfall des Lepidus ganz bestimmt, muss also nach dem 14. Juni geschrieben sein (vgl. oben S. 65 f.); andrerseits ist er nach Schmidt l. l. p. 50 vor dem 18. Juni abgesandt, da in einem Briefe vom 18. Juni (fam. XI. 25) Cicero an D. Brutus schreibe: de Bruto autem nihil adhuc certi, quem ego, quemadmodum praecipis, privatis litteris ad bellum commune vocare non desino und damit offenbar auf ad Brut. I. 10 (§. 4) und I. 12 (§. 2) anspiele. Jedenfalls habe Brutus, als er am 1. Juli den 13. Brief schrieb, den 12. noch nicht erhalten gehabt; vgl. oben S. 59. Ich folge dieser Datierung als der wahrscheinlichsten; es ergeben sich aber dabei gewisse Schwierigkeiten. Wenn man nämlich in unserm Brief die Worte liest: (§. 1) nullo enim modo poterat causa Lepidi distingui ab Antonio omniumque iudicio etiam durior erat etc. §. 2: itaque Lepidus crudelis in liberos, non is qui Lepidum hostem iudicat. atque ille, si armis positis de vi damnatus esset etc. — Lepidus, Antonius et reliqui hostes, so kann man fast nicht anders, als diese Worte auf die Aechtung des Lepidus zu beziehen; diese fand aber erst am 30. Juni statt (fam. XII. 10, 1). Nun könnte man ja freilich den Brief soweit hinabdatieren, denn der von Schmidt für den 18. Juni als terminus ante quem geltend gemachte Grund ist kein zwingender. Doch dem steht wieder manches andere entgegen, vorzüglich das, dass es doch gewiss sehr unwahrscheinlich ist, dass Cicero dem Brutus die für die ganze Partei so bedeutsame Nachricht vom Abfall des Lepidus, der dazu noch mit Brutus verschwägert war, so lange vorenthalten haben sollte; hat er ja doch auch dem Cassius in zwei verschiedenen Briefen (fam. XII. 8 und 10) erst vom Abfall, dann von der Aechtung Kenntniss gegeben. — Die angeführten Stellen lassen sich allerdings am Ende — wenn auch gezwungen — so erklären, dass bereits von der Aechtung des Lepidus in Rom die Rede war und Cicero nun

dem Brutus gegenüber seinen Besorgnissen Ausdruck gibt, was für Folgen der Beschluss der Aechtung haben könnte. So muss auch Schmidt diese Stellen gefasst haben, wenn er sie nicht bei seiner Datumsbestimmung übersehen hat. Aber diese Unklarheit spricht gewiss nicht für die Echtheit, und der Verdacht, dass der Verfasser den Bericht vom Abfall und die Aechtung zeitlich und sachlich nicht genügend auseinander gehalten, ist sehr gerechtfertigt. — Noch eine Beobachtung will ich hier anschliessen: Nach der Voraussetzung unserer Briefe müsste Antistius vielleicht etwa am 10. Juni (vgl. S. 59 f. und 69 f.) nach Rom gekommen sein und also dem Cicero Brief 11 überbracht haben; er hat offenbar auch vielfach mit Cicero verkehrt (12, 3) und also demselben mündlich über Brutus Bericht geben können, und nun sollte Cicero am 18. Juni geschrieben haben: de Bruto autem nihil adhuc certi? Das scheint mir absolut unmöglich. Damit ist aber dieser ganze Besuch des Antistius im höchsten Grade in Frage gestellt, ein Bedenken, das natürlich auch die Briefe 9 und 11 trifft. — Nun noch einige einzelne Bemerkungen.

§. 1. Die Eingangsworte weisen offenbar auf den 15. Brief hin, also derselbe Fall wie zwischen 9, 3 und 12, und zwischen 7, 2 und einem verlornen oder überhaupt nie geschriebenen Briefe (s. oben S. 73) [1]).

Quo tempore, quom multa propter eam curam, quam pro re publica suscepi, graviter ferrem geht wol auf das Verhältniss zu Octavian, ein Thema, das sich in I. 18, 3 weiter ausgeführt findet.

Paucis ante diebus praeclaras litteras ad senatum misisset. Damit kann kaum ein anderer Brief gemeint sein als der in fam. X. 16, 1 von Cicero erwähnte, vgl. oben S. 13. Anm. 3. Aber dort heisst es ja: frigidas et inconstantes litteras!

Bellum acerrime terra marique gerit. Da man nichts davon weiss, dass Lepidus irgendwie auch zur See Krieg geführt hätte, so hat diesen Ausdruck heftig angegriffen Markland, Re-

[1]) Aehnliche Anfänge in ciceron. Briefen: ad fam. IV. 9, 1. 10, 1. V. 5, 1. IX. 3, 1. 10, 1. ad Att. VIII. 12, 1 etc.

marks p. 145 ff. cf. p. 195. Ferner haben darüber gehandelt Hermann, Vindiciae p. 45, dagegen Zumpt, Programm p. 15; Hermann, Epimetrum p. 17. adn. 23 und wieder Zumpt, Berliner Jahrbücher l. l. p. 741, endlich auch F. Becher in seiner Dissertation p. 8ª und Cobet l. l. p. 287. Hermann meint, es sei eine proverbialis locutio, deren einzelne Bestandteile man nicht urgieren dürfe [1]); man könne dies sehr wol sagen von einem imperator, cuius provinciae magna pars maritima esset. Zumpt hingegen sagt, es passe dieser Ausdruck überhaupt gar nicht auf Lepidus. In der Tat, Cicero hat kaum erst erfahren, dass Lepidus sich mit Antonius vereinigt habe, und nun muss doch diese übertriebene Behauptung sehr befremden. Wenn Cobet an die Kämpfe des Lepidus mit S. Pompeius erinnert, was er nicht habe ohne eine Flotte bewerkstelligen können, so fallen diese Kämpfe jedenfalls erst in eine spätere Zeit, nach Errichtung des Triumvirats; vgl. Drumann IV. 564. Ich wüsste wenigstens nicht, an welche andere Kämpfe Cobet denkt. — Ueber den Hauptinhalt, die Angelegenheit wegen der Kinder des Lepidus, siehe zum folgenden Brief.

Historisch kaum zu rechtfertigen ist also die Reise des Antistius nach Rom um diese Zeit.

Allgemein sachliche Bedenken sind:

1) dass der Verfasser den Bericht vom Abfall und die Aechtung des Lepidus zeitlich und sachlich nicht gehörig auseinanderhält;
2) die Bezeichnung: praeclaras litteras (§. 1), wahrscheinlich ein Widerspruch zu fam. X. 16, 1;
3) die unpassende Uebertreibung: bellum acerrime terra marique gerit.

Lib. I. ep. 13. Brutus Ciceroni.

Gegen das handschriftliche Datum (1. Juli) ist nichts einzuwenden; wir haben schon gesehen (s. oben S. 59), dass der Zeit nach dieser Brief geschrieben sein muss, bevor Brutus den 12. des Cicero erhielt. Dasselbe geht auch aus 13, 1 hervor. Die Fiction ist also, die beiden Briefe hätten sich gekreuzt. Man

[1]) Jedenfalls beweisen die von H. beigebrachten andern Redensarten gar nichts.

fühlt aber deutlich, dass sie von einem und demselben Verfasser auf einander hin ausgedacht und geschrieben worden sind. Denn es ist diese ganze Geschichte mit den Kindern des Lepidus (vgl. noch 15, 11; 15, 13; 18, 6 [18, 2]) im höchsten Grade verdächtig und scheint sehr auf rhetorischen Effekt abgesehen. Zumpt, Programm p. 42, bemerkt mit Recht, es sei wol denkbar, dass Brutus die Kinder des Lepidus dem Cicero empfahl, aber unmöglich sei es, dass Brutus glaubte, man werde irgendwie hart gegen sie verfahren. Er weist auch hin auf die Analogie der Kinder des Antonius selbst, die man ebenso wenig des Lebens zu berauben beabsichtigte; s. Drumann I. 318 f. [1]). Ebenso sind die Befürchtungen Cicero's, der fast den Tod derselben wünscht in 12, 2 (cf. Cobet l. l. p. 242), gewiss übertrieben. — Neben diesem einen sachlichen Bedenken, das natürlich auch für die Briefe 12, 15, 18 gilt, ist ein anderes mehr sprachlicher Art hier geltend zu machen, nämlich die gesuchte Antithese in den Worten (§. 2): Intuere me ipsum, qui hoc a te, vel a Cicerone, coniunctissimo homine, privatim, vel a consulari viro remota necessitudine privata, debeo impetrare. Schon Markland, Remarks p. 188, nahm hier Anstoss an dem 2. Teil derselben; denn die Stellung Cicero's als Consular könne kein Grund sein, warum Brutus bei Cicero Gewährung seiner Bitte finden sollte. Dagegen scheinen mir in der Tat die Ausflüchte Hermann's, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 67. Note 150, dass, wenn es galt, Cicero bei seiner schwachen Seite zu fassen, Brutus auch einen kleinen logischen Fehler nicht zu scheuen brauchte, oder dass darin eine versteckte Drohung liege, gekünstelt; die nichtssagende Antithese verrät vielmehr den declamierenden Fälscher.

Lib. I. ep. 14. Cicero Bruto.

Das überlieferte Datum (11. Juli) [2]) hat keinen Anstoss; in §. 2 wird die Vereinigung des D. Brutus und Plancus erwähnt:

[1]) In der Rede pro Sest. 24, 54 erlaubt sich Cicero mit Bezug auf seine eigene Verbannung eine ähnliche Uebertreibung; aber also in einer Rede!

[2]) Nach der bestimmten Angabe von Baiter liest der Med. V. Idus, nicht II. Idus, und so schreiben auch die neuern Herausgeber einmütig.

dieselbe fand nach Nake (Jahrb. f. Phil. Suppl. VIII. p. 663) etwa am 21. Juni statt und mochte also in Rom ca. seit dem 7. Juli bekannt sein.

§. 1. Die breves litterae [1]) (nachher pusilla epistula) sind in unserer Sammlung nicht vorhanden, vgl. Gurlitt, l. l. p. 40. Heine (Dissertation p. 41) verweist auf Plut. Brut. 2, wo berichtet wird, dass Brutus sich oft in seinen Briefen einer lakonischen Kürze bedient habe; indessen beweist dies etwa für die Echtheit schon deswegen nichts, weil dort offenbar von griechisch geschriebenen Briefen die Rede ist, die auch anderweitig erwähnt werden, s. Philostr. epist. 1 und die Note dazu von Boissonade [2]). Auch ist auf Kap. IV. zu verweisen.

In dem Ausdruck de Ciceronis abs te discessu liegt entweder eine sachliche Verwirrung oder ein sprachliches Versehen; denn sie können nach gutem Sprachgebrauch nur heissen: „dass Cicero dich verlassen habe“ [3]). Brutus kann aber doch unmöglich in derselben epistula pusilla geschrieben haben: „Ich werde dem jungen Cicero einen Brief an dich mitgeben“ und „der junge Cicero hat mich verlassen“. Das letztere müsste doch gewiss einem spätern Briefe angehören. Allein das Plusquamperfect scripsisses, sowie die folgenden Worte: statim extrusi tabellarios etc. zeigen deutlich, dass dies nach der Meinung des Schreibers in einem frühern Brief des Brutus gestanden habe. Dieser sachliche Widerspruch kann nur dadurch gelöst werden, dass man annimmt, es seien die Worte de Ciceronis abs te discessu in dem Sinn genommen von: „dass Cicero von dir weggehen werde oder wolle“, was aber eben sprachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Cicero soll ferner seinem Sohn geschrieben haben, er solle,

[1]) Vgl. auch II. 5, 3: tuae recitantur, breves illae quidem.

[2]) Dass die unter Brutus Namen überlieferten griechischen Briefe unecht sind, bezweifelt Niemand. Sie sind zuletzt herausgegeben von Hercher (vgl. Philol. IX. 592) in den Epistolographi Graeci, Paris 1873. p. 177 sqq.

[3]) Böckel, Epistulae selectae p. 145: „discessus ist nicht die Trennung, sondern die Zeit, wo einer vom andern schon getrennt ist.“ Auch Middleton übersetzt: that my son had left you.

auch wenn er schon nach Italien gekommen wäre, wieder zu Brutus zurückkehren. Da müssen wir denn doch fragen: 1) Wie konnte Cicero überhaupt tabellarii an seinen Sohn schicken, wenn er gar nicht weiss, ob derselbe in Makedonien oder Italien ist? 2) ist es doch lächerlich, dass der Sohn, wenn er schon in Italien wäre, wieder zu Brutus zurückbeordert wird, um dann sofort wieder mit Brutus (§. 2. 12, 3) nach Italien zurückzukehren. (Vgl. Tunstall, Observations p. 367.)

Ueber die Verschiebung der comitia ist schon zum 5. Brief das nötige bemerkt worden. Uebrigens liegt vielleicht auch in dem Plural Bibulorum ein Schnitzer. Wir kennen nämlich aus dieser Zeit mit Sicherheit nur den schon oben S. 56 ff. besprochenen L. Calpurnius Bibulus, den Stiefsohn des M. Brutus. Nun wissen wir zwar allerdings aus Plutarch, Cato min. 25, dass Porcia in ihrer Ehe mit M. Bibulus zwei Kinder geboren. Indessen bezieht sich jene Stelle auf ein oder ein paar Jahre vor 48, da M. Bibulus († 48) noch als lebend vorausgesetzt ist, während nach der andern Stelle, die, wie wir gesehen, auf die 2. Vermählung der Porcia sich bezieht (Plut. Brut. 13), Porcia in die Ehe mit Brutus nur ein παιδίον μικρόν brachte. Rühl (Jahrbücher a. a. O. S. 148 A.) schloss daraus, dass das zweite Kind der Porcia bereits vor 45 gestorben sei, welcher Schluss in der Tat, wenn Plut. genau berichtet, mit Notwendigkeit folgt. (Auch das ist Rühl vollkommen zuzugeben, dass mit der Bezeichnung παῖδες noch nicht gesagt ist, dass beides Knaben waren; cf. Isae. 2, 3. Aesch. 2, 152.) — Wäre aber auch noch trotzdem ein jüngerer Sohn vorhanden gewesen, so würde derselbe jedenfalls schon seines Alters wegen bei der Bewerbung um ein Priestertum nicht in Frage gekommen sein. Es bleibt also in der Tat ganz unklar, an was für Bibuli hier zu denken sei[1]), und dass es noch mehrere solche gab, die den Brutus und Cicero speciell näher angiengen, ist sehr zu bezweifeln. Gerade ein solches Versehen konnte einem Fälscher

[1]) Auch die Erklärer wissen nichts besseres anzugeben. Manutius bemerkt zu I. 7: videntur duo Bibuli sacerdotium cupivisse, Brutus autem privignum solum commendavit. Orelli Onom. Tull. sagt nur: Rursus duo Bibuli memorantur in Pseudobrut. Ep. 14.

so leicht passieren. — Die Worte quod ad te etiam scripseram (§. 1 fin.) weisen übrigens wol direkt auf I. 5, 3.

Es liegen also sachliche Schwierigkeiten

1) In den Worten de Ciceronis abs te discessu;
2) In dem Absenden von tabellarii an den Sohn;
3) In der Aufforderung an denselben, wieder nach Makedonien zurückzukehren.

Ein historisches Versehen ist sehr wahrscheinlich der Plur. Bibulorum.

Lib. I. ep. 15.[1]) *Cicero Bruto.*

Da dieser Brief doch wol auf den 13. vom 1. Juli (s. §. 13) Bezug nimmt, so kann er nicht vor ca. dem 15. Juli geschrieben sein; andrerseits weiss er noch nichts von der Zusammenkunft am 25. Juli, von welcher der 18. berichtet, er fällt also zwischen den 15. und 25. Juli, doch eher dem ersten Termin näher. Freilich muss nun auffallen, dass der im 10. Briefe an chronologisch unmöglicher Stelle erwähnten Umtriebe des Octavian wegen des Consulats (s. oben S. 67 f.) hier mit keinem Worte gedacht wird.

Zunächst ist zu erwähnen, dass auch Gurlitt in seiner Dissertation p. 33 diesen Brief zu den unechten rechnet[2]); er würde auch in der Tat nach meiner Datierung den oben S. 68 angegebenen Zeitpunkt überschreiten.

Jedem muss sofort die so deutlich markierte Einteilung auf-

[1]) Mit diesem Briefe speciell beschäftigt sich das Programm von Zumpt, p. 19 sqq. und gegen dasselbe richtete Hermann sein Epimetrum (p. 29 sqq.). Vgl. die Antwort Zumpt's in den Berl. Jahrbüchern f. wiss. Kritik. 1845. II. p. 721 ff.

[2]) Gurlitt l. l. p. 32 behauptet irrtümlich, Nipperdey und Schmidt hätten Brief 17 und 18 als unecht erwiesen, und p. 33 sagt er, es seien auch noch 15 und 16 den unechten beizuzählen; jedenfalls also will er 15—18 streichen. Er tut aber auch daran Unrecht, wenn er ib. diese 4 Briefe mit der epistula ad Octavianum wieder in einen Tiegel wirft und diese fünf zusammen alle demselben Fälscher zuschreiben will. Die zierliche, aber gedankenleere Latinität der ep. ad Octav. ist total verschieden von dem Stil von Brief 15—18, überhaupt von demjenigen der ganzen Sammlung. (Vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. p. 12 f. p. 14. Note 35.)

fallen, und insofern kann einigermassen II. 5 verglichen werden. Dass ähnliches auch bei dem echten Cicero nicht selten ist, namentlich wenn er mehrere Briefe zugleich beantwortet, ist bekannt, sodass Tunstall, Observations p. 178 f. zunächst nicht dazu berechtigt war, daraus ein Argument gegen die Echtheit zu schmieden; vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 71. — §. 1 und 2 sind dem Lobe des Messala gewidmet — quamquam non necesse est; bei §. 2 hält der Schreiber plötzlich inne: sed provehor amore: non enim id propositum est huic epistulae, Messalam ut laudem, besonders da es dem Brutus gegenüber nicht nötig sei — d. h. Wiederholung desselben Gedankens wie in §. 1, nur in etwas anderer Form. Nachdem dieses Thema abgeschlossen (sed haec hactenus), geht der Verfasser über zu einer Beantwortung von Brief I. 4, allerdings longo intervallo,[1]) und rechtfertigt sich weitläufig über sein Verfahren: quid ego — secutus sim hoc bello in sententiis dicendis.[2]) Es umfasst diese Rechtfertigung zwei Punkte, die praemia gegenüber Octavian (§. 6—9) und die poenae gegenüber Antonius und Lepidus (§. 10 und 11). Vorher geht noch eine historische Einleitung §. 4, 5 und 6 bis zu den seltsamen Uebergangsworten: longa sunt, quae restant, et[3]) praetereunda, sunt enim de me; tantum dico etc. (Cf. Zumpt, l. l. p. 33.) — Eigentümlich sind jedenfalls auch die Worte, mit denen er zum Schluss übergeht (§. 12): sed haec quidem non ita necessaria, illud valde necessarium etc. Denn das haec kann sich doch nur auf die ganze lange vorhergehende Rechtfertigung beziehen, und nun sagt der Schreiber selbst: „Das sei eigentlich nicht so nötig.“ Vgl. Zumpt l. l. p. 42. Becher, Dissertation p. 13ª. Doch gehen wir nun auf das einzelne ein.

Der Brief setzt voraus, dass M. Valerius Messala Corvinus

[1]) Vgl. Middleton's Ausgabe p. 159. Zumpt l. l. p. 27 u. 41. Vgl. bes. auch §. 9: nihil mihi videor hoc bello sensisse prudentius mit I. 4, 4, wo auch von der prudentia Cicero's die Rede ist.

[2]) Man beachte die lästige Wiederholung in den Worten: sed non tanta de re propositum est hoc loco disputare.

[3]) Nach Wesenberg, Emendationes alterae sive adnotationes criticae ad Ciceronis epistularum editionem p. 145.

im Juli 43 zu Brutus gereist sei (vgl. I. 12, 1), während ihn Appian b. c. 4, 38 in Folge der Proscriptionen fliehen lässt, also jedenfalls nicht schon im Juli, sondern gegen Ende des Jahres. (Zumpt l. l. p. 22.) Die Verteidiger suchen natürlich einfach das Zeugniss Appian's herabzusetzen, Hermann (Epimetrum p. 30. cf. Cobet l. l. p. 248) meint, es komme dem Appian auf eine genaue Zeitbestimmung gar nicht an, auch sei gerade M's. Verweilen bei Brutus der Grund für seine Proscription gewesen. Was das letztere anbetrifft, so lässt sich natürlich ebenso leicht annehmen, Mess. habe schon in Rom seine den Cæsarmördern freundliche Gesinnung an den Tag gelegt. Aber auch die erste Behauptung zerfällt in sich, sobald man die Stelle des Appian im Zusammenhang betrachtet. Ein Irrtum ist deswegen nicht anzunehmen, weil Appian den Messala im Zusammenhang mit vielen andern, die den Proscriptionen entkamen, erwähnt. Auch referiert er bekanntlich sehr ausführlich über die Proscriptionen und muss daher gute Quellen gehabt haben (cf. 4, 16: *πολλοὶ Ῥωμαίων ἐν πολλαῖς βίβλοις αὐτὰ συνέγραψαν ἐφ' ἑαυτῶν.*), worunter nach allgemeiner Annahme (vgl. G. Thouret, Leipz. Stud. zur class. Phil. I. p. 343) die historiae des C. Asinius Pollio eine hervorragende Stellung einnahmen.[1]) Für diese Relation lässt sich übrigens wol auch noch Dio Cass. (47, 11 und 12 in.) als Zeuge aufrufen; nachdem dieser nämlich in Kap. 11 erwähnt, dass Messala, obschon von M. Antonius proscribiert, dennoch gerettet und später (im J. 31) sogar statt jenem zum Consul gewählt wurde, fährt er in Kap. 12 fort: *πλεῖστοι δὲ τῶν ἐπικηρυχθέντων οὐχ ὅτι*

[1]) Ich will immerhin nicht unerwähnt lassen, dass in neuester Zeit P. Krause, „Appian als Quelle für die Zeit von der Verschwörung gegen Cæsar bis zum Tode des D. Brutus“ (Teil I. Progr. d. Gymnas. zu Rastenburg. Ostern 1879), im Gegensatz zu Drumann die Glaubwürdigkeit Appian's, namentlich auch in chronologischer Beziehung, in vielen Punkten in Frage stellt und nachzuweisen bemüht ist, dass derselbe einer Cæsarischen Quelle folge, die vielfach die Geschichte absichtlich gefälscht habe. Die Abhandlung erstreckt sich noch nicht auf das Jahr 43 und wird überhaupt vermutlich auf die obige Frage gar nicht mehr zu reden kommen, da der Verf. mit Buch III. des Appian abschliessen zu wollen scheint, wie ich aus dem Titel schliesse. — Einen chronologischen Irrtum Appian's an dieser Stelle würde aber wol auch Krause nicht annehmen.

περιεγένοντο ἀλλὰ καὶ κατῆλθον αὖθις, καί τινες αὐτῶν καὶ ἀρχας ἔσχον. ἡ δ' ἀναχώρησίς σφισι πρός τε τὸν Βροῦτον καὶ πρὸς τὸν Κάσσιον τόν τε Σέξτιον ἐγίγνετο. Es ist also wenigstens sehr wahrscheinlich, dass Dio bei den letztern Worten vorzüglich auch den Messala im Auge hat. — Auch ist es doch gewiss weit wahrscheinlicher, dass Mess. vor den Triumvirn floh, als dass er so ganz unmotiviert, nachdem er erst im vorhergehenden Jahr aus Griechenland zurückgekehrt war (s. unten!), nun wieder dorthin abgereist wäre. — Die zweite Annahme Hermann's, M. könne ja vielleicht inzwischen auch wieder nach Rom zurückgekehrt sein, ist noch weniger wahrscheinlich. Wie sollte Messala angesichts der Gefahr so unbesonnen gewesen sein? Auch hätten die Worte in §. 2: quem quom a me dimittens graviter ferrem etc., welche doch darauf hinweisen, dass Cicero den M. nicht sobald zurückerwartete, Hermann von dieser Vermutung abhalten sollen.

Es lässt sich ferner auch die Frage aufwerfen, ob Cicero überhaupt dazu Veranlassung hatte (leider besitzen wir gar keinen Ausspruch in den echten Schriften!), den Messala als Redner so hoch zu preisen, indem derselbe, wenn wir der gründlichen Auseinandersetzung von Nipperdey (Rheinisches Museum XIX. p. 282 ff.) folgen, im Jahre 64 a. Ch. geboren, jetzt erst im 21. Altersjahr stand.[1]) Indessen fällt nach Nipperdey in die Jahre 46, 45 oder 44, vor oder nach seinem Aufenthalt in Athen, der Process der Aufidia, in welchem er gegen Servius Sulpicius auftrat (Quintil. X. 1, 22), sodass er also doch schon als Redner einen gewissen Ruf haben mochte.[2]) — Diese zwei Paragraphen bieten übrigens auch noch einige sprachliche Anstösse,[3]) sodass wir kaum Cobet l. l. p. 256 beistimmen können, der mit Bezug auf die Hypothese Orelli's und anderer, dass wir es hier mit einem Schmeichler des Messala zu tun haben, bemerkt: mittamus igitur adulatorem in hominum eruditorum cerebris natum

[1]) Die Ansätze von Cobet l. l. p. 247 u. 255 halte ich nicht für richtig.

[2]) Vgl. Hermann, Zur Rechtf. II. p. 69. Note 155. Becher, l. l. p. 12 b adn. 1.

[3]) Siehe Kap. III.

et teneamus hoc: si forte haec non ab ipso Cicerone scripta sunt,[1]) tamen eadem iisdem verbis a Cicerone verissime scribi potuisse.

§. 4. Post interitum Caesaris et vestras memorabiles Idus Martias, quid ego praetermissum a vobis — dixerim, non es oblitus. Zumpt p. 29 greift diese Worte deswegen an, weil damit nur auf die an den Iden des März unterlassene Niedermetzelung des Antonius, die Cicero so oft den Verschwornen zum Vorwurf macht (cf. Phil. II. 13, 34. fam. XII. 3, 1. 4, 1. 28, 3. X. 28, 1. ad Att. XIV. 12, 1. 18, 4. 22, 2. XV. 4, 2 u. 3. (XIV. 21, 3.) XV. 11, 2. Hermann, Zur Rechtfertigung II. p. 16 u. 85. Cobet, l. l. p. 15—17), angespielt sein könne und es also vielmehr heissen müsste: praeclaris vestris Idibus Martiis. Hermann, Epimetrum p. 33, erklärt dagegen diese Worte so, dass er sie vielmehr auf die Untätigkeit der Verschworenen nach den Iden bezieht, jene sessio Capitolina (ad Att. XIV. 14, 2. cf. ib. 10, 1. XV. 11, 2. Drumann I. 154), wie sie Cicero nennt. Indessen ist zunächst das zu bemerken, dass an der erstgenannten Stelle Cicero gerade ausdrücklich sagt, er gebe den Bruti keine Schuld daran. Andrerseits aber wenn wir unsere Stelle im Zusammenhang mit dem folgenden betrachten: magna pestis erat depulsa per vos, magna populi Romani macula deleta —, sed instrumentum regni delatum ad Lepidum et Antonium[2]), so werden wir nicht bezweifeln können, dass damit ganz dasselbe gemeint ist, wie auch in II. 5, 1: quocum (sc. cum Antonio) vides hoc tempore ipso quod sit quantumque certamen: id profecto nullum esset, nisi tum conservatus esset Antonius. Der Einwurf Zumpt's ist also nicht entkräftet.

§. 5. Nos tum nimis acres. Zumpt p. 30 bemerkt, das sei gegen die Geschichte, denn Cicero habe sich in dem Zeitraum vom 15. März bis zu seinem Weggang aus Italien keineswegs acer

[1]) Sollte also Cobet doch Zweifel an der Echtheit des Briefes hegen? Es haben wenigstens auch andere Verteidiger dieses Lob aus dem Munde Cicero's in Zweifel gezogen, s. Giraud, Journal des Savants. 1877. p. 124 f.

[2]) Cf. I. 4, 5: quodsi Antonius ab alio relictum regni instrumentum occasionem regnandi habuit etc.

gezeigt. Hermann dagegen, Epimetrum p. 34, meint, man sei nicht gezwungen, diese Worte auf Cicero allein zu beziehen, denn es heisse ja unmittelbar vorher: erexerat enim se civitas in retinenda libertate consentiens. Indessen abgesehen davon, dass diese Worte vielleicht an unrichtiger Stelle stehen (vgl. Kap. III), ist geltend zu machen, dass der auch im folgenden beobachtete Gegensatz zwischen Cicero und den Mördern auch hier ohne Zweifel schon angenommen werden muss. Die weitern Bemerkungen Hermann's, es könne auch zweideutig gesagt sein, da Cicero sich selbst verteidigen wolle, es komme nicht sowol auf die Zeit als auf den Erfolg an, den ihre gegenseitigen Ratschläge gehabt hätten, sind Ausflüchte, die der Widerlegung nicht bedürfen.

Zumpt greift dann weiter (p. 30) an, dass nach dem folgenden Cicero Rom erst nach Brutus und Cassius verlassen habe (vgl. auch Tunstall, Observations p. 206 ff.), während aus echten Briefen hervorgehe, dass es sich umgekehrt verhalte. Seit Drumann ist nämlich die Annahme allgemein, dass Cassius und Brutus Rom gegen die Mitte April verlassen hätten [1]), während aus den Briefen ad Att. XIV. 1 ff. hervorgeht, das Cicero unmittelbar vor dem 7. April von Rom weggieng (vgl. Lange, R. A. III. S. 492. vgl. 510), weil nämlich ad Att. XIV. 1 eben auf den 7. April zu datieren ist. (Vgl. auch das oben citierte Programm über Appian von P. Krause p. 11. Note 2.) Hermann konnte nicht umhin, diesen Ansätzen beizustimmen, und was er daher zur Entschuldigung unserer Stelle beigebracht hat [2]), beruht alles auf willkürlicher und gewaltsamer Interpretation derselben. Die Sache liegt in der Tat so, dass man entweder unsere Stelle verurteilen oder die Unrichtigkeit der Drumann'schen Annahme nachweisen muss, und dies letztere ist nun allerdings Schmidt l. l. p. 14—16 durch genaueres Eintreten auf ad Att. XIV. 13 meiner Ansicht nach vollkommen gelungen. Da nämlich nach dem genannten Brief (§. 1 und 2) Atticus in Rom am 19. April bereits von der

[1]) Drumann I. 134. Peter, Philol. VIII. p. 425. Halm, Einl. zur 1. u. 2. Philipp. Rede §. 45. P. Krause, l. l. p. 11. Cobet, l. l. p. 156. Hofmann-Andresen, Ausgew. Briefe II. S. 99.

[2]) Epimetrum p. 35. Zur Rechtfertigung etc. II p. 77 f.

Ankunft des D. Brutus bei den Legionen im cisalpinischen Gallien unterrichtet war, so muss D. Brutus (6+6=12 Tage) schon c. am 7. oder 8. April von Rom aufgebrochen sein, und da er hinwiederum mehrere Tage nach Brutus und Cassius abreiste (Drumann I. 135. fam. XI. 1), so fällt deren Weggang in den Anfang April. Andrerseits weist Schmidt nach, dass die von Drumann aus ad Att. XIV. 5, 6 und 7 geltend gemachten Stellen den Aufenthalt des Brutus und Cassius in Rom selbst nicht unmittelbar beweisen, sondern auch ganz gut die Voraussetzung zulassen, dass sie sich auf irgend einem Suburbanum befanden. — Dieser Angriff Zumpt's fällt also dahin.

§. 7. Statuam Philippus decrevit, celeritatem petitionis primo Servius, post maiorem etiam Servilius. Dass diese Statue von Philippus beantragt wurde, steht nur hier; vgl. Drumann I. 238. Note 24. Zumpt p. 34. Doch mag die Angabe ja immerhin richtig sein (cf. Vell. II. 61, 3. Dio Cass. 46, 29. Appian. b. c. 3, 51, 3, 64). Dagegen greifen Tunstall, Observations p. 217—222 und Zumpt p. 34 sq. die folgenden Worte an, da nach Phil. V. 17, 46 vielmehr Cicero diese Anträge gestellt habe. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 79 f. (und ganz ähnlich auch Cobet l. l. p. 289) will in den betreffenden Worten der Phil. nur ein Résumé aller jener Verhandlungen erblicken, welche vom 1.—4. Januar 43 stattfanden und in welchen nicht bloss Cicero selbst, „sondern auch seine Anhänger und Gegner wiederholt das Wort nahmen" (Drumann I. 232). Indessen ist zunächst schon das einzuwenden, dass die V. Phil. schon am 1. Januar gehalten ist, also am ersten Tage jener Verhandlungen; und die Auskunft, dass Cicero die Rede wol nachher für die Herausgabe noch überarbeitete, genügt keineswegs: wie sollte Cicero nachträglich die Anträge anderer ganz als die seinigen in seine Rede aufgenommen haben? Der Vergleich mit der Corneliana (Ascon. in Corn. p. 62 Or.) ist natürlich ein ganz schiefer. Es behauptet ferner Lange, ebenfalls um unsere Stelle zu retten (R. A. III. p. 520), es seien vor Cicero an diesem Tage Q. Fufius Calenus, Ser. Sulpicius Rufus und P. Servilius Isauricus befragt worden. Er kann aber dafür ausser unserer Stelle nur Phil. VII. 9, 27. IX. 1, 3 anführen, die

aber für den 1. Jan. nicht nur nichts beweisen[1]), sondern im Gegenteil zeigen, dass Cicero in solchen Fällen die Anträge anderer zu berücksichtigen pflegt. Aus Phil. V. 2, 5 und 6 geht mit Sicherheit nur hervor, dass vor Cicero Calenus befragt wurde (cf. Drumann a. a. O.). Es hat ferner Zumpt mit Recht auch darauf hingewiesen, dass aus der langen Rechtfertigung, die Cicero seinen Anträgen folgen lässt (§. 47—51), durchaus geschlossen werden muss, dass diese von ihm selbst ausgiengen.

§. 8. Quom laetissimus ille civitati dies illuxisset. Es ist von Tunstall, Observations p. 384 f., Zumpt p. 36 (vgl. Drumann I. 321. IV. p. 9. Note 51) der Vorwurf gemacht worden, dass aus unserer Stelle nicht klar werde, welcher Tag der Geburtstag des D. Brutus sei, ob derjenige, an welchem Brutus befreit wurde (27. April), oder derjenige, an welchem die Siegesbotschaft nach Rom kam (ca. 2. Mai; vgl. oben S. 33). Nur das letztere ist historisch richtig, s. fam. XI. 14, 3: die tuo natali victoria nuntiata. Dass die Stelle nicht ganz klar ist, beweist jedenfalls der Umstand, dass Manutius und Middleton (edition p. 153) sie auf den erstgenannten Tag bezogen haben. Wir können allerdings Hermann, Zur Rechtfertigung II. S. 75 f. u. Becher l. l. p. 10 b. adn. 1 zugeben, dass nichts hindert, anzunehmen, dass doch der Schreiber wirklich dasselbe gemeint hat wie fam. XI. 14, 3; nur ist damit nicht viel gewonnen. Cicero soll also beantragt haben, dass in

[1]) Lange meint wahrscheinlich wegen der regelmässigen Reihenfolge in der Befragung der Senatoren diese Stellen geltend machen zu dürfen. Allein z. B. Phil. X. 1, 2 u. 3 zeigt ganz deutlich, dass vor Cicero wieder nur Calenus befragt wurde — also auch eine Abweichung von der nicht gar lange vorhergehenden IX. Phil. Ja aus fam. X. 12, 3: qui (sc. Servilius) quom gratia effecisset, ut sua sententia prima pronuntiaretur geht unwiderleglich hervor, dass Servilius durchaus nicht regelmässig zuerst befragt wurde. — Auch Nipperdey, der in den Abhandlungen d. sächs. Ges. d. Wiss. V. (1870), S. 69 ff. die dem Octavian erteilten ausserordentlichen Ehren bespricht, nimmt auf Grund unserer Stelle an, dass „in der Sitzung des 1. Jan. 43 vor Cicero Ser. Sulpicius einen geringern, vielleicht sechsjährigen, Servilius den von Cicero aufgenommenen Erlass für Octavian's Amtscarrière vorgeschlagen“ (S. 72). Dass Servilius vor Cicero befragt worden sei, zeige der Schluss der VII. Phil. und andere Stellen. Damit kann N. nur die beiden oben schon genannten Stellen meinen, deren Beweiskraft ich aber aus den eben genannten Gründen nicht anerkennen kann.

den Fasti zum 2. Mai der Name des D. Brutus geschrieben wurde! Ein solcher Antrag hätte doch gewiss nur dann einen Sinn, wenn der Name des Brutus oder noch besser der Name mit dem Ereigniss zum Tage der Schlacht geschrieben wurde; diese Forderung haben Tunstall l. l. und Zumpt p. 37 gewiss mit vollster Berechtigung gestellt. Hermann's (a. a. O. S. 76) Erwiderung ist keine Antwort; ja auch Lange, R. A. III. 535 erkennt diese Forderung zur Hälfte wenigstens an, indem er schreibt: „Es wurde beschlossen —, dass im Kalender der Name des D. Brutus zu dem Tage der Entscheidungsschlacht geschrieben werden sollte“, befindet sich aber damit im Widerspruch zu dem von ihm angeführten Belege, eben unserer Stelle. Von dem Geburtstag sagt Lange freilich nichts. Je mehr ich die Stelle betrachte, um so deutlicher ist es mir, dass eben der Schreiber diese beiden Tage gar nicht unterschieden hat, alles, der Sieg, die Siegesnachricht, der Geburtstag des D. Brutus fällt ihm auf einen und denselben Tag zusammen.[1])

Dass der Vergleich mit der Acca Larentia im höchsten Grade seltsam, ja geradezu albern zu nennen ist, wird man Zumpt p. 37 zugeben müssen[2]); hingegen hat schon Hermann, Epimetrum p. 26 Zumpt's Behauptung, dass die Pontifices nicht selbst opfern, mit Recht bestritten, diese brachten vielmehr in der Tat eine ganze Reihe von Opfern dar (vgl. J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III. p. 245 f.) und speciell das der Larentia dargebrachte Opfer ist noch anderweitig bezeugt; s. besonders Plut. quaest. Rom. 34.

Die Worte sed nescio quomodo[3]) facilius in timore benigni

[1]) Vgl. noch die folgenden Worte: notam esse in fastis gratissimae victoriae sempiternam volebam.

[2]) Th. Mommsen, Röm. Forsch. II. p. 4, schliesst aus diesem Beispiel, dass noch die spätern Römer deutlich empfunden hätten, dass das Todtenfest der Lar. insofern eine Anomalie sei, als es sonst kein Beispiel von einem röm. Gemeindefest gebe, das wie dieses an ein einzelnes Individuum sich anknüpfte. — Das schliesst nicht aus, dass der Vergleich mit der für D. Brutus beantragten Ehre sehr sonderbar ist und Cicero kaum diesen gewählt haben würde.

[3]) Cobet l. l. p. 289 will hier homines einschieben unter Vergleichung von I. 16, 8; es hat dies in der Tat viel für sich.

quam in victoria grati reperiuntur (vgl. Kap. III) und dann wieder atque illo die cognovi haud [1]) paullo plures in senatu malevolos esse quam gratos zeigen übrigens deutlich genug, dass der betreffende Antrag durchgefallen ist (vgl. Drumann I. 321. Becher, l. l. p. 10[b]. adn. 1. Hermann, Zur Rechtfertigung II. S. 75); es ist dies eine wol berechnete Vorsorge des Fälschers, denn man hätte ihn ja sonst leicht aus den fasti Lügen strafen können.

Atque illo die cognovi haud paullo plures in senatu malevolos esse quam gratos. cf. II. 2, 3: sunt enim insignes aliquot, qui improbissime sentiunt. Aehnliche Klagen sind allerdings dem echten Cicero nicht fremd, s. fam. XII. 5, 2 sq.; XII. 4, 1; X. 28, 3; X. 6, 3; vgl. ferner den Ausfall gegen Calenus Phil. VIII. cap. 4—7 (ib. §. 22, 32); XIV. 7, 17.

Eos per ipsos dies effudi — si ita vis — honores in mortuos, Hirtium et Pansam, Aquilam etiam etc. Von solchen besondern Ehrenbezeugungen gegenüber den Consuln, ausgenommen die öffentliche Bestattung (Drumann I. 312), die dazu noch von Cicero beantragt worden wären, wissen wir absolut nichts, vgl. Zumpt p. 38. Denn ungenau ist es, wenn Lange (R. A. III. 535) die Statuen auch auf die Consuln ausdehnt, und auf der andern Seite muss es durchaus dahingestellt bleiben, ob die Annahme Cobet's, l. l. p. 273, dass die von Dio Cass. 46, 40 erwähnte Ehrenstatue für Aquila auf den Antrag Cicero's beschlossen worden sei, richtig ist. Es hat ferner Zumpt hier und (p. 35) mit Bezug auf die Ehrendecrete für D. Brutus mit Recht bemerkt, man sehe nicht ein, warum Cicero sich darüber bei Brutus zu rechtfertigen habe; darüber konnte ihm doch dieser niemals Vorwürfe gemacht haben. Hermann, Epimetrum p. 36, meint zwar, es würden diese Ehrenbezeugungen nur angeführt, um zu zeigen, dass im Vergleich damit diejenigen gegenüber Octavian nur unbedeutend seien; allein das will doch zu den Worten: quod quis reprehendet [2]), nisi qui deposito metu praeteriti periculi fuerit oblitus? (§. 9) accedebat ad beneficii memoriam ratio illa, quae etiam posteris esset salutaris etc. nicht recht stimmen; denn da sind zwei Rechtfertigungsgründe angeführt und gegenüber wem sonst als dem Adressaten?

[1]) Nach dem Vorschlag des Victorius.

[2]) So ist zu lesen mit Zumpt, Orelli, Wesenberg.

Ebenso misslich steht es mit der im folgenden erwähnten, von Cicero beantragten Ovation für Octavian, sowie mit dem in 17, 2 genannten Triumph desselben [1]). Lange (R. A. III. 536) nimmt natürlich diese Ovation einfach an; aber es ist doch sonderbar, dass alle hier in Betracht kommenden Quellen so einstimmig in der Angabe sind, dass man bei den Ehrendecreten den Octavian gänzlich bei Seite liess. Siehe bes. Dio Cass. 46, 39 f. App. 3, 74 (Peter, Gesch. Rom's II.[2] S. 432). Hermann (Epimetrum p. 37. adn. 48, ebenso: Zur Rechtf. etc. II. p. 85 mit Anm. 193) behauptet allerdings, gerade die Worte: suspicor illud tibi minus probari, quod a tuis familiaribus — non probabatur bewiesen, dass auch dieser Antrag nicht zum Beschluss erhoben worden sei, vgl. Lieberkühn a. a. O. S. 1186 [2]). Indessen sind die tui familiares doch nicht der ganze Senat, und Hermann befindet sich hier, wie wir gesehen haben, auch im Widerspruch mit Lange. Siehe unten die Datumsbestimmung von 16 und 17.

D. Bruto decrevi honores, decrevi L. Planco. Zumpt p. 39 tadelt mit Recht, dass hier der Verfasser auf einmal ganz unmotiviert wieder zu D. Brutus zurückkehrt, wie wenn er noch gar nicht von ihm gesprochen hätte. Hermann, Epimetrum p. 36, findet, das sei nur so zu verstehen: „Dasselbe, was man dem D. Brutus, das sei man auch dem L. Plancus schuldig gewesen". Aber wenn das der Sinn der Worte ist, dann ist der Ausdruck im höchsten Grade ungeschickt; man würde dann doch eher etwa erwarten: sicut D. Bruto, ita L. Planco decrevi honores etc., und im folgenden müsste von Plancus allein die Rede sein, was auch nicht der Fall ist. Damit hängt auch der weitere Einwurf Zumpt's, den ich ebenfalls nicht als von Hermann widerlegt ansehen kann, zusammen, dass nämlich der den Worten: sed senatus etiam sapiens, qui, qua quemque re putat, modo honesta, ad rem publicam iuvandam posse adduci, hac utitur zu Grunde

[1]) Vgl. Tunstall, Observations p. 163—165. Drumann I. 319 ff., bes. p. 323. Note 6. Zumpt l. l. p. 38 sq.

[2]) Dies ist auch Cobet's Ansicht (p. 292), der allerdings die Ovation und den Triumph nicht von einander zu trennen scheint.

liegende Gedanke [1]) nur auf Plancus, nicht aber auf D. Brutus, der ja selbst die Ursache des ganzen Krieges gewesen, passe. — Auch im folgenden sieht man nicht ein, warum sich Cicero mit Bezug auf Lepidus noch zu rechtfertigen brauchte (Zumpt p. 40) und gar erst noch wegen der Beseitigung seiner Ehrenstatue.

Ueber den Abschnitt de poena (§. 10 und 11) im allgemeinen vergleiche Zumpt p. 41. — Intellexi ex tuis saepe litteris (§. 10) kann sich auf 4, 2 beziehen; vgl. oben S. 29. —

Wenn wir also schliesslich das Facit ziehen, so ergeben sich gegen diesen Brief folgende zahlreiche Bedenken:

Vom historischen Standpunkt:

1) der Brief ist später als Mitte Juli;
2) die Reise des Messala in dieser Zeit lässt sich nicht halten;
3) nos tum nimis acres (§. 5) verstösst gegen die Geschichte;
4) die von Cicero selbst in Phil. V. gestellten Anträge werden dem Servius Sulpicius und Servilius Isauricus beigelegt (§. 7);
5) von besondern Ehrenbeschlüssen gegenüber den Consuln (§. 8) verlautet sonst nichts;
6) die Ovation für Octavian (§. 9) ist unverbürgt und unwahrscheinlich.

Vom allgemein sachlichen Standpunkt:

1) die Einteilung des Briefes hat manches sonderbare (S. 82 und S. 91);
2) in dem Ausdruck post Idus Martias (§. 4) steckt ein Versehen;
3) der Antrag, dass in den Fasten zum 2. Mai der Name des D. Brutus geschrieben werden sollte (§. 8), hat keinen Sinn;
4) der Verfasser hat überhaupt den Tag der Entscheidungsschlacht und denjenigen, an welchem die Siegesnachricht eintraf, mit einander vermischt;
5) der Vergleich mit der Acca Larentia ist albern (§. 8);
6) Cicero brauchte sich nicht zu rechtfertigen wegen der Ehrendecrete für D. Brutus (§. 8) und Lepidus (§. 9);

[1]) Vgl. nachher über Lepidus: nos illum honore studuimus a furore revocare.

7) unmotiviert kehrt §. 9 med. zu D. Brutus zurück und
8) verbindet ihn in unpassender Weise mit Plancus.

(Uebrigens vergleiche man noch Kap. III. und Kap. IV.)

Lib. I. ep. 16. Brutus Ciceroni. ep. 17. Brutus Attico.

Die zwei sogenannten Schmähbriefe auf Octavian müssen natürlich zusammen behandelt werden. Merkwürdiger Weise sind über dieselben schon die widersprechendsten Urteile gefällt worden. Bereits Petrarca scheint ein besonderes Gefallen an ihnen gehabt zu haben, denn er citiert mehrfach Stellen aus ihnen; vgl. Viertel, die Wiederauffindung von Cicero's Briefen durch Petrarca S. 7, 12, 28 f.; Voigt, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1879. S. 46. Auch noch Tunstall und Markland [1]) konnten nicht umhin, ihre Vorzüglichkeit anzuerkennen, ebenso Lieberkühn a. a. O. S. 1186; in neuerer Zeit aber dürfte ausser Lange Cobet der einzige sein [2]), der dieselben noch unbedenklich als echt hinnimmt (cf. l. l. p. 289 sqq. 268. 230). Schon Nipperdey (Leges annales, Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. V. 1870. S. 71. Anm. 15) hat gerade diese zwei Briefe als unecht ausgeschieden, und seine Ansicht suchte nun R. Heine, Quaestionum de M. Tullii Ciceronis et M. Bruti epistulis capita duo (Leipziger Dissert. 1875), nachdem er vorerst nur weniges sprachliche zur Verteidigung der übrigen beibringt, näher zu beweisen (p. 22 sqq.). Diesen Standpunkt teilen auch Schmidt (l. l. p. 2. adn. 2) und wie wir oben S. 81. Anm. 2 gesehen haben, auch Gurlitt. Da der Beweis Heine's bereits von J. Müller, Bursian's Jahresberichte III. 1874/75. p. 708 als „wolgelungen" bezeichnet worden ist, so werde ich mich im folgenden so kurz als möglich fassen; Heine hat allerdings lange nicht alle in Betracht kommenden Fragen berührt.

Beide Briefe sind jedenfalls ihrem Inhalte nach ziemlich gleichzeitig anzusetzen, und zwar schliesst Heine (p. 25 u. 33) nach dem Vorgange von Hermann (Zur Rechtfertig. etc. II. S. 82.

[1]) Die Stellen citiert Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. S. 80. Note 183.

[2]) Natürlich abgesehen von denjenigen Gelehrten, die sich einfach an Hermann angeschlossen haben, wie z. B. Boissier. Vgl. Einl. S. 3. Anm. 6.

cf. Tunstall, Observations p. 174) aus mehreren Stellen (16, 1; 4; 7; 8. 17, 4), dass sie kurz nach dem Treffen bei Forum Gallorum oder der Schlacht bei Mutina geschrieben sein müssten oder genauer wegen des verwandten Inhaltes mit I. 3 und I. 4 im Mai (vgl. auch Zumpt, Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik, a. a. O. p. 744. 749 f.). Auch der betreffende Brief des Cicero an Octavian (16, 1) muss wol nach den Schlachten geschrieben gedacht werden; denn unter dieser Voraussetzung sind alle die Vorwürfe erhoben. Da Brutus eine particula dieses Briefes schon in Händen hat, so kommen wir allerdings eher auf das Ende des Mai hinaus. Damit stimmt zur Not auch noch das angenommene Verhältniss zu I. 9, ca. Mitte Juni (s. oben S. 59 und 63); dagegen bereitet eine chronologische Schwierigkeit der (schon oben S. 91 angezweifelte) triumphus in 17, 2. Es entspricht zwar allerdings dem Zeitverhältniss zwischen diesen zwei Briefen und Brief 15 (zwischen 15. und 25. Juli), wenn Hermann a. a. O. S. 85. Note 193 annimmt, Octavian habe einen Triumph begehrt (App. b. c. 3, 80. cf. 82) und Cicero habe dafür gestimmt, ihn mit einer Ovation abzufinden; aber ob der Wortlaut der beiden Stellen diese Interpretation zulässt, ist eine andere Frage. 17, 2 heisst es: immo triumphum et stipendium decernit (sc. Cicero) [1]), nach Appian hatte Cicero damit gar nichts zu tun, und die Worte in 15, 9 setzen entschieden eine selbständige Initiative des Cicero voraus, nicht erst nachdem ein Begehren des Octavian eingelaufen war; denn Cicero rühmt sich ja dort seiner Klugheit. Auch hätte er dort ein solches Begehren des Octavian doch gewiss erwähnt, denn das wäre ja weit mehr als alles andere für ihn ein Entschuldigungsgrund gewesen. — Anders verfährt Lange: er nimmt, wie wir oben S. 91 gesehen haben, die Ovation als wirklich beschlossen an und zwar zugleich mit den Ehrendecreten für D. Brutus. Erst nachdem Octavian davon Kunde erhalten [2]) (Lange, R. A. III. 537), verlangte er für seine Truppen dieselben Belohnungen und für sich statt der bewilligten Ovation den Triumph. Diese Forderung aber kann jedenfalls erst in die 2. Hälfte des Mai gesetzt werden, also Brutus, als er den 17. Brief schrieb, noch nichts davon wissen. Bei der Annahme von Lange, die jedenfalls besser mit Appian übereinstimmt als die Hermann'sche, ist 15, 9 wenigstens richtig interpretiert, hingegen 17, 2 ebenso willkürlich, wie bei H., und dazu kommt noch ein Anachronismus in den Brief. — Diese Schwierigkeiten legen die Vermutung sehr nahe, dass der triumphus in 17, 2 nur eine übertriebene Wiederholung der ovatio in 15, 9 sei.

[1]) Die Gestaltung des Textes ist allerdings nicht ganz sicher, s. Kap. III.

[2]) Cf. App. b. c. 3, 80: *ὁ Καῖσαρ ἐν ὕβρει θέμενος ἀντὶ ου Δέκμον ηρῆσθαι στρατηγὸν ἐπ' Ἀντωνίῳ θρίαμβον ᾔτει.*

Schon Tunstall, Observations p. 173 sqq. und Heine p. 26 gegen Hermann (a. a. O. II. p. 82) haben mit Recht den Haupteinwand gegen unsere Briefe erhoben, dass Cicero zu solchen untertänigen Bitten gegenüber Octavian („das Leben der Verschworenen zu schonen"!) vor der Vereinigung des Lepidus und Antonius durchaus keine Veranlassung hatte. Nach den Schlachten suchte man ja vielmehr Octavian möglichst auf die Seite zu schieben (vgl. oben S. 91), man wählte ihn nicht unter die decemviri (fam. XI. 20, 1; 21, 2) [1]); und ebenso schwer lässt es sich denken, dass in dieser Zeit noch von Octavian gegenüber Cicero ein solches Verfahren eingeschlagen wurde, wie es 17, 5 uns schildert [2]). Man vergleiche noch folgende Aeusserungen des echten Cicero aus dieser Zeit; fam. XI. 20, 1 schreibt D. Brutus am 24. Mai von Eporedia aus an Cicero: ipsum Caesarem nihil sane de te questum, nisi dictum quod diceret te dixisse, laudandum adulescentem, ornandum, tollendum; se non esse commissurum, ut tolli posset (cf. Vell. Pat. II. 62, 6. Suet. Octav. 12). Und Cicero selbst (fam. XI. 14, 1) schreibt ca. am 29. Mai (Nake, Jahrb. f. Phil. a. a. O. S. 671): mirabiliter, mi Brute, laetor, mea consilia measque sententias a te probari de decemviris, de ornando adulescente; wie das zu verstehen, zeigt die vorhergehende Stelle. C. Peter, Römische Gesch. II.[2] S. 433 Anm., meint zwar, es sei das Verhältniss zwischen Cicero

[1]) Vgl. Heine p. 27 sq. Die Stellen aus Brief 15, die seiner Beweisführung eigentlich widersprechen, fallen für uns natürlich dahin.

[2]) Vgl. Heine p. 32 sq.

und Octavian auch noch die nächsten Monate nach der Schlacht bei Mutina ein nicht unfreundliches gewesen. Allein die Stellen, worauf er sich stützt (fam. X. 24, 7 und die eben angeführte fam. XI. 20, 1), sind ja aus Briefen dritter, des Plancus und des D. Brutus, entnommen, die über die Beziehungen zwischen den beiden vielleicht sehr schlecht unterrichtet waren. Auch hat Peter in den citierten Worten des D. Brutus etwas zu viel gesehen, so wenn er das nihil sane de te questum interpretiert: Octavian habe sich bei der Gelegenheit nicht unzufrieden über Cicero geäussert. Ein sichereres Argument für unsere Ansicht liegt darin, dass vom Juni an der Name des Octavian aus den echten Briefen Cicero's gänzlich verschwindet. — Es muss auch auffallen, dass Cicero in keinem seiner Briefe gegenüber diesen heftigen Vorwürfen sich rechtfertigt; gerade diejenigen Briefe, in denen man das der Zeit nach erwarten sollte (I. 9 und I. 12), enthalten ganz andere Dinge. Auch in I. 15 rechtfertigt er sich nur wegen der Ehrendecrete für Octavian, nicht wegen dieses Briefes an denselben (16, 1).

Nun erfahren wir allerdings aus Plutarch (Brut. 22. cf. 23; Cic. 45. cf. Compar. Demosth. cum Cic. 4) von ganz ähnlichen Briefen des Brutus an Cicero und an Atticus (Heine p. 22—25), deren Inhalt mit dem unserer Briefe in vielen Punkten auffallend übereinstimmt. Ich gebe zunächst, da dies Heine nicht getan hat, eine Zusammenstellung der wichtigsten Parallelstellen:

Plut. Brut. 22:

(ἐπεὶ δὲ Κικέρων τῷ πρὸς Ἀντώνιον μίσει τὰ Καίσαρος ἔπραττε, τούτῳ μὲν ὁ Βροῦτος ἐπέπληττεν ἰσχυρῶς γράφων) ὡς οὐ δεσπότην βαρύνοιτο Κικέρων, ἀλλὰ μισοῦντα δεσπότην φοβοῖτο καὶ πολιτεύοιτο δουλείας αἵρεσιν φιλανθρώπου, (v. i.)

Cic. 45: (ἐφ' ᾧ σφόδρα Βροῦτος ἀγανακτῶν, ἐν ταῖς πρὸς Ἀττικὸν ἐπιστολαῖς καθήψατο τοῦ Κικέρωνος)

16, 1: sic enim illi gratias agis de re p. —, ut prorsus prae te feras, non sublatam dominationem, sed dominum commutatum esse. 16, 7: vide ne convertatur a laude maximi animi ad opinionem formidinis; nam si Octavius tibi placet, a quo de nostra salute petendum sit, non dominum fugisse sed amiciorem dominum quaesisse videberis. 17, 2: ut iam

ὅτι διὰ φόβον Ἀντωνίου θεραπεύων Καίσαρα δῆλός ἐστιν οὐκ ἐλευθερίαν τῇ πατρίδι πράττων, ἀλλὰ δεσπότην φιλάνθρωπον αὑτῷ μνώμενος.

(Brut. 22:) γράφων καὶ λέγων, ὡς χρηστός ἐστι Καῖσαρ.

Οἱ δὲ πρόγονοι, φησίν, ἡμῶν οὐδὲ πρὸς δεσπότας ὑπέμενον.

ista, quae facit, — dominationem an dominum Antonium? — timentis sint. 17, 5: atqui eo tendit —, ut sit illi Octavius propitius. (Cf. 16, 6. 15, 4. II. 5, 1.)

17, 6: quamvis sit vir bonus, ut scribis, Octavius[1]).

17, 6: sed dominum ne parentem quidem maiores nostri voluerunt esse. Cf. 16, 5: quo non modo heredi eius — non concesserim, — sed ne patri quidem meo.

αὐτῷ δ' εἰς τοῦτο καιροῦ μήτε πολεμεῖν βεβαίως δεδόχθαι, μήτε ἡσυχάζειν,

ἀλλ' ἓν μόνον εἶναι βεβουλευμένον, τὸ μὴ δουλεύειν. cf. cap. 29: (γράφει δὲ πρὸς Ἀττικὸν ἤδη τῷ κινδύνῳ πλησιάζων) ἐν τῷ καλλίστῳ τῆς τύχης εἶναι τὸ καθ' αὑτόν· ἢ γὰρ νικήσας ἐλευθερώσειν τὸν Ῥωμαίων δῆμον ἢ δουλείας ἀποθανὼν ἀπαλλαγήσεσθαι.

Vgl. das Frgm. bei Quint. IX. 3, 95 (Brutus de dictatura Pompei): praestat enim nemini imperare quam alicui servire; sine illo enim vivere honeste licet, cum hoc vivendi nulla condicio est.

16, 4: nisi forte non de servitute, sed de condicione serviendi recusatum est a nobis (cf. 17, 6). 16, 5: sed mihi prius omnia di deaeque eripuerint quam illud iudicium etc. 16, 8: ego vero — is sum, qui non modo non supplicem, sed etiam coërceam postulantes, ut sibi supplicetur, aut longe a servientibus abero etc. 16, 9: experiarque et temptabo omnia neque desistam abstrahere a servitio civitatem nostram. (17, 4 fin.)

[1]) So ist mit Tunstall zu lesen, statt Antonius der Handschriften.

(Plut. Brut. 22:) θαυμάζειν δὲ Κικέρωνα, εἰ πόλεμον μὲν ἐμφύλιον καὶ κινδυνώδη δέδοικεν, αἰσχρὰν δὲ καὶ ἄδοξον εἰρήνην οὐ φοβεῖται (Cf. ad Att. XV. 1ª, 3, geschr. 17. Mai 44.)	17, 4: „timet", inquies, „etiam nunc reliquias belli civilis". — dum habeat, a quibus impetret, quae velit, et a quibus colatur ac laudetur, servitutem, honorificam modo, non aspernatur. Cf. 16, 5: quoniam vivere et pecunias habere et dici consulares volumus.
τοῦ δ'Αντώνιον ἐκβαλεῖν τῆς τυραννίδος μισθὸν αἰτεῖ τὸ Καίσαρα καταστῆσαι τύραννον.	17, 2: quid hoc mihi prodest, si merces Antonii oppressi poscitur in Antonii locum successio. Cf. 16, 7: nimium magnam mercedem statuis. (17, 5.)
Plut. Cic. 45: οὕτω γὰρ ὑπῆει τὸ μειράκιον αὐτόν, ὥστε καὶ πατέρα προσαγορεύειν.	17, 5: licet ergo patrem appellet Octavius Ciceronem etc. (Gleich darauf: eum patris habere loco.) [1]
Compar. Dem. cum. Cic. 4: (ἔγραφε δὲ καὶ Βροῦτος ἐγκαλῶν) ὡς μείζοτα καὶ βαρυτέραν πεπαιδοτριβηκότι τυραννίδα τῆς ὑπ' αὐτῶν καταλυθείσης. [2]	16, 4: scilicet, ut illo prohibito rogaremus alterum, qui se in eius locum reponi pateretur. — atqui non solum [3] bono domino potuimus Antonio [3] tolerare nostram fortunam, sed etiam beneficiis atque honoribus ut participes frui, quantis vellemus. — hic ipse puer — quanti aestimet, si sit commercio locus, posse nobis auctoribus tantum, quantum profecto poterit.

Vergleiche noch im allgemeinen Cobet p. 231 ff.

[1]) Cf. Cobet l. l. p. 227.

[2]) Cobet l. l. p. 234 vergleicht I. 4, 3 mit dieser Stelle.

[3]) Uebrigens ist wol mit Kayser sub bono zu schreiben, dagegen ist kein Grund, mit Becher Antonio als Glossem zu streichen.

Daraus geht nun folgendes hervor: 1) Plutarch hat Briefe des Brutus an Cicero und an Atticus ähnlichen Inhalts wie die unsern gekannt (Brutus 23: *ἐν ταῖς πρώταις* (sc. *πρὸς Κικέρωνα*) *ἐπιστολαῖς*. Cic. 45: *ἐν ταῖς πρὸς Ἀττικὸν ἐπιστολαῖς*. — Cf. Cobet, l. l. p. 228). [1]) 2) Mehrere Gedanken, die Plutarch aus den Briefen an Cicero citiert, finden sich im 17. Brief an Atticus (Tunstall, Observations p. 110. Zumpt, Jahrbücher a. a. O. p. 748); eine genaue Sonderung hierin findet also nicht statt, wie denn überhaupt auch diese echten Briefe unter einander viel verwandtes haben mochten (s. oben S. 96 f. die erste Vergleichung). Wie Plutarch (oder seine Quelle) diese Gedanken aus mehreren Briefen zusammengestellt hat (Cobet, l. l. p. 229), so sind auch unsere Briefe aus mehreren zusammengestoppelt.

Unsere Briefe werden aber durch die Citate bei Plutarch nicht im geringsten beglaubigt, weil

1) Brutus bei Plutarch dem Cicero nur solche Dinge vorwirft, die er aus der Nachricht von den engen Beziehungen zu Octavian sich selbst fingiert, dagegen hier der Schreiber sich fortwährend auf bestimmte Facta, namentlich auf einen Brief des Cicero an Octavian bezieht (vgl. Heine p. 23. Zumpt a. a. O. S. 746. Tatsächlich bei Plutarch ist nur: *ἐπεὶ δὲ Κικέρων τῷ πρὸς Ἀντώνιον μίσει τὰ Καίσαρος ἔπραττε* [2]) — *γράφων καὶ λέγων ὡς χρηστός ἐστι Καῖσαρ. — τὸ δὲ πρὸς Ἀντώνιον μῖσος Κικέρωνα πρῶτον, εἶτα ἡ φύσις, ἥττων οὖσα τῆς τιμῆς, προσεποίησε Καίσαρι, νομίζοντα προσλαμβάνειν τῇ πολιτείᾳ τὴν ἐκείνου δύναμιν. οὕτω γὰρ ὑπῆει τὸ μειράκιον αὐτόν, ὥστε καὶ πατέρα προσαγορεύειν.*);

[1]) H. Peter, „Die Quellen Plutarch's" u. s. w. sucht allerdings wahrscheinlich zu machen, dass Plut. den Cicero und besonders auch dessen Briefe nur zum geringsten Teil selbst gelesen habe (cf. p. 110. 119. Anm. 3. p. 129) und z. B. für den „Cicero" vornehmlich die Biographie des Tiro benutzte. Eine ähnliche Bewandtniss möge es auch mit den Briefen des Brutus an Atticus haben (ib. p. 130. cf. p. 140 f.). Es wird dagegen nicht viel einzuwenden sein; aber wenigstens die Quelle Plutarch's muss die echten Briefe direkt benutzt haben.

[2]) Wenn Cobet p. 227 sq. diese Stelle mit dem Fragment bei Quint. III. 8, 42 in Verbindung bringt, so ist dagegen zu bemerken, dass dieses Fragment höchst wahrscheinlich auf den Dictator Cæsar zu beziehen ist; cf. Schütz, opera Ciceronis, vol. VIII. 3. prol. p. XXXVIII sq.

2) weil Plutarch diese Briefe in's Jahr 44 setzt, bevor Brutus Italien verliess (vgl. Tunstall, Observations p. 117 ff. Zumpt, a. a. O. S. 742—749. Heine p. 22. Hofmann, Ausg. Briefe I.[4] Einl. S. 3) [1]).

Dieses letztere Factum kann natürlich keiner der Verteidiger läugnen; sie nehmen daher zu dem gewaltsamen Mittel ihre Zuflucht, Plutarch habe sich in der Zeit geirrt (s. Middleton, preface p. XXXII. Schütz, proleg. l. l. p. LII. sq. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. S. 28 f. Cobet l. l. p. 229). Indessen hat schon Zumpt, a. a. O. S. 745—748, Hermann's ungründliche Beweisführung vollkommen widerlegt; auch das von Cobet beigebrachte Argument, die Worte: *αὐτῷ δ' εἰς τοῦτο καιροῦ μήτε πολεμεῖν βεβαίως δεδόχθαι μήτε ἡσυχάζειν*, für welche sich natürlich in unsern Briefen keine Parallele findet (vgl. oben S. 97), ist kein neues. Schon Tunstall, Observations p. 151, bemerkt richtig, diese Worte deuten nur die gänzliche Unentschlossenheit des Brutus an, und gerade als Brutus in Athen war und ein Heer rüstete, da konnte er doch gewiss nicht mehr, wie Cobet meint, schreiben, er sei noch unentschlossen! (Vgl. Zumpt a. a. O. S. 745. 748.) Auch die Stellen aus der X. Phil., wo Cicero den Brutus als so friedliebend darstellt, beweisen nicht viel; wir wissen ja doch aus fam. XI. 2, 1, dass Brutus und Cassius damals wenigstens ihre Freunde aus den municipia um sich gesammelt hatten (vgl. das Progr. von P. Krause S. 13), ja ad Att. XV. 1[a], 3 (17. Mai 44) sagt Hirtius geradezu: se velle pacem, sed non minus se nostrorum arma timere quam Antonii, et tamen utrosque non sine causa praesidium habere, se autem utraque arma metuere (cf. ib. XIV. 20, 4 vom 11. Mai 44 und unten). — Endlich ist auch der Einwand, dass die Briefe bei Plutarch nicht in der von ihm angegebenen Zeit denkbar seien, schon genügend widerlegt worden (von Zumpt a. a. O. S. 746 f. Heine p. 24) aus ad Att. XIV. 11, 2 (21. April 44) und 12, 2 (22. April), ferner ib. XV. 12, 2 (Anfang Juni), wonach offenbar schon im Mai 44 ein sehr vertrauter Umgang zwischen Cicero und Octavian stattfand.

[1]) Es bezieht sich ohne Zweifel auch Plut. Compar. Dem. c. Cic. 4 auf das Jahr 44; vgl. Drumann I. 329 f. Zumpt, a. a. O. S. 749.

Namentlich die letztgenannte Stelle: in Octaviano, ut perspexi, satis ingenii, satis animi, videbaturque erga nostros ἥρωας ita fore, ut nos vellemus, animatus wird von Zumpt ganz passend mit dem Plutarchischen: *γράφων καὶ λέγων, ὡς χρηστός ἐστι Καῖσαρ* verglichen. — Man sehe auch noch die damit ganz übereinstimmende Darstellung Drumann's, I. 119 f.

Es hat ferner Heine p. 36 sqq. in ergötzlicher Weise durchgeführt, dass zwei Hauptgedanken in diesen Briefen (für 17 ist es allerdings nicht so schlagend wie für 16) in den mannigfachsten Variationen immer wiederkehren: 1) Cicero habe nicht die Tyrannis gestürzt, sondern nur einen andern Tyrannen gewählt; 2) Cicero habe den Octavian gebeten, die Mörder Cæsar's zu verschonen (vgl. auch Becher, l. l. p. 13. Tunstall, Observations p. 173) [1]).

Heine p. 33 sq. weist auch mit Recht darauf hin, dass unsere Briefe ein wahres Muster von Unhöflichkeit, ja Grobheit genannt werden können (vgl. oben S. 55); wenn er aber, Nipperdey folgend, aus einem Vergleich mit I. 3 und 4, in welch' letzterm Brutus ungefähr dieselben Vorwürfe erhebe wie hier, nur in bescheidener, ehrerbietiger Sprache (vgl. noch 15, 10), schliesst, dass Brief 4 und diese beiden unmöglich von demselben Verfasser herrühren können, so wollen wir diesen Schluss annehmen, nur geht daraus nicht hervor, dass Brief 4 den echten Brutus zum Verfasser habe. Die Briefe 16 und 17 können sehr wol aus den frühern einiges geschöpft haben; Hauptquelle aber ist natürlich auch hier die echte Sammlung, die eben ähnliche Briefe aus dem Jahr 44 enthielt, wie Plutarch zeigt [2]).

[1]) Diese Vorwürfe erinnern übrigens an die ebenso unsinnigen, welche nach Sen. suas. 6, 14 (Kiessling) Asin. Pollio dem Cicero machte, wie überhaupt das Thema jener Suasorie (deliberat Cicero an Antonium deprecetur) und die Behandlung desselben durch die verschiedenen Rhetoren mit unsern beiden Briefen viel verwandtes zeigt.

[2]) Gleichgültig ist es für unsern Zweck, ob die von Plut. mehrfach erwähnten Briefe des Brut. an Att. mit der echten Sammlung Cic. ad Brut. vereinigt gewesen sind oder nicht. Es ist aber deshalb nicht wahrscheinlich, da Plut. Brut. 29 noch ein solcher Brief aus dem Jahr 42 erwähnt wird (cf. ib. cap. 28).

Nun noch einige Einzelheiten. Ueber 16, 3; 4; 5; 6 verweise ich auf Heine p. 30 sq.

Der Vorwurf in 16, 6: valde care aestimas tot annos, quot ista aetas recipit, si propter eam causam puero isti supplicaturus es; deinde, quod pulcherrime fecisti ac facis in Antonio, vide ne convertatur a laude maximi animi ad opinionem formidinis, nam si Octavius tibi placet, a quo de nostra salute petendum sit, non dominum fugisse sed amiciorem dominum quaesisse videberis entspricht allerdings ziemlich dem von Cicero Att. XV. 4, 3 selbst ausgesprochenen (cf. Cobet, l. l. p. 16. 227): ita gratiosi eramus apud illum (Caesarem), quem di mortuum perduint! ut nostrae aetati, quoniam interfecto domino liberi non sumus, non fuerit dominus ille fugiendus — rubeo, mihi crede, sed iam scripseram: delere nolui. Indessen jene Stelle bezieht sich auf den Dictator; aber gerade das, dass Cicero am 23. Mai 44 sich in der Weise über Cæsar äussert, scheint mir ein schlagender Beweis, dass Plutarch sich keineswegs in der Zeit geirrt, und dass Brutus schon damals Grund genug hatte, gegen Cicero aufgebracht zu sein: hatte dieser solche Gesinnungen gegenüber dem Dictator, so wird er sich um so eifriger dem hoffnungsvollen Adoptivsohne angeschlossen haben.

17, 1: quod nihil significem unquam de suis actis. Manutius verweist auf fam. V. 7, wo Cicero sich gegenüber Pompejus beklagt, dass dieser ihm mit keinem Worte zur Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung gratuliert habe. Wenn auch nicht mit Tunstall, Observations p. 156 f., in unsern Worten ebenfalls eine Beziehung auf die catilinarische Verschwörung zu sehen ist, sondern vielmehr auf die gegenwärtigen Actionen Cicero's (Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. S. 83. Cobet, l. l. p. 290 sq.), so könnte doch ganz wol jener Brief für den unsern dieses Eingangsmotiv geliefert haben, indem doch die Bemerkung Tunstall's, dass sich ja in unserer Sammlung an verschiedenen Stellen bezügliche Aeusserungen des Brutus finden (vgl. bes. II. 3 §. 4 und 5), mir nicht genügend von Hermann widerlegt scheint durch den Hinweis, dass zwischen beiden Büchern die Schlacht bei Mutina liege; denn Brutus erfuhr ja diese Unzufriedenheit des Cicero erst durch einen Brief des Atticus (17, 1), der also jedenfalls bald nach der Schlacht bei Mutina geschrieben war, auch liegen ja die acta des Cicero meist vor derselben.

Dagegen weiss ich doch nicht, ob Heine (p. 32) mit seinem Angriff auf ambitiose Recht hat. Es ist dies nicht auf das Verhalten gegen Antonius zu beziehen, worauf es allerdings nicht passt, sondern auf dasjenige zu Octavian, indem die Stelle so zu fassen sein wird: „imperite (unklug) hat Cicero gehandelt, er, der doch sonst von allen der klügste ist (vir omnium prudentissimus), ambitiose (nach Gunst strebend), er, der doch den Antonius anzugreifen sich nicht gescheut hat." — Beides ist in concessivem Sinn gesagt: Cicero handelt ambitiose gegenüber Octavian, indem er ihm soviel nur einräumt, um wieder von ihm geehrt zu werden, cf. §. 4.

Mit Recht hingegen haben alte und neue Gelehrte daran Anstoss genommen, dass Cicero den Casca einen sicarius genannt haben soll (Tunstall, Observations p. 158 ff. Heine p. 29). Schon Paulus Manutius, der doch gewiss in der Echtheitsfrage einen ganz unbefangenen Standpunkt einnimmt, schreibt: mirari satis non possum, Ciceronem Caesaris mortem obiecisse Cascae. Man verweist mit Recht auf Stellen wie Phil. II. 11, 27. ad. Att. XVI. 15, 3 (Decbr. 44). Mir wenigstens genügen die Erklärungsversuche der Verteidiger nicht, s. Hermann, Zur Rechtfertig. etc. II. S. 84. Lieberkühn a. a. O. S. 1186.

Der triumphus in §. 2 ist schon besprochen; über die Textgestaltung dieser schwierigen Stelle vergleiche Kap. III.

Zu 17, 5: quanto autem magis illa callere videtur Philippus, qui privigno minus tribuerit, quam Cicero alieno tribuit! [1]) haben wir wieder eine ähnliche Stelle ad Att. XV. 12, 2 (Anfangs Juni 44), wo es von demselben Philippus heisst: vitricus quidem nihil censebat (sc. de Octaviano), quem Asturae vidimus (cf. XIV. 12, 2), — wie mir scheint wieder ein Beleg, dass in einem Brief des Jahres 44 ganz gut eine ähnliche Aeusserung des Brutus vorgekommen sein mag.

Gegen die Echtheit dieser beiden Briefe sind hiemit folgende historische Bedenken geltend zu machen:

[1]) So dürfte mit Wesenberg und Kayser zu lesen sein.

1) Cicero hatte zu so untertänigen Bitten in der Zeit, in welche die Briefe fallen sollen, gar keine Veranlassung; überhaupt war sein Verhältniss zu Octavian um diese Zeit ein ganz anderes;
2) die ähnlichen echten Briefe des Brutus (bei Plutarch) waren
   a) in ihrem Inhalt anderer Art (S. 99),
   b) gehören in's Jahr 44 (S. 100 f., vgl. S. 102. 103);

und folgende sachliche Bedenken:

1) dass Cicero nirgends auf diese heftigen Vorwürfe antwortet;
2) dass in declamatorischer Weise fortwährend zwei Hauptgedanken wiederholt sind;
3) dass die Briefe ein Muster von Unhöflichkeit und Grobheit sind.

Gegen Brief 17 speciell spricht dann noch, dass der triumphus in 17, 2 historisch nicht bezeugt ist und auch chronologische Schwierigkeiten bereitet, und die sachlichen Schwierigkeiten, die in dem Widerspruch von 17, 1 zu II. 3, 4 und 5 und in der Bezeichnung des Casca als sicarius liegen.

Lib. I. ep. 18. Cicero Bruto.

Gegen das überlieferte Datum (27. Juli) ist an und für sich nichts einzuwenden; doch ist nach Gurlitt schon diese späte Zeit ein Verdachtsgrund; s. oben S. 68 und 81.

Die zahlreichen Stellen (oben S. 19 f.), wo Brutus aufgefordert wird, nach Italien zu kommen, gipfeln hier in einer Zusammenkunft, die Servilia zu diesem Zwecke veranstaltet haben soll. Nun wissen wir allerdings, dass dieselbe eine sehr energische Frau war (cf. Drumann IV. 17. Cobet l. l. p. 7) und sogar Senatsbeschlüsse beeinflusste; aber die Art der Darstellung hier, als ob sie und ihre Freunde dem Brutus einfach hätten befehlen können, nach Italien zu kommen, scheint mir lächerlich, und es ist gewiss der schon von Markland, Remarks p. 111, ausgesprochene Verdacht, es sei diese Zusammenkunft nur erfunden nach der bekannten in Antium am 8. Juni 44 (ad Att. XV. 11 und 12), sehr gerechtfertigt.

§. 3 spricht von einer obligatio, die Cicero für Octavian übernommen habe. Dass Cicero sich in der V. Phil. (1. Januar) im rhetorischen Affect dazu verstiegen, sich für den Octavian zu verbürgen, ist bekannt (v. l. l. 18, 51: audebo etiam obligare fidem meam, patres conscripti, vobis populoque Romano reique publicae; quod profecto — facere non auderem pertimesceremque in maxima re periculosam opinionem temeritatis: promitto, recipio, spondeo —, C. Caesarem talem semper fore civem, qualis hodie sit qualemque eum maxime velle esse et optare debemus). Aber dass dies irgend jemand ernst aufgenommen hätte, dass irgend jemand deswegen dem Cicero hätte Vorwürfe machen können, dass Cicero überhaupt in dieser Zeit noch glaubte, den Octavian lenken zu können, wie er wollte, dass er sich überhaupt jetzt noch um Octavian soviel Mühe gab, alles das sind Voraussetzungen, wie sie allerdings auch der 16. und 17. Brief an Hand geben, die sich aber mit der Zeitgeschichte nimmermehr vereinigen lassen (vgl. Schütz, Proleg. l. l. p. LV.). Man beachte übrigens auch die vielfachen Wiederholungen desselben Gedankens in §. 3 und §. 4. Ausserdem kann auch hier wieder (vgl. S. 100) auf ad Att. XV. 12, 2 verwiesen werden: — quid aetati credendum sit, quid nomini, quid hereditati, quid κατηχήσει, magni consilii est. — Sed tamen alendus est et, ut nihil aliud, ab Antonio seiungendus, woraus hervorgeht, dass solche Urteile über Octavian wol in die Zeit seines ersten Auftretens passen, aber nicht in den Monat, bevor er Consul wurde.

In §. 6 muss auffallen: de sororis tuae filiis non exspectavi, Brute, dum scriberes, was einigermassen dem frühern widerspricht. Nachdem Cicero selbst im 12. Brief so arge Bedenken geäussert und Befürchtungen ausgesprochen hat, scheint er erst durch den 13. des Brutus auf andere Gedanken gebracht worden zu sein, s. 15, 13. Und hier heisst es, er habe sich der Kinder des Lepidus schon vorher angenommen und ego a principio — ita causam egi puerorum in senatu. (Vgl. über diesen Brief besonders noch Kap. IV.)

Es bietet also auch dieser letzte Brief mehrfache Angriffspunkte dar, nämlich in historischer Beziehung:

1) das späte Datum;

2) die Unwahrscheinlichkeit dieser Zusammenkunft bei der Servilia (§. 1);
3) die falsche, an den 16. und 17. Brief erinnernde Auffassung des Verhältnisses zu Octavian;

in sachlicher Beziehung:

1) die Wiederholungen in §. 3 und §. 4;
2) der Widerspruch von §. 6 zu I. 12 (15, 13).

Ein kurzer Rückblick auf das bis jetzt behandelte ergibt folgendes:

Eine chronologische Reihenfolge der Briefe aufzustellen, so wie sie von B. Nake und O. E. Schmidt für mehrere Abteilungen der Briefe ad fam. mit Erfolg durchgeführt wurde, ist zwar möglich[1]), geht aber nicht ab ohne die Annahme von Anachronismen (so besonders in I. 4 und I. 10) und zeigt zugleich, dass die Hälfte der überlieferten Daten falsch ist (I. 2. 3. 4(?). 5. 6).

Nur gegen drei Briefe war in diesem Kap. direkt nichts einzuwenden: II. 1. I. 1. I. 8. Alle übrigen geben zu bald mehr, bald weniger, bald leichtern, bald schwereren, absolut nicht wegzuräumenden Bedenken Anlass, wie Verstösse gegen die Geschichte im allgemeinen, darunter Verwechslung und Vermengung verschiedener Dinge (Schlachten bei Mutina und Forum Gallorum), Uebertragung von Ereignissen und Zuständen früherer Zeit in spätere, Ungenauigkeiten u. s. w. Daneben sind aber auch zahlreiche mehr allgemein sachliche Bedenken, namentlich unwahrscheinliche Tatsachen, Ereignisse, Urteile, Briefe; unpassende, ungeschickt ausgedrückte oder des echten Verfassers unwürdige Gedanken (Antithesen, Wiederholungen), Widersprüche zwischen den einzelnen Briefen u. s. w. u. s. w.

Ich stehe daher keinen Augenblick an, jetzt schon die ganze Sammlung als unecht zu bezeichnen.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung am Schlusse der Arbeit.

III. Kapitel.

Die Briefe vom sprachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet.

Die sprachliche Behandlung unserer Briefe kann allerdings nicht denselben Einfluss auf die Echtheitsfrage beanspruchen, wie die historische; denn wie leicht können wir jetzt nach so vielen Jahrhunderten in den difficilen Fragen des Sprachgebrauchs irren, wie klein ist das uns vorliegende Material im Verhältniss zu dem, was eine solche Untersuchung beanspruchte, um zu ganz sichern Resultaten zu führen. Bei den dem Cicero zugeschriebenen Briefen, die ich zunächst für sich behandeln werde, ist allerdings die Aufgabe insofern leichter, als uns die echten Schriften Cicero's eine reiche Ausbeute nach den verschiedensten Richtungen hin gewähren. Weit weniger Anhaltspunkte haben wir natürlich bei den angeblichen Briefen des Brutus (s. u.).

Die sprachliche Untersuchung hat zu zeigen, dass sich in unsern Briefen Verstösse gegen den guten Sprachgebrauch[1]) in der Weise finden, dass sie einem Cicero oder Brutus nicht zuzutrauen sind, ferner dass die schon in Kap. II vermutete Abfassungszeit die richtige sei, mit andern Worten, dass Spuren der silbernen Latinität in denselben auftauchen; endlich kann sie zur Lösung der Frage beitragen, ob alle Briefe, die Unechtheit vorausgesetzt, demselben Verfasser zuzuschreiben seien oder nicht. (Umgekehrt müsste, wer die Echtheit verteidigt, einen wesentlichen Unterschied im Stil des Cicero und des Brutus nach-

[1]) Auf einiges in dieser Hinsicht ist schon gelegentlich in Kap. II aufmerksam gemacht worden; vgl. z. B. S. 40. 78. 79. 91.

weisen[1]), was meiner Ansicht nach kaum möglich sein wird; freilich ist dafür der Umfang unserer Sammlung doch zu gering). — Es ist selbstverständlich auch die Frage, ob und wie weit durch Emendation dem Stil unserer Briefe aufgeholfen werden kann, eine sehr wichtige, und man kann hier natürlich oft sehr verschiedener Ansicht sein. Ein besonderes Gewicht werden aber jedenfalls diejenigen Stellen in die Wagschale werfen, die nachweisbare Verstösse enthalten und einer leichten oder wenigstens wahrscheinlichen Emendation nicht zugänglich sind. Hermann, dessen sprachliche Abhandlungen entschieden die schwächsten sind (cf. Zumpt, Berliner Jahrbücher, a. a. O. S. 735), hatte noch vielfach einen schlechten Text, und manche daraus hervorgegangene Zänkereien fallen jetzt, nachdem bessere Lesarten aufgenommen sind, von selbst weg (vgl. Heine p. 7 f.)[2])

Es könnte hier noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine mehr systematische Behandlungsweise in diesem Kapitel besser am Platze gewesen wäre. Indessen zog ich es nach reiflicher Ueberlegung doch vor, auch hier einfach Brief um Brief vorzunehmen, indem es einerseits schwierig wäre, diese verschiedenen Einzelheiten unter allgemeine Gesichtspunkte zu ordnen, andrerseits aber auf diese Weise viel besser hervortritt, was gegen jeden einzelnen Brief einzuwenden ist. Gelegentliche Zusammenfassungen sind ja dabei auch möglich. — Um die Uebersicht über das, worauf es jeweilen am meisten ankommt, zu erleichtern, lasse ich die untergeordneten Partien durch etwas kleinern Druck geben.

Nicht gerade für die Echtheit, — um das noch vorweg zu nehmen, — spricht im allgemeinen, dass unsere Briefe ziemlich zahlreich mit allerlei Sentenzen ausgestattet sind; eine Zusammenstellung davon ist bei Becher, de Ciceronis quae feruntur ad Brutum epistulis p. 11 zu finden.

---

[1]) Vgl. Lieberkühn, Jen. Lit. Ztg. 1846. p. 1186.

[2]) Einige kritische Fragen wurden schon beiläufig in Kap. II abgemacht. Diejenigen Controversen, die für die Echtheitsfrage indifferent sind, konnte ich des Raumes wegen nicht alle berücksichtigen.

1. Die Briefe des Pseudo-Cicero.

Lib. II. ep. 1.

§. 1. Quom haec scribebam. Dasselbe in I. 18, 3. Lieberkühn a. a. O. S. 1186. Anm. sagt, das sei echt ciceronisch (vgl. fam. XII. 6, 2. 10, 1. 24, 2. VI. 21, 1), während dagegen Brut. I. 6, 3 schreibe: quom has ad te scriberem litteras; er will dies als einen Unterschied im Stil der beiden Freunde geltend machen. Ich habe mir allerdings für das letztere keine Stelle aus Cicero's Briefen notiert, aber wol nur zufällig; denn warum sollte nicht auch Cicero einmal etwas anders geschrieben haben, sagt er doch auch in I. 10, 5 (ebenso ad Att. III. 21. V. 2, 1. V. 15, 3): quom has litteras dabam. Jedenfalls aber müsste man, um sicher zu sein, mehr als bloss eine Stelle aus den Briefen des Brutus (oder wenigstens dritter Personen) anführen können.

Quid intersit, idem illud utrum ante an post decernatur. Das idem illud („jenes bekannte"; vgl. Hofmann, Ausgew. Briefe I[4]. S. 26 f.) scheint mir fehlerhaft, da im vorhergehenden nichts genannt ist, worauf es sich beziehen könnte.

In diem ex die dilata. Hand, Tursell. II. p. 207 nennt diese Ausdrucksweise barbarisch, zum mindesten ganz spät lateinisch u. ihm hat z. B. beigestimmt Boot zu Cic. ad Att. VII. 26, 3. (Vgl. auch Dräger, Histor. Synt. d. lat. Sprache I[2]. p. 629.) Auch Herm. vermochte (Zur Rechtfertigung etc. I. p. 8. adn. 24) keine einzige genau entsprechende Stelle beizubringen. Nach der gründlichen Auseinandersetzung von Allgayer in Krebs' Antibarbarus[5] S. 991 f. kann darüber kein Zweifel sein, dass gute Schriftsteller nur diem ex die (de die) gesagt haben, und ferner nur bei activem, transitivem Verbum. In einem Fall wie der unserige müsste es durchaus heissen: in (singulos) dies. Es würde also nicht genügen, etwa bloss das in zu streichen. — Mit welcher Berechtigung freilich Becher p. 9 annimmt, dass unsere Stelle eine direkte Nachahmung von Hdt. 9, 8 (ἐξ ἡμέρης ἐς ἡμέρην ἀναβαλλόμενοι) sei, sehe ich nicht ein; aber ein Grăcismus dürfte darin immerhin zu erblicken sein.

Suscepta sunt ut agerentur ist jedenfalls ein sehr breiter und ungeschickter Ausdruck, wofür ich ein genau entsprechendes Beispiel nicht gefunden. (Stellen wie ad Q. fr. I. 1 §. 37: illud non suscipiam, ut — ea nunc tibi exponam und ganz ähnlich pro Flacco 12, 29 sind natürlich anderer Art.) Vielleicht ist er hervorgegangen aus dem Bestreben, die drei Verba decernere, suscipere, agere auch in diesen Satz hineinzubringen.

§. 2. Brute. Becher p. 14 sq. macht aufmerksam auf die auffallend häufigen Anreden in unsern Briefen. Besonders schlagend ist nach seiner Berechnung die Tatsache, dass wir in den **397** Briefen der 16 Bücher ad Atticum nur **22** Anreden finden, dagegen hier in den **18** Briefen des I. Buches allein schon **23**, wovon **15** in den **11** Briefen des Cicero.[1])

Quae nimirum sola ab homine sunt postulanda. Becher p. 6[b] fasst hier (wie in I. 1, 1: nihil mihi minus hominis videtur) homo in dem prägnanten Sinn von bonus civis (vgl. Hofmann-Andresen, Ausg. Br. II. p. 89 f.); indessen da es gleich nachher heisst: ea sunt enim, quae nemo est, qui non praestare debeat, so würde man vielmehr einen allgemeinen Ausdruck erwarten, wie in fam. V. 13, 4: praestitimus — plus, quam est ab animo cuiusquam — hominis postulandum; etwa: a quolibet (quovis) homine. (Vgl. auch Markland, Remarks p. 196.)

Ueber infideliter bemerkt Krebs, Antibarbarus s. v., es sei mit Ausnahme unserer Stelle sehr spät lateinisch für mala fide. Dennoch kann ich diesem Umstand kein so grosses Gewicht beimessen, wie Markland, Remarks p. 196 ff., indem Hermann, Vindiciae p. 34 sq. die richtige Bemerkung macht, schon der Gegensatz zu inutiliter könne diese Bildung veranlasst haben, und andrerseits kann man auch daran erinnern, dass Cicero überhaupt zahlreiche Adverbia bildete, die bei andern Autoren fehlen; vgl. Dräger, Hist. Synt. I[2]. p. 111. Cobet, Mnemos. l. l. p. 292 sq.

§. 3. Meum animum in aciem esse; so liest Kratander, der uns hier als Codex gelten muss. Man erklärt dies: „gespannt, gerichtet sein auf den Krieg." Hermann: se ipsum velut ad bellum gerendum pugnamque instituendam paratum esse. Er verweist (Vindiciae p. 36. Epimetrum p. 21. cf. Becher p. 9[a]) auf

[1]) Die Stellen in unsern Briefen sind: Brute I. 2, 5. 2, 6. 8, 2. 9, 2. 10, 3. 10, 4. 12, 1. 15, 1. 15, 4. 15, 5. 15, 7. 15, 12. 18, 6. II. 1, 2. 1, 3. 5, 1. 5, 5 (bis). mi Brute I. 1, 1. 14, 2. II. 5, 6. Cicero I. 4, 3 (bis). 6, 4. 13, 1. 16, 2. 16, 10. II. 3, 5. mi Cicero I. 11, 2. Attice I. 17, 3.

die bekannten Verbindungen in potestatem esse,[1]) in dicionem esse, in vadimonium esse und ähnliche; vgl. Hofmann, Ausgew. Br. I[1]. p. 235. Hellmuth, Acta seminarii philologici Erlangensis, vol. prius p. 146 sq. Indessen hat schon Zumpt, Berliner Jahrbücher a. a. O. S. 736 mit Recht dagegen eingewendet, dass dieser Accusativ eben nur in wenigen juristischen und publicistischen Ausdrücken vorkomme, dagegen in aciem dazu gar keine Analogie bilde. Ebenso wenig wird das plautinische in mentem esse und ähnliches genügen können; Cic. Cat. II. 2, 4 ist längst corrigiert; ad Att. XV. 4, 2, das noch Hofmann anführt, wird von Wesenberg u. a. bezweifelt. Endlich ist doch ein solches esse in aliquem locum nur zu erklären durch eine Art Breviloquenz statt venisse in al. locum et ibi esse; aber wie passt denn das auf unsere Stelle? Es hat daher schon Lambin in acie conjiciert (ebenso Wesenberg und Baiter); aber auch damit weiss ich nicht viel anzufangen. Man sagt wol aliquis est, stat, versatur in acie, aber ob gut lateinisch ist zu sagen: animus est in acie, muss ich sehr bezweifeln. Entweder ist die Stelle noch mehr verdorben, oder der Schreiber hat sich einen starken Verstoss zu Schulden kommen lassen. Vgl. Kap. IV.

Nisi me utilitas civitatis forte converterit. Statt me erwartet man ein sachliches Object wie animum, mentem; vgl. Cic. or. 5, 20. Caes. b. g. I. 41, 1. b. c. I. 76, 5.

Auch für maiores partes animi habe ich bis jetzt keine Analogien gefunden. Bei Dichtern findet man Anreden an geliebte Personen wie magna pars, maior pars animae meae (cf. Hor. od. II. 17, 5. Ovid. ex Ponto I. 6, 16. Met. 8, 405. Pers. 5, 20. Stat. Silv. III. 2, 7 etc.), die aber gewiss nicht das geringste beweisen. — Ebenso sind natürlich Verbindungen wie pars melior nostri u. ä. ganz anderer Art.

Lib. II. ep. 2.

§. 1. Qui secundum fratrem affines habet quos oderit proximos. Obschon der Sinn dieser Worte nicht zweifelhaft sein kann

[1]) Nach Dräger, Zeitschr. f. d. Gymn.-Wesen 1866. S. 197, ist dies bei Cicero sehr unsicher, indem entweder der Ablativ stehe ohne Variante, oder der Accusativ mit Variante; Halm schreibe daher immer den Ablativ.

(vgl. Zumpt, Progr. p. 41. adn. 1), zweifle ich doch, ob Cicero sich so ausgedrückt haben würde, weil er proximum habere aliquem auch in einem andern Sinn gebraucht, Att. I. 1, 3: observat L. Domitium maxime, me habet proximum. (Vgl. ad Q. fr. III. 1 §. 18: ille mihi secundum te et liberos nostros ita est, ut sit paene par.)

Auch scheint mir Markland (Remarks p. 161) Recht zu haben, wenn er Einsetzung von vos verlangt, vgl. I. 18, 2: vobis affinibus ornatus.

§. 2. Unpassend ist die vollkommene Parallelstellung von mecumque per biduum ita contendit (was auf einen günstigen Erfolg des Servilius hindeutet) mit et ita a me fractus est. Der Satz mit ut passt nur zum zweiten ita, aber nicht zum ersten.

Sunt enim insignes aliquot. insignis „gekennzeichnet durch etwas“ steht, wenn es von Personen gebraucht wird, meist mit einem Ablat. oder sonst einer Bestimmung verbunden, die den Begriff des Wortes fixiert; vergleiche fam. III. 11, 1: de insignibus ad laudem viris. Es kommt allerdings auch im schlimmen Sinn gebraucht vor, wie z. B. de or. II. 22, 90: illa quae insignia ac paene vitiosa (sunt). Aber hier zeigt erst das folgende Adject., wie es gemeint ist. An unserer Stelle ist es auch nicht im Sinne von conspicuus, wie es Hirtius b. g. VIII. 42, 4 gebraucht und Tac. hist. 3, 17. Am meisten entspricht Curt. IX. 1, 25: si quos insignes aut aliqua parte membrorum inutiles notaverant (cf. Zumpt das.).

Lib. II. ep. 4.

§. 3. Ex iis litteris, quas etc. muss etwas befremden, da ja soeben eine Frage des nämlichen Briefes (3, 2) beantwortet wurde.

Mihi crede, ebenso I. 2, 6, während I. 7, 2 crede mihi. Dies wollte wieder Lieberkühn l. l. p. 1186 Anm. als einen stilistischen Unterschied zwischen den Briefen des Cic. und denjenigen des Brut. betrachten, indem Cicero fast immer mihi crede sage, wogegen D. Brutus fam. XI. 26; Cassius ib. XII. 12, 4; Cælius ib. VIII. 17, 1 crede mihi brauchen; fam. X. 6, 2, wo wir auch crede mihi haben, sei anderer Art. Jedenfalls aber müsste

L. ad Att. V. 10, 1 und VIII. 14, 1 gelten lassen, und es ist überhaupt die ganze Behauptung deswegen verfehlt, weil in der einen oder andern Wortstellung auch eine Aenderung der Bedeutung enthalten ist, wie wenigstens Mahne und Fabri annehmen, s. Krebs, Antib.[5] p. 304. — Nach Böckel, Epistulae selectae (8. Aufl.) p. 323 ist crede mihi der familiären Sprache angehörig.

§. 5. Ne animi partium Cæsaris — vehementer commoverentur. Der ganz singuläre Ausdruck animi partium hat mit Recht Anstoss erregt (vgl. Zumpt, Programm p. 17. adn. 2). Was Hermann zu seiner Verteidigung vorgebracht hat (Vindiciae p. 37), steht auf schwachen Füssen, und wenn auch die aus Tac. ann. III. 18[1]) (quasi quaereret ducem et partes) und Tac. hist. III. 66 (Primus et Tuscus et specimen partium Mucianus) beigebrachten Stellen etwas beweisen würden — was sie meiner Meinung nach nicht tun —, so wäre Tacitus noch lange nicht Cicero.[2])

Auch animi commoverentur ist ungewöhnlich statt offenderentur; vgl. fam. XII. 7, 1. I. 9, 5. V. 7, 3. ad Att. I. 11, 1. Phil. XI. 15, 38. XIII. 6, 13 etc. Doch sind immerhin einige Stellen vorhanden, wo commovere in ähnlicher Weise gebraucht scheint; cf. Cic. Muren. 23, 47: animi commoti („erbittert“ Halm). Verr. III. 6, 14. Cluent. 8, 24.

Neque supprimenda res erat. Cicero hätte wahrscheinlich opprimenda gesagt, vgl. Rosc. Anm. 41, 121: est quiddam, quod occultatur, quod, quo studiosius ab ipsis opprimitur et absconditur, eo magis eminet et apparet. de fin. II. 10, 30: quae iam oratio non a philosopho aliquo, sed a censore opprimenda est. — (supprimere heisst bei Cic. mehrfach „unterschlagen“ Cluent. 25, 68. 36, 99.) Dagegen finden wir supprimere bei Livius ganz ähnlich gebraucht, vgl. V. 1, 7: suppressa fama est. Liv. sagt auch supprimere impetum, z. B. VII. 24, 3, wofür Cicero ohne Zweifel opprimere impetum gesagt hätte; vgl. Kühnast, die Hauptpunkte der Livianischen Syntax[2] p. 296.

§. 6. Si tantum est in eo, quantum scribis, tantum scilicet, quantum debeo, gaudeo, ist eine sehr lästige Wiederholung und ungeschickt

[1]) Das Citat ist übrigens falsch.

[2]) Aus Amm. Marc. 14, 1 finde ich allerdings languentibus partium animis citiert, was genau entsprechen würde. Aber Amm. kann bekanntlich noch weniger als Tac. für Cicero etwas beweisen.

besonders auch deshalb, weil man zunächst wegen des scilicet durchaus das zweite tantum auch auf est in eo bezieht. Das hat denn wol auch Ernesti veranlasst, statt debeo debet zu schreiben, während der Sinn offenbar der ist: „ich freue mich so sehr, als ich muss."

a te. Es ist von Wölfflin, Philol. XXXIV. p. 144. Hellmuth, Acta sem. phil. Erl. I. p. 120 sq. nachgewiesen, dass in den älteren Briefen und Reden Cicero's **abs te** vorherrscht, dass dann c. 62 a. Ch. ein Schwanken eintritt und vom Jahr 54 an wir fast nur noch **a te** finden. Wir haben nun in den Briefen des Pseudo-Cicero ausser unserer Stelle **a te** noch an folgenden: II. 5, 2. 5, 5. I. 1, 1. 1, 2. 2, 1. 2, 5. 3, 4. 10, 1. **14, 2.** 15, 10; dagegen **abs te: I. 14, 1.** Dennoch ist dies kein sicheres Kriterium, denn Cicero braucht abs te vereinzelt auch noch in spätern Jahren, so in fam. XV. 13, 3 im Jahr 50, ib. V. 19, 1 im Jahr 49, und endlich sogar noch im Jahr 44 ib. VII. 31, 1, wo wir im selben Paragr. auch a te finden, also dasselbe wie in I. 14. — Die Briefe des Brutus zeigen, wie wir sehen werden, keinen wesentlichen Unterschied.

Lib. II. ep. 5.

§. 1. Sed nihil necesse erat eadem omnes, illud necesse me ad te scribere. cf. I. 15, 12: sed haec quidem non ita necessaria, illud valde necessarium. — Es ist dies allerdings gut ciceronianisch, s. Hofmann-Andresen, Ausg. Br. II. p. 145 f.

De constitutione huius belli. Becher p. 7b bezweifelt, dass constitutio irgendwo in übertragenem Sinn vorkomme. Doch kann man Cic. de leg. II. 10, 23: ista constitutio religionum vergleichen.

Et quo iudicio essem quaque sententia ist eigentlich überflüssig, zum mindesten sehr weitläufig, nachdem vorhergegangen: quid sentirem tota de constitutione h. b.

Tu lenius. Wir können ergänzen sensisti (cf. fam. V. 2, 9) oder egisti (cf. Caes. b. c. I. 1, 4). Es kommen überhaupt in diesem Briefe mehrere starke Ellipsen vor, so bald nachher: tu omnia ad pacem, sc. referebas (Dräger, Hist. Synt. I². p. 201), was Wesenberg sogar einzusetzen rät. §. 3: magna admiratio, sc. facta est (cf. Verr. IV. 12, 27). §. 4: ille dies silentio, sc. peractus est (vgl. Dräger, a. a. O.). — de proconsule Antonio multa, sc. dicebantur, agebantur. — post mecum, sc. egit. — Labeo vero noster, sc. dixit. Die letztern sind allerdings genügend aus dem Briefstil bekannt.

Magno dolore sensimus, magno periculo sentimus. Ein gewisses rhetorisches Element lässt sich in unserm Brief nicht verkennen; man vergleiche noch: tu omnia ad pacem, quae oratione confici non poterat, ego omnia ad libertatem, quae sine pace nulla est. repressimus impetum ardoremque restinximus. §. 2: perditissimi hominis et turpissimi M. Antonii. — qui ille nuntius, quae illae litterae, quae laetitia senatus, quae

alacritas civitatis erat! §. 4: quanto suum filium, quanto meum in periculo etc. §. 5: cui parcimus aut quid agimus? — tuam sententiam defendam, non relinquam meam; etc.

Bello atque armis. Die Verbindung dieser beiden Synonyma ist besonders häufig bei Livius, s. I. 27, 3. 53, 9. III. 69, 2. IV. 1, 15. 9, 11. IX. 10, 5. XXI. 2, 5. (Tac. hist. II. 74.)

Studia non deerant arma poscentium. Ueber diese Participia vergleiche zu I. 16, 2. — quorum repressimus impetum (ad Att. I. 20, 2). cf. I. 17, 1: pueri — licentiam potius esse irritatam quam repressam a Cicerone.

§. 2. Erat exspectatio reliquiarum Antonii. Dass man sagen kann reliquiae Antonii wie in I. 3, 4: reliquias hostium, bezweifle ich nicht; dagegen ob es gut ist zu sagen: exspectatio reliquiarum alicuius, ist eine andere Frage.

§. 3. Mihi autem non erat explicatum, quid agerem. Wir haben also hier mihi est explicatum im gleichen Sinn, wie sonst Cicero sagt: mihi est exploratum (certum); cf. fam. II. 16, 6. Eine Belegstelle dafür mangelt mir bis jetzt. Allerdings kommt explicatus mit exploratus als Synonymon verbunden vor, fam. VI. 1, 2: nec — habet explicatam aut exploratam rationem salutis suae; aber das beweist soviel wie gar nichts.

§. 4. Pilusque oculos vehementius hominum offendisset. Cf. Verr. II. 61, 150: illae statuae equestres, quae populi Romani oculos animosque maxime offendunt. Es scheint mir fast, als ob diese Parallele, statt unsere Stelle zu stützen, sie vielmehr lächerlich mache!]

§. 5. Templis deorum immortalium imminet hominum egentium et perditorum spes. Man sagt wol imminere in spem oder spei, aber spes imminet, wenn von „Hoffnung auf Raub" die Rede ist, ist zu unbestimmt und schwach. Cicero hätte wol ein stärkeres Wort gesetzt wie aviditas, avaritia (Verr. II. 54, 134), furor (dom. 10, 25), mendicitas (Phil. V. 7, 20), oder er hätte geschrieben: templis d. i. imminent homines egentes et perditi (cf. Phil. VII. 8, 21. VIII. 3, 9. pro Mil. 35, 95).

Haec ut ita sentiret senatus populusque Romanus —, maxima ex parte nostro consilio atque auctoritate perfectum est. cf. I. 3, 1: persuasum est enim adulescenti et maxime per me eius opera nos esse salvos. (Dass ita hier und in I. 1, 1: quod quom mihi ita persuasum sit nicht überflüssig ist, zeigt Madvig zu Cic. de fin. II. 6, 17; vgl. auch A.

Stinner, De eo quo Cicero in epistulis usus est sermone, Oppeln 1879. p. 57 sq.)

etsi res ipsa cogebat. cf. I. 4, 2: quem me occidere res non coëgit.

Lib. I. ep. 1.

§. 1. Statt iniquos zu schreiben inimicos mit der Juntina und Cobet l. l. p. 271, ist durchaus kein Grund; es gibt mehrere sichere Stellen für iniqui = inimici, s. Cic. fam. II. 15, 4. III. 6, 6. XI. 27, 7. ad Q. fr. I. 2, §. 2. pro Planc. 16, 40. 23, 57. (Hofmann-Andresen, l. l. II. p. 123.)

Aliquid a suis vel per suos potius iniquos ad te esse delatum. Zu suis ist natürlich zu ergänzen: iniquis. Zur Erklärung dieser Worte verweist Manutius passend auf §. 2: si quis secus ad te de eo scripsit aut [si][1] coram locutus est. Doch haben wir an erster Stelle die umgekehrte Reihenfolge: a suis i. = von seinen Feinden selbst dem Brutus hinterbracht; per suos i. = auf die Veranlassung seiner Feinde durch andere ihm berichtet; so Hermann, Vindiciae p. 10. Dass die Worte allerdings an Klarheit zu wünschen übrig lassen, zeigt schon der Umstand, dass Middleton sie gerade umgekehrt gefasst hat.

Clodii animum perspectum habeo, cognitum, iudicatum ist nicht ohne Anstoss. iudicatus soll hier offenbar heissen „erprobt, sicher, zuverlässig", das sich kaum so von Personen gebraucht finden dürfte. Ein Mal verwendet allerdings Cicero (fam. VII. 33, 2) mihi iudicatum est im Sinne von mihi certum est, aber das ist noch keine Analogie. Dagegen findet sich bei ihm sonst cognitus et iudicatus in gerichtlichem Sinn, s. Verr. II. 10, 26. 48, 118 etc.

Multa eius indicia. eius ist ganz unklar und wäre vom echten Cicero gewiss nicht so gesetzt worden; es kann allerdings nach dem Vorschlage von Kayser und Cobet, l. l. p. 271 ziemlich leicht durch Einsetzung von rei geholfen werden.

(Der etwas ungewöhnliche Ausdruck ad scribendum non necessaria findet seine vollständige Parallele in Cic. de div. I. 54, 123: tibi nota sunt, mihi ad commemorandum non necessaria. — necessarius ist in dieser Verbindung ohne Zweifel in seiner activen Bedeutung zu nehmen, vgl. Kraner-Hofmann zu Caes. b. c. I. 40, 5; und so wol am besten auch in I. 13, 2: in tanta re tamque necessaria.)

[1]) Streiche ich mit Cobet l. l. p. 271.

Lib. I. ep. 2.

§. 1. Adeone copiis abundat, ut is, qui ex Asia fugere dicebatur, Europam appetere conetur? Cobet l. l. p. 271 nennt diese Worte eine mira verborum complexio et vitiosa compositio. Ich bin damit ganz einverstanden, möchte aber die Schuld daran lieber dem Schreiber als einem Abschreiber beimessen; denn sie ist nicht die einzige in diesen Briefen. Die Versetzung des ut hinter dicebatur ist allerdings ziemlich leicht.

§. 2. Quod non prius exercitum Apollonia Dyrrhachioque movisti. Ich finde in den Lexx. als classisch nur angegeben castra movere, oder allenfalls movere allein[1]), aber exercitum movere im gleichen Sinn wie hier erst bei Liv. XXVII. 22, 13: C. Calpurnius vetitus ab Arretio movere exercitum, und bei Curtius VIII. 4, 1: ex hibernis movit exercitum (cf. ib. VII. 4, 40 copias movit.). Cic. pro Cæc. 15, 43: quod exercitus armatos movet, nämlich vis, hat natürlich einen ganz anderen Sinn. Ebenso ist admovere exercitum (Phil. VI. 3, 5. VII. 9, 26) etwas anderes. (Lepidus, ad fam. X. 34, 1, schreibt: cum exercitu meo — castra movi.)

Ex re publica. Ebenso haben wir in I. 5, 1: exque re p. und ex re p. wenigstens im Med. Nun ist aber bekannt, dass gutlateinisch und namentlich auch bei Cicero nur e re publica im Gebrauch war (vgl. z. B. Hand, Turs. II. 661. Dräger, Hist. Synt. I². p. 631. Krebs, Antibarbarus s. v. res), dagegen allerdings immer exque re p. (Cic. Phil. III. 15, 38. V. 13, 36. X. 11, 26). Erst bei Gellius N. A. VI. 3, 47 lesen wir ex re publica. Verschiedene Herausgeber corrigieren nun freilich einfach, aber es ist doch auffällig, dass der Med. hier an beiden Stellen ex liest. Gerade in so kleinen Dingen verrät sich ein Fälscher am allerleichtesten.

§. 3. Magis mihi probatur militum severitas quam tua. Es kann natürlich kein Zweifel sein, dass hier ein Begriff wie lenitas oder clementia eingesetzt werden muss, s. Wesenberg, Emendationes alterae p. 144. Heine p. 9. J. Müller, Bursian's Jahresberichte III. (1874/75). p. 708. Cobet l. l. p. 274.

[1]) Vgl. F. Fröhlich, Das bellum Africanum sprachlich und historisch behandelt. Züricher Dissertation 1872. p. 62.

Ueber die schwierigen Worte im Eingang von §. 5 muss ich mich kurz fassen, da sie nicht eigentlich unsere Frage berühren. Sie sind jedenfalls corrupt. Einmal nämlich ist otio unbrauchbar (s. Becher p. 17 a), ferner egisse ut statt id egisse ut unlateinisch (s. Zumpt, Programm p. 15 und Berliner Jahrb. a. a. O. S. 733 gegen Hermann, Epimetrum p. 21. — Becher l. l. Heine p. 10). Die Verbesserungsvorschläge der beiden letztern befriedigen mich nicht, namentlich der Becher'sche ist wegen des folgenden ganz unmöglich; vgl. J. Müller, a. a. O. X. p. 269. (Derselbe über Heine ib. III. p. 708.) Der Vorschlag des Manutius, statt otio animo zu schreiben, hat am meisten Anklang gefunden (cf. Hermann, Vindiciae p. 10. adn. 21. id. Zur Rechtfertigung etc. I. p. 35 f. Zumpt, Progr. p. 15. adn. 3. Jahrb. l. l. p. 732), aber es liegt doch etwas weit ab. Lambin und Becher vermuten allerdings sehr einfach odio, aber das konnte doch Brutus nicht loben! Etwas besseres vorzuschlagen weiss ich freilich auch nicht; hingegen statt egisse ut möchte ich doch am liebsten mit Zumpt l. l. (und Wesenberg) fecisse ut schreiben, so dass damit nur die Umschreibung des insectari gegeben wäre; vgl Cic. de dom. 12, 42. Cluent. 4, 10. Flacc. 24, 57. fam. IV. 4, 3. (Böckel, Epistulae sel. p. 327.)

Lib. I. ep. 3.

§. 1. Quales tibi saepe scripsi consules. Cobet l. l. p. 274 will tore einsetzen, ich sehe den Grund dazu nicht ein. Diese Ellipse ist ja in Briefen gar nichts besonderes, und wir haben sie auch z. B. in I. 5, 4: celeriora omnia (sc. fore) putabamus. Ich verweise auf Becher l. l. p. 5 b. Stinner, De eo quo Cic. in ep. usus est sermone p. 70.[1])

Die Worte: est omnino illud (sc. regere ac tenere Cæsarem) difficilius, sed tamen non diffidimus, persuasum est enim adulescenti, et maxime per me, eius opera nos esse salvos, et certe nisi is Antonium ab urbe avertisset, perissent omnia scheinen mir im Gedankengang nicht ganz klar zu sein. Wenn Cicero dem Octavian diese Ueberzeugung beigebracht hatte, so war das doch gewiss nicht das geeignete Mittel, um ihn weiter gängeln zu können! Der Satz mit enim würde vielmehr das difficilius begründen, nicht das non diffidimus. Diese Unklarheit bleibt auch bestehen bei der Erklärung, die Cobet l. l. p. 170 diesen Worten hat geben wollen: es sei gar nicht wahr, dass Octavian wirklich den Antonius von der Stadt abgehalten und die Republik

[1]) Uebrigens würde ich entschieden nach dem Vorschlage von Bücheler, Rhein. Mus. XI. S. 528, virtutis est (Med. et) lesen, mit Baiter und Becher l. l. p. 5 b. adn. 1.

gerettet habe, Cicero wisse das und habe eben dem Oct. diese falsche Ueberzeugung beigebracht (zu welchem Zweck?) und wolle dann dieses starke Selbstbekenntniss wieder abschwächen durch die Worte: et certe — omnia. Nun vergleiche man z. B. I. 15, 6: Cæsarem hunc adulescentem, per quem adhuc sumus, si verum fateri volumus und andere Parallelen aus unsern Briefen (die ja Cobet für echt hält) und aus den Philipp., die wir in Kap. IV. zu diesem Brief zu geben haben werden, und man wird sehr an der Richtigkeit dieser Erklärung zweifeln. Für Cicero war ja in der Tat Octavian die einzige Rettung von dem Momente an, wo er mit Antonius vollständig gebrochen hatte; und sowie sich die beiden mit einander verständigten, war es um Cicero geschehen.

§. 2. Popularem me esse in populi salute praeclarum est. me wollen Gruber und Cobet l. l. p. 274 streichen, da der Sinn ein allgemeiner sei. Der letztere vergleicht Phil I. 14, 33: carum esse civem, bene de re publica mereri, laudari, coli, diligi gloriosum est. Aber dort ist der Sinn mehr allgemein als hier, wo doch eine direkte Beziehung auf die Person Cicero's ausgedrückt ist. Ich behalte daher me lieber bei.

§. 4. In der Umstellung von ante unmittelbar hinter diebus folge ich Wesenberg, Emendationes alterae p. 144, mit dem ich auch idque senatus consultum lesen würde.

Lib. I. ep. 5.

§. 1. Ut tuum esset iudicium, quid maxime conducere rei publicae tibi videretur. In der Streichung von tibi folge ich Cobet p. 276 nicht; wir haben hier wol einfach den bekannten pleonastischen Gebrauch von Verben des „Meinens“ in indirecten Fragesätzen; s. Cic. ad Att. XIV. 20, 4. E. Böckel, Epistulae selectae p. 85.

§. 3. Für quominus nach sancire (wie für quominus nach nihil affertur I. 12, 1) habe ich direkt entsprechende Beispiele nicht gefunden. Doch kann man vergleichen Cic. Cat. III. 6, 15: quae religio C. Mario — non fuerat, quominus C. Glauciam — praetorem occideret; auch de or. I. 16, 70. — (Für I. 12, 1 vgl. Dräger, Hist. Synt. II. p. 661; Madvig zu Cic. de fin. II. 24, 79.).

Nostros arcessendi facultas. Man darf immerhin darauf hinweisen, dass nach C. F. W. Müller (Philol. XVII. S. 103 ff.) bei Cicero sich gegenüber ca. 587 Stellen mit dem Gerundivum bloss ca. 24 Stellen mit dem Gerundium und Objectsaccusativ

finden, von denen nach Müller noch manche verdorben sind, während dagegen die spätern Schriftsteller das letztere immer mehr bevorzugen.

§. 4. Auspicia ad patres redire nun possunt. Dieser terminus technicus vom Interregnum scheint nicht weiter belegt, vgl. Lange, Röm. Alt. I³. S. 287. Anm. 4. Mommsen, Röm. Staatsrecht I. S. 16. Note 2. Doch beweist dies natürlich nichts gegen die Echtheit.

Lib. I. ep. 8.

§. 1. Sequitur tuum iudicium. cf. I. 9, 1: iudicium tuum magni aestimans. I. 11, 2 (Brut.): amplexetur ac tueatur iudicium suum.

§. 2. < is > Cretensi bello. Ich folge Wesenberg (Emend. alt. p. 145) hier und 7, 1 (< Is > in Pansae locum) in der Einsetzung von is.

octavum principem duxit, sc. ordinem. Aehnliches scheint erst seit Livius vorzukommen, vgl. Klotz, Handwörterbuch s. v. princeps gegen Ende.

Lib. I. ep. 9.

§. 1. Nisi scirem iis remediis, quibus meum dolorem tu levasses, te in tuo non egere, ac velim facilius quam tunc mihi, nunc tibi tute medeare. Ich folge hier mit J. Müller, Bursian's Jahresber. X. S. 270 ganz dem Texte Wesenberg's; anders Becher p. 18, der p. 19 auch die Worte quantus es tu als Interpretationsglossem streichen will; der Med. hat aber quam es tu, nicht ut es tu. Sie beizubehalten empfiehlt auch das folgende: virum praesertim eum, qui alios consolari soleret. Vgl. auch Heine p. 8. — Becher geht überhaupt in der Annahme von Interpolationen zu weit.

§. 2. Zu sed ut modice ist wol zu ergänzen doleas. Freilich habe ich bis jetzt kein Beispiel gefunden für utile est, ut. Doch kann man sagen, der Parallelismus habe diese Construction herbeigeführt; (necesse est mit **ut** ist allerdings auch selten, v. Krebs, Antibarbarus s. v.). Vielleicht hat Wesenberg dadurch bewogen vermutet: sed ut modice (sc. dolere) ceteris utile est, <ita> tibi necesse est.

Lib. I. ep. 10.

Desiderare, ut habe ich nicht belegt gefunden. — Nec externis hostibus magis quam domesticis laboramus. Es scheint dies deswegen ungewöhnlich, da man sonst diese Construction nur bei sächlichem Object anwendet; vgl. Cic. Rosc. Am. 53, 154; de fin. I. 18, 59; fam. IV. 3, 1 etc.

Cui consuli non animus ab initio, non fides ad extremum defuit, geht natürlich auf den entfernter stehenden Pansa (s. Hofmann, Ausgew. Br. I.² p. 209). Uebrigens scheint mir dies eine von den gesuchten Antithesen zu sein, wie sie sich hin und wieder in unsern Briefen finden (vgl. oben S. 16. 78), die eigentlich ziemlich nichtssagend ist.

§. 3. Caesarem meis consiliis adhuc gubernatum. Bei gubernare habe ich fast immer nur sächliche Objecte gefunden; vgl. Cic. Phil. X. 9, 19: mentes huius ordinis gubernantur. Doch sagt Vitruv 1, 1: populusque Romanus et senatus — amplissimis tuis cogitationibus consiliisque gubernaretur.

Numquam enim in honore extraordinario potentis hominis vel potentissimi potius accidit, ut etc. Diese Selbstcorrection beweist, dass der Schreiber speciell an den Octavian denkt (vgl. die Note von P. Manutius). Die Construction des Satzes scheint mir daher fehlerhaft, indem der allgemeine Fall und der specielle durcheinander gemischt sind. Man sollte erwarten: nam in honore extr. pot. hom. vel pot. potius praeter consuetudinem accidit, ut („bei frühern ähnlichen Gelegenheiten war das immer der Fall, jetzt dagegen ungewöhnlicher Weise nicht"), oder bloss nunquam enim in honore extr. potentis hominis accidit, ut etc.

Non existimatio civium kann nur heissen: „die Meinung, das Urteil der Mitbürger". Aber auch iudicium unmittelbar vorher wird kaum anders gefasst werden können [1]); dann ist aber der schwächere Ausdruck unpassend nachgestellt, der stärkere voran; man vergleiche Cic. Verr. V. 68, 176: de omnibus nobis — non illa tacita existimatio —, sed vehemens ac liberum populi Romani iudicium consequetur. pro Cluent. 29, 80: quemadmodum audiar, sentio, non modo ab iis, quorum iudicium ac potestas est, sed etiam ab illis, quorum tantum est existimatio (cf. ad. Q. fr. I. 1 §. 43).

Haec zu Anfang von §. 4 ist und bleibt (trotz Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. p. 64) etwas ungeschickt; man weiss

[1]) Middleton übersetzt: no judgement or opinion of the citizens. Wenn es „Gericht" heissen sollte, so müsste ohne Zweifel der Plur. stehen, vgl. Cic. Sest. 46, 98.

nicht recht, worauf es sich beziehen soll. Vgl. Tunstall, Observations p. 382.

Nicht gerade schön ist das dreifache que: Romamque perveni, nulloque praesidio quatefeci Antonium contraque etc.

Ueber quatefacere ist sehr viel und sehr unrichtiges behauptet worden [1]). Da wir über die Composita mit facere und fieri eine gründliche Abhandlung von Deecke besitzen (Programm des Kais. Lyceums in Strassburg, Herbst 1873) und auch Heine p. 14 sq. dieselbe bereits benutzt hat, so kann ich mich kurz fassen. Es ist allerdings richtig, dass es sich weitaus in den meisten dieser Composita um intransitive Verba der 2. Conj. handelt, und dass fast in allen den Fällen, wo wir nur Grundverben der 1. oder 3. Conj. finden, doch auch Intransitiva nach der 2. sich nachweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen lassen. Genaue Analogien zu quatefacere, d. h. Zusammensetzungen mit einem transitiven Grundverbum nach der 3. Conj., lassen sich höchstens folgende anführen (Deecke p. 27):

incendefacio, bei Treb. Poll. Claud. 8 Salmas. — v. Deecke p. 26. Vielleicht expergefacio, bei welchem man aber nach dem Particip expergitus auch ein *expergēre ansetzen könnte (Deecke p. 23 f.); und ebenso vielleicht *contemnefacio („verachten"), das aber von Deecke p. 31 nur aus contemnificus (Lucil. sat. 26, 68 apud Non. p. 88, 29) erschlossen wird. Ich glaube daher in diesem Verbum eine vulgäre Bildung sehen zu müssen, von der ich allerdings — abweichend von Heine — sehr bezweifle, ob sie der echte Cicero (selbst in Briefen) gebraucht haben würde; denn alles immer nur mit dem Briefstil rechtfertigen zu wollen, das geht denn doch nicht an.

Auch für qui si steterit idem (Nizolius: si non mutabitur) weiss ich keine vollkommen entsprechende Parallele; denn weder die von Klotz im Wörterbuch verglichene Stelle fam. XIII. 29, 7 ist der Art, noch auch Stellen wie ad Att. VII. 15, 2: stare condicionibus („dabei bleiben"; cf. ib. §. 3: Caesarem in condicionibus [2]) mansurum) entsprechen; ebenso wenig stat im Sinn von

[1]) Markland, Remarks p. 120 ff. Hermann, Vindic. p. 44. Epimetr. p. 21. Zumpt, Progr. p. 16. Jahrb. a. a. O. S. 733 f. Becher l. l. p. 7 b.

[2]) So ist mit Boot zu lesen.

certum est, sententia stat und ähnliches; vgl. Stinner, l. l. p. 49. — Cic. ad Att. II. 4, 1 sagt vielmehr: si in eo, quod ostenderat, non stat.

Quam virtute atque animi magnitudine magis quam eventis rerum liberavisti, exitu libera. Den Vorwurf Markland's (Remarks p. 200), dass der Gegensatz virtute atque an. magnitudine und eventis rerum ein etwas künstlicher sei, kann ich nicht mit Becher (p. 18 sq.) als von Hermann (Vindiciae p. 43) gänzlich widerlegt ansehen (vgl. oben S. 121).

Hingegen ist es nicht nötig, (mit Becher) statt eventis eventibus zu schreiben, s. Cic. de div. I. 6, 12: quarum — rerum eventa. part. or. 27, 96: de — dubiis eventis rerum futurarum. — exitu ist kaum richtig; es könnte nur heissen: „durch den Ausgang," d. h. „durch den glücklichen Ausgang," weshalb Kayser felici exitu vermutete. Am meisten hat wol die von Becher p. 18 mitgeteilte Conjectur von Studemund für sich: exercitu, die auch J. Müller, a. a. O. X. p. 270 sehr ansprechend findet; vgl. bes. I. 9, 3: nos te tuumque exercitum exspectamus, sine quo — vix satis liberi videmur fore.

§. 5. Spes libertatis nusquam nisi in vestrorum castrorum principiis est — so durchaus die Ueberlieferung. Schon Manutius nahm aber daran Anstoss und bemerkte mit Recht, dass was man sonst unter principia castrorum verstehe: „der Platz um das Zelt des Feldherrn herum" [1]), hier absolut nicht passe; er vermutete deshalb praesidiis. Aber wie sollte ein Abschreiber das gewöhnliche mit dem ungewöhnlichen vertauscht haben! (Vgl. auch Middleton's Note p. 136 f.) — Becher p. 8 a erklärt: robur exercitus, natürlich ohne Belegstelle. Spätlateinisch, vielleicht doch für unsere Briefe zu spät, ist die Bedeutung principia = milites principales, namentlich bei Vegetius, Ammianus und den scriptores histor. Aug. Dies würde einigermassen passen; auch Middleton denkt daran. — Jedenfalls dürfte der Ausdruck auf die nachclassische Zeit weisen.

Sed ita multi labefactant, ut, ne moveatur, interdum extimescam. Markland (Remarks p. 49 ff.) hat dies angegriffen, weil das erstere Verbum das stärkere sei; ich lege darauf nicht gerade ein grosses Gewicht, aber jedenfalls sind weder die Worte

[1]) S. Liv. VII. 12, 14. XXVIII, 24, 10. 25, 5. Val. Max. I. 6, 11. Uebrigens dürfte der Ausdruck kaum vor Livius vorkommen.

des D. Laberius bei Macrob. sat. II. 7 (Hermann, Vindiciae p. 19) eine genügende Paralle, denn dort haben wir movere de statu, noch Phil. IV. 5, 13 (Cobet l. l. p. 286), denn moveri und loco demoveri sind denn doch noch zwei verschiedene Dinge.

Lib. I. ep. 12.

§. 1. Statt ab Antonio zu schreiben ab Antonii (sc. causa) mit Lambin und Middleton, ist natürlich unnötig; wir haben hier und in I. 4, 4 (Brutus): cum quolibet antiquorum comparari possint tuae virtutes die bekannte comparatio compendiaria. Vgl. Hermann, Vindiciae p. 11 sq. Becher p. 7 [a]. Auch in I. 16, 2 steht wol pro liberatoribus orbis terrarum für pro salute liberatorum orbis terrarum.

causa Lepidi durior erat (cf. I. 16, 10: duriorem esse condicionem spectatae virtutis). Diese Verbindung scheint nicht ganz gewöhnlich, cf. Lucr. III. 485. Hor. sat. I. 10, 26. Doch heisst allerdings durius bei Cæsar einige Mal „misslich", „gefahrvoll", cf. b. g. I. 48, 6. V. 29, 6. b. c. III. 94. 6.

Im folgenden verteidigt Becher p. 19[a] gegen Wesenberg, Emend. alterae p. 145, die gewöhnliche Interpunktion (misisset, repente); ich neige mich allerdings auch dazu, hauptsächlich wegen des repente non solum, das bei der Lesart Wesenberg's doch etwas unvermittelt und ohne rechten Zusammenhang so „plötzlich" eintritt. Wir müssen aber Wesenberg zugeben, dass der Satzzusammenhang viel zu wünschen übrig lässt; — wir haben es eben nicht mit dem echten Cicero zu tun.

Dagegen stimme ich Becher nicht bei in der Tilgung von Lepidus vor ornatus; vgl. J. Müller, Bursian's Jahresber. X. p. 270.

§. 2. Ad rei publicae summam. II. 5, 1: de summa re p. Das letztere ist bekannt und zahlreich belegt [1]), vgl. Halm zu Cic. Cat. I. 6, 14. Hofmann, Ausgew. Briefe, I.[4] S. 37 (II. S. 186); das erstere dagegen ist controvers. Sicher ist fam. X. 21, 1: rei publicae summa überliefert, doch ist jenes ein Brief des Plancus. Die ungewöhnliche Nachstellung von summa würde gut zu unserer Stelle stimmen. Aber bei Cic. fam. XIII. 68, 2 hat der Med. mit derselben Stellung de re publica summa (wo allerdings dann Kratander rei publicae summa corrigierte), und so ist wol auch fam. X. 8, 5 (Plancus) zu fassen: rei publicae summae

[1]) Eine sehr ähnliche Stelle ist z. B. Cic. Verr. II. 10, 28: pertinet hoc ad summam rem p. et existimationem ordinis nostri salutemque sociorum.

defendundae. Zumpt zu Cic. Verr. II. 10, 28, dem auch Boot zu Cic. ad Att. I. 16, 9 beistimmt, will überall corrigieren. Die Sache liegt jedenfalls so, dass an unserer Stelle eine Correctur etwas gewaltsam wäre; andrerseits würde es aber auch zu gewagt sein, darin eine Abweichung vom ciceronianischen Sprachgebrauch zu sehen.

§. 3. Das et te in den letzten Worten kann unmöglich richtig sein, wenn es auch Hermann, Vindiciae p. 46. adn. 100 natürlich halten will. Es wird am einfachsten nach dem Vorschlag des Manutius ganz gestrichen, um so mehr, da im Med. et auf einer Rasur steht. (Vgl. auch J. Müller, a. a. O. X. p. 270.) — Zu künstlich ist der Emendationsvorschlag von Becher p. 19 sq.: tecum enim illum in Italiam celeriter esse venturos, wobei sich dann das Hereinkommen von et te von selbst erkläre. Aber dieser unregelmässige Plural bei cum findet sich bei Cæsar gar nicht und aus Cicero sind bis jetzt nur zwei Stellen beigebracht worden (s. Dräger, Hist. Synt. I[2]. p. 178): Phil. XII. 11, 27 und fam. XIV. 7, 2, von denen die erste deswegen wenig beweist, da wir noch einen Zwischensatz mit alter — alter haben, so dass die Unregelmässigkeit kaum fühlbar ist, die letztere wird von Wesenberg (Emend. alt. p. 49) und andern emendiert.

Lib. I. ep. 14.

§. 1. Quae autem epistula non pondus habuit? soll offenbar heissen: „Welcher Brief von mir war nicht schwerwiegend, d. h. voll des gewichtigsten Inhalts?" Cicero braucht aber sonst pondus habere (apud aliquem) in der Bedeutung: „Einfluss haben, Eindruck machen auf jemand," s. ad Att. XI. 16. 1. ad fam. I. 9, 12. II. 19, 2. III. 1, 3. XIII. 10, 1 (cf. ad Att. IX. 9, 2. X. 1, 1. ad fam. XV, 4, 11). Die am meisten entsprechende Stelle, die ich bis jetzt gefunden, ist ad Att. XIV. 14, 1: tribus fere horis post accepi tuas (litteras) et magni quidem ponderis. ib. II. 11, 1 sagt er: da ponderosam aliquam epistulam.

Quod ego — Ciceronis causa elaboravi. Bekanntlich wird in der classischen Sprache dieses Verb gewöhnlich mit in construiert (vgl. Beier zu Cic. de off. I. 1, 3); es kommt auch transitiv gebraucht vor, aber dann immer passivisch. Für elaborare aliquid (activ) bringt Krebs, Antib. s. v., erst Stellen aus Hor., Plin. und Quint. bei. — Wenn es Cic. Verr. I. 1, 2 heisst: — cognosceretur, quid ego in hac accusatione comparanda constituendaque elaborassem, so bezeichnet natürlich hier quid nicht das direkte Object, sondern ist soviel wie quantum und widerspricht also dem obigen nicht, wogegen unsere

Stelle einen entschieden nachclassischen Gebrauch des Wortes zeigt.

Im ersten Satz von §. 2 ist mit Recht von Markland, Remarks p. 203 ff.; Zumpt, Programm p. 17 das quod ipsum getadelt worden, weil es sich nur auf das Ciceronem meum ne dimittas tecumque deducas beziehen kann, und es also als für das Staatswol sehr notwendig bezeichnet wird, dass Brutus den jungen Cicero mit sich nach Italien bringe! Eine solche stilistische Ungeschicklichkeit hätte sich gewiss ein Cicero nie zu Schulden kommen lassen, und was die Verteidiger dagegen vorgebracht haben (Hermann, Vindiciae p. 46. Epimetrum p. 10. adn. 12), namentlich auch die von Heine (p. 18) citierten Stellen, haben den Vorwurf nicht im geringsten entkräftet. (Vgl. J. Müller a. a. O. III. p. 708.)

Rem publicam, cui susceptus es. Manutius erklärt: genitus. Jedenfalls ist diese Ausdrucksweise eine ungewöhnliche, Cicero braucht sonst natus, cf. Muren. 38, 83: patriae natus. Sest. 66, 138. Brut. 82, 283.

Idque non parvum. Ich ziehe vor, mit Wesenberg nach dem Vorschlag von Wilhelm so zu lesen (statt parvo).

Servitutem a tuis civibus depulisti. Nach dem von Madvig zu Cic. de fin. I. 10, 33 statuierten Unterschiede zwischen depellere und repellere (depellitur quod locum iam tenet; repellitur, quod appropinquat et instat; vgl. für repellere Cic. Mil. 28, 77. Mur. 14, 30. Caec. 17, 48 etc., für depellere Caec. 17, 49. Cat. III. 7, 17. ad Q. fr. I. 1, §. 25. de re p. II. 25, 46 etc.)[1] scheint allerdings hier mit Ernesti und Wesenberg depulisti vorzuziehen, insofern als die servitus ja von den Republikanern als bereits vorhanden angesehen wurde. Im gleichen Sinn haben wir 15, 4: pestis depulsa, dagegen II. 5, 2 richtig repellit.

Lib. I. ep. 15.[2])

§. 1. Das Verdienst, den Einwurf Zumpt's (p. 21 sq.) gegen das Messalam habes gründlich widerlegt zu haben, gebührt erst Cobet, der l. l.

[1]) Ganz derselbe Unterschied zeigt sich z. B. auch bei reicere und deicere, pro Caec. 13, 38.

[2]) Ich folge hier natürlich wieder im wesentlichen dem Programm von Zumpt (Berlin 1845), von dem ich jedoch nicht alle Einwürfe erwähne, insbesondere diejenigen meist ganz übergehen werde, worin er entschieden im Irrtum ist.

p. 287 eine Reihe von ganz entsprechenden Stellen aus den Briefen ad Att. beigebracht.

Dagegen hat Zumpt p. 22 sq. entschieden Recht, wenn er gleich im folgenden eine Vermischung zweier Constructionen erblickt: quibus litteris assequi possum, subtilius ut explicem — und quas litteras tam accurate scribere possum, subtilius ut explicem. Aeusserst künstlich und gezwungen ist die Auskunft Hermann's (Epimetrum p. 30), quam gehöre nicht zum Comparativ, sondern ertspreche dem tam; vgl. dagegen Zumpt, Berliner Jahrb. a. a. O. p. 737. Sogar Lieberkühn in seiner Recension p. 1181 will hier Hermann nicht beistimmen, sondern schlägt vor, statt tam vel zu schreiben. Mir ist diese Aenderung denn doch zu gewaltsam.

Expedire et deferre sind natürlich als Synonyma zu fassen. Zumpt p. 23 (cf. Hermann, Epimetrum p. 22; Zumpt, Jahrb. p. 728) und Becher p. 7[b] greifen diesen Gebrauch von expedire als poetisch und nachclassisch an. Das ist zwar richtig (vgl. Dräger, Synt. und Stil des Tacitus.[2] S. 110); aber es könnte auch vulgär sein und insofern in einem Briefe nicht von vornherein zu verwerfen, denn es kommt schon im archaischen Latein, wie J. Müller (a. a. O. X. p. 268) mit Recht bemerkt, so vor; man vgl. z. B. Plaut. Rud. 628. Amph. 1081. Pompon. Atell. frg. v. 175 (Ribbeck). Pacuv. frg. v. 66. 281. Attius, frg. v. 490. Enn. trag. frg. v. 135 R. Ferner bei Ter. und Lucr. In Prosa zuerst bei Sall. Jug. 5, 3. — Tac. ann. 14, 55 (Dräger daselbst).

Für vix in eo locum ad laudandum habere videatur (das Gerundium scheint passivisch zu stehen) hat Hermann, Epimetrum p. 10. adn. 11 eine vollkommen entsprechende Stelle aus Cic. de or. II. 85, 346 beigebracht: gratissima autem laus eorum factorum habetur, quae suscepta videntur a viris fortibus sine emolumento ac praemio; quae vero etiam cum labore ac periculo ipsorum, haec habent uberrimam copiam ad laudandum. (Cf. Zumpt, Jahrbücher a. a. O. S. 735.) — Dagegen hat Zumpt gewiss Recht (p. 24. Jahrb. S. 736), wenn er es für notwendig erklärt, mit Faërni sapientiae zu corrigieren.

In verissimo genere dicendi bleibt nach allem, was darüber gesagt worden ist[1]), ein seltsamer und singulärer Ausdruck, und

[1]) Markland, Remarks p. 110 f. Hermann, Vindiciae p. 13 sq. Zumpt, p. 24 sq. Hermann, Epimetrum p. 19. adn. 25. ib. p. 22.

es fragt sich sehr, ob die Auskunft, wie sie Teuffel in der Röm. Literaturgesch. (§. 222, 2) gibt („das verissimum dicendi genus zeigt, dass Messala sich nicht den Neuattikern, sondern der Weise des Cicero anschloss"), sprachlich vollkommen gerechtfertigt sei. Allerdings sagt Cic. Brut. 6, 23: qui eloquentiae verae dat operam, wie wir auch im Deutschen sagen: „die wahre Beredsamkeit." Aber dies ist ein allgemeines Ideal. Dagegen von einer speciellen Art der Beredsamkeit würden wir auch im Deutschen kaum sagen: die wahre Art der Beredtsamkeit", sondern: „die richtige Art der Beredsamkeit". (Lateinisch: iustus oder rectus.)

Auch die Worte ut non maxima ingenio — gratia habenda videatur sind gewiss gekünstelt (vgl. Zumpt p. 26. Hermann, Epimetrum p. 31. adn. 41), besonders deswegen, weil die Verba des „Dankens" im allgemeinen fast immer mit einem persönlichen Dativobject verbunden werden.

§. 2. Quem quom a me dimittens graviter ferrem. Zumpt p. 26 rügt den offenbaren Gräcismus dieser Worte. Aehnliche Stellen bei Vergil (Ladewig zu Aen. II. 377) entschuldigen natürlich unsere Stelle nicht im geringsten. Aber auch die von Hermann, Epimetrum p. 23. geltend gemachten aus Cic. ad Att. IV. 5, 1, V. 1, 4 wollen die Neuern anders gefasst wissen und erkennen ihre Beweiskraft nicht an; s. Zumpt, Jahrbücher p. 726. Boot zu den genannten Stellen ad Att. J. Müller, Bursian's Jahresberichte X. p. 269.

§. 3. Nisi fortasse (statt nisi forte; Hand, Turs. II. p. 728. Zumpt p. 27) betrachte ich einfach als Corruptel, entstanden durch das vorhergehende fortasse; vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. II. S. 72. Anm. 160.

Ut Solonis dictum usurpem. Sicher ist, dass usurpare in gutem Lateinisch nicht einfach „citieren" heisst (Zumpt p. 27 sq., Hermann, Epimetrum p. 23, und gegen ihn wieder Zumpt, Jahrb. S. 728), sondern „häufig im Munde führen" oder allenfalls „in Anwendung bringen" (cf. Cic. ad Att. XV. 4, 2. Phil. II. 28, 70. Parad. V. 1, 33. Att. VII. 2, 8. Phil. II. 14, 35), aber beides passt hier entschieden nicht; vgl. J. Müller a. a. O. III. p. 708 gegen Heine p. 17.

Dass in diesem ganzen Satz eine Corruptel oder Anakoluthie steckt —

man erwartet durchaus, dass neque solum durch ein sed etiam fortgesetzt werde —, darüber ist man so ziemlich einig, s. Zumpt p. 28. Hermann, Epimetrum p. 32. Becher p. 6 b. Heine p. 18. Ich glaube mit J. Müller a. a. O., dass dies für die Echtheitsfrage ziemlich gleichgültig sei.

Der Vorschlag Becher's (p. 20), den übrigens schon Lieberkühn l. l. p. 1178 auch gemacht hatte, mit Med.² sapiens unus statt sapientissimus zu schreiben wegen der ganz ähnlichen Stelle Cic. Lael. 16, 59, hat in der Tat viel für sich (J. Müller, a. a. O. X. S. 270); doch können wir mit Lieberkühn ganz wol das zweite ex septem beibehalten und darin einen beabsichtigten Gegensatz sehen: unus ex septem — solus ex septem.

Es finden sich überhaupt in diesen Paragraphen starke Wiederholungen: utriusque rei meum iudicium — utriusque rei modus. solum — solus. propositum est in §. 2 und §. 4, s. oben S. 82. est scilicet utriusque rei modus — et quaedam in utroque genere mediocritas — zwei ziemlich gleichbedeutende und ziemlich nichtssagende Zusätze.

Zu beachten sind auch die zahlreichen Ellipsen in §. 3: tu hoc (sc. reprehendebas). alius (sc. reprehendet). durior (sc. essem). utrumque tu (sc. reprehendes). reliquarum (sc. rerum). Aehnlich dann in §. 10: satis multa de honoribus (sc. dicta sunt). existimo equidem nihil a te nisi sapienter (sc. actum esse. cf. fam. XII. 5, 2: Hirtius nihil nisi considerate acturus videbatur). victis (sc. nobis).

§. 4. Bei aperire non alienum puto vermisst man in der Tat einigermassen tibi (Zumpt p. 28).

Erexerat enim se civitas in retinenda libertate consentiens. Dass diese Worte unmöglich die vorhergehenden begründen können, wird jedermann Zumpt (p. 29 sq.) zugeben müssen. Hermann's Einwand (Epimetrum p. 34) und die Vergleichung mit ad Att. XIII. 21, 3 scheinen mir verfehlt: die Worte gehören doch gewiss nicht mit dem folgenden als eine Deduction zusammen, die als ganzes das vorhergehende begründen soll, sondern bilden einen kurzen Zwischensatz. Durch eine Versetzung der Worte hinter remisistis nach dem Vorschlag Kayser's wäre die Stelle geheilt und jedenfalls nicht zu gewaltsam. Vgl. Kap. IV.

§. 5. Animus idem, qui semper, infixus in patriae caritate ist gewiss ein verkehrter Ausdruck (vgl. Zumpt p. 30 sq. Becher p. 8 b. J. Müller, a. a. O. X. p. 269); richtig wäre vielmehr

das umgekehrte: caritas patriae infixa est in animo. Die Begründung Zumpt's bedarf allerdings der Berichtigung und Vervollständigung. infigere findet sich ähnlich gebraucht: Cic. Cluent 6, 17: hoc, quod in communibus hominum sensibus atque ipsa natura positum atque infixum est (cf. de fin. V. 10, 27) [1]). Aber auch defigere erscheint mehrfach so, s. de or. II. 41, 175: his locis in mente et cogitatione defixis (cf. pro Flacc. 1, 3. prov. cons. 4, 8. dom. 4, 9), und figere bei Lepidus fam. X. 34, 3: quae perpetuo in [2]) animo meo fixa manebunt. — Das umgekehrte ist sicher bei defigere belegt durch de or. III. 8, 31: quid iudici probandum sit cum acutissime vidit, omissis ceteris in eo mentem orationemque defigit. (Phil. XIV. 5, 13: qui omnes suas curas in rei publicae salute defigunt. cf. Phil. VII. 2, 5. Acad. pr. II. 15, 46. — Plin. ep. II. 1, 12: totus animus in hac una contemplatione defixus est.) Auch mentem figere in re ist gut bezeugt durch fam. II. 6, 3: mentem omnem in Milonis consulatu fixi et locavi. Für das noch übrig bleibende animum (mentem) infigere in re, was also an unserer Stelle steht, kann ich allerdings auch nur die schon von Zumpt angeführte Stelle Cic. de nat. deor. I. 19, 49 geben, wo wir zudem **in** mit dem Accus. haben: in eas imagines mentem intentam infixamque nostram. Wir brauchen aber deswegen weder mit Zumpt an der eben angeführten Stelle **de**fixam zu schreiben, noch überhaupt diesen Gebrauch für **in**figere zu bezweifeln. Hingegen ist gewiss richtig, dass alle diese Ausdrücke bedeuten: „seine Aufmerksamkeit richten oder seine Sorgfalt verwenden auf etwas", und dass als Zielbestimmung dazu nicht in caritate patriae passt, sondern vielmehr in salute patriae, in re publica und ähnliches zu erwarten wäre. Das unpassende des Ausdrucks wird noch ge-

[1]) Phil. II. 26, 64, das Z. noch anführt, fällt weg, denn es heisst dort: infixus haeret animo dolor und animo ist nach Halm mit haeret zu verbinden (cf. Liv. XXI. 35, 12: haerere affixi vestigio suo). Bei Liv. XXIX. 18, 1: religio infixa animis haben wir den Dativ, wofern nicht in einzusetzen ist.

[2]) Ist mit Wesenberg einzusetzen; vgl. Liv. XXI. 44, 9: si hoc bene ixum omnibus in animo est. (Pers. 5, 27.)

steigert teils durch das Passiv, teils dadurch dass infixus (in patriae caritate) nicht mit animus als Hauptverb verbunden die an allen citierten Stellen vorhandene Construction ergibt, sondern nur als Attribut beigegeben ist.

Ob Stoici nostri oder vestri zu schreiben, wird schwer zu entscheiden sein; nach dem Stillschweigen Baiter's zu schliessen, steht nostri im Med., und ein triftiger Grund, davon abzugehen, ist nicht vorhanden. — Bei der gewöhnlichen Lesart fugere sapientis (als Gen.) ist in der Tat die Ellipse von esse etwas hart; Wesenberg schlägt (Emend. alterae p. 145) sapientes vor. Vielleicht hat aber Cobet l. l. p. 288 Recht, wenn er sapientem vorschlägt (ὁ σοφὸς οὐ φεύγει). Vgl. de or. I. 52, 225: quod sapienti negant accidere posse. (Cat. IV. 2, 3.)

§. 6. Statim me obtuli Antonii sceleri et dementiae. Nizolius erklärt richtig: restiti, obstiti; vgl. Zumpt p. 32 sq. se offerre heisst sonst in ähnlichen Verbindungen mehr „sich aussetzen", z. B. periculo, morti [1]), auch in discrimen, ad mortem se offerre. Man könnte anführen Cic. in Pis. 9, 21: aliis impendentibus tempestatibus non cessi, sed unum me pro omnium salute obtuli, aber auch hier ist es mehr „sich aussetzen", „preisgeben", auch ändert der Zusatz mit pro die Sache ein wenig. pro Sest. 6, 14 wird das unbestimmte se offerunt erst durch das folgende insectantur näher bestimmt. Ganz parallele Stellen scheinen mir erst seit Livius in Prosa vorzukommen; vgl. Liv. II. 16, 8: qui (sc. exercitus) se ingredientibus fines consulibus ferociter obtulerat. ib. II. 60, 2. IX. 35, 7. XXVIII. 22, 13. — Allerdings gehört auch schon eine Stelle des Attius hierher, trag. frg. v. 427 R.: Égone auxilio núdus temere ut hósti me animato ófferam.

Den Streit, ob Brutinus oder Brutianus die richtige Form sei, masse ich mir nicht an zu entscheiden. Die erstere verteidigen Hermann, Epimetrum p. 25. Reisig, Vorles. über lat. Sprachwiss., herausgeg. von F. Haase p. 166, denen Boot wenigstens für die Form Metellina (Cic. ad Att. I. 13, 5) beistimmt. Die letztere Form hält für die allein richtige Zumpt, l. l. p. 33. Jahrbücher a. a. O. S. 731. Vgl. auch Zumpt, Lat. Grammatik §. 254. Kühner, Ausf. Lat. Grammatik I. 671 ff. berührt diese Frage nicht.

Caesarem hunc adulescentem, per quem adhuc sumus, si verum fateri

[1]) Dahin gehört auch die von Hermann, Epim. p. 25, beigebrachte Stelle Sest. 28, 61: non offert se istis temeritatibus „er gibt sich (sein Leben) nicht preis dem tollen Gebahren der Demokraten". Halm.

volumus, fluxisse ex fonte consiliorum meorum. Der Gedanke ist zu vergleichen mit I. 3, 1: persuasum est enim adulescenti et maxime per me, eius opera nos esse salvos etc.

§. 7. Der Ausdruck quom se nondum ne D. quidem Bruti divina virtus ita commovisset wird mit Recht von Zumpt p. 34 angegriffen. Man dürfte in der Tat schwerlich eine Parallele finden; wenigstens was Hermann, Epimetrum p. 26 beibringt, beweist gar nichts, denn dass man von Personen sagen kann se commovere, bezweifelt niemand; vgl. Zumpt, Jahrbücher p. 729.

§. 8. Sed nescio quomodo facilius in timore benigni, quam in victoria grati reperiuntur. (Cf. ib. atqui illo die cognovi haud paullo plures in senatu malevolos esse quam gratos[1]). — quod quis reprehendet, nisi qui deposito metu praeteriti periculi fuerit oblitus. cf. 16, 8: ac vide, quanto diligentius homines metuant, quam meminerint [II. 2, 3: sunt enim insignes aliquot, qui improbissime sentiunt].) Die angeführten Worte sind insofern unklar, als man nicht recht weiss, ob sie auf Octavian oder D. Brutus gehen sollen. Das enim im folgenden scheint allerdings darauf hinzudeuten, dass der Schreiber sie auf das folgende bezogen wissen will; aber wenn man sie im Zusammenhang mit dem vorhergehenden liest, so muss man sie durchaus auf Octavian beziehen: in timore ist soviel wie tum (nihil tum nimium videbatur), in victoria, i. e. nunc.

Sacrificium würde ich mit Baiter nach dem Vorschlag des Manutius streichen; dieser Gebrauch von facere ist bekannt; vgl. Zumpt p. 36. adn. 1. Becher p. 5 b. Boot zu Cic. ad Att. I. 12, 3. (Weissenborn zu Liv. X. 42, 7.)

§. 9. Nec tamen is sum, ut. In 16, 8 haben wir drei Mal diese Verbindung mit folgendem qui. Man darf aber darin nicht etwa einen Unterschied des ciceronischen und brutianischen Stils sehen, denn Cicero gebraucht in diesem Fall sowol qui als ut; vgl. fam. I. 8, 3. V. 12, 6. de nat. d. I. 5, 12 etc. und dagegen fam. IV. 2, 2. V. 8, 3. de or. II. 5, 20 etc.

Auch praeclara illa quidem ingenia, quae gloria invitantur ist gewiss schief ausgedrückt; vgl. Zumpt p. 40.

§. 10. In praesens. Man sagt gewöhnlich in praesens und

[1]) Vgl. oben S. 89 f.

in praesens tempus sei classisch; doch habe ich bis jetzt für das erstere aus Cicero selbst kein Beispiel gefunden, weder bei Hand, Turs. III. 337, noch bei Döderlein, Syn. und Etym. I. S. 141, auf welchen Krebs, Antibarbarus p. 908 verweist; denn Cic. Cat. I. 9, 22 liest man jetzt in praesens tempus. — Sicher sind hingegen Sall. Cat. 16, 3. Tac. hist. 4, 58.

Documentum statuere hält Zumpt p. 41 für unangreifbar, indem er sich auf Gronov, Observationes IV. 11. p. 648 ed. Platner beruft. Ich entnehme diesem letztern, dass Cæsar in einer Rede bei dem Auct. b. Afr. 54: documentum constituam sagt, wogegen documentum statuere durch Tac. ann. 12, 6 sicher belegt ist. Darnach könnte es sich vielleicht doch fragen, ob nicht auch Cicero eher das Compositum verwendet haben würde.

Etwas auffällig ist auch der Ausdruck in exercitus tui viribus (§. 12) und scheint nur eine Variation zu I. 12, 2: viribus tuis „deinen Streitkräften". Bei Tacitus sind ähnliche Verbindungen nicht selten, vgl. hist. 1, 87: vires ac robur exercitus. ib. 2, 16: vires legionum. 2, 57: reliquas Germanici exercitus vires. 2, 66: vires legionis.

Lib. I. ep. 18.

§. 1. Cuius omnes curae ad te referuntur et in te consumuntur. Es ist mir fraglich, ob Cicero gesagt hat: curam consumere in aliquo; ich finde immer nur sächliche Bestimmungen (wie auch hier in §. 5); vgl. fam. VI. 14, 1: me scito omnem meum laborem — curam — in tua salute consumere. Brut. 31, 119: quod istorum in dialecticis omnis cura consumitur. fam. VI. 12, 5: studium tuum consumas in virorum fortium factis memoriae prodendis. Sest. 13, 31: cum omnem vim sui tribunatus in mea salute consumpserit. Ebenso bei tempus, diem, operam consumere. — Erst Quintil. I. 2, 11 sagt: totum in uno (sc. discipulo) diem consumpturus est.

Declamatorisch ist rettulit quaesivitque; vgl. I. 11, 1: et pollicitus est et dedit. Zumpt p. 6. adn. 3.

Tardare ac commorari. An dem intransitiven Gebrauch von tardare hat man Anstoss genommen; s. Markland, Remarks p. 111 ff. Zumpt p. 6. Becher p. 7b. Dagegen Hermann, Vindi-

ciae p. 12 verweist auf ad Att. VI. 7, 2: num quid putes rei publicae nomine tardandum esse nobis. Boot zu dieser Stelle meint aber, man müsse cursum oder reditum ergänzen, wie Cic. de nat. deor. II. 20, 52: — Saturni stella — triginta fere annis cursum suum conficit, in quo cursu multa mirabiliter efficiens tum antecedendo, tum retardando etc. zu retartando noch cursu zu ergänzen sei; ganz ähnlich Zumpt l. l. Umgekehrt behauptet Landgraf, de Ciceronis elocutione in orationibus pro Quinctio et pro S. Roscio Amerino conspicua (Würzburg 1878) p. 20, im Altlateinischen habe tardare tardum esse bedeutet, wie bei Plautus durare=durum esse vorkomme. Einige Beispiele zur Unterstützung dieser Behauptung für tardare wären allerdings erwünscht gewesen. Wir lesen zwar in den Fragm. des Attius (v. 371 Ribbeck): si autem ad te res tardat, aber es ist dies erst Conjectur von Both für handschriftliches retardat. Eine Sentenz des Publil. Syrus (Ribbeck, Appendix sententiarum v. 227) lautet:

Audendo virtus crescit, tardando timor.

Aber bei der bekannten Beschaffenheit dieser Sammluug kann man ja nicht wissen, aus welcher Zeit und von welchem Verfasser dieser Vers herstammt. — Die Sache bleibt also mindestens zweifelhaft. — Leicht kann allerdings geholfen werden, indem man mit Wesenberg tardari schreibt, was jedenfalls den Vorschlägen Becher's[1]) vorzuziehen ist, denn es wäre doch sonderbar zu sagen: „oder ob es besser sei, dich zu verzögern." — Zumpt greift aber (p. 6. adn. 3. cf. Jahrb. a. a. O. S. 730) auch das commorari an, da es nur ein verstärktes versari sei und also noch ein diutius hinzugefügt sein sollte. Hier dürfen wir uns wol bei der von Lieberkühn beigebrachten Stelle (Phil. I. 3, 7) beruhigen, wo es heisst: quae urbs (sc. Syracusae) plus una me nocte cupiens retinere non potuit: veritus sum, ne meus repentinus ad meos necessarios adventus suspitionis aliquid adferret, si essem commoratus. — Recht hat aber Zumpt mit seiner zweiten Bemerkung, dass in diesem Verb gewissermassen der Begriff „des Nichtstun"

[1]) an commorari (so der Med.) als Glossem zu streichen, oder tardare ac morari zu schreiben.

liege, während man eher exspectare oder etwas ähnliches erwartet.

§. 2. Praesidium ferre. Cæsar sagt immer: subsidium ferre. Ueberhaupt habe ich praesidium ferre bis jetzt nicht belegt gefunden, doch mag dies nur Zufall sein, sagt doch Cicero sowol praesidium comparare (fam. XII. 25, 4) als subsidium comparare (de or. I. 45, 199), praesidium petere wie subsidium petere (de or. I. 53, 230), etc.

§. 3. Obligatio ist überhaupt nur bei spätern Schriftstellern belegt und in dieser juristischen Bedeutung speciell nur in den Digesten. Es kann sich daher in der Tat fragen, ob Cic. das Wort schon so gebraucht haben würde.

Dass facile patitur nicht ohne Anstoss ist, wird man Markland, Remarks p. 193 f. Zumpt p. 17 gegenüber Hermann, Vindiciae p. 47 (Epimetrum p. 18. adn. 25) zugeben müssen, denn es kommt ja gar nicht darauf an, ob Octavian dies gern oder nicht gern gestattet, sondern ob er es überhaupt gestattet. Markland vermutete daher mit Recht, der Schreiber habe das bei Cicero oft vorkommende facile pati hier an unpassendem Orte verwendet. — Es ist sehr zu bezweifeln, ob Becher p. 21 f. (übrigens vor ihm schon ganz ähnlich Lieberkühn, a. a. O. S. 1180) das richtige gefunden hat, wenn er die Lesart des Med. si is verteidigen will. Denn facile pati ist doch soviel wie libenter, aequo animo ferre, „sich leicht (ohne Schwierigkeiten zu machen) etwas gefallen lassen;" und wenn Becher übersetzt: „Wenn der sich gleichgültig verhält und dich im Stiche lässt," so schiebt er den Worten eine Bedeutung unter, die sie schwerlich haben können. Auch J. Müller l. l. X. p. 270 nennt diesen Versuch „verfehlt".

§. 4. Videtur enim esse indoles überliefert der Med. Der Härte des Ausdrucks haben zunächst die ältern Herausgeber etwas abgeholfen durch Einsetzung von in eo, wogegen ich nichts einzuwenden habe. Zumpt griff aber (p. 17. cf. Jahrb. p. 726 f.) den Ausdruck auch sonst an, zwar nicht, wie Hermann (Epimetrum p. 21 sq.) meint, weil indoles ohne ein Adjectiv nicht vorkomme, sondern weil es so für sich allein zu unbestimmt sei und sowol „gute" als „schlechte Anlagen" bezeichnen könne, wir

hier aber den bestimmten Ausdruck der Vortrefflichkeit verlangen. Auch Wesenberg, Emendationes alterae p. 147 ist derselben Ansicht, indem er bona einzusetzen vorschlägt. Man könnte auch an praeclara denken; cf. 10, 3: praeclara ipsum indole (3, 1: mirifica indoles virtutis). Der Vorschlag Becher's (p. 22): videtur enim bona adulescens indole empfiehlt sich deshalb nicht, weil dadurch der Parallelismus mit dem folgenden gestört wird. J. Müller, Burs. Jahresber. X. p. 270, ist gegen eine Emendation hier und an der von Wesenberg ebenfalls geänderten Stelle: ad Att. X. 12^{b}, 3, wo der Med. überliefert: est enim indolens, woraus W. vermutet: indoles excellens. Man könnte auch auf de or. II. 21, 89 verweisen: vidi statim indolem, auch im Sinn von bonam indolem, was freilich aus dem vorhergehenden deutlich genug hervorgeht. Wenn daher wirklich nicht zu corrigieren ist, so dürfen wir auch daran erinnern, dass Livius indoles geradezu im Sinn von virtus braucht (I. 3, 1; cf. Kühnast, Liv. Synt.^{2} S. 337), — vielleicht also wieder ein Zeichen der beginnenden silbernen Latinität.

Nec vero poenitere potest rem publicam me pro eo spopondisse. Ein solcher eigentlicher Accusativus cum infinitivo bei me poenitet scheint sehr selten. An den drei von Dräger, Hist. Synt. II. p. 336 aus Cicero angeführten Stellen (de sen. 23, 84. de or. II. 19, 77. Muren. 31, 66) haben wir nur den blossen Infin. Ausnahmsweise wird das Object zu poenitet etwa noch einmal als Subject zum Infinitiv wiederholt, wie pro Sest. 44, 95: ut eum tali virtute — se in rem publicam fuisse poeniteat.

§. 5. Obdurescunt boni viri ad vocem tributi. Wesenberg erwähnt die Conjectur des Manutius: obsurdescunt. obdurescere hat allerdings an allen Stellen, die citiert werden, die Bedeutung „unempfindlich, abgestumpft, gefühllos werden", und so haben wir es auch zwei Mal bei Cicero mit ad verbunden; s. ad Att. XIII. 2, 1: iam ad ista obduruimus. fam. II. 16, 1: nisi obduruisset animus ad dolorem novum. — obsurdescere braucht Cicero Læl. 24, 88 (ohne ad) synonym mit non audire. So lange daher nicht weitere Stellen beigebracht sind, halte ich die Conjectur für schlagend, oder es ist dann ein Lapsus des

Schreibers anzunehmen. — Uebrigens ist auch der Ausdruck vox tributi ganz singulär.

§. 6. Wie die handschriftliche Lesart quom divinare de belli diuturnitate possem sich halten lässt, sehe ich nicht ein; um die Worte verständlich zu machen, müssen wir durchaus mit den meisten Herausgebern non einsetzen.

2. Die Briefe des Pseudo-Brutus.

Wie schon angedeutet, befinden wir uns hier in einer viel misslichern Lage als bei den eben behandelten Briefen, weil uns ein ähnliches Material fast gänzlich abgeht. Das einzige, was wir von der Hand des Brutus besitzen, sind die zwei Briefe an Antonius aus dem Jahr 44: fam. XI. 2 u. 3, die er aber mit Cassius gemeinschaftlich absandte, und dass sie speciell von Brutus geschrieben seien, wie Hermann, Vindiciae p. 24 annimmt, können wir eben nicht beweisen. Die Fragmente der echten Briefe sind äusserst spärlich[1]). Wir sind also schliesslich fast allein auf das angewiesen, was wir sonst etwa über seine Briefe vernehmen. Wichtige Stellen bei Cicero selbst sind besonders Brut. 3, 11 f. und §. 330. An der erstern Stelle lesen wir: tum ille, legi, inquit, perlibenter epistulam, quam ad te Brutus misit ex Asia, qua mihi visus est et monere te prudenter et consolari amicissime. me istis scito litteris ex diuturna perturbatione totius valetudinis tamquam ad aspiciendam lucem esse revocatum; und weiter unten: post rerum nostrarum et communium gravissimos casus nihil ante epistulam Bruti mihi accidit, quod vellem aut quod aliqua ex parte sollicitudines adlevaret meas. In §. 330 heisst es unter anderem: ea consolatione sustentor, quam tu mihi, Brute, adhibuisti tuis suavissimis litteris, quibus me forti animo esse oportere censebas, quod ea gessissem, quae de me etiam me tacente ipsa loquerentur mortuoque viverent. — Anders lautet ad Att. VI. 3, 7: omnino — soli enim sumus — nullas unquam ad me litteras misit Brutus, ne proxime quidem de Appio, in quibus non inesset arrogans, ἀκοινώνητον aliquid; — in

[1]) Vgl. die Ausgabe von Baiter und Kayser, Vol. XI. p. 45 sq.

quo tamen ille mihi risum magis quam stomachum movere solet; sed plane parum cogitat, quid scribat aut ad quem. Ganz ähnlich ib. 1, 7: sed totum hoc Bruto dedi, qui de me ad te humanissimas litteras scripsit, ad me autem, etiam quom rogat aliquid, contumaciter, arroganter, ἀκοινωνήτως solet scribere. Bisweilen scheint er auch unverständlich gewesen zu sein, s. ad Att. XV. 28: de quibus etiam ad Brutum tibi scribendum est, cuius epistulae, quam interpretari ipse vix poteram, exemplum pridie tibi miseram. Vergleiche ferner ad Att. XII. 13, 1: Bruti litterae scriptae et prudenter et amice tamen multas mihi lacrimas attulerunt. ib. XII. 14, 4: De Bruti ad me litteris scripsi ad te antea: prudenter scriptae, sed nihil, quo me adiuvarent. Dagegen ib. XII. 21, 1: Legi Bruti epistulam, sane non prudenter rescriptam ad ea, quae requisieras. — XV. 10; o Bruti amanter scriptas litteras! — XV. 29, 1: Bruti ad te epistulam misi: di boni! quanta ἀμηχανία! cognosces, quom legeris. — XIII. 6, 3 wird eine obiurgatoria Bruti epistula erwähnt. (Vgl. auch XIV. 20, 3.) Eine bemerkenswerte Stelle bietet noch der dial. de or. des Tacitus, cap. 18: Legistis utique et Calvi et Bruti ad Ciceronem missas epistulas, ex quibus facile est deprehendere Calvum quidem Ciceroni visum exsanguem et aridum, Brutum autem otiosum et diiunctum, rursusque Ciceronem a Calvo quidem male audisse tamquam solutum et enervem, a Bruto autem, ut ipsius verbis utar, tamquam fractum atque elumbem. (Cf. ib. cap. 25.) Freilich wird sich das mehr auf den Stil in den Reden beziehen.

Diese Urteile widersprechen einander natürlich vielfach, weil sie sich eben auf verschiedene Briefe aus zum Teil sehr verschiedenen Zeiten beziehen; etwas mürrisches, polterndes mag allerdings oft der Ton seiner Briefe an sich gehabt haben, während andere wieder sehr teilnehmend und liebenswürdig waren. Etwas von der erstern Art mag man in I. 13, 2 erblicken; im Uebermass haben wir es jedenfalls in I. 16 und 17. Aber das hat für die Echtheitsfrage weiter keine Bedeutung, sobald man annimmt, der Fälscher habe die echten Briefe des Brutus vor sich gehabt.

Aus den beiden Briefen ad fam. XI. 2 und 3 ist folgendes herauszuheben:

Wir haben dort **a te** in 2, 2. 2, 3. 3, 1. **abs te** in 3, 1. Unsere Briefe zeigen ebenfalls beides: a te in I. 7, 1. 13, 1. 13, 2. **16, 7.** abs te II. 3, 4. 3, 5. I. 4, 4. **16, 4.** (Vgl. oben S. 114.)[1])

Als Abweichungen vom ciceronischen Stil können wir anführen: Die Construction von alius mit Abl. der Vergleichung, fam. XI. 2, 2. cf. Hor. ep. I. 16, 20. II. 1, 240. Dräger, Hist. Synt. I². S. 566. — Vielleicht auch 2, 1: scribitur nobis magnam multitudinem convenisse. Solche Constructionen sind bei Cicero wenigstens nur vereinzelt zu treffen und erst bei späteren Schriftstellern häufiger; s. Dräger a. a. O. II. S. 423 ff. — 2, 2: facultatem decipiendi nos; vgl. Asin. Pollio, fam. X. 33, 5: spatium confirmandi sese. Ueber diese und ähnliche Stellen vergleiche C. F. W. Müller, Philol. XVII. p. 105.

Auch sonst ist hinreichend constatiert, dass die „Freunde" Cicero's in ihrem Stil zum Teil erheblich von diesem abweichen, andrerseits ist aber auch schon mit Recht bemerkt worden, dass man an sie nicht so strenge Anforderungen stellen dürfe wie an Cicero selbst. So verbindet Balbus Cic. ad Att. VIII. 15 A, 1 dignus mit dem Genetiv (s. Boot zur Stelle); Bithynicus (fam. VI. 16) braucht intermori, während aus Cicero nur intermortuus belegt scheint; Galba bildet (fam. X. 30, 3 und 4) die Comparative dexterius und sinisterius; vgl. Dräger, Hist. Synt. I². p. 29. Existimare mit dem Genetivus pretii ist selten und bei Cicero nicht zu finden, dagegen lesen wir es bei Servius Sulpicius fam. IV. 5, 2 (vgl. Böckel dazu, p. 321). Plancus gebraucht fam. X. 8, 4 das Verbum diffiteri und fam. X. 15, 4 praecognoscere, aus Cicero sind dafür noch keine Stellen beigebracht; u. s. f.

Aus allem geht hervor, dass wir bei diesen Briefen mehr darauf sehen müssen, ob sie überall einen logisch richtigen Gedankengang zeigen.

[1]) Auch andere Schriftsteller jener Zeit gebrauchen noch abs te: Pompejus im Jahr 49 (ad Att. VIII. 12. B. C. D.), Cæcina im Jahr 46 (fam. VI. 7, 6), Curius im Jahr 45 (fam. VII. 29, 1), Asin. Poll. und Lepidus im Jahr 43 (fam. X. 31, 6. X. 34, 4); etc.

Lib. II. ep. 3.

§. 1. Quam reciperari facile est neque minus turpe aut flagitiosum erit post reciperari. So lauten die Worte bei Kratander, und da sie sich wol erklären lassen, so sehe ich keinen Grund, davon abzugehen. Der Verfasser will offenbar sagen: „Gerade weil es leicht sei, diese Provinz zu gewinnen, so sei es schimpflich, sie erst später (nicht jetzt sogleich) wieder zu gewinnen.“ Es kann darin zugleich die Bitte um Rat liegen, was in dieser Sache zu tun sei, man sehe die Antwort in 4, 3. Immerhin ist zu bemerken, dass facile est mit Accus. cum infin. ungewöhnlich ist, vielmehr wir dabei in der Regel den blossen Infinitiv finden.

§. 3. Man kann Wesenberg, Emend. alterae p. 147 zugeben, dass das Asyndeton Syriam legiones Syriacas etwas hart, und dass vielleicht eine Verbindungspartikel einzusetzen ist. Statt hoc quod wäre der Plural zu erwarten, wie es auch in 4, 5 heisst: ea quae gesta a Cassio essent.

§. 4. Legi orationes duas tuas, quarum altera Kal. Jan. usus es, altera de litteris meis, quae habita est abs te contra Calenum. vgl. §. 5: duabus rebus egemus —, quarum altera potest abs te expediri, altera, quae magis est necessaria, neque meo exercitui magis, quam reliquorum. Diesen beiden Stellen ist das gemeinsam, dass je das zweite altera ganz in der Luft steht, und man könnte deswegen fast meinen, es sei an beiden Orten eine von dem Verfasser beabsichtigte Anakoluthie anzunehmen. An der ersten Stelle hat, soviel ich sehe, noch niemand Anstoss genommen, und doch könnte man derselben ziemlich leicht aufhelfen, indem man entweder alteram schreibt oder das quae streicht. An der zweiten Stelle ist vorgeschlagen worden hinter reliquorum vix potest einzusetzen (s. Middleton's Note). Ausfall einiger Worte wäre hier allerdings sehr wol möglich, da wir uns auf der zusammengeschweissten Stelle befinden. Ernesti wollte quae streichen, und Wesenberg schlägt vor, dafür que zu schreiben. Das letztere wäre aber gewiss bei der Gegenüberstellung von altera — altera ganz unpassend. Der erstgenannte Vorschlag hat, wie mir scheint, am meisten für sich. Will man nicht ändern, so muss man eine Ungeschicktheit in der Construction annehmen; die den Brief nur verdächtigen kann.

Nunc scilicet hoc exspectas, dum eas laudem = „Du erwartest, dass ich sie lobe.“ Nach Krebs, Antibarbarus s. v. heisst gewöhnlich exspectare dum „warten bis“; dagegen

„erwarten dass“ ist exspectare ut. Daher steht I. 18, 6 ganz richtig: non exspectavi, dum scriberes; und I. 16, 1: postuletur et exspectetur, ut etc. — Dagegen hier und in I. 6, 1: noli exspectare, dum tibi gratias agam „erwarte nicht, dass“ verlangt der gute Sprachgebrauch durchaus ut. — Freilich wer kann wissen, ob vielleicht Brutus wirklich diesen Unterschied nicht beobachtete.

§. 5. Vetus Antistius. Dieselbe Stellung haben wir I. 11, 1. Becher p. 8[a] versteift sich aber mit Unrecht darauf, dass diese Stellung des Cognomens in classischer Zeit ungewöhnlich und anstössig sei, nachdem Zumpt, Jahrbücher a. a. O. S. 738 seinen diesbezüglichen Einwand so gut als zurückgenommen hatte. Allerdings ist dieser Name bei Cic. ad Q. fr. II. 1, 3 erst durch eine Conjectur des P. Manutius in den Text gekommen, aber alle neuern haben sie ohne weiteres angenommen. Andere Beispiele finden sich in ciceronischen Briefen genug, z. B. ad Att. VIII. 15, 3: Balbi Cornelii. fam. VII. 24, 1: Calvi Licinii. (de or. II. 64, 260: Maluginensem illum Scipionem.) Vgl. Hofmann-Andresen, Ausgew. Briefe II. S. 170. Böckel, Epist. sel. p. 343.

Lib. I. ep. 4.

§. 2. Habuique in mea potestate, quoad bellum fuit. Etwas hart muss aus dem vorhergehenden ei eum ergänzt werden. Wir haben schon oben S. 29 gesehen, dass der Wortlaut besagt, Brutus habe nach Beendigung des Krieges den C. Antonius freigelassen. Ich kann aber auch darin Markland, Remarks p. 99 f. nur Recht geben, dass in potestate hier gar nicht richtig gebraucht ist; denn es heisst: „jemanden oder etwas in seiner Gewalt haben, sodass man darüber jeden Augenblick verfügen kann“, daher: accusatorum et quadruplatorum quidquid erat (Cic. Verr. II. 54, 135); omne Hadriaticum mare (Cæs. b. c. I. 25, 3); arcem et caput Italiae (Liv. XXI. 35, 9); audientium affectus (Sen. contr. III. praef. §. 2 Kiessling); ingenium (ib. IV. praef. §. 8). Dagegen einen Gefangenen „in Gewahrsam haben“ ist vielmehr: in custodia habere; cf. Liv. XXII. 25, 6. Tac. hist. 1, 58. 1, 87.

Magisque quod concedere possit res publica ist die Lesart des Med. von erster Hand: „Ich halte es für ehrenvoller und für etwas, das der Staat mehr einräumen, billigen könnte (also concedere im Sinn von

probare)[1]), Unglückliche nicht noch weiter zu verfolgen, als auf solche, die schon mächtig sind, noch weitere Ehren zu häufen.“ Es lässt sich also diese Lesart wol erklären, wenn auch allerdings die andere von zweiter Hand: conducere possit rei publicae viel einfacher und planer ist.

§. 3. Corruptum largitionibus animum. Es scheint wirklich largitio, wenn es ohne ein bestimmendes Attribut steht, sonst durchaus immer auf Geldspenden zu gehen oder Spenden an das Volk u. s. w., aber nicht auf Ehrenbezeugungen, die man einem Mächtigen erweist. (Vgl. Markland, Remarks p. 55 ff. Hermann, Vindiciae p. 21 sq. Zumpt, p. 12 adn. Hermann, Epimetrum p. 10. adn. 9. Zumpt, Jahrbücher S. 732. Becher, p. 7 [b].)

Nunc, Cicero, nunc agendum est, ne etc. Ich halte diese handschriftliche Lesart für unrichtig, weil agendum est so für sich allein („jetzt müssen wir handeln“) viel zu unbestimmt ist und auch der zuwartenden Politik des Brutus nicht entspricht. Um es aber mit dem folgenden verbinden zu können, bedarf es der Einsetzung eines hinweisenden Pronomens wie id oder hoc (vgl. oben S. 118), was auch Wesenberg vorschlägt mit Tilgung des zweiten nunc. Hoc statt nunc zu schreiben, wäre gewiss die einfachste Aenderung, obschon allerdings auch gegen den Vorschlag von Becher (p. 17 [b]) und Cobet (p. 275): nunc cavendum est, der ganz denselben Sinn ergibt, nicht viel einzuwenden ist.

Neu semper primi cuiusque mali excidendi[2]) causa sit, ut aliud renascatur illo peius. Um diese Stelle richtig zu verstehen, vergleiche man eine ganz ähnliche bei Cic. Brut. 91, 314: ut consuetudinem dicendi mutarem, ea causa mihi in Asiam proficiscendi fuit; vgl. auch ad Att. VIII. 12, 1: huius autem epistulae non solum ea causa est, ut ne quis a me dies intermittatur, quin dem ad te litteras, sed etiam haec iustior, ut a te impetrarem etc. Oder ähnliche Stellen mit quod: Verr. III. 15, 39: causa erat iudicii postulandi, quod ex edicto professus non esset. Phil. II. 12, 28: vide ne illa causa fuerit appellandi mei, quod — me potissimum testatus est se aemulum mearum laudium exstitisse. Darnach heisst causa in dieser Construction „Grund, Beweggrund“ und wird erklärt durch

[1]) Cf. Verr. V. 48, 126: metuunt homines imperiti, ne iam haec populus Romanus concedat et fieri velit.

[2]) Vgl. 16, 7: qui illud malum exciderint.

den folgenden Satz mit ut oder quod[1]). Also haben wir an unserer Stelle: „Wir müssen dafür sorgen, dass nicht der Beweggrund je das erste Uebel auszuschneiden der sei, dass ein anderes, noch schlimmeres an seiner Stelle entstehe“. Der sprachliche Ausdruck ist folglich richtig, nur kommt dabei ein verkehrter Gedanke heraus; vgl. Zumpt, Programm p. 11. adn. 1 gegen Hermann, Vindiciae p. 31 (cf. Epimetrum p. 21). Des letztern Erklärung, dass der Verfasser mit einer gewissen Ironie statt vom effectus dieser excisio geradezu vom Beweggrund rede, ist gewiss zu künstlich, auch entsprechen seine Beispiele unserer Stelle nicht. — Man hat natürlich zu emendieren versucht. Markland wollte omissio hinter excidendi einsetzen, aber das stört entschieden den vom Verfasser beabsichtigten Gedanken, der gewiss kein anderer ist, als wie Cobet, l. l. p. 275, ihn formuliert hat: cavendum est, ne quom primum quodque malum excisum fuerit, ea de causa aliud peius renascatur. Eben die Art und Weise, wie man verfährt, dass man immer nur das erste beste Uebel ausschneidet und nicht planmässig den ganzen morbus, das ist der Grund, warum immer wieder ein neues Uebel hervorbricht. Besser entspricht daher dem Sinn, wenn Middleton ratio einsetzt. Ich halte indessen die Stelle mit Hermann, Zumpt, Becher (p. 6 [b]) für intact, nehme dagegen einen verfehlten Ausdruck an[2]).

§. 4. Nihil iam neque opinantibus aut patientibus nobis adversi evenire potest. Neque und aut bilden natürlich keinen Gegensatz; man muss daher neque mit opinantibus verbinden. Nun ist aber zu bemerken, dass neque opinans nur im bell. Alex. und bell. Afric. überliefert ist, sonst heisst es immer necopinans, ja Cæsar schlug bekanntlich, um das e vor dem Vocal zu vermeiden, den Ausweg ein, dass er inopinans ge-

[1]) Vgl. Reisig, Vorles. üb. lat. Sprachwiss. herausgeg. von Haase S. 566. Note 488.

[2]) Der Auffassung Dräger's, Synt. und Stil d. Tac.[2] p. 76, kann ich nicht beistimmen; der Gen. ist gewiss direkt von causa abhängig. — Die Aenderung Cobet's l. l., excidium statt excidendi, ist mir einerseits zu gewaltsam, andrerseits bleibt uns C. die Beispiele, wo excidium in dieser eig. Bedeutung: „Das Ausschneiden“ gebraucht wäre, schuldig; ja dieses Wort ist schon deswegen bedenklich, weil es erst seit Vergil und Livius gebräuchlich ist.

brauchte; s. Dräger, Hist. Synt. II. S. 63 f. Köhler, Acta sem. philol. Erlang. I. p. 404. Man kann nun freilich sagen, was ein Hirtius schrieb, kann ebenso gut auch ein Brutus geschrieben haben, andrerseits wäre die Emendation necopinantibus leicht. — Jedenfalls aber ist der Gegensatz zwischen neque opinantibus und patientibus zu wenig scharf gefasst. Das zweite Glied soll offenbar den Gedanken enthalten: „Oder indem wir es voraussahen, aber nicht hinderten". patientibus ist daher zu unbestimmt und matt.

Tantam auctoritatem —, quanta maxima in libera civitate unius esse potest. 16, 1: dolore, quantum maximum capere animo possum. Schon P. Manutius verweist passend auf Cic. de or. I. 37, 171: nonne et eloquentia (sc. M. Catonis) tanta fuit, quantam illa tempora atque illa aetas in hac civitate ferre maximam potuit. Es ist überhaupt bei Cicero Regel, diese Steigerungsform nur nach einem vorhergehenden tantus anzuwenden. Die zweite Stelle (16, 1) widerspricht dem also — freilich wie Brutus sich dazu verhielt, wissen wir eben nicht. — Immerhin ist zu bemerken, dass quantus maximus mit folgendem posse bei Livius beliebt ist; cf. XXVII. 41, 9. 43, 12. 49, 1. XXVIII. 1, 6. 8, 2. 36, 2.

Quam tu non solum bene sentiendo, sed etiam prudenter tueri debes; prudentia porro etc. Es scheint fast, als wollte Brutus damit auf II. 1, 2 antworten, wo sich Cicero etwas auf seine prudentia zu gute tut. Zu prudenter ergänzt Manutius richtig sentiendo; warum Cobet p. 275 behauptet, dies gebe keinen rechten Sinn, sehe ich nicht recht ein; er meint, es müsse agendo eingesetzt werden!? Der Gegensatz zwischen bene sentire und prudenter sentire ist derselbe wie zwischen optimo animo und imperite in 17, 1.

Alia omnia sic assunt, ut cum quolibet antiquorum comparari possint tuae virtutes: unum hoc etc. Ich folge ganz dem Texte von Wesenberg. Tuae virtutes scheint mir durchaus nicht entbehrlich, es ist auch Subject zum folgenden desiderant. Zu bemerken ist allerdings, dass dieser zweite Satz: unum hoc — cautiorem ac moderatiorem liberalitatem desiderant nur eine erweiterte Fassung des vorhergehenden ist; denn die liberalitas c. ac m. ist wesentlich nichts anderes als der modus in tribuendis honoribus.

A grato animo liberalique profectum. profectus ab aliqua re bezeichnet „den Ursprung, von dem eine Sache herrührt, entsteht, ihren Ausgang nimmt". Nun geht aber doch gewiss von diesem animus gratus et liberalis des Cicero nicht die caution ac moderatior liberalitas hervor, deren „principium et fons" vielmehr die prudentia wäre, sondern gerade umgekehrt die liberalitas immoderata. Der Fälscher wollte offenbar, wie Manutius richtig auseinandersetzt, mit dem Tadel zugleich ein Lob verbinden, aber dabei ist er in die Brüche gegangen.

Nihil enim senatus cuiquam dare debet, quod male cogitantibus exemplo aut praesidio sit. Auch hier müssen wir uns auf die Interpretation von Manutius stützen: male cogitantibus ist in doppeltem Sinn zu den beiden folgenden Dativen zu beziehen. Mit Bezug auf exemplo sind unter den male cogitantes diejenigen zu denken, welche, wenn sie einem andern (z. B. Octavian) ausserordentliche Concessionen gemacht und Ehren beschlossen sehen, für sich selbst eben solche beanspruchen (also etwa Antonius, Lepidus u. s. w.); mit Bezug auf praesidio sind diejenigen gemeint, denen die Concessionen selbst gemacht sind (also Octavian in erster Linie). So lassen sich die Worte zur Not erklären, ich glaube aber kaum, dass ein guter Schriftsteller sich so ausgedrückt haben würde.

Itaque timeo de consulatu, ne Caesar tuus altius se ascendisse [1]) putet decretis tuis, quam inde, si consul factus sit, descensurum. Man frägt sich, was diese Worte heissen sollen. „Caesar könnte glauben, er sei durch deine Beschlüsse höher gestiegen, als er von da, wenn er Consul geworden wäre, hinabsteigen würde" — ist durchaus unverständlich, wie schon Manutius richtig gesehen. Seine Conjectur ascensurum statt descensurum ist aber deswegen zu verwerfen, weil dadurch der ganz unpassende Gedanke hereinkommt: „Octavian ist bei seinen frühern Ehren (vom Privatmann) höher emporgestiegen, als er jetzt von hier (von der Praetur) emporsteigen wird, wenn er Consul wird"; unpassend sage ich, denn wenn Octavian dieses dachte, so hatte er einen sehr richtigen Gedanken, worin ihm jedermann beipflichten musste; aber darin lag doch gewiss nicht im geringsten etwas, das Besorgniss erwecken konnte! — Tunstall, Observations

[1]) Von dieser Lesart des Med.[1] abzuweichen und escendisse zu schreiben, ist jedenfalls kein Grund, s. Cic. fam. X. 26, 3. Cluent. 40, 110. Cat. III. 12, 28.

p. 392, hat gewiss den Gedanken, der in diesen Worten gesucht werden muss, ganz richtig so ausgedrückt: I am afraid concerning the Consulship, lest your Caesar should think himself raised so high by your decrees, that, if he is made Consul, he will not thence descend again into the condition of a private citizen. „Es ist zu fürchten, dass Octavian, wenn er einmal Consul geworden ist, diese Stelle nicht mehr niederlegen will, d. h. (wie die folgenden Worte zeigen) das regnum anstreben wird". Das müsste aber unbedingt so ausgedrückt sein: timeo de c., ne C. t. a. s. a. p. d. t. quam ut inde, si consul factus sit, descendat. Vgl. de or. III. 6, 22: hoc quoque videtur esse altius, quam ut id nos humi strati suspicere possimus. (Liv. III. 72, 3: nam famae quidem ac fidei damna maiora esse, quam quae aestimari possent.) (Es könnte allerdings ut am Ende auch fehlen; vgl. Cic. de or. II. 38, 161: sed hoc est maius quiddam, quam ab eis, qui haec tradunt et docent, postulandum sit. Doch ist dies häufiger bei Sallust, Livius, Tacitus; vgl. Dräger, S. und St. d. Tac.[2] p. 69.) — Dass durch eine leichte Emendation nicht geholfen werden kann, ist klar; der verschrobene Ausdruck ist gewiss dem Fälscher zur Last zu legen.

§. 5. Statt der handschriftlichen Lesart facilitatem mit Baiter felicitatem zu schreiben, ist unnötig, s. fam. XII. 1, 2: sed immoderate quidam et ingrate nostra facilitate abutuntur.

Honoribus extraordinariis; cf. I. 10, 3: in honore extraordinario. I. 17, 6: imperiis extraordinariis. Vergleiche im allgemeinen noch Phil. V. 18, 48 sq. XI. 8, 20.

Alienae culpae me reum subicies. alienae culpae ist ohne Zweifel Dativ, vgl. Cic. Deiot. 15, 42: criminibus illis pro rege se supponit reum. — Die folgenden Worte sind wieder recht schwierig. Ich stimme im allgemeinen der Auffassung Becher's bei (p. 18 [a]). Wie Klotz vor potuit noch ein non einsetzen kann gegen den Med., ist mir rein unverständlich; hingegen bin ich sehr geneigt, mit Kayser das alienae hinter prorsus zu streichen, denn diese besondere Hervorhebung hat gar keinen Sinn. Der Hauptton ruht vielmehr auf dem zu prorsus zu ergänzenden te reum subicio, „gewiss mache ich dich verantwortlich." (Wenn der Senat diese Ehren beschliessen wollte, so wäre es deine Aufgabe gewesen, ihn daran zu verhindern, abzuraten.)[1])

[1]) Cf. ad Att. IV. 12: postridie Kal. coena apud me cum Pilia: prorsus id facies.

Quod utinam inspectare posses timorem de illo meum. inspectare ist hier jedenfalls in ungewöhnlicher Weise gebraucht, es heisst sonst „zusehen, zuschauen", ja bei Cicero scheint es nur im Ablativ Sing. oder Plur. des Participium praesens vorzukommen, wofür Cobet p. 118 einige Belege gibt; ich habe es auch noch an andern Stellen bestätigt gefunden. — Doch kommt inspicere einigermassen ähnlich gebraucht vor; Cic. Phil. II. 18, 44: visne igitur te inspiciamus a puero. Plin. n. h. XXIX. 1, 27: ingenia Graecorum inspicere. Plin. epist. V. 15, 5; cf. paneg. 83, 1. Liv. VI. 41, 2. Noch besser entspricht der Gebrauch von introspicere, v. Cic. Sull. 27, 76. Tac. ann. 1, 7. 1, 10.

§. 6. Die Form istuc haben wir ausser unserer Stelle noch I. 16, 6 (natürlich abgesehen von dem Plautusverse in I. 2, 5).

Lib. I. ep. 6.

§. 1. Ad petitionem aut commendationem. Es scheint mir kein triftiger Grund, gegen den Med. hinter aut noch ad einzusetzen, obschon es ja allerdings leicht ausgefallen sein könnte.

Lib. I. ep. 7.

§. 1. Nemo melius iudicare potest quam tu erinnert an 4, 1: facilius est tibi existimare quam mihi scribere

Ungewöhnlich ist jedenfalls der Ausdruck voluntas — pro officio necessario suscipitur. — pro officio necessario bezieht Manutius im Sinn des Schreibers gewiss richtig auf die necessitas qua Bibulum attingebat (Brutus). Aber ob dann nicht besser wäre pro officio necessitudinis? Vgl. Cic. pro Mur. 35, 73: ad hoc officium necessitudinis gratiosus.

§. 2. Sed Appuleius in sua epistula celebrabitur. Nach Markland, Remarks p. 67 f., Becher p. 8 [a], wird celebrare sonst immer von einer „Menge" gebraucht, welche jemanden feiert, von einem einzelnen erst bei Horaz und Ovid. (Vgl. Hermann, Vindiciae p. 32.) Doch kann man etwa vergleichen Cic. fam. V. 12, 1: nomen ut nostrum scriptis illustretur et celebretur tuis. Cic. Arch. p. 9, 20: Marius eximie L. Plotium dilexit, cuius ingenio putabat ea, quae gesserat, posse cele-

brari. Immerhin handelt es sich hier um eine „Verbreitung" des Ruhms „unter die Menge", was an unserer Stelle nicht der Fall ist.

Lib. I. ep. 11.

§. 1. — quin — se praestaturus fuerit acerrimum propugnatorem communis libertatis. Cicero scheint se praestare nur mit dem prädicativen Accus. eines Pronomens oder Adjectivs zu verbinden, dagegen schreibt allerdings Plancus fam. X. 11, 1: ut rei publicae me civem dignum tuis laudibus praestem. Eine ganz ähnliche Stelle ist bei Suet. Caes. 16 zu finden: auctorem propugnatoremque se praestitit.

Si occasioni potuisset occurrere. Ich finde die Redensarten occasio se offert, est, auch occasio obvenit (Plaut. Asin. 281); daher wäre occasio occurrit nicht undenkbar, aber aliquis occurrit occasioni ist auffallend.

Qui in Achaia congressus <cum> P. Dolabella milites atque equites habente. Dass wir diesen Ablativ nur gezwungen als absoluten Ablativ auffassen können, bemerkt Wesenberg, Emend. alterae p. 145, gewiss mit vollkommenem Rechte. Da offenbar von einem feindlichen Zusammenstoss die Rede ist, so ist es in der Tat am einfachsten, mit Wesenberg ein cum einzusetzen [1]). Klotz in seiner 1. Ausgabe und Orelli in der 2. schreiben Dolabellae — habenti. Wesenberg hält dem aber entgegen, dass congredi mit dem Dativ dichterisch und nachclassisch sei (z. B. Verg. Aen. I. 475. Ov. met. XII. 76. Curt. IX. 7, 20). Stand diese Construction aber wirklich ursprünglich da, was ja auch ganz wol möglich wäre, so hätten wir hier wieder eine Spur des nachclassischen Latein.

§. 2. Statuit id sibi, quoniam. Mit dieser Lesart des Med. können wir unmöglich auskommen. Von den vorgeschlagenen Ergänzungen (cf. Wesenberg, Emend. alt. p. 145) gefällt mir am besten: statuit sibi < Romam eundum >, 1) weil id leicht durch Dittographie entstanden sein kann, 2) weil einige Codd. eundum haben, und 3) weil das folgende statim vero rediturum durchaus eine solche Ortsbestimmung verlangt. Klotz praef. edit. p. XLVII sagt ganz richtig, der Sinn verlange: statuit ire in urbem. — Viel gewaltsamer und durch keine äussern Indicien gerechtfertigt

[1]) Congredere cum braucht Cæsar mehrfach so.

ist der Vorschlag von Cobet l. l. p. 238: — defenderet; sed negavit id sibi licere, quoniam etc.

Cuius factum omnibus gratum esse debet muss sich auf die Gelduntersttzung durch Antistius beziehen, weil es im folgenden heisst: qui modo iudicant hunc exercitum esse rei publicae. Allerdings geht diese Beziehung etwas sehr weit zurück, und es ist daher der Gedankengang nicht gerade tadellos. — Das gilt auch vom folgenden, wo der Sinn sein muss: „die Tat des Antistius muss dir um so angenehmer sein, mit je grösserem Eifer du die Freiheit verteidigst und je grösser dein Ruhm sein wird, wenn wir siegen." Aber was soll hier gloria neben animo? Man würde eher etwa erwarten: animo studioque. Von der dignitas ist ja dann erst nachher die Rede.

Dignitate — perfuncturus es. Ich kann in diesen Worten keinen andern Sinn erblicken als denjenigen, den ihnen schon Manutius beilegte: quanto maior tua dignitas futura est. Wie Becher's Erklärung (p. 8 [a]) „der pflichtschuldigen Würde Ausdruck geben" in diesen Zusammenhang passen soll, kann ich mir nicht erklären. Die Stelle bei Tac. hist. 2, 55: et missa legatio, quae gaudio fungeretur ist gewiss ganz anderer Art. — Es wird kaum nötig sein, mit Manutius perfruiturus (Lambin perfructurus) zu schreiben; man vergleiche Servius fam. IV. 5, 5: omnibus bonis prope perfunctum esse. (Ter. Hec. 594.)

Lib. I. ep. 13.

§. 1. Qui si eripuerit se nobis muss heissen „wenn er von uns abgefallen ist", eigentlich „wenn er sich uns entzogen hat". Dieser Gebrauch von se eripere ist jedenfalls ein ungewöhnlicher, man sagt wol: „sich einer Gefahr, sich dem Feinde u. s. w. entziehen", aber nicht im Sinn von „abfallen", sondern „sich retten". Die folgenden Stellen wird man kaum als genügende Analogien ansehen können: Cic. pro Sest. 24, 53: cum ego me e complexu patriae conspectuque vestro eripuissem. Brut. 97, 332: te eripias ex ea — turba patronorum. fam. IX. 13, 1: ut nulla ratione ab illa miseria se eripere posset. Caes. b. g. I. 4, 2: per eos, ne causam diceret, se eripuit.

Nihil ego possum in sororis meae liberis facere; cf. I. 16, 7: quod pulcherrime fecisti ac facis in Antonio. — liberos zu schreiben ist absolut nicht notwendig, vgl. Cic. Verr. IV. 24, 53. Font. 16, 37.

Lib. I. ep. 16.

§. 1. Sic enim illi gratias agis de re publica. cf. §. 2: cui quid agis gratias. 17, 5: gratias agat.

Pudet condicionis (sc. me). Ebenso haben wir das Verbum elliptisch in 17, 2 u. 6. — Ein guter Schriftsteller würde allerdings wol noch nostrae zu fortunae gesetzt haben, was Wesenberg einzusetzen vorschlägt; vgl. §. 4: nostram fortunam.

§. 2. Medius fidius hier und II. 3, 2. Ferner haben wir hercule in I. 17, 6; mehercule in I. 17, 3. Es ist wol reiner Zufall, dass diese Beteuerungspartikeln nur in Briefen des Brutus stehen.

Non dicam pro liberatoribus. Es kann kein Zweifel darüber sein, dass hier non dicam in ganz auffallender Weise im Sinn von nedum (ne dicam) gebraucht ist; vgl. Markland, Remarks p. 212. Zumpt p. 9. adn. 3. Becher p. 8 [b]. (Was Hermann, Vindiciae p. 17, dagegen vorgebracht, ist ganz verfehlt.) Wir müssen allerdings Lieberkühn l. l. p. 1!79 zugeben, dass die Aenderung in ne dicam eine ziemlich leichte wäre.

Juvat enim magnifice loqui. Ein solches iuvat mit blossem Infinitiv scheint erst seit Vergil vorzukommen; Cicero setzt dazu regelmässig einen eigentlichen Accusativus cum infinitivo. (Vgl. Dräger, Hist. Synt. II. S. 337.) Wie Becher p. 7 [b] die Stelle bei Cic. fam. V. 21, 3: iuvitque me tibi cum summam humanitatem, tum etiam tuas litteras profuisse als einigermassen ähnlich bezeichnen kann, begreife ich nicht. Vgl. noch ad Q. fr. II. 11, 1 (Wesenberg). Verr. IV. 6, 12; etc.

Adversus ignorantes. Auffallend oft haben wir den substantivischen Gebrauch der Participia, besonders in diesen beiden Briefen: §. 1 servientis. §. 4 probantis. §. 8 postulantes. servientibus. §. 9 succumbentibus. 17, 2 timentis. Aus andern Briefen kann man noch vergleichen: II. 5, 1 arma poscentium. I. 4, 4 male cogitantibus. I. 15, 7 exercitum habenti. (I. 11, 2 ita sentienti.) — Obschon natürlich ähnliches auch bei Cicero nicht unerhört, so kommt doch bei spätern Schriftstellern dieser Gebrauch mehr und mehr in Aufnahme; vgl. Dräger, Synt. u. Stil des Tac.[2] S. 4 (S. 98). Kühnast, Liv. Synt.[2] S. 47. Dräger zu Tac. Agr. 4.

Quid pro quoque timendum (sit). Nach Krebs, Antibarbarus, ist sowol timere pro (statt Dativ) wie auch timere aliquid pro aliquo nachclassisch; vgl. auch Dräger, Histor. Synt. I.[2] p. 643. Ders. zu Tac. Agr. 26. (Liv. II. 24, 4: metus pro universa re publica. ib. IV. 27, 11: pro se incautos = sibi non metuentes.)

Vis Romae videri ist mir unverständlich. Am meisten empfiehlt sich der Vorschlag von Cobet, l. l. p. 289: vis Romae <me> videre, im Sinn von: vis me Romam redire, ubi tu nunc es.

Vindici alienae dominationis. So heisst Octavian als derjenige, „der den Staat von der Herrschaft des Antonius befreit hat.“ Aehnlich heisst es von Cicero 16, 4: tantorum scelerum vindex, 17, 2: vindex illius mali; von den Cæsarmördern in 16, 6: vindices atque oppressores dominationis.

Die Schwierigkeiten, die man in dem folgenden non vicario hat sehen wollen, scheinen mir in der Tat nur aus einer falschen Auffassung der Stelle herzurühren. Diese Epitheta gibt nicht Brutus dem Octavian, sondern Cicero, dieser betrachtet ihn als Befreier von der Herrschaft des Antonius, nicht als dessen Nachfolger und Stellvertreter — also, sagt Brutus, hat es doch gar keine ratio, wenn Cicero den Octavian um Gnade bittet, er, der ihn ja für einen wirklichen, uneigennützigen Befreier hält. Ganz richtig, wenn auch frei, gibt die Uebersetzung von Middleton den Sinn der Stelle: One may supplicate indeed the successor but never the avenger of another's tyranny. — Den besten Commentar liefern die Worte in §. 7: si modo contra alienam potentiam, non pro sua suscepit (sc. Octavianus) eas actiones.[1])

§. 3. Die Einsetzung von ita bei extulit halte ich mit Wesenberg für nötig.

§. 4. Sui iuris ac mancipii res publica ist, wie Becher (p. 8 [b]) mit Recht bemerkt, eine kühne und ganz ungewöhnliche Metapher, die man anderswo vergeblich sucht.

de condicione serviendi. cf. 17, 6: bona condicio serviendi.

Patientiam. Man darf wol daran erinnern, dass dieses Wort erst seit Tacitus in der hier am besten passenden Bedeutung „Unterwürfigkeit, knechtisches Wesen“ vorkommt; vgl. Tac. ann. 14, 27. Agric. 16. hist. 2, 29.

§. 5. Quanti aestimet — posse nobis auctoribus tantum. Beispiele für Infinitive nach den Verben des „Schätzens“ (statt des gewöhnlichen Accusativobjectes) scheinen erst in der spätern

[1]) So schon ganz ähnlich P. Manutius. Vgl. Markland, Remarks p. 105 f. und gegen ihn F. S. Huldrich, Progr. d. Züricher Carolinum's. 1797. p. 6 sq. Hermann, Vindiciae p. 25. — Also ist auch die Conjectur Becher's p. 21 [a], an für non, ganz überflüssig.

Literatur vorzukommen; vgl. Val. Max II. 6, 8: mortem suam Pompei praesentia clariorem fieri magni aestimaret. Plin. ep. III. 4, 1: magni aestimo scire, quid sentias tu.

Die Worte ceterum nequidquam perierit ille etc. (s. den vom Med. überlieferten Text bei Baiter) bereiten erhebliche Schwierigkeiten und können kaum richtig überliefert sein. Cobet will (l. l. p. 290) einfach die Worte nulla cura adhibetur streichen; wie sollen sie aber hereingekommen sein? Kayser hatte eine Lücke angenommen. Mir scheinen auch diese zwei Vordersätze zu dem Bedingungssatz, von denen der zweite Relativsatz zum ersten und zugleich in Frageform ist, eine sonderbare Construction, und ich bin daher auf den Gedanken gekommen, der Stelle durch eine Transposition zu helfen: ceterum nequidquam perierit ille, < si > nulla cura adhibetur; cuius interitu quid gavisi sumus, si mortuo nihilo minus servituri eramus? Nachdem einmal die Worte nulla cura adhibetur an falsche Stelle geraten und unverständlich geworden waren, wurde das von einigen Handschriften gegebene ab aliis hinzugesetzt, offenbar um einen Gegensatz zu gewinnen zum folgenden sed mihi. Dieses schliesst sich sehr gut an servituri eramus an. — Ich verkenne übrigens keineswegs, dass auch dieser Vorschlag seine Bedenken hat; eine ganz befriedigende Lösung ist wol noch nicht gefunden. — Darin stimme ich Cobet allerdings bei, dass mortuo Ablativ ist; doch kann es sich noch fragen, ob man deswegen unbedingt gezwungen sei, ein eo einzusetzen. (Beispiele bei Dräger, Hist. Synt. II. S. 760 u. 763.)

Patiente me ist eigentlich nach non concesserim —, ut ziemlich überflüssig; Middleton in seiner Uebersetzung lässt es weg.

Dimittimus libertatem et dignitatem; cf. II. 3, 5: dimittere cogitationem.

§. 6. Nisi posteaquam illud conscivi facinus, kann natürlich nur auf die Ermordung Cæsar's sich beziehen. Allerdings fehlt bisweilen bei diesem Verb der sonst übliche Dativ (fam. VII. 3, 3), aber es scheint doch immer nur von etwas gesagt zu werden, das jemand gegen sich selbst begehen will. facinus steht als Object auch bei Liv. XXVIII. 22, 5: facinus in se ac suos foedum ac ferum consciscunt. Nur an wenigen Stellen bezieht es sich überhaupt nicht auf den Tod; so haben wir fugam consciscere bei Liv. XXXIII. 48. X. 34, 13. [1]) Tac. hist. 3, 9; caecitatem consciscere Gell. X. 17, 2. Aber hier lässt sich überall noch, besonders bei der letzten Stelle, ein sibi hinzu-

[1]) Nach Kühnast, Liv. Synt. S. 148, ist diese Verbindung altertümlich; cf. Cic. de leg. III. 3, 10.

denken. — Der Gebrauch an unserer Stelle ist also sehr auffallend.

Peius odero malis omnibus aliis. Ein solcher Ablativ der Vergleichung statt quam mit Accusativ findet sich auch in 17, 1: plures occidit uno.

Nonne hoc est in easdem tenebras recidisse. Gekünstelt und ohne eigentlichen Grund steht hier der infin. perfecti. Viel einfacher wäre recidere. Man erinnere sich, dass der sogen. aoristische Infinitiv des Perfects sich bei Cicero, Cæsar, Sallust nicht findet, dagegen bei Livius gar nicht selten ist (Dräger, Hist. Synt. I.[2] S. 255 f.).

Uebrigens folge ich hier ganz dem Texte von Baiter und setze vor ab eo si ein (das Fragezeichen erst hinter salvi sint), weil das hoc offenbar auf den folgenden Satz hinweist und eine Verbindung notwendig macht, und zudem ja si hinter recidisse sehr leicht ausfallen konnte.

Quom in Graecis civitatibus liberi tyrannorum oppressis illis eodem supplicio afficiantur; vergleiche die ähnliche Stelle in I. 15, 11. Unpassend ist aber das Praesens afficiantur, als ob jetzt noch in Griechenland tyranni vorkämen, deren Kinder mit dem Tode bestraft würden, in einer Zeit, wo Griechenland schon längst unterworfen war und ein Römer es gewiss lächerlich gefunden hätte, sich auf einen gleichzeitigen Vorgang in Griechenland als Beispiel zu berufen. — Wenn Cicero so etwas tut, so bezieht er sich immer auf die Vergangenheit; vgl. fam. IX. 16, 6. Sest. 67, 141. imp. Cn. Pomp. 18, 54 [1]).

Oppressor ist ein ἅπαξ λεγόμενον (Becher p. 7 [a]), könnte aber ganz gut auch von Cicero selbst gebraucht worden sein, vgl. Stinner, l. l. p. 6 sq.

Ne traditam quidem atque inculcatam libertatem soll wol heissen: „die von den Vorfahren überlieferte und uns eingepflanzte Freiheit“ [2]). Aber inculcatus in dieser tropischen Bedeutung dürfte schwerlich nachzuweisen sein; man vergleiche die sorgfältige Auseinandersetzung bei Krebs, Antibarbarus s. v. Wir finden darnach allerdings auch einmal diese beiden Verba mit

[1]) Pro Mil. 29, 80: Graeci homines deorum honores tribuunt iis viris, qui tyrannos necaverunt widerspricht dem obigen nicht, denn diese Ehren wurden auch damals — zu Cicero's Zeit — noch dargebracht.

[2]) Forcellini erklärt: impressam ac veluti impactam infixamque.

einander verbunden bei Cicero, nämlich de or. I. 28, 127, aber in dem speciellen Sinn von „Einprägen durch Unterricht“ (cf. Quint. III. 1, 6. Plin. ep. I. 20, 2), was doch hier eigentlich nicht passt.

§. 7. Laude maximi animi. cf. II. 3, 4: animi an ingenii tui maior laus.

Si Octavius tibi placet, a quo de nostra salute petendum sit. Diese eigentümliche Construction erinnert an diejenige von dignus, die Worte können kaum anders gefasst werden, als wenn es etwa hiesse: si Octavius tibi dignus videtur, a quo de nostra salute petendum sit. Aber wo wird placere so construiert?

A te ipso tribuendum esse, ut rogandus sit. rogetur würde gewiss vollständig genügen. Aber der Verfasser, besonders dieses Briefes, liebt überhaupt sehr die Gerundiva: §. 1 scribendum est. §. 2 orandus sit. timendum aut — petendum sit. commendandus fuerim. rogandum putas. habendum est. petenda essent. §. 3 esse impetrandam salutem. §. 4 quaerenda esse. §. 7 petendum sit. sunt laudanda. tribuendum esse, ut rogandus sit. §. 8 rogandus videatur. §. 11 est rogandus. Ziemlich zahlreich sind sie auch im 15. Brief, wenn auch nirgends auffällig. Im 17. dagegen haben wir nur eines: extimescendam esse (§. 4).

Quo expleri possit eorum meritum. Der Sinn dieser Worte kann allerdings nicht zweifelhaft sein (Forcellini: digne remunerari), aber an diesem Gebrauch von explere hat man mit Recht Anstoss genommen; s. Markland, Remarks p. 100 ff. Zumpt p. 10 gegen Hermann, Vindiciae p. 27 sq. cf. Epimetrum p. 10. adn. 9. Becher p. 8 b. Es wird sonst explere in übertragenem Sinn nur gesagt vom „Sättigen oder Befriedigen von Empfindungen, Wünschen, Leidenschaften“; daher 13, 1 voluntas expletur wol angeht, aber meritum expletur?

§. 8. Ebenso dürfte es den Verteidigern [1]) kaum gelungen sein, die Verbindung diligenter metuere als gutes Latein nachzuweisen; vgl. Markland, Remarks p. 202 f. Zumpt p. 7 sq. cautus timor bei Ovid trist. III. 4, 65, worauf man sich beruft, ist noch lange nicht dasselbe wie diligens metus, und daraus, dass Cicero Phil. I. 2, 6 diligenter cavere sagt, folgt noch nicht,

[1]) Hermann, Vindiciae p. 16. Epimetrum p. 20. Lieberkühn, Jenaer Lit. Ztg. a. a. O. S. 1179.

dass auch diligenter metuere gut sei. — Wir haben hier eben wieder eine von jenen verunglückten Antithesen.

Ich folge übrigens in der Interpunktion und Auffassung dieser und der folgenden Worte ganz dem seiner Zeit von Huldrich (Progr. d. Zürich. Carol. 1804. p. 9 sq.) gemachten Vorschlag, den dann Wesenberg (s. seine Emend. alterae p. 145 sq.) in seine Ausgabe aufgenommen hat; mit dem letztern müssen wir dann allerdings auch statt der Conjunctive vivat und sit die Indicative setzen.

In integrum revocare ist bis jetzt, wie es scheint, sonst nirgends nachgewiesen; vgl. Markland, Remarks p. 40. Becher p. 8 b. Hermann, Vindiciae p. 26 sq. Doch hat die schon von Markland beigebrachte Stelle aus Sen. controv. 4, 26 (Lib. VIII. 26 §. 11 Kiessling) in inritum revocari einige beweisende Analogie. Huldrich (l. l. p. 6) meint, es könnte unsere Stelle eine Reminiscenz sein aus Liv. XXXI. 32: neque revocari neque in integrum restitui. — Vielleicht ist die Verbindung der silbernen Latinität angehörig.

Vestri miserebor, quibus nec aetas neque honores nec virtus aliena dulcedinem vivendi minuere potuerit. cf. §. 5: quoniam vivere et pecunias habere et dici consulares volumus. ib. videmur ergo tibi salutem accepturi, cum vitam acceperimus? quam, si prius dimittimus dignitatem et libertatem, qui possumus accipere? an tu Romae habitare, id putas in columem esse? — Uebrigens bedürfen die Worte nec aetas neque honores nec virtus aliena der Erklärung: aetas geht natürlich auf Cicero (§. 6: valde care aestimas tot annos, quot ista aetas recipit), und honores müssen die Ehrenstellen sein, die Cicero früher bekleidet hat; dagegen virtus aliena ist auf die Cæsarmörder zu beziehen, „quorum exemplo fortiores esse et vitam minus aliquanto quam libertatem diligere debebatis“ (Manutius). Viel deutlicher ist die sehr ähnliche Stelle in 17, 6: vivat hercule Cicero, qui potest, supplex et obnoxius, si neque aetatis neque honorum neque rerum gestarum pudet. [1])

Auch der erste Satz von §. 9 entbehrt der gewünschten Klarheit. Man muss wol mit Manutius und Middleton das si modo mit ita verbinden („in dem Falle, wenn nur“) und den Satz mit ut als Erklärung des hoc consilium auffassen. Freilich weiss man nun nicht recht, wodurch denn eigentlich Brutus zu dieser

[1]) Hier heisst dann natürlich pudere „sich schämen vor“. Vgl. das Fragment V. 1 aus der Rede Cicero's in P. Clodium et C. Curionem bei Baiter und Kayser, vol. XI. p. 30. — Cic. Phil. XII. 3, 8.

Ueberzeugung gekommen sein soll, dass seine pietas gegen das Vaterland belohnt sei. Vergleiche übrigens noch §. 5: sed mihi prius omnia di deaeque eripuerint, quam illud iudicium, quo etc.

Sed certe non succumbam succumbentibus nec vincar ab iis, qui se vinci volunt — zwei Mal ganz derselbe Gedanke, nur mit andern Worten. Wir finden überhaupt in diesem Briefe fast keinen Satz, wo nicht irgend eine Parallelisierung oder eine Antithese oder Synonyma angebracht wären.

Experiarque et temptabo omnia neque desistam abstrahere a servitio civitatem nostram. Dieser etwas sehr pleonastische Ausdruck soll offenbar besagen: „Ich will alle meine Mühe, alle meine Kraft daran setzen, das Vaterland von der Knechtschaft zu befreien.“ Aber zu experiarque et temptabo omnia passt natürlich grammatisch der Infinitiv abstrahere nicht, es müsste ut stehen, und doch können wir diese Worte nicht etwa für sich nehmen und hinter omnia interpungieren. Es scheint mir aber auch das folgende: neque desistam abstrahere a servitio civitatem nostram „und ich werde nicht aufhören, den Staat der Knechtschaft zu entrücken“ ungeschickt ausgedrückt. Das, womit er nicht aufhört, sind vielmehr seine Versuche und Bemühungen. Mit andern Worten, der Verfasser hat an unpassendem Ort das ihm geläufige desistere mit Infinitiv angewendet, statt ut zu schreiben: experiarque et temptabo omnia neque desistam (sc. experiri et temptare omnia), ut abstraham a servitio civitatem nostram. So wäre alles in bester Ordnung. — Der Schluss des Paragraphen ist auch nur eine Wiederholung des Anfangs in anderer Form.

§. 10. In praesentibus malis prohibendis[1]) lässt sich zur Not entschuldigen, doch wäre gewiss statt prohibere ein anderes Verbum, wie z. B. depellere, viel besser am Platze, denn dass mala prohibere und mala depellere ganz dasselbe sei, wie Cobet l. l. p. 290 behauptet, muss ich doch sehr bezweifeln. Der Verfasser denkt offenbar, wie das nachherige futura beweist, an die Vernichtung des Antonius und die Gefahr von Seiten des Octavian. Hätte er daher geschrieben in Antonio prohibendo, so wäre die Stelle ohne Anstoss.

[1]) Cf. Markland, Remarks p. 31 ff. Huldrich (l. l. 1804). p. 4 sq. Zumpt p. 11 gegen Hermann, Vindiciae p. 28. cf. Epimetrum p 17. adn. 23.

Bene facta pro debitis exigimus. Nach Krebs kommt zwar classisch debitum = „die Geldsumme, die man schuldig ist“ vor (z. B. ad Q. fr. I. 2, 10), dagegen heisst „Schulden eintreiben“ nomina exigere (Cic. Verr. I. 10, 23), während allerdings nachclassisch auch debitum ab aliquo exigere — das letztere liegt doch unserer Stelle zu Grunde — gesagt wird (Sen. Polyb. 10, 5. Phoen. v. 171). — Dem Vorschlag Cobet's (p. 290) ab iis hinter debitis zu versetzen, stimme ich bei, nur fehlt eben trotzdem im vorhergehenden ein passendes Beziehungswort gänzlich.

Quia ille consul hunc consularem merito praestare videtur (vgl. vorher: et consul et nunc consularis). Nach Krebs findet sich praestare in dieser Bedeutung mit dem Accusativ bei Cicero und Cæsar noch nicht, dagegen schon bei Nepos und Hirtius (b. g. VIII. 6, 2). Also könnte es allerdings Brutus auch gesagt haben. — Für den Gedanken ist zu vergleichen fam XII. 13, 1, wo L. Cassius gerade das Gegenteil, aber mit ganz ähnlichen Worten, schreibt: quod maximus consularis maximum consulem te ipse vicisti.

§. 11. Es ist gewiss am einfachsten, mit Wesenberg nach der Victor. hinter magnitudine animi einzusetzen (cf. I. 10, 4. II. 3, 5. Becher p. 8 b).

Quod (sc. iudicium) tanta firmitate et magnitudine animi direxit in exturbando Antonio, ist jedenfalls ungewöhnlich und eine entsprechende Stelle nicht beigebracht worden; vgl. Markland, Remarks p. 42. Huldrich (1804) p. 7. Hermann, Vindiciae p. 28 sq. Zumpt p. 8. adn. 3. dirigere muss etwa in der Bedeutung „lenken“ gefasst werden, cf. Ov. fast. 6, 484. am. I. 6, 8.

Die Worte nihil enim per se amplum est, nisi in quo iudicii ratio exstat sind natürlich als Parenthese zu nehmen; sie ganz zu streichen mit Kayser, dazu berechtigt uns nichts. Aber auch statt exstat mit Zumpt p. 9 und Wesenberg constat zu schreiben, scheint mir nicht nötig (cf. Hermann, Epimetrum p. 24). Es lässt sich diese Stelle gewiss etwa so erklären, wie Hermann, Vindiciae p. 17 (übrigens auch schon Manutius) es getan hat: „Nichts ist an sich ruhmvoll ausser das, worin Methode (Plan, Consequenz) des Urteils vorhanden ist.“ Man darf allerdings daran zweifeln, ob ein guter Stilist sich so ausgedrückt haben würde. — Nach dieser Parenthese gibt Wesenberg, den Handschriften folgend, quia, aber man sieht nicht recht ein, wie dieser Satz den vorhergehenden begründen soll. Wenn er überhaupt einer Begründung bedarf, so ist diese ja eben durch die Parenthese gegeben. Ich würde daher mit Orelli (ed. II.) und Baiter quin schreiben, obschon auch das allerdings mehr ein Notbehelf als eine glückliche Lösung der Schwierigkeit zu nennen ist.

Lib. I. ep. 17.

§. 1. Von der Lesart des Med. quoniam me flagitas abzugehen, ist durchaus kein Grund, vgl. Cic. fam IX, 8, 1. de or. III. 5, 17.

Für suscipere aliquem inimicum habe ich vergeblich nach Belegen gesucht; bekannt ist nur inimicitias suscipere (z. B. Cic. de off. I. 9, 28).[1]) Eine ähnliche Stelle existiert allerdings noch bei Quintilian (inst. or. II. 12, 4): cum periculo suscepti litigatoris, und Terenz, Andr. 695 sagt: inimicos capere omnes homines.

Pueri et cupiditatem et licentiam potius esse irritatam quam repressam a Cicerone. cf. I. 4, 2: infinite tribuere potentibus, quae cupiditatem et adrogantiam incendere possint. ib. §. 3: quasi non liceat traduci ad mala consilia corruptum largitionibus animum. (I. 10. 3: qui eius cupiditati suffragari videbantur.)

§. 2. Dominationem an dominum an Antonium geben die Handschriften. Das zweite an ist entschieden zu streichen (Wesenberg, Emend. alt. p. 146). Für Tilgung auch des Antonium (Becher p. 20 sq.) sprechen allerdings die Parallelen in 16, 1 und 16, 7, allein unsere Stelle ist doch etwas anderer Art: „Die Herrschaft im allgemeinen oder speciell den Antonius als Herrn.“ Ich behalte es daher bei.

Rem ipsam non deprecatur. cf. §. 6: quin cum ipsa re bellum geram, hoc est cum regno et imperiis extraordinariis et dominatione et potentia, quae supra leges se esse velit. — Die folgenden Worte sind im Med. äusserst verdorben überliefert, man sehe die Ausgabe von Baiter. Nach reiflicher Erwägung schliesse ich mich vollständig der seiner Zeit von Orelli (ed. I. vol. III. part. I. p. 463) vorgeschlagenen und von Wesenberg in seiner Ausgabe durchgeführten Textgestaltung an (cf. Wezenberg, Emend. alterae p. 146). Wenn auch dieselbe nicht frei von Bedenken ist,[2]) so lassen sich dabei doch die verschiedenen Corruptelen auf ziemlich plausible Art erklären und andererseits mehrere Parallelstellen aus unsern Briefen vergleichen: Zu immo triumphum et stipendium decernit vergleicht Wesenberg §. 4: quid autem amplius ille decerneret. Es ist ferner zu verweisen auf 15, 9: quod, ut ovanti introire Caesari liceret, decreverim. (ib. §. 7: quis honos ei non fuit decernendus? decrevi etiam imperium.) Zu et omnibus decretis hortatur vergleiche I. 4, 4: timeo, — ne Caesar tuus altius se ascendisse putet decretis tuis. — ne eius pudeat concupiscere fortunam; cf. I. 4, 5: quonam animo fore putas, si quis auctore non tyranno interfecto, sed

[1]) Vgl. odium suscipere Cic. Att. VI. 1, 25.

[2]) So ist es z. B. hart, dass auf Octav., der hier mehrfach Subject und Object ist, mit gar keinem Pronomen auch nur irgendwie hingedeutet ist.

ipso senatu putet se imperia quaelibet concupiscere posse?[1]) — cuius nomen susceperit; cf. I. 16, 6: qui tyranni (i. e. Caesaris) nomen ascivit sibi. (Der Text bei Orelli ed. II. und bei Klotz befriedigt mich weniger; Sicherheit lässt sich natürlich hier kaum gewinnen.)

§. 3. In Flavio statt des handschriftlichen ex Flavio (Lambin, Wesenberg) ist allerdings entschieden besser, wenn man, woran kaum zu zweifeln, diese Stelle richtig mit Corn. Nep. Attic. 8 verbindet. — Vgl. Cic. ad Att. XVI. 15, 3: nos autem eius voluntatem ante Idus Decembres perspiciemus in Casca.

§. 4. An hoc ipsum ea re facit, quod etc. Man weiss nicht recht, worauf sich das hoc ipsum beziehen soll; allerdings auf den allgemeinen Gedanken: „Cicero erweist dem Octavian zu viel Ehren“, aber dafür müssen wir bis auf die Worte quid autem amplius ille (sc. Salvidienus) decerneret? zurückgehen. Middleton weicht vom Texte ab, wenn er — dem Gedankengang nachhelfend — übersetzt: or does he do all this, because etc.

Nimium timemus mortem et exilium et paupertatem kehrt etwas unpassend wieder in §. 5: quae de morte exilio paupertate scripsit copiosissime. (Vgl. unten!) Dem Sinn nach ähnlich ist 16, 5: quoniam vivere et pecunias habere et dici consulares volumus.

§. 5. Referat omnia kann wol nicht anders erklärt werden, als es Manutius getan: Ciceroni referat omnia accepta. Beispiele freilich von referre = acceptum referre sind mir nicht bekannt. Dennoch halte ich die Stelle für intact und möchte weder mit Orelli deferat schreiben (denn omnia deferre passt auf Cicero, nicht auf Octav.) noch gar mit Becher p. 21[b] dieses referat (oder vielmehr refert) an das Ende des Paragraphen hinter quid enim nostra versetzen, wo allerdings ein interest oder refert schwerlich wird entbehrt werden können. (Cf. Wesenberg, Emend. alt. p. 146.) Becher äussert sich auch nicht darüber, ob er dann an unserer Stelle omnia ebenfalls streichen oder beibehalten will: omnia laudet; das letztere wäre sehr nichtssagend.

(Eo) tendere mit folgendem ut (ne) scheint erst seit Livius vorzukommen.

Quae pro libertate patriae, de dignitate, quae de morte exilio paupertate scripsit. Wesenberg setzt, nach einem Vorschlage Lambin's, hinter

[1]) Vgl. übrigens oben S. 101.

patriae noch ein quae ein. Es scheint mir zweifelhaft, ob wirklich schon die ersten Worte quae pro libertate patriae von einer besonderen Schrift zu verstehen sind. Manutius bemerkt dazu: haec omnia scripsit, ut patriae libertas omnibus rebus anteponeretur. Es wäre dies also nur der Beweggrund für die Abfassung dieser Schriften. Damit fällt aber der erwähnte Vorschlag von selbst dahin, und natürlich ist auch das Komma hinter patriae zu tilgen. Es könnte sich im Gegenteil fragen, ob nicht auch noch das quae hinter dignitate zu streichen sei, zumal da der Med. dignitateque überliefert. Es wäre dann bei de dignitate vielleicht an die verlorene Schrift de gloria zu denken, bei de morte exilio paupertate an Tusc. I.

Desinat igitur gloriando etiam insectari dolores nostros (cf. I. 4, 2: miserorum fortunam insectari). Weder die Bedeutung: „strafend verfolgen, ahnden" noch die andere: „angreifen, verspotten" will hier recht passen, man verlangt vielmehr den Begriff „vermehren".

§. 6. Neque enim impetrari potest, quin. Dieser Gebrauch von impetrare (von wem?) muss auffallen; Krebs, Antib. s. v. bemerkt: „impetrare beschränkt sich auf Worte, wenn man mündlich oder schriftlich um etwas anhält und es erhält." Auch non impetrare quin scheint sonst nicht vorzukommen. Man würde erwarten: „es kann nicht verlangt werden", oder „es kann nicht verhindert werden". Sollte daher vielleicht geradezu impediri zu schreiben sein?

Ich lasse noch einige allgemeine Bemerkungen folgen: Gewisse Eigentümlichkeiten des ciceronischen Briefstils, die starken Ellipsen und das häufige Setzen von zwei Synonyma, finden sich zwar in unsern Briefen auch, andere dagegen wie z. B. das Hervortreten des sermo vulgaris sind kaum bemerkbar. Einen wesentlichen Unterschied zeigen aber auch darin die Briefe des Pseudocicero und des Pseudobrutus nicht. Die wichtigsten Ellipsen hat schon Becher p. 5 sq. zusammengestellt; sie sind, wie wir schon (S. 114 und S. 129.) gesehen haben, besonders zahlreich in II. 5 und I. 15. Formen von esse fehlen natürlich überall, doch nirgends in auffallender Weise (Becher p. 5[b]). Man kann sonst noch etwa nennen: II. 2, 3 complures praeterea (sc. ceciderunt). II. 4, 2 non erit (sc. commorandum;

s. oben S. 18); und aus den Briefen des Brutus: II. 3, 3 tibique visum esset (sc. edere). I. 4, 2 immo iustissime (sc. facio). I. 4, 3 etiam ego (sc. faciam). I. 11, 2 legatione (sc. libera). I. 16, 1 pudet (sc. me; ebenso I. 17, 1. 17, 6.). I. 16, 2 non esse quam esse (sc. salvos) per illum praestat. I. 17, 6 qui potest (sc. vivere).

Synonyma (vgl. Köhler, Acta sem. phil. Erlang. I. p. 445. Hellmuth, ib. p. 164) finden sich in allen Briefen zahlreich zerstreut; ich gebe nur einige Beispiele: II. 3, 3 optime ac felicissime. II. 4, 5 audita et pervulgata. II. 5, 2 iustus et debitus. I. 3, 3 ulciscor et persequor. I. 4, 3 dare ac permittere. I. 8, 1 operam et studium. I. 11, 1 nequissimo atque improbissimo. In I. 12, 1 haben wir scelere et amentia und in I. 15, 6 sceleri atque dementiae; consilium und auctoritas sind verbunden in I. 10, 1. I. 14, 2. II. 5, 5; cura und studium in I. 15, 1 und I. 16, 1 (Brutus). I. 16, 9 constanter ac perpetuo. I. 12, 2 gloriam et dignitatem und I. 18, 2 dignitati et existimationi; etc. etc.

Hinsichtlich der Fülle des Ausdrucks steht z. B. II. 5, 1: quid sentirem tota de constitutione huius belli et quo iudicio essem quaque sententia nicht zurück hinter I. 17, 6: cum regno et imperiis extraordinariis et dominatione et potentia, quae supra leges se esse velit.

Besondere Erscheinungen im Gebrauch von verba composita finden sich nicht; von frequentativa (vgl. Wölfflin, Philol. XXXIV. p. 143. 157 sq. Hellmuth, Acta sem. phil. Erl. I. p. 123 sq. Köhler, ib. p. 374 sq.) könnte man höchstens amplexari (I. 11, 2) und inspectare (I. 4, 5) anführen. — Von der Steigerung der Adjectiva durch Adverbia (Wölfflin l. l. p. 140. Hellmuth l. l. p. 134 sq. Köhler l. l. p. 413) sind nur wenige Spuren vorhanden: I. 15, 12 valde necessarium. I. 16, 6 valde care. II. 1, 1 vehementer suspecta. — Esse in Verbindung mit Adverbium (cf. Hellmuth l. l. p. 135. Stinner, De eo quo Cic. in epist. usus est sermone p. 24 sqq.)[1]) haben wir mehrere Mal und allerdings nur in Briefen des Cicero, jedoch durchaus nur bekanntes und gewöhnliches: I. 14, 1 recte id quidem (sc. est). I. 15, 3 quod si ita est. I. 15, 9 cur ita sit. II. 4, 3 id si ita est.

---

[1]) Vgl. auch C. F. W. Müller, Philol. IX. 617 ff.

I. 10, 5 sin aliter fuerit. I. 15, 5 tuto esse. — Auch ein Hervortreten der Deminutive (Wölfflin a. a. O. p. 153) ist nicht zu bemerken; man könnte nur etwa anführen: I. 16, 1 particulam litterularum tuarum, wenn diese Lesart des cod. Cratandrinus überhaupt Beachtung verdient, und paullulum in II. 4, 1. — Auch gewisse andere im Briefstil sehr beliebte Ausdrücke, wie quid quaeris? eius modi, huius modi u. ä. sucht man hier vergebens. — Die Adverbialbildung largiter (I. 17, 6) hat nichts besonderes auf sich, sie findet sich bekanntlich auch bei Cæsar. — In I. 17, 4 (Brutus) überliefert der Med. accersas und in I. 5, 3 (Cicero) accersendi; dagegen in II. 3, 3 (Brut.) arcessitus und in I. 18, 1 (Cic.) arcesseremusne.

Eine gewisse Vorliebe für ein correspondierendes tantum quantum zeigt sich in beiden Abteilungen der Briefe: II. 4, 6 (zwei Mal). I. 3, 2. 4, 4. 7, 2. 9, 1. 10, 3. 11, 2. 15, 9. 16, 5. 17, 6.

Der 5. Brief des II. Buches und der 15. des I. zeigen auch darin etwas verwandtes, dass gewisse Redefiguren, besonders Antithesen und Wiederholungen, hier am meisten hervortreten, vgl. oben S. 114 f. Aus I. 15 sind die Stellen noch nachzutragen:

15, 3 et sapiens unus fuit ex septem et legum scriptor solus ex septem. §. 4 magna pestis erat depulsa per vos, magna populi Romani macula deleta. — quorum alter inconstantior, alter impurior. §. 5 nos tum nimis acres, vos fortasse sapientius excessistis. cedebas enim, cedebas. §. 7 nulli nisi debiti, nulli nisi necessarii. §. 9 D. Bruto decrevi honores, decrevi L. Planco. §. 10 dixi sententias in Antonium, dixi in Lepidum severas. §. 12 quantum sit in temporibus, quantum in celeritate.

Um schliesslich noch kurz das Facit zu ziehen (vgl. oben S. 107 f.), so glaube ich nachgewiesen zu haben, dass sich in der Tat in unsern Briefen gar nicht selten Verstösse gegen den ciceronischen Sprachgebrauch und auch gegen den Gedankenzusammenhang finden, die sich durch Emendation nicht beseitigen lassen; ferner dass wirklich an verschiedenen Orten, besonders in I. 16 und 17, die Spuren der beginnenden silbernen Latinität sichtbar werden (vgl. bes. S. 117. 123. 125 f. 131. 150. 150 f. 153; ferner

S. 112. 113. 115. 119 f. 121. 127. 133. 135. 136. 144. 147. 148. 151 f. 155. 157. 158. 159. Gräcismen S. 109. 128.). Im allgemeinen konnte ich mich aber nicht davon überzeugen, dass in diesen Briefen irgendwie die verschiedene Individualität der beiden Persönlichkeiten, die sie geschrieben haben sollen, hervortrete; was man dafür hat geltend machen wollen oder geltend machen könnte, widerlegt sich bei näherer Betrachtung meist von selbst oder ist zu unbedeutend, als dass daraus etwas sicheres geschlossen werden könnte. [1]) Endlich werden die stilistischen Eigentümlichkeiten auch nur erst in zweiter Linie zur Lösung der Frage beitragen können, ob alle Briefe von demselben Verfasser herrühren; doch wird man auch nach der sprachlichen Seite hin geneigt sein, z. B. Brief 16 und 17 eine Sonderstellung anzuweisen. (Vgl. oben S. 101 und die Parallelen zwischen beiden auf S. 150. 151. 153. 155. 159.)

[1]) Vgl. S. 109. 112 f. 132. 139. 150. 160—162.

IV. Kapitel.

Die mutmasslichen Quellen für unsere Briefe.

Nachdem wir in Kapitel II und III die Unechtheit unserer ganzen Sammlung sowol vom historischen und allgemein sachlichen wie auch vom sprachlichen Gesichtspunkt aus nachgewiesen haben, dürfen wir es nunmehr mit Bestimmtheit aussprechen, dass wir es hier mit einer planmässigen Fälschung zu tun haben, dürfen den Verfasser ohne Bedenken einen Fälscher nennen. Dass es so schwer ist, die Fälschung als solche nachzuweisen, ist allerdings ein ehrendes Zeugniss für die Begabung und grosse Sachkenntniss dieses Mannes, und ohne uns hier zunächst noch über Zeit und Veranlassung seines Unternehmens auszusprechen, werden wir von vornherein voraussetzen, dass derselbe die besten Quellen, die ihm zu Gebote standen, gewissenhaft benutzte und ausbeutete. Eine Hauptquelle war für ihn natürlich die echte Sammlung ad Brutum, die wir leider nicht mehr besitzen, deren Benutzung wir aber mehrfach controlieren können, besonders da, wo uns bei Plutarch Bruchstücke der echten Briefe erhalten sind. Dies zeigte sich besonders klar beim 16. und 17. Brief des I. Buches (oben S. 96—100), sehr wahrscheinlich ist es aber auch bei der Erwähnung der Geldunterstützung durch Antistius Vetus (s. S. 71), endlich möglich auch bei dem Lobe, das dem jüngeren Cicero in II. 3, 5 gespendet wird (S. 16 f.). (Im übrigen vgl. Kap. V.) Neben dieser Quelle rät man natürlich sogleich auch auf die epistulae ad familiares, namentlich Buch X.—XII., und die orationes Philippicae, ferner die Briefe ad Atticum[1]). Daneben aber konnte der Verfasser, da er

[1]) Hier erhebt sich jedoch eine Schwierigkeit. Diese Briefe wurden allerdings nach der gewöhnlichen Annahme (cf. Gurlitt, l. l. p. 30 und 46 adn. Hofmann, Einl. S. 13. Teuffel, Lit. Gesch. §. 184. 2, 2) schon bald nach dem Tode des Atticus (32 a. Chr.) aus seinem Nachlass und auf seine Verordnung (einige Jahre nach der Veröffentlichung der Briefe ad fam.) herausgegeben. Es hat aber Bücheler, Rhein. Mus. 1879. p. 352 bis 355 nachzuweisen gesucht, dass Asconius die Briefe ad Att. noch nicht kannte und sie daher erst etwa im Jahr 50 n. Chr. publiciert worden seien und Böckel, Epist. selectae, Einl. S. 39, ist ihm hierin gefolgt. Soweit hinab dürfen wir aber die Fälschung auf keinen Fall setzen. Indessen F. Hofmann a. a. O. S. 13 f. Anm. hat dagegen mit Recht bemerkt, dass die fragliche Stelle bei Cicero ad Att. I. 2, auf deren Nichtbenutzung durch Ascon. sich B. vornehmlich stützt, entweder diesem entgangen sein könne oder von ihm absichtlich ignoriert worden sei, da er nur beweisen wollte, dass Cicero den Catilina nicht verteidigt habe, nicht aber, dass er niemals den Gedanken gehabt, ihn zu verteidigen. — Gesetzt aber auch Bücheler's Annahme wäre richtig, so bliebe immer noch die Möglichkeit offen, dass sich der Fälscher auf irgend eine Weise Einsicht in dieselben zu verschaffen wusste.

jedenfalls in eine sehr frühe Zeit gehört (cf. Kap. V.), gewiss noch über ein sehr grosses, für uns verlornes Quellenmaterial verfügen, das von ihm in gleicher Weise ausgebeutet wurde. In erster Linie sind die damals noch vorhandenen Briefwechsel, vorzüglich derjenige mit Octavian (vgl. unten zu I. 10, 1), mit Hirtius, mit Pansa u. s. w. zu nennen. Ausserdem aber kann man denken an die Cicerobiographie des Tiro, diejenige des Cornelius Nepos, vielleicht das βιβλίον des Stiefsohnes des Brutus (Plut. Brut. 13 und 23), die historiae des C. Asinius Pollio[1]), die betreffenden Bücher des Livius — zwei wenn auch schwache Spuren einer Berührung mit diesem Autor haben wir in Kap. II kennen gelernt, s. S. 42. 55 f. —; schon zweifelhaft ist es, ob wir bis zu den Annalen des A. Cremutius Cordus († 25 p. Ch.), der „den Brutus gelobt" und „den Cassius den letzten der Römer genannt" (Tac. ann. 4, 34), hinabgehen dürfen. Vielleicht wurden auch noch andere Quellen benutzt, die wir jetzt nicht einmal mehr dem Namen nach kennen. Leider kommen wir nun eben bei der Mehrzahl dieser Quellen über blosse Vermutungen nicht hinaus, nur bei den orat. Phil., den Briefen ad fam. und ad Att. sind wir in den

[1]) Ueber diese vergleiche jetzt G. Thouret, Leipziger Studien zur class. Philol. I. (1878). p. 324 sqq. — S. auch oben S 101. Anm. 1.

Stand gesetzt, selbst zu prüfen, ob und wieweit eine Ausbeutung derselben durch den Fälscher anzunehmen sei. Eine solche haben denn auch schon die englischen Kritiker behauptet und auch vielfach nachzuweisen gesucht (vgl. Tunstall, Observations p. 382. Markland, Remarks p. 23 f.). Hermann hat natürlich dagegen protestiert (s. Vindiciae p. 37. Epimetrum p. 37. Zur Rechtfertigung etc. I. p. 27. II. p. 79.) und wird nicht müde, den Ausspruch J. M. Gesner's[1]) über die Markland'sche Kritik an den vier Reden post reditum anzuführen: Ancipiti gladio utitur in hos libros Marklandus: ubi convenientia cum Tullio invenit, accusat furtum et imitationem puerilem, ubi aliquantum diversa, peregrinum se putat tenere. Wir müssen uns also in der Tat sehr davor hüten, in denselben Fehler zu verfallen, um so mehr, da ja bekannt ist, dass Cicero sich und besonders in seinen Briefen unzählige Mal wiederholt hat, vgl. z. B. fam. XII. 4, 1 mit X. 28, 1. Ebenso kann nicht geleugnet werden, dass er etwa in Briefen, die gleichzeitig sind mit einer Philippica, wenn von derselben Sache die Rede ist, sich ganz ähnlicher oder der gleichen Ausdrücke bedient, Schmidt (l. l. p. 27) gibt davon einen Beleg aus Phil. X. und fam. XII. 5. Der Verteidiger wird also vielleicht oft dieselbe Parallele als Beweis der Echtheit beanspruchen, in welcher der Verwerfer ein Beispiel der Nachahmung zu entdecken glaubt. Um daher mit einiger Sicherheit vorgehen zu können, ist es dringend notwendig, zuverlässige Kriterien ausfindig zu machen, welche über die Benutzung oder Nachahmung keinen Zweifel lassen, und als solche glaube ich nun namentlich zwei geltend machen zu dürfen:

1) Herübernahme von sachlichen Notizen (Urteilen u. s. w.) oder fast wörtliche Benutzung einzelner Wendungen und ganzer Sätze, die nun in die vorausgesetzte Zeit oder den neuen Gedankenzusammenhang nicht mehr passen, indem etwa die Quelle einer andern Zeit angehört oder von etwas anderm handelt;

2) Veränderungen, besonders Erweiterungen und Uebertreibungen der benutzten Stelle, namentlich wenn dabei eine Ungenauigkeit oder ein Missverständniss, Fehler im Gedankengang oder sprachlichen Ausdruck (Spuren der silbernen Latinität) nachgewiesen werden können.

[1]) In seinem „Cicero restitutus", in den Commentationes societ. Gotting. III. p. 232.

Nur in zweiter Linie und nicht mit absoluter Sicherheit können noch folgende zwei Kriterien zur Anwendung gelangen:

3) Ein seltener Ausdruck oder ein seltener Gebrauch eines Wortes, der sich nur gerade noch an der Stelle findet, deren Benutzung vermutet wird;

4) Nachahmung derselben Stelle in grösserem Umfange.

Wo eines dieser Kriterien, namentlich das 1) und 2), nicht angewendet werden kann, da vermögen wir die Entlehnung eben nur wahrscheinsich zu machen, nicht zu beweisen. Wenn für sehr vieles die Quelle gar nicht mehr auffindbar ist, so hat dies natürlich seinen Grund darin, dass wir die betreffenden Quellen nicht mehr besitzen. Würden wir namentlich auch mit Briefen noch mehr versehen sein, so würde ohne Zweifel noch manches besser und sicherer aufgedeckt werden können, als es jetzt der Fall ist. (Vgl. darüber auch A. W. Zumpt, Programm p. 44. ib. p. 4. adn. 4.)

Aus gewissen Gründen ziehe ich es vor, auch hier wieder die Briefe des Pseudo-Cicero vorauszunehmen.

1. Die Briefe des Pseudo-Cicero.

Lib. II. ep. 1.

Man wird Becher[1]) zugeben müssen, dass die ersten Worte dieses Briefes bis afferebantur und wieder der Schluss von quam ob rem an dem §. 2 des schon oben S. 11 mit unserm Brief in Beziehung gesetzten Briefes fam. XII. 6 sehr ähnlich sehen: Res, cum haec scribebam, erat in extremum adducta discrimen; Brutus enim Mutinae vix iam sustinebat: qui si conservatus erit, vicimus; sin — quod di omen avertant! —

[1]) In der genannten Dissertation p. 11ª. adn. 1.

omnis omnium cursus est ad vos. Proinde fac animum tantum habeas tantumque apparatum, quanto opus est ad universam rem publicam reciperandam. Es scheint dieser Paragraph gleichsam den Rahmen zu unserm Brief geliefert zu haben (Krit. 4). Aehnliche Wendungen wie am Anfang unseres Briefes treffen wir allerdings sehr oft bei Cicero; vgl. [ad Brut. I. 12, 1.] fam. V. 21, 3. VIII. 11, 3 (Cælius). Phil. III. 11, 29. V. 14, 39. VI. 7, 19. VII. 1, 1. — Der Schluss (§. 3) sieht sehr nach einer Erweiterung der Vorlage aus, wobei eine etwas unpassende Alternative mit aut-aut hineingebracht ist (Krit. 2); es scheint auch noch benutzt fam. XI. 7, 3: quam ob rem ad omnia ita paratus, ita animatus debes esse, ut etc. — Aber auch die dazwischen liegenden Bestandteile dieses 1. Briefes zeigen eine fast centoartige Zusammensetzung aus echten ciceronischen Stellen. Mit den Worten (§. 1) tristes enim de Bruto nostro litterae nuntiique afferebantur vergleiche man noch Phil. XIV. 6, 15: cum — tristis a Mutina fama manaret. — Ib. heisst es: desiderabam nonnullis in rebus prudentiam et celeritatem, qua si essent usi, iam pridem rem publicam reciperassemus — eine offenbare Nachahmung von Phil. V. 19, 53: celeritate autem opus est: qua si essemus usi, bellum, ut saepe dixi, nullum haberemus. Cicero hielt diese Rede am 1. Januar 43 und spricht allgemein über das Verhalten der Senatspartei; und nun sollte er sich soviel später fast ganz der nämlichen Worte bedienen über die beiden Consuln? (Krit. 1.) Dann fährt der Schreiber fort: Non enim ignoras, quanta momenta sint in re publica temporum, et quid intersit, idem illud utrum ante an post decernatur, suscipiatur, agatur. Hier scheint vorzugsweise benutzt fam. II. 7, 2 (Jan. 51): quanta vis in re publica temporum sit —, non dubito quin cogites, nur mit der rhetorischen Uebertreibung und Ausschmückung: et quid intersit etc., wobei der Fehler in dem idem illud schon oben S. 109 getadelt wurde [1]) (Krit. 2). — Weiter heisst es:

[1]) Allerdings ist der Gedanke an sich bei Cicero und andern Schriftstellern sehr häufig und kann geradezu als Gemeinplatz bezeichnet werden. Denselben Ausdruck momenta temporum finden wir auch Cic. de fin. V. 4, 11; ferner sind zu vergleichen: ad fam. VI. 10, 5. XII. 1, 2. XV. 15, 2.

Omnia, quae severe decreta sunt hoc tumultu,
si aut quo die dixi sententiam, perfecta essent, et non in diem ex die dilata,
aut quo ex tempore suscepta sunt, ut agerentur, non tardata et procrastinata,
bellum iam nullum haberemus. Benutzt ist vor allem aus Phil. V. 11, 30: quo die primum convocati sumus —
ieci sententia mea — fundamenta rei publicae, serius omnino quam decuit, —
sed tamen si ex eo tempore dies nullus intermissus esset, bellum profecto nullum haberemus.

Zur Formulierung des Satzes mag weiter mitgeholfen haben Phil. III. 1, 2 (20. Dec. 44):

quod si aut Kalendae Januariae fuissent eo die, quo primum ex urbe fugit Antonius,
aut eae non essent exspectatae,
bellum iam nullum haberemus [1]).

Selbständig ist namentlich der Zusatz: et non in diem ex die dilata, worin wir oben S. 109 einen dem Cicero nicht zuzutrauenden Gräcismus erkannten; auch suspecta sunt, ut agerentur ist nicht ohne Bedenken (S. 110. — Krit. 2).

§. 2. Omnia praestiti rei publicae, quae praestare debuit is, qui etc. —, nec illa modo, quae nimirum sola ab homine sunt postulanda, fidem, vigilantiam, patriae caritatem — ea sunt enim, quae nemo est qui non praestare debeat —, ego autem ei, qui sententiam dicat in principibus de re publica, puto etiam prudentiam esse praestandam. Schon Markland (Remarks p. 197) hat für diese Periode gewiss richtig die Quellen in Phil. VII. 7, 20 (1. Februar 43) und fam. V. 13, 4 (April 45) gefunden. An der ersten Stelle heisst es: Nec solum fidem meam, quod fortasse videatur satis esse, sed in principe civi non est satis: curam, consilium vigilan-

Phil. V. 10, 26. Caes. b. c. I. 21, 1 (vgl. Kraner das.). Liv. III. 27, 7. Tac. ann. 5, 4.

[1]) Vergleiche noch Plancus, fam. X. 24, 6 und das Fragment aus dem I. Buche M. Tullius ad Caesarem iuniorem bei Non. p. 269, 16. (Cicero, ed. Bait. et Kayser. vol. XI. p. 41.)

tiamque praestabo. Die zweite Stelle lautet: praestitimus enim patriae non minus certe, quam debuimus, plus profecto, quam est ab animo cuiusquam aut consilio hominis postulandum [1]). (Vgl. oben S. 110. — Krit. 2.)

Für qui esset in [2]) eo, in quo ego sum, gradu senatus populique iudicio collocatus ist ohne Zweifel Quelle Phil. II. 3, 6: pro hoc gradu, in quo me senatus populusque Romanus collocavit. Man vergleiche auch Phil. I. 6, 14. VI. 7, 18. (Aehnliches ist allerdings noch oft zu finden: fam. I. 7, 9. II. 18, 2. III. 11, 3. VI. 10, 2. X. 6, 2. de dom. 31, 82.)

§. 3. Acta quae sint, quaeque agantur, scio perscribi ad te diligenter; ex me autem illud est, quod te velim habere cognitum etc. Solche und ähnliche Wendungen sind im Briefstil überaus häufig, vgl. [ad Brut. II. 2, 1. 5, 1. I. 3, 1. 3, 3.] ad fam. I. 5 [b], 1. XII. 22, 1. X. 12, 4. X. 28, 3. XI. 6, 3. XI. 8, 2. XI. 25, 1. XII. 24, 1. (XII. 7, 1. XII. 8, 1. XII. 9, 1. XII. 23, 2. XII. 25, 4 und 7. XII. 28, 3. ad Att. III. 22, 1.) etc. [3])

Die sonderbare Ausdrucksweise in den folgenden Worten: meum quidem animum in acie esse neque respectum ullum quaerere (s. oben S. 110 f.) macht die Vermutung Tunstall's (Observations p. 382) sehr wahrscheinlich, nämlich dass wir es mit einer ungeschickten Benutzung von Phil. XI. 11, 26 zu tun haben: non ut eo ex acie respectum haberemus, sed ut ipsa acies subsidium haberet etiam transmarinum. — Ebenso mag sich das folgende: maiores autem partes animi (über diesen Ausdruck vgl. oben S. 111) te Cassiumque respiciunt an Stellen anlehnen wie fam. XII. 6, 2: omne perfugium bonorum in te (sc. Cassio) et Bruto esse positum. ib. XII. 8, 1: spem omnem — habemus — in te et in M. Bruto. (XII. 1, 1.) (Krit. 2.)

[1]) So ist ohne Zweifel mit Ernesti und Baiter zu lesen; Med. postulatum.

[2]) Schon die erste angeführte Parallele spricht für Einsetzung dieses in mit Lambin, Ernesti, Wesenberg.

[3]) Vgl. auch Hofmann-Andresen, Ausgew. Br. II. p. 148. 156.

Lib. II. ep. 2.

Wir haben im II. Kapitel (S. 12 f.) gesehen, dass das Urteil über Lepidus [1]) in §. 1 den gewichtigsten Bedenken unterliegt, dass wir uns ein solches erst nach dem Abfall des Lepidus denken können. Was ist daher wahrscheinlicher, als dass wir darin eben nur eine Nachahmung von fam. XII. 8, 1 (Mitte Juni) zu sehen haben: scelus affinis tui Lepidi summamque levitatem et inconstantiam ex actis, quae ad te mitti certo scio, cognosse te arbitror. (Krit. 1.) Dafür spricht auch die Uebertreibung in den Worten: animumque semper inimicum rei publicae, ferner in: credo tibi ex tuorum litteris esse perspectum gegenüber: ex actis, die Erweiterung der Angabe: affinis tui Lepidi zu Lepidi tui necessarii, qui secundum fratrem affines habet quos oderit proximos (cf. Kap. III. S. 111 f.). (Krit. 2.) Ausserdem fällt noch in's Gewicht, dass, nachdem zuerst im Anfang von §. 2 eine verfehlte [2]) Wiederholung (nos exspectatio sollicitat, quae est omnis iam in extremum adducta discrimen) des entsprechenden Passus in 1, 1 (vgl. S. 167 f.) gegeben ist, auch die folgenden Worte an fam. XII. 8, 1 anklingen (Krit. 4), hier: est enim spes omnis in Bruto expediendo, dort: spemque omnem in D. Bruto et Planco habemus. Statt mit nos hic (ib. §. 2) fährt nun hier (§. 3) der Fälscher fort mit ego hic mit offenbarer Benutzung von fam. X. 12, 3: eo autem die magna mihi pro tua dignitate contentio cum Servilio, wie denn gewiss der ganze §. 3 nur als eine Verkürzung der Darstellung in jenem Briefe zu betrachten ist; denn sie verrät sich als solche, wie wir schon oben S. 13 f. dargetan haben, durch zwei übertreibende Ausschmückungen und die Erfindung des Briefes des Lentulus, und Veranlassung zu der letztern waren gewiss einfach die beiden

[1]) Vielleicht stammt die Gegenüberstellnng des Plancus und Lepidus aus fam. X. 16, 1; vgl. Kap. II. S. 13 mit Anm. 3.

[2]) Verfehlt, weil exspectatio in extremum discrimen adducta est „die Erwartung steht auf dem Spiel“ gewiss kein guter Schriftsteller gesagt hätte.

erhaltenen, aber spätern Schreiben des Lentulus fam. XII. 14 und 15. (Krit. 2.)

Lib. II. ep. 4.

§. 1. Wir fanden es oben S. 17 sehr unwahrscheinlich, dass wegen der Worte hoc paullulum exaravi ipsa in turba matutinae salutationis dieser Brief in zwei Briefe zerlegt bleiben müsse, sondern sahen darin ein Versehen des Schreibers; es hat derselbe eben diese hier absolut nicht passende Phrase aus andern Briefen herübergenommen; vgl. ad Att. XII. 1, 1: undecimo die, postquam a te discesseram, hoc litterularum exaravi egrediens e villa ante lucem. ib. XIII. 38, 1. XIV. 22, 1. XV. 1^{b}, 1. XVI. 6, 4. fam. IX. 26, 1. XII. 20. (Krit. 1.)

§. 2. De Cassio laetor et rei publicae gratulor, mihi etiam, qui repugnante et irascente Pansa sententiam dixerim, ut Dolabellam bello Cassius persequeretur. Dafür dürfte Quelle sein fam. XII. 7, 1: quanto studio dignitatem tuam (i. e. Cassii) — defenderim, ex tuis te malo quam ex me cognoscere; quae mea sententia in senatu facile valuisset, nisi Pansa vehementer obstitisset; und für die folgenden Worte: et quidem audacter dicebam sine nostro senatus consulto iam illud eum bellum gerere, ib. §. 2: promisi enim et prope confirmavi, te non exspectasse nec exspectaturum decreta nostra, sed te ipsum tuo more rem publicam defensurum. Doch vgl. auch Phil. XI. 11, 27: nam et Brutus et Cassius multis iam in rebus ipse sibi senatus fuit (ib. §. 26).

Die falsche Angabe in §. 3: Dolabellam a Rhodiis esse exclusum (s. oben S. 18) könnte vielleicht nur einer Flüchtigkeit oder willkürlichen Aenderung des Fälschers ihren Ursprung zu danken haben, indem nämlich Lentulus fam. XII. 14, 4 schreibt: exclusus enim ab Antiochea Dolabella.

Sin eam (sc. Asiam) semel cepit, mihi crede, non erit (sc. commorandum), at in Asiam censeo persequendum. Nachdem oben S. 18 f. und S. 50 f. gezeigt worden, dass sowol dieser Ratschlag des Cicero als ganz besonders der in I. 5, 1 genannte Senatsbeschluss in diesem Sinne äusserst unwahrscheinlich sind, habe ich jetzt nur beizufügen, dass dieselben ohne Zweifel eben

aus jener Alternative in Phil. XI. cap. 11 herausgesponnen sind (s. oben S. 19). Vergleiche auch Tunstall, Observations p. 252 ff. (Krit. 2.)

§. 4. Praeter illas, quas senatus decrevit, ut pecunias a civitatibus mutuas sumeres. Hier kann der Fälscher Phil. X. 11, 26 benutzt haben: uti Q. Caepio Brutus — pecunias a quibus videatur ad rem militarem mutuas sumat.

Wir haben oben S. 20 f. entwickelt, dass in §. 5 verschiedene sachliche Schwierigkeiten vorliegen, besonders auch ein unlöslicher Widerspruch mit II. 2, 3. Den Schlüssel dazu werden wir daher gewiss richtig in einer Contamination zweier Stellen des Briefwechsels zwischen Cicero und Cassius suchen; nämlich Cicero schreibt etwas nach dem 7. März [1]) in dem Briefe, in welchem er über die XI. Phil. referiert (fam. XII. 7, 1): id velim mihi ignoscas, quod invita socru tua fecerim: mulier timida verebatur, ne Pansae animus offenderetur. In contione quidem Pansa dixit matrem quoque tuam et fratrem illam a me sententiam noluisse dici. (Aus dieser Stelle sind namentlich die Frauen entnommen.) Dann schreibt Cassius am 7. Mai (fam. XII. 12, 1): scripsi ad te [2]) tabellariosque complures Romam misi; scripsi etiam ad senatum litteras, quas reddi vetui, priusquam tibi recitatae essent, si forte mei obtemperare mihi voluerunt. Aber hier ist alles klar: Cassius schickte ein Privatschreiben an Cicero, aber der Sicherheit wegen in mehreren Exemplaren, ferner ein officielles Schreiben an den Senat, das er aber erst dem Cicero vorzulegen befahl [3]). (Krit. 1.) — Die Worte verebatur, ne Pansae etc. an der erstgenannten Stelle erkennen wir hier deutlich wieder in: video te veritum esse id, quod verendum fuit, ne animi partium Caesaris, quoniam [4]) etiam nunc partes appellantur, vehementer commoverentur. Für den zweiten Teil dieses Satzes nimmt Zumpt, Progr. p. 17. adn. 2, eine Combination

[1]) S. Schmidt, l. l. p. 36.

[2]) Bezieht sich auf fam. XII. 11.

[3]) Ein ähnlicher Wunsch fam. XI. 19, 1. Cf. Nake, de Planci et Ciceronis epist. p. 28.

[4]) So lese ich mit Orelli und Baiter.

an aus Phil. VII. 5, 16 und XIII. 20, 47: quod (sc. periculum) — tamen offendit animos maioris partis hominum magis; und: quod si partium certamen esset, quarum omnino nomen exstinctum est. Tunstall, Observations p. 382, verweist auch noch passend auf Phil. V. 12, 32: nam nunc quidem partium contentionem esse dictitat. quarum partium? alteri victi sunt, alteri sunt e mediis C. Caesaris partibus; nisi forte Caesaris partis a Pansa et Hirtio consulibus et a filio C. Caesaris oppugnari putamus. Einen Beweis der Nachahmung liefert das Bedenken gegen den Ausdruck animi partium Caesaris (und commoverentur). S. oben S. 113. (Krit. 2.)

Lib. II. ep. 5.

§. 1. Quorum ego nemini concedo. fam. X. 29: nec iis concedo könnte Vorbild sein; doch ist die Wendung überhaupt nicht selten: fam. IV. 3, 1. 3, 4. ad Att. XII. 47, 2. XIII. 33, 4. (XIV. 18, 3.) fam. VI. 10, 6. X. 3, 2; etc.

Scis mihi semper placuisse non rege solum, sed regno liberari rem publicam. (Vgl. I. 15, 4. 16, 1.) Cicero äussert sich unendlich oft in dieser Weise, und es kann daher daraus weder für noch gegen die Echtheit etwas geschlossen werden. Dem Wortlaut nach sehr ähnlich ist fam XI. 8, 1: ita enim sperant atque confidunt, ut antea rege, sic hoc tempore regno te rem publicam liberaturum. Vgl. aber auch ib. XII. 1, 1. Phil. II. 14, 34. (ad Att. XIV. 14, 2 und 4. XIV. 9, 2. — fam. XI. 5, 3. XII. 3, 2.)

§. 2. Itaque res in eum locum venerat, ut nisi Caesari Octaviano deus quidam illam mentem dedisset, in potestatem perditissimi hominis et turpissimi M. Antonii veniendum fuerit. Für die Formulierung dieser Worte mag benutzt sein fam. XVI. 12, 1 (geschrieben im Jahr 49): in eum locum res deducta est, ut nisi deus vel casus aliquis subvenerit, salvi esse nequeamus. (Doch vergleiche noch Phil. X. 5, 11. fam. XII. 25, 4.) Ferner Phil. III. 2, 3: C. Cæsar — incredibili ac divina quadam mente atque virtute. (Cf. Phil. XII. 4, 9. XIII. 9, 19. 20, 46.) Als Beweis für die Nachahmung kann man

etwa geltend machen, dass mentem ohne einen Zusatz wie divinam u. s. w. (illam ist natürlich zu schwach) unpassend ist, da vorher gar nicht von Octavian die Rede war[1]). (Krit. 2.)

Res enim a te gesta memorabilis et paene caelestis repellit omnes reprehensiones, quippe quae ne laude quidem satis idonea affici possit. Exstitisti nuper vultu severo, exercitum, copias, legiones idoneas per te brevi tempore comparasti. Das scheint nur eine starke Uebertreibung von Stellen wie fam. XII. 4, 2: summa laus et tua (i. e. Cassii) et Bruti est, quod exercitum praeter spem existimamini comparasse. ib. XII. 5, 1: Brutus quidem noster egregiam laudem est consecutus; res enim tantas gessit tamque inopinatas, ut eae cum per se gratae essent, tum ornatiores propter celeritatem; ferner Phil. VII. 4, 11: cum Brutum omine quodam illius generis et nominis natum ad rem publicam liberandam — laudibus amplissimis adfecistis.[2]) (Vgl. auch Phil. X. 1, 1. 3, 7.) Ich mache übrigens besonders auf das declamatorische: exstitisti nuper vultu severo und exercitum, copias, legiones idoneas (fam. XII. 4, 2 nur: exercitum) aufmerksam (Krit. 2). Für das folgende: qui ille nuntius! etc. dürfte Phil. X. 5, 11: quae celeritas illa Bruti! quae cura! quae virtus! massgebend gewesen sein.

Die Angabe nisi in tempus turbulentissimum post discessum Pansae consulis incidissent, honos quoque iustus et debitus dis immortalibus decretus esset hat sich oben S. 25 f. als unrichtig herausgestellt. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass dieselbe aus einer Stelle eines Briefes von Cicero an Plancus vom 30. März (fam. X. 10, 1) geflossen ist: — magnam es laudem consecutus; itaque si consulem Romae habuissemus, declaratum esset ab senatu cum tuis magnis honoribus, quam gratus esset conatus et apparatus tuus. (Krit. 1.) — Für honos quoque iustus et debitus etc.

[1]) Cicero pro Mil. 33, 88 sagt allerdings auch: hic di immortales — mentem illi perdito ac furioso dederunt, aber dann folgt die nähere Bestimmung mit ut; ebenso z. B. Liv. VI. 18, 9.

[2]) Laude adficere aliquem kommt sonst in den Reden nicht vor; allerdings z. B. auch de off. II. 13, 47. (Krit. 3.)

wollte Markland, Remarks p. 81, die Quelle in Cic. Cat. III. 10, 23 finden: multi saepe honores dis immortalibus iusti habiti sunt ac debiti. Das ist freilich weder zu beweisen noch überhaupt wahrscheinlich; denn wie sollte ein Fälscher darauf verfallen sein, aus einer ihm ganz fernliegenden Rede einen solchen vereinzelten Passus herauszugreifen?[1])

§. 6. Virtutis disciplinam meliorem reperiet nullam, quam contemplationem atque imitationem tui. (cf. I. 14, 1.) Schon Markland hat darin eine Nachahmung von fam. I. 7, 11 erkannt (Remarks p. 183): Lentulum nostrum — in primis imitatione tui fac erudias: nulla enim erit hac praestantior disciplina. Der Schreiber hat von sich aus contemplationem (tui) beigefügt. Es könnte sich aber noch fragen, ob Cicero so gesagt haben würde. Ich finde eine einigermassen entsprechende Stelle erst bei Quintilian (inst. or. II. 18, 4): contemplatione sui (Selbstbetrachtung) fruuntur. —

Lib. I. ep. 1.

Wir haben oben S. 32 die Möglichkeit, dass Cicero diesen C. oder L. Clodius dem Brutus empfohlen habe, zugegeben. Der Fälscher könnte aber auch auf keine bestimmte Tatsache gebaut, sondern nur ähnliche Empfehlungsschreiben nachgeahmt haben, und man könnte z. B. auf fam. XIII. 32 verweisen, wo ein C. und M. Clodius dem Acilius empfohlen werden, oder mit Tunstall, Observations p. 362 auf fam. XI. 22, einen Empfehlungsbrief an D. Brutus, obschon sich allerdings, wie Hermann (Zur Rechtfertigung etc. I. S. 23) bemerkt, die Aehnlichkeit darauf beschränkt, dass der dort empfohlene auch von M. Antonius Woltaten empfangen hat.[2])

Auch sonst lassen sich noch einzelne Parallelen geben, jedoch ohne dass eines der beiden ersten Kriterien mit Sicherheit ange-

[1]) Aehnliche Synonyma mehrfach; z. B. Phil. VII. 3, 10: meritos honores et debitos. Cat. I, 8, 20: suppliciis iustis debitisque. (cf. ad Brut. I. 15, 7: honores nulli nisi debiti.)

[2]) Die echten Empfehlungsbriefe des Cicero an Brutus, fam. XIII. 10—14, geben hier gar keinen Anhalt. (Vgl. Hermann, a. a. O. I. S. 20.) Anders steht es bei I. 8.

wandt werden könnte. So konnte der Unterschied von diligere und amare (§. 1) dem Schreiber aus einer ganzen Reihe ciceronischer Stellen geläufig sein, vgl. Cobet, Mnemos. VII. p. 244. Hofmann, Ausgew. Briefe I.[4] p. 124. II. p. 116.

Non respondere in amore iis, a quibus provocere. Die Gegenüberstellung von respondere und provocare könnte etwa aus fam. XII. 20 stammen: sic igitur facies meque amabis et scripto aliquo lacesses, ego enim respondere facilius possum quam provocare. (Cf. de or. II. 56, 230.)

Non soleo — temere affirmare de altero, est enim periculosum etc. klingt sehr stark an Phil. XIII. 19, 43 an: quamquam affirmare de altero difficile est. — Endlich hat vielleicht (§. 2) de te vero amicissime et loquitur et sentit sein Vorbild in fam. IV. 13, 5: familiares vero eius — mirabiliter de te et loquuntur et sentiunt.

Lib. I. ep. 2.

Dass die Expedition des Dolabella in den Chersones im höchsten Grade unwahrscheinlich, ist oben S. 35 gezeigt worden. Die Worte (§. 1) ut is, qui ex Asia fugere dicebatur, Europam appetere conetur (vgl. S. 117) leiten uns ohne Zweifel auf die richtige Quelle dieser Erfindung: es ist die übertriebene Behauptung des Lentulus, dass er den Dolabella an einem Angriff auf Italien verhindert habe (fam. XII. 14, 2. 15, 2), und es steht diese Erfindung in innigstem Zusammenhang mit der andern, dass Cicero dem Brutus die Verfolgung des Dolabella angeraten habe (oben S. 18 f. S. 172).

Die Schwierigkeit, die uns die Truppenangabe: quom tu eo <loco> quinque legiones, optimum equitatum, maxima auxilia haberes (oben S. 35 f.) bereitete, löst sich vielleicht am einfachsten durch die Annahme einer Benutzung von fam. X. 8, 6, wo Plancus schreibt: legiones habeo quinque — equitatus auxiliorumque tantas copias etc. (Krit. 1.)

§. 4. Ut tuum iudicium liberum esset[1]) cum Dolabella

[1]) Cf. I. 5, 1: ut tuum esset iudicium. I. 3, 3: tui iudicii est. I. 4, 2: mei iudicii esse — senatus aut populi Romani iudicium esse. (II. 5, 5: nunc tuum est consilium.)

belli gerendi, könnte aus fam. X. 3, 3 entnommen sein: omnium rerum tuum iudicium est idque liberum. Doch vergleiche man ausserdem noch fam. XV. 14, 4: huius rei totum consilium tuum est. ib. XVI. 1, 1. Att. IX. 15, 5.

§. 5. Sed de hoc tu videris, de me possum idem etc. Aehnliche Gedanken des echten Cicero: Att. XIV. 21, 3: sed mihi quidem βεβίωται, viderint iuvenes. ib. X. 4, 5: nec tam id propter me aut fratrem meum, quorum est iam acta aetas, quam propter pueros etc. fam. VI. 4, 4: adiuvat etiam aetas et acta iam vita, quae cum cursu suo bene confecto delectat, tum vetat in eo vim timere, quo nos iam natura ipsa paene perduxerit. (Cf. Cobet, l. l. p. 274.)

§. 6. Opprimemini —, nisi providetis. Dafür ist vielleicht benutzt Phil. XIII. 8, 16: at periculum est, ne opprimamur; und für die nächsten Worte: neque enim populum semper eundem habebitis neque senatum neque senati ducem Phil. II. 7, 17: praesertim cum senatus populusque Romanus haberet ducem. Vgl. auch fam. XI. 18, 1: senatus fortis est et habet fortes duces.

Haec ex oraculo Apollinis Pythii edita tibi puta. Es ist dies eine sprichwörtliche Redensart (s. Cic. Tusc. I. 9, 17. Lorenz zu Plaut. Pseud. 460. — Auch Cic. Font. 11, 25. Juven. 8, 126. Ovid. a. a. 2, 541), die Quelle kann daher nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Aehnliches in I. 9, 2. I. 10, 1; s. unten.

Lib. I. ep. 3.

§. 1. Et certe nisi is Antonium ab urbe avertisset, perissent omnia. cf. I. 15, 7: omne praesidium esset in puero, qui a cervicibus nostris avertisset Antonium (auch II. 5, 2 in. s. oben S. 174 f.). Zumpt in seinem Progr. p. 33 sq. sieht die Quellen dafür in Phil. XIV. 9, 25: qui primus Antonii immanem et foedam crudelitatem non solum a iugulis nostris, sed etiam a membris et visceribus avertit; und Phil. V. 16, 42: dandae cervices erant crudelitati nefariae. Es gibt aber noch andere ähnliche Stellen in den Phil.; man vergleiche III. 4, 8: virtute enim admirabili Cæsaris — a cervicibus nostris

est depulsus Antonius. ib. XIV. 12, 33: vos ab urbe furentem Antonium avertistis. ib. V. 11, 28: qui M. Antonii impetus nefarios ab urbe in Galliam avertit. (III. 2, 5. XIII. 9, 19. Weitere Stellen über Octavian gibt Cobet, l. l. p. 162 sq.) Einen Beweis für die Benutzung dieser oder ähnlicher Stellen liefert vielleicht die oben S. 118 f. besprochene Unklarheit im Gedankengang dieses Satzes (Krit. 2).

Gegen die Schilderung in §. 2 haben sich uns oben S. 39 zwei Bedenken ergeben, die Unklarheit des Ausdrucks ante hanc rem pulcherrimam und die Ungenauigkeit der Angabe triduo aut quatriduo. Das ist Beweis genug, dass eben Phil. XIV., bes. §. 15, 16 und 13 dem Fälscher hier Vorbild waren. In §. 15 daselbst heisst es: cum, ut scitis, hoc triduo vel quatriduo tristis a Mutina fama manaret etc. Dieses hoc konnte der Verfasser nicht gebrauchen, er liess es also weg und setzte dafür auf eigene Faust ante hanc rem pulcherrimam, bemerkte aber nicht, dass er nun hätte biduo aut triduo schreiben sollen. (Krit. 1.) — Die folgenden Worte: timore quodam (ein seltsamer Ausdruck) perculsa civitas tota ad te se cum coniugibus et liberis effundebat scheinen mir nur eine geschmacklose Uebertreibung von fam XII. 6, 2: omnis omnium cursus est ad vos. (Vgl. unten zu I. 15, 12.) (Krit. 2.) — Ferner erinnert: quo quidem die magnorum meorum laborum multarumque vigiliarum fructum cepi maximum an Phil. VI. 1, 2: quo quidem tempore, etiam si ille dies vitae finem mihi adlaturus esset, satis magnum ceperam fructum, cum vos universi una mente atque voce iterum a me conservatam esse rem publicam conclamastis. (Die Quelle handelt allerdings von etwas anderm, aber ihre Verwendung ist nicht unpassend, weshalb Krit. 1 hier nicht ganz zutrifft.) Weiter sind noch zu vergleichen aus Phil. XIV.: is demum est mea quidem sententia iustus triumphus ac verus etc. (5, 13) mit (hier §. 2) si modo est aliquis fructus ex solida veraque gloria; und l. l. 6, 15: ad me concursum futurum civitatis putabant mit: nam tantae multitudinis — concursus est ad me factus; (cf. ib. 5, 12 fin., welche Stelle auch die ganz unberechtigte Ausschmückung maximo clamore atque plausu in rostris collocatus sum veranlasst hat; s. oben S. 40 (Krit. 2); (fer-

ner das nihil est in me inane mit l. l. 5, 13: tu igitur ipse de te? dixerit quispiam. equidem invitus, sed iniuriae dolor facit me praeter consuetudinem gloriosum; und endlich: sed tamen omnium ordinum consensus, gratiarum actio, gratulatioque me commovet etc. mit ib. 5, 13: cum bene de re publica meritis testimonium a [1]) consensu civitatis datur: nam sive in communi gaudio populi Romani uni gratulabantur, magnum iudicium, sive uni gratias agebant, eo maius, sive utrumque, nihil magnificentius cogitari potest. Für den Abschluss der ganzen Periode (quod popularem me [2]) esse in populi salute praeclarum est) hat wol Tunstall, Observations p. 383 mit Recht Benutzung von fam. XII. 4, 1 angenommen: factique iam in re salutari populares sumus. Als Beweis kann man teils den seltenen Ausdruck popularis in aliqua re (Krit. 3), teils den Umstand anführen, dass dort gleich vorhergeht: itaque ad nos concurritur (Krit. 4).

Lib. I. ep. 5.

Die Behauptung, dass noch kein Bericht über und von Cassius eingelaufen sei (§. 2), haben wir als sehr wahrscheinlich falsch nachgewiesen (S. 51). Die Stelle macht sich sehr verdächtig durch ihre Uebertreibung (Krit. 2) und kann combiniert sein aus Stellen wie fam. XII. 4, 2 (an Cassius): sed, tu quid ageres, quid acturus, ubi denique esses, nesciebam: fama nuntiabat te esse in Syria; auctor erat nemo. XII. 5, 1: hiemem credo adhuc prohibuisse, quo minus de te certum haberemus, quid ageres, maximeque ubi esses; loquebantur omnes tamen — in Syria te esse, habere copias. XII. 7, 2: quamquam nihildum audieramus, nec ubi esses nec quas copias haberes. Aber diese Briefe fallen alle in den Februar oder März, sind also zu einer Zeit geschrieben, wo der erste officielle Bericht des Cassius (fam. XII. 11. 7. März) sicher noch nicht vorlag (Krit. 1). Die Erwähnung des Dolabella sodann (quanto opere autem intersit opprimi Dolabellam etc.) mag den verwandten Stellen in den

[1]) Wird von Cobet, l. l. p. 154 gestrichen.
[2]) Vgl. oben S. 119.

spätern Briefen aus dem Juni und Juli (fam. XII. 8, 2. XII. 9, 1. XII. 10, 1 — Text s. oben S. 52) entstammen, welche aber nicht über den Mangel an Berichten überhaupt klagen, sondern nur über die Ungewissheit in Betreff der Operationen des Cassius gegen Dolabella. Die Combination beider Arten von Stellen hat auch den von Tunstall hervorgehobenen Widerspruch zu II. 2, 3 (oben S. 51) hervorgerufen.

(§. 2) Tum ne sit, quo se latronum duces ex Mutinensi fuga conferant [1]) erinnert stark an fam. X. 14, 1: fugisse enim ex proelio Mutinensi dicuntur notissimi latronum duces.

Lib. I. ep. 8.

Diese Empfehlung des C. Nasennius könnte ganz wol, wie Tunstall, Observations p. 383 angenommen, ihre Quelle in einem, unserm §. 2 vielfach ähnlichen, echten Empfehlungsschreiben Cicero's an M. Brutus, fam. XIII. 13, haben; es heisst dort: L. Castronius Paetus, longe princeps municipii Lucensis, est honestus, gravis, plenus officii, bonus plane vir et cum virtutibus, tum etiam fortuna, si quid hoc ad rem pertinet, ornatus; und in unserm Briefe: C. Nasennium, municipem Suessanum, tibi ita commendo etc. — fortem virum, Brute, tibi commendo, frugi hominem, et, si quid ad rem pertinet, etiam locupletem. Mit den Schlussworten: pergratum mihi erit, si eum ita tractaris, ut merito tuo mihi gratias agere possit ist fam. XIV. 6 zu vergleichen: ut ea tibi merito tuo gratias agere possit.

Lib. I. ep. 9.

§. 1 weist offenbar auf den Tod der Tullia, der Tochter Cicero's, hin; denn wir wissen, dass Cicero in der Tat damals von Brutus Trostschreiben empfieng (s. Hermann, Zur Rechtf. I. S. 41. N. 100. Cobet l. l. p. 259 sq. — Bes. ad Att. XII. 13, 1 und 14, 4). Nun muss es aber im höchsten Grade auffallen, dass sich in dem

[1]) Vgl. auch II. 2, 3: Ne darem perditis civibus hominem, quo concurrerent.

bekannten Trostschreiben des Servius Sulpicius bei diesem Anlass und dem Antwortschreiben des Cicero (fam. IV. 5 u. 6) mehrere, kaum zu bestreitende Parallelen zu unserm Briefe finden. Schon Becher in seiner Dissertation p. 9 verglich mit den Anfangsworten bis id ipsum facere non posse die Worte in fam. IV. 5, 5: denique noli te oblivisci Ciceronem esse et eum, qui aliis consueris praecipere et dare consilium, neque imitari malos medicos, qui in alienis morbis profitentur tenere se medicinae scientiam, ipsi se curare non possunt, sed potius, quae aliis praecipere soles, ea tute tibi subice atque apud animum propone; — und hier §. 2: ac mihi tum, Brute, officio solum et naturae, tibi nunc populo et scaenae, [1]) ut dicitur, serviendum est mit ib. §. 6: denique quoniam in eam fortunam devenimus, ut etiam huic rei nobis serviendum sit, noli committere etc. Auch der Schluss hat Aehnlichkeit mit demjenigen unseres Briefes. Insbesondere sind dann aber auch noch die Worte (§. 1): me quidem eum rationes, quas collegeras, tum auctoritas tua a nimio maerore deterruit nachgeahmt fam. IV. 6, 1: me autem non oratio tua solum et societas paene aegritudinis, sed etiam auctoritas consolatur; und in §. 2 wird der Ausdruck in tam gravi vulnere wol einfach aus ib. §. 2: hoc tam gravi vulnere herübergenommen sein (Krit. 4). — Wer die Entlehnung aus fam. IV. 5 zugibt, erkennt damit natürlich eo ipso die Fälschung an; denn wer sollte es für möglich halten, dass der echte Cicero den Serv. Sulpicius copierte?

Lib. I. ep. 10.

§. 1. Für die Worte: erectior senatus erat non sententiis solum nostris, sed etiam cohortationibus excitatus scheint Phil. XIV. 7, 20 benutzt: meis litteris, meis nuntiis, meis cohortationibus omnis, qui ubique essent, ad patriae

[1]) Diese sprichwörtliche Redensart ist, wie es scheint, nicht weiter belegt; doch vgl. ähnliches bei Cic. ad Q. fr. I. 1, §. 42. Planc. 12, 29. de or. II. 83, 338. de prov. cons. 6, 14. — Vielleicht auch erinnerte sich der Schreiber an Phil. VIII. 10, 29: quae (sc. persona principis) non animis solum debet, sed etiam oculis servire civium.

praesidium excitatos. (Man kann allerdings auch fam. X. 12, 4. XI. 18, 1. XII. 4, 1 vergleichen.) [1])

Erat in senatu satis vehemens et acer Pansa. Cf. II. 4, 2: repugnante et irascente Pansa (vgl. im allgemeinen o. S. 41). In einem Frg. Cic. ad Caes. iun. lib. III bei Nonius p. 329, 26 heisst es: itaque in eam Pansa vehementer est invectus. Vergleiche ferner fam. XII. 22, 2: Pansa et sentit bene et loquitur fortiter. (Cf. Cobet l. l. p. 176 sq.) — Ueber den antithetischen Zusatz: cui consuli non animus etc. vgl. oben S. 121.

§. 2. Huius belli fortuna, ut in secundis, fluxa, ut in adversis, bona (cf. Becher, a. a. O. p. 10[a] mit adn. 1. Cobet, l. l. p. 283). Es finden sich zwei ganz ähnliche Stellen bei Cicero ad Att. IV. 1, 8 und 2, 1. Nach Bücheler, Rhein. Mus. XI. S. 512, bilden die Worte, wie sie ad Att. IV. 1, 8 überliefert sind, einen jambischen Octonar und stammen aus irgend einem Drama:
Ita súnt res nostrae, ut ín secundis, flúxae, ut in adversís, bonae.
(Aehnlich Böckel, Epist. sel. p. 109.) Klotz (opp. Cic. vol. III. 2. praef. p. X) sagt, der Ausdruck sei sprichwörtlich. Daraus geht hervor, dass man die Quelle für unsere Stelle nicht notwendig in ad Att. l. l. zu sehen braucht.

Perterritos, inermes, saucios non sunt nostri duces persecuti. Dazu ist vielleicht die schon oben S. 67 in Verbindung gebrachte Stelle fam. XI. 12, 1 benutzt: — cum paucis inermis, perterritis metu, fracto animo fugisse Antonium. — Mit sunt fidelissima et maxima auxilia Gallorum vergleiche man noch fam. XII. 5, 2: totam Galliam tenebamus studiosissimam rei publicae.

Auch §. 3 verrät wieder in seinen Hauptbestandteilen deutlich seine Abkunft. Die Quellen scheinen mir besonders in einem Brief des Plancus (fam. X. 24) (Krit. 4) und zwei Stellen des echten Cicero gesucht werden zu müssen. Zunächst neque ego illum absentem litteris monere destiti erinnert an fam. X. 24, 4: nihil destiti eum (sc. Caesarem) litteris hortari. Ferner ib. §. 6 lesen wir: quae mens eum aut quorum

[1]) Ueber die Gesinnungen des Senats und das Verhältniss des Cicero zu demselben im allgemeinen handelt Cobet l. l. p. 171—173. p. 175 sqq.

consilia a tanta gloria — avocarit et ad cogitationem consulatus bimestris summo cum terrore hominum et insulsa cum efflagitatione transtulerit, exputare non possum. multum in hac re mihi videntur necessarii eius et rei publicae et ipsius causa proficere posse, plurimum, ut puto, tu quoque etc. An unserer Stelle zeigt sich der declamierende Fälscher deutlich in dem gespreizten: improbissimis litteris quidam fallacibusque interpretibus ac nuntiis impulerunt in spem certissimam consulatus, während Plancus nur sagt: quorum consilia. (Krit. 2.) Ebenso übertrieben und zugleich unpassend sind die Worte: nec in senatu sceleratissimorum consiliorum fontes aperire dubitavi, herübergenommen aus Phil. XIV. 6, 15: sed suo tempore totius huius sceleris fons aperietur. Dort gehen aber die Worte auf das nach Cicero's Angabe von seinen Feinden geplante Gemetzel, hier haben sie dagegen keinen rechten Sinn: diese sceleratissima consilia können ja nur wieder die schon vorher erwähnten Ratschläge sein, die gewisse Leute dem Octavian gegeben haben sollen, sich um den Consulat zu bewerben. (Krit. 1.) — Auch in den folgenden Worten bis zum Schluss des Paragraphen vermag ich freilich nicht mit Cobet (l. l. p. 285) stilum et ubertatem Tullianam zu erkennen, dagegen wol auffallende Anklänge an fam. X. 1, 1 (Sept. 44): quae potest enim spes esse in ea re publica, in qua hominis impotentissimi atque intemperantissimi armis oppressa sunt omnia, et in qua nec senatus nec populus vim habet ullam nec leges ullae sunt nec iudicia nec omnino simulacrum aliquod ac vestigium civitatis? Diese Stelle gehört einer andern Zeit an und handelt von etwas anderm (Krit. 1), ihre Benutzung wird auch bewiesen durch zwei sprachliche Bedenken (oben S. 121) und die Uebertreibung (Krit. 2). — Kriterium 1 findet auch insofern auf den ganzen Paragraphen Anwendung, als der Fälscher ein Ereigniss aus dem Juli in einen Brief übertrug, der nur im Juni geschrieben gedacht werden kann, d. h. den oben S. 67 f. besprochenen Anachronismus sich zu Schulden kommen lässt.

§. 4. Bei den Worten: quamquam enim dolebam in eam me urbem ire, quam tu fugeres, qui eam liberavisses

mag der Fälscher Phil. I. 4, 9 im Auge gehabt haben: turpe mihi ipsi videbatur in eam urbem me audere reverti, ex qua Brutus cederet, et ibi velle tuto esse, ubi ille non posset. (Vgl. unten zu I. 15, 5.)

§. 5. Spes libertatis nusquam nisi in vestrorum castrorum principiis est. firmos omnino et duces habemus ab occidente et exercitus stammt sicher, wie auch Becher l. l. p. 10 [a] angenommen hat, aus fam. XII. 9, 2 (Cicero Cassio): itaque tibi persuade maximam rei publicae spem in te et in tuis copiis esse. firmos omnino exercitus habemus. Beweis dafür ist der singuläre nachclassische Ausdruck: in vestrorum castrorum principiis (s. oben S. 123), sowie die Erweiterung: — et duces habemus ab occidente et exercitus [1]). (Krit. 2.) — Von den Worten an: habes totum rei publicae statum bis zum Schluss ist vielleicht einiges aus fam. XII. 23, 3 benutzt.

Lib. I. ep. 12.

§. 1. Mit den Worten: victoresque rursus decertare cogimur: id accidit M. Lepidi scelere et amentia kann man vergleichen fam. XII. 10, 1: bellum quidem, quom haec scribebam, sane magnum erat scelere et levitate Lepidi. ib 8, 1: itaque nos confecto bello, ut arbitrabamur, renovatum bellum gerimus.

§. 2. Itaque maximam spem hoc tempore habemus in te atque exercitu tuo etc. bis an den Schluss dieses Paragraphen. Ich verweise zunächst auf die ähnlichen Stellen in 14, 2 und 15, 12, für welche alle die Hauptquelle in fam. XII. 10 zu suchen ist; das genauere darüber s. unten.

§. 3. Veterem pro eius erga te benevolentia singularique officio libenter ex tuis litteris complexus sum. Sehr ähnlich ist ad Att. II. 20, 1: Numestium ex litteris tuis studiose scriptis libenter in amicitiam recepi.

[1]) Uebrigens beziehen die Erklärer diese Worte wol richtig auf die Heere des S. Pompejus und Asinius Pollio (cf. fam. XI. 9, 1).

Lib. I. ep. 14.

§. 1. Die Klage über den kurzen Brief des Brutus (vgl. oben S. 79) verdankt ihre Entstehung wol einfach einer Erinnerung des Schreibers an ähnliche Stellen in den Briefen an Cassius und D. Brutus; man vergleiche fam. XII. 9, 1. XV. 16, 1. ib. XI. 15, 2. 24, 1. 25, 1. (cf. fam. II. 1, 1.) — Für die Worte: et requiris meas: quis unquam ad te tuorum sine meis venit? könnte fam. XII. 18, 1 Quelle sein: epistulas requiris meas; ego autem nunquam, quom mihi denuntiatum esset a tuis ire aliquem, non dedi. (Vgl. auch fam. XV. 17, 1.) — Wir fanden in Kap. II (S. 53), dass die Notiz in unserem Briefe: sacerdotum comitia mea summa contentione in alterum annum esse reiecta nicht notwendiger Weise einen Widerspruch zu I. 5, 4 enthalten muss. Dennoch liegt die Annahme nicht fern, dass unsere Stelle nur eine Nachahmung der dort schon genannten Stelle aus fam. X. 26, 3 sei, wo Cicero dem Furnius schreibt: Comitia tamen —, quantum facere possumus, quod multis de causis rei publicae arbitramur conducere, in Januarium mensem protrudimus.

Für den Schluss des Briefes (§. 2) wurde besonders (Krit. 4) fam. XII. 10 [1]) nebst einigen andern Stellen benutzt; ich stelle die wichtigsten Parallelen neben einander:

Ciceronem meum ne dimittas tecumque deducas, quod ipsum [2]) — tibi iam iamque faciendum est.	fam. XII. 10, 4: vos exspectari, Brutum quidem iam iamque.
Renatum enim bellum est.	ib. XI. 14, 3: sed bellum istuc renatum mirantur homines.
Exercitus autem Caesaris — cogit exercitum tuum flagitari [1]) —. subveni igitur, per deos, idque quam primum.	ib. XII. 10, 2: ita persuasum erat civitati, — te in Italiam venire cum exercitu. ib. §. 3: itaque optamus, ut te quam primum in Italia videamus.
Etsi Brutum praeclare cum Planco coniunctum habemus,	XI. 15, 1: coniunctio tua cum collega concordiaque vestra — senatui populoque Romano gratissima accidit. (cf. X. 22, 1.) [2])
sed non ignoras, quam sint incerti et animi hominum infecti partibus et exitus proeliorum.	XII. 10, 3: anceps cura propter incertos exitus proeliorum. II. 7, 2 (Dez. 51): quanta vis in re publica temporum sit, — quam incerti exitus, quam flexibiles hominum voluntates. (VI. 1, 2 (J. 45): cumque omnium bellorum exitus incerti sint.) [3])
Quin etiam, si, ut spero, vicerimus, tamen magnam gubernationem tui consilii tuaeque auctoritatis res desiderabit. Cf. 12, 2: cum ad rei publicae summam, tum ad gloriam tuam vehementer pertinet	XII. 10, 2: ut, si haec ex sententia confecta essent, consilio atque auctoritate tua, sin quid forte titubatum, ut fit in bello, exercitu tuo niteremur.

[1]) Unzweifelhaft Anfangs Juli geschrieben, s. Schmidt, l. l. p. 52 sq.
[2]) Ueber diese Verbindung s. oben S. 126.

[1]) Qui si Italiam attigerit (vgl. unten zu I. 15, 12), erit civis nemo, quem quidem civem appellari fas sit, cf. 4, 2 (Brutus): at hoc ipsum inique facis, qui hostilis animi in rem publicam homines cives appelles. Cobet vergleicht (l. l. p. 275) Phil. XIII. 1, 2: nihil igitur hoc cive, nihil hoc homine tetrius, si aut civis aut homo habendus est, qui civile bellum concupiscit. Cicero äussert sich auch sonst noch in ähnlicher Weise (s. Mur. 37, 80. fam. II. 4, 1), sodass die Quelle nicht sicher.

[2]) Rücksichtlich der Zeit dieser Briefe ist zu verweisen auf Nake, de Planci et Ciceronis epistulis p. 19. Ders. Jahrb. für Philol. a. a. O. S. 663.

[3]) Diese drei Stellen verglich schon Becher l. l. p. 10 a. Es finden sich allerdings noch mehrere ähnliche bei Cicero: fam. VI. 4, 1. 6, 12. Phil. X. 10, 20. XIII. 3, 5. ad Att. XIV. 13, 2. pro Marc. 5, 15. (fam. XII. 18, 2.) etc.

te, ut ante scripsi, in Italiam venire quam primum (vergl. oben!); eget enim vehementer cum viribus tuis, tum etiam consilio res publica.

Lib. I. ep. 15.

§. 4 fin. Wir haben oben S. 129 den Vorschlag Kayser's, die Worte: erexerat enim se civitas in retinenda libertate consentiens zu versetzen, gebilligt. Man könnte allerdings auch noch eine andere Vermutung machen. Wenn man nämlich fam. X. 12, 4 vergleicht: mirabiliter enim populus Romanus universus et omnium generum ordinumque consensus ad liberandam rem publicam conspiravit, so muss sich ein starker Verdacht erheben, dass unsere Stelle der citierten nachgeahmt und das unpassende enim von dort gedankenlos herübergenommen sei (Krit. 1).

§. 5. Für die Worte: nec te in ea nec Cassium tuto esse posse kann man etwa an Benutzung von fam. XI. 1, 1 denken, wo D. Brutus sagt: neque arbitrari tuto in urbe esse quemquam nostrum; oder von Cic. ad Att. XV. 12, 1: posteaquam mihi est assensus (sc. Cassius), tuto se Romae esse non posse. — Der Schluss von §. 5, der von der Zusammenkunft des Cicero mit M. Brutus in Velia vor dessen Abreise nach Athen berichtet (cf. 10, 4), scheint im wesentlichen nach fam. XII. 25, 3 redigiert zu sein: ego — iratus temporibus in Graeciam desperata libertate rapiebar, quom me etesiae quasi boni cives relinquentem rem publicam prosequi noluerunt, austerque adversus maximo flatu me ad tribules tuos Regium rettulit, atque etc. (Becher, l. l. p. 10), wie denn auch hier §. 6 sehr an §. 4 daselbst erinnert: sic sum in Antonium invectus etc. (Krit. 4). Das obtuli me an unserer Stelle ist ja auch nicht ganz ohne Bedenken (S. 131. — Krit. 2). Dazu können noch combiniert sein Phil. I. 4, 9 (oben S. 185); ib. X. 4, 8: eundem vidi postea Veliae, cedentem Italia, ne qua oreretur belli civilis causa propter se (cf. Zumpt p. 32. Tunstall, Observations p. 213 [383]). Speciell die Worte in medio Achaico cursu finden wir wieder in fam. X. 1, 1: de medio cursu rei publicae voce sum revocatus. Man vergleiche sonst noch über diese Zusammenkunft ad Att. XVI. 7, 5 sqq.

§. 6. Vestri enim haec sunt propria sanguinis. Zumpt p. 33 nimmt an, es sei hier Phil. IV. 3, 7 benutzt: est enim quasi deorum immortalium beneficio et munere datum rei publicae Brutorum genus et nomen ad libertatem populi Romani vel constituendam vel recipiendam [1]). Vgl. auch Phil. IV. 5, 13: quae propria est Romani generis et seminis [2]). (Phil. X. 6, 14.)

§. 7. Für die Worte: ut enim primum libertatem revocare coepimus sehe ich mit Zumpt (p. 33) die Quelle in Phil. XIV. 7, 19: memoria tenent me ante diem XIII. Kal. Jan. principem revocandae libertatis fuisse. — Decrevi etiam imperium, quod quamquam videbatur illi aetati honorificum, tamen erat exercitum habenti necessarium, quid enim est sine imperio exercitus? Zumpt (p. 34) und Becher (l. l. p. 10) verweisen einmütig und gewiss mit Recht auf Phil. V. 16, 45 und XI. 8, 20 als Vorbilder für diesen Passus. An der erstern Stelle heisst es z. B.: demus igitur imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest: sit pro praetore —; qui honos quamquam est magnus illa aetate, tamen ad necessitatem rerum gerendarum, non solum ad dignitatem valet.

Wir haben oben S. 88 f. gezeigt, dass der Fälscher offenbar in §. 8 den Tag der Schlacht bei Mutina und denjenigen, an welchem die Siegesnachricht nach Rom gelangte, vermischte. Es ist daher die Annahme gewiss sehr berechtigt, dass diese Confusion gerade aus einer oberflächlichen Benutzung von fam. XI. 14, 3 hervorgegangen sei, wo Cicero an D. Brutus schreibt: Sed

[1]) Das von Zumpt l. l. gegen diesen Gebrauch von sanguis erhobene Bedenken erweist sich allerdings als nicht stichhaltig; vgl. Cic. Sest. 62, 130. Rosc. Am. 22, 63. (Hermann, Epim. p. 26.)

[2]) An letzterer Stelle will freilich Cobet, l. l. p. 138 unter Vergleichung einer ganzen Reihe von Stellen, wo genus und nomen verbunden sind, auch nominis (statt seminis) lesen.

bellum istuc renatum mirantur homines: nihil tam praeter spem umquam; nam die tuo natali victoria nuntiata in multa saecula videbamus rem publicam liberatam, nunc novi timores retexunt superiora. (Krit. 2.)

Quod ego quom dabam Bruto, notam esse in fastis gratissimae victoriae sempiternam [1]) volebam. Derselbe Gedanke mit ähnlichen Worten kehrt auch §. 9 wieder: exstare enim volebam in crudelissimos hostes monumenta odii publici sempiterna; und zu beiden Stellen finden wir in den orat. Philipp. auffallend ähnliche Parallelen, vgl. Phil. XIV. 12, 33: erit igitur exstructa moles opere magnifico incisaeque litterae, divinae virtutis testes sempiternae. ib. 14, 38: ut exstet ad memoriam posteritatis sempiternam scelus crudelissimorum hostium. ib. IX. 3, 7: quocirca etiam ad posteritatis memoriam pertinere arbitror exstare quod fuerit de hoc bello iudicium senatus [2]).

§. 10. Nullum enim bellum civile fuit in nostra re publica omnium, quae memoria mea fuerunt, in quo bello non, utracumque pars vicisset, tamen aliqua forma esset futura rei publicae; hoc bello victores quam rem publicam simus habituri, non facile affirmarim, victis certe nulla unquam erit. Dafür dürfte benutzt sein fam. VI. 21, 1 (April 45): — solos nos vidisse, quantum esset in eo bello mali, in quo spe pacis exclusa ipsa victoria futura esset acerbissima, quae aut interitum adlatura esset, si victus esses, aut, si vicisses, servitutem.

Der ganze §. 12 ist wie der Schluss von Brief 14 und 10 grösstenteils aus fam. XII. 10 (Krit. 4) mit weiterer Benutzung von fam. XII. 6, 2. X. 5, 3 entnommen. Zunächst: quod si Italiam attigeris, ad te concursus fiet omnium. cf. 10, 4: omnis omnium concursus ad te futurus est. 14, 2: qui si Italiam

[1]) sempiternam ist nicht mit Zumpt p. 38 prädicativ zu nehmen, sondern attributiv und esse = exstare; s. P. Manutius, der bereits den ungewöhnlichen Gebrauch von nota bemerkt hat; doch vgl. Ov. fast. III. 429 und ähnliche Stellen.

[2]) Vielleicht ist mit Cobet l. l. p. 149 zu schreiben: etiam ad p. m. < sempiternam > oportere arbitror exstare etc.

attigerit, erit civis nemo —, qui se non in tua castra conferat — scheinen alles nur Variationen zu sein von fam. XII. 6, 2: omnis omnium cursus est ad vos. (Vgl. oben S. 179.) Zu summa est exspectatio tui und maxima spes est cum in auctoritate tua, tum in exercitus tui viribus [1]) nebst 12, 2: maximam spem hoc tempore habemus in te atque exercitu tuo vergleiche man fam. X, 5, 3: magna spes in te et in tuo exercitu, magna exspectatio; zugleich ist wol die folgende Alternative mit sive-sive nach fam. XII. 10, 2: persuasum erat civitati etc. (s. oben S. 186 f.) formuliert. Ferner: qui quidem pulcherrime viceramus, nisi Lepidus perdere omnia et perire ipse cum suis concupivisset entspricht fam. XII. 10, 3: praeclare viceramus, nisi spoliatum, inermem, fugientem Lepidus recepisset Antonium (Becher p. 10 b). Ebenso: sive enim vicerimus —, tua nobis auctoritate opus est ad collocandum aliquem civitatis statum hat seine Quelle in ib. §. 4: quod si, ut spero, victis hostibus nostris veneritis, tamen auctoritate vestra res publica exsurget et in aliquo statu tolerabili consistet. Endlich (cf. Zumpt p. 43) die Worte: sed propera, per deos! scis, quantum sit in temporibus, quantum in celeritate scheinen eine Verschmelzung zu sein von fam. XII. 10, 4: persuade tibi igitur in te et in Bruto tuo esse omnia mit fam. X. 5, 3: magna exspectatio, cuius per deos! gratiae gloriaeque cave tempus amittas.

Lib. I. ep. 18.

In §. 1 und 2 kehren manche ähnliche Ausdrücke aus frühern Briefen wieder: ut quam primum rei publicae subvenires in Italiamque exercitum adduceres. — et dignitati et existimationi tuae maxime conducere te primo quoque tempore ferre praesidium — rei publicae etc. Vgl. die Zusammenstellungen zu 14, 2 und 15, 12. Es ist bereits auch in Kapitel II gezeigt worden, dass diese Zusammenkunft bei der Servilia sehr unwahrscheinlich ist, und wir haben Mark-

[1]) Ueber diese Verbindung vgl. oben S. 133.

land's Verdacht, dass dieselbe nur eine Fiction nach ad Att. XV. 11 und 12 sei, gebilligt (S. 104). Auch sprachliche Bedenken fehlen ja nicht (S. 133 f.), sodass sowol Krit. 1 als Krit. 2 angewandt werden können. — Ueberhaupt scheint dieser Brief in vielen Stücken nur eine Zusammenstellung aus den frühern genannt werden zu müssen. §. 2: quid enim abesse censes mali in eo bello, in quo victores exercitus fugientem hostem persequi noluerint, et in quo incolumis imperator, honoribus amplissimis fortunisque maximis, coniuge, liberis, vobis affinibus ornatus, bellum rei publicae indixerit? scheint nur eine Wiederholung von I. 10, 2: perterritos, inermes, saucios non sunt nostri duces persecuti, datumque Lepido tempus est, in quo levitatem eius saepe perspectam maioribus in malis experiremur. Man vergleiche ausserdem Phil. XIII. 21, 49: Lepidus, vir ornatissimus omnibus et virtutis et fortunae bonis; und was Markland, Remarks p. 161, beigebracht hat, Phil. XIII. 4, 8: magnis et multis pignoribus M. Lepidum res publica inligatum tenet: summa nobilitas est, omnes honores, amplissimum sacerdotium, plurima urbis ornamenta ipsius, fratris maiorumque monimenta; probatissima uxor, optatissimi liberi, res familiaris cum ampla tum casta a cruore civili. (cf. fam. X. 27, 1: ornatus summis honoribus.)

„In tanto senatus populique consensu" (15, 4). Aehnliches hat allerdings der echte Cicero oft gesagt, cf. ad fam. XII. 5, 3. Phil. VIII. 2, 4. 3, 8. XIV. 6, 16. Eine bestimmte Stelle als Quelle ist daher nicht anzugeben.

Auch die Voraussetzungen, welche §. 3 und 4 machen, haben sich uns oben S. 105 für diese Zeit als ganz unmöglich herausgestellt, und es scheint diese Klage über den Octavian aus Brief I. 12, 1 herausgesponnen (s. oben S. 76), insbesondere aber liegt ihr eine falsche Auffassung der bezüglichen Stelle in Phil. V. zu Grunde, wozu auch noch einige Bedenken sprachlicher Art hinzukommen (S. 135 f.). (Krit. 2.) Im einzelnen ist noch auf folgendes aufmerksam zu machen:

§. 3. Pro adulescentulo ac paene puero. Auch dafür fehlte es an Vorbildern nicht; s. fam. XI. 7, 2: adulescentem vel puerum potius Caesarem. Phil. IV. 1, 3: clarissimi

adulescentis vel pueri potius. Phil. III. 2, 3: C. Caesar adulescens, paene potius puer [1]).

Rei publicae quod spoponderis, quemadmodum solvas, nisi is dependi facile patitur, pro quo spoponderis? Diese beiden Verba sind ganz ähnlich verbunden fam. I. 9, 9: dependendum tibi est, quod mihi pro illo spopondisti.

§. 4. Die Worte: hunc, ut spero, tenebo multis repugnantibus, sowie splendore falsi honoris obiecto erinnern stark an 10, 3 und scheinen auf die Bewerbung um den Consulat zu gehen; ferner an 3, 1: Caesaris vero pueri mirifica indoles virtutis: utinam tam facile eum florentem et honoribus et gratia regere ac tenere possimus, quam facile adhuc tenuimus. — Multique ad depravandum parati. Dafür ist vielleicht Phil. I. 13, 33 benutzt: quamquam solent domestici depravare nonnunquam, da depravare so absolut gebraucht sich in den Reden wenigstens sonst nicht findet (Krit. 3). — Der Fälscher kann bei diesem Paragraphen auch noch die oben S. 105 schon angeführte Stelle aus ad Att. XV. 12, 2 vor Augen gehabt haben; es würde also dieser Paragraph auch noch unter den Gesichtspunkt fallen, dass der Fälscher eine Quelle aus viel früherer Zeit benutzte und die dortige Schilderung in die spätere Zeit übertrug (Krit. 1).

In §. 6 endlich fanden wir (S. 105) einen Widerspruch zu I. 12 und 15, 13. Es scheint mir daher, dass dieser Paragraph nur eine Erweiterung und Uebertreibung des Schlusses von Brief 15 sei, entweder von demselben Verfasser oder einem spätern. Man würde nach dem ita causam egi puerorum in senatu entschieden einen Folgesatz erwarten, aber unpassender Weise kommt ein Vergleichungssatz: ut te arbitror e matris litteris potuisse cognoscere, der eben aus 15, 13: spero

[1]) Cobet l. l. p. 130 will auch an der letztern Stelle schreiben: vel potius puer; denn paene puer heisse: nondum plane puer. Wäre diese Behauptung für alle Fälle richtig, so träfe sie auch unsere Stelle. Ich muss sie aber entschieden zurückweisen und gebe zwei Stellen, die eines weitern Commentars nicht bedürfen: Ov. trist. IV. 10, 69: paene mihi puero nec digna nec utilis uxor est data etc. Vell. Pat. II. 43, 1: paene puer a Mario Cinnaque flamen dialis creatus (sc. C. Caesar).

te ex matris et ex sororis litteris cogniturum entstanden ist.

2. Die Briefe des Pseudo-Brutus.

Gesetzt es wäre jemand von der Benutzung der im letzten Abschnitt gegebenen oder ähnlicher Parallelen noch nicht überzeugt, sondern hielte dieselben vielmehr für Beweise der Echtheit, so wird derselbe doch zugeben müssen, dass, wenn sich in ähnlicher Weise für die Briefe des Brutus in den ciceronischen Briefen und Reden die Quellen nachweisen lassen, hier selbstverständlich von blossen Parallelstellen desselben Autors keine Rede sein kann, denn andere, echte Briefe des Brutus besitzen wir ja so zu sagen keine; die Quellen haben also entweder den Cicero oder dritte Personen zu Verfassern. Allerdings kannte wol auch der echte Brutus zum Teil wenigstens diese Quellen, so ohne Zweifel einige der Philippicae (vgl. oben S. 15 f.), vielleicht auch einige wenige der Briefe durch Abschriften; dessenungeachtet ist eine direkte Nachahmung oder Benutzung derselben durch Brutus, wo sie chronologisch wenigstens möglich wäre (was auch nicht überall der Fall ist), natürlich absolut undenkbar. — Ein analoges Verhältniss haben wir übrigens gelegentlich auch schon oben bei den Briefen des Pseudo-Cicero kennen gelernt. Abgesehen von einigen unwichtigen Parallelen nahmen wir eine Benutzung der Briefe des Lentulus an in II. 2, 3 (S. 171 f.), II. 4, 3 (S. 172) und I. 2, 1 (S. 177), einer Stelle des Cassius in II. 4, 5 (S. 173), zweier Stellen des Plancus in I. 2, 1 (S. 177) und I. 10, 3 (S. 183 f.), endlich des Trostschreibens des Serv. Sulpicius in I. 9 (S. 182). Alle diese Fälle sind aber der Art, dass etwa an eine Reminiscenz des Cicero aus Briefen seiner Freunde, die er ja meist gewissenhaft aufbewahrte, nicht zu denken ist, schon deswegen, weil mit Ausnahme von I. 2, 1 (S. 177) und I. 9 (S. 182) die Quellen später geschrieben sind als die betreffenden Briefe unserer Sammlung, bei den genannten beiden Ausnahmen aber die Art der Benutzung eine solche Ausflucht als absurd herausstellt. — Wir werden es in Folge dessen wahrscheinlich finden, dass der Fälscher sich auch nicht scheute, bei den Briefen des Pseudo-Brutus Stellen des Cicero oder anderer

Personen zu benutzen, und wenn sich dies nun allerdings nur an einer viel kleinern Anzahl von Stellen nachweisen lässt als bei den Briefen des Pseudo-Cicero, so darf man nicht vergessen,

1) dass überhaupt nur 8 dem Brutus beigelegte Briefe vorhanden sind (gegenüber 15 des Cicero),
2) dass die Hauptquelle für den Fälscher hier ganz besonders die echten Briefe des Brutus bildeten (s. oben S. 164),
3) dass er sich doch einigermassen in Acht genommen haben wird. —

Doch man urteile nun selbst.

Lib. II. ep. 3.

§. 1. Provinciae possessione pulsi sumus, quam reciperari facile est. Sehr ähnlich schreibt C. Asinius Pollio am 16. März fam. X. 31, 6: quia video tali tempore multo magis legionibus opus esse quam provinciis, quae praesertim reciperari nullo negotio possint, constitui etc. Der Gedanke scheint mir an unserer Stelle, wo doch vielmehr eine Steigerung zu erwarten wäre, sehr wenig am Platze, auch widersprechen einigermassen die Klagen in §. 5 (Krit. 1). (Vgl. noch oben S. 140).

§. 3. Cassius noster Syriam, legiones Syriacas habet, ultro quidem a Murco et a Marcio et ab exercitu ipso arcessitus. Dafür könnte der Bericht des Cassius selbst fam. XII. 11, 1 benutzt sein: In Syriam me profectum esse scito ad L. Murcum et Q. Crispum imperatores: viri fortes optimique cives, posteaquam audierunt, quae Romae gererentur, exercitus mihi tradiderunt ipsique mecum una fortissimo animo rem publicam administrant. (Vgl. ib. XII. 12, 3. Phil. XI. 12, 30.)

§. 5. Crudelissimum eius facinus interfectio Trebonii. Von derselben Tat heisst es Phil. XI. 12, 29: crudelissimi et teterrimi facinoris (cf. ib. XIV. 3, 8: Dolabellae ferum et immane facinus).

Wir erwähnten schon oben S. 16 f., dass ein Lob des jungen Cicero, wie in unserm Paragraphen, so auch in der echten Sammlung ad Brutum zu finden war (wegen der Plutarchstelle). Der Fälscher nahm wahrscheinlich dieses Motiv aus einem echten

Briefe hinüber, was um so natürlicher war, da überhaupt die Freunde des Cicero gern den Sohn desselben mit zum Teil unverdienten Lobsprüchen überhäuften, so Lentulus fam. XII. 14, 8; Trebonius ib. XII. 16, 1. (Cf. Drumann VI. 716.)

Lib. I. ep. 4.

§. 1. Den Ausfall des D. Brutus aus Mutina haben wir oben (S. 45 f.) zurückgewiesen, da die dafür in Anspruch genommene Stelle fam. XI. 14, 1, richtig interpretiert, zu dieser Annahme nicht berechtige. Es benutzte aber ohne Zweifel der Fälscher gerade diese Stelle (cf. Tunstall, Observations p. 264); das beweist einerseits das Missverständniss, andrerseits die starke Uebertreibung: non solum ipsi salutaris, sed etiam maximo ad victoriam adiumento. (Krit. 2.)

§. 4. Itaque timeo de consulatu, ne Caesar tuus altius se ascendisse putet decretis tuis, quam inde, si consul factus sit, descensurum. Dass der diesen Worten zu Grunde liegende Gedanke auf verschrobene Weise ausgedrückt und durch eine leichte Aenderung nicht zu helfen sei, ist in Kap. III gezeigt worden (S. 145 f.). Es mag daher Tunstall, Observations p. 392 Recht haben, wenn er Benutzung von Phil. V. 18, 48 angenommen: nam quod ei, qui Caesari invident, simulant se timere, ne verendum quidem est, ut tenere se possit, ut moderari, ne honoribus nostris elatus intemperantius suis opibus utatur. (Krit. 2.)

§. 6. Filius valet et in Macedoniam cum equitatu praemissus est. (Cf. I. 6, 1.) Obschon die Möglichkeit dieser Angaben zuzugeben ist (Kap. II. S. 48 f.), so liegt es doch nahe, an eine Benutzung von fam. XII. 14, 8 zu denken: Filium tuum, ad Brutum quom veni, videre non potui ideo, quod iam in hiberna cum equitibus erat profectus.

Lib. I. ep. 6.

Das Unpassende der Eingangsworte ist bereits S. 55 dargetan worden; ebenda sind auch die beiden schon von Middleton verglichenen Stellen in fam. X. 24, 1 und XI. 13 ª, 1 mitgeteilt; die erstere derselben dürfte vom Fälscher benutzt sein (Krit. 2).

Lib. I. ep. 7.

Die Möglichkeit, dass L. Bibulus, der jüngste Sohn des M. Bibulus, sich im Jahr 43 um den Augurat bewarb, ist, wie wir oben S. 57 f. gesehen haben, wenigstens vom chronologischen Gesichtspunkt aus zuzugeben. Man könnte allerdings auch vermuten, dass diese Bewerbung nur erfunden sei nach fam. II. 17, 6, wornach der eine von den beiden ältern Söhnen kurz vor seinem Tode vom Vater dem Cicero für eben diese Stelle empfohlen wurde.

§. 2. Sed Appuleius in sua epistula celebrabitur. Da ein sachliches (S. 58) und ein sprachliches Bedenken (S. 147) in diesen Worten liegt, so wird dies eben doch trotz der vornehmen Abspeisung Hermann's (Zur Rechtfertigung etc. II. p. 61) am einfachsten dadurch erklärt, dass man in unserer Stelle mit Tunstall, Observations p. 392, eine Anlehnung an Phil. X. 11, 24 erblickt, wo es von demselben Appulejus heisst: nam de M. Appuleio separatim censeo referendum. (Krit. 2.)

Da ich zu

Lib. I. ep. 11

nichts dem oben S. 69 ff. ausgeführten beizufügen habe, so können wir gleich übergehen zu

Lib. I. ep. 13.

Weil die Befürchtungen wegen der Kinder des Lepidus sehr verdächtig sind (s. oben S. 78), so liegt die Vermutung nicht ganz fern, dass diese ganze Episode aus dem bekannten Entschuldigungsbrief des Lepidus (fam. X. 35) herausgesponnen sei.[1])

R. Heine in seiner Dissertation p. 41 vergleicht zu den Worten in §. 2: scribere multa ad te neque possum prae sollicitudine ac stomacho neque debeo; nam si in tanta re tamque necessaria verbis mihi opus est ad te excitandum et confirmandum, nulla spes est facturum te, quod volo et quod opertet: quare noli exspectare longas preces — das Urteil über

[1]) Die liberi des Lepidus werden noch fam. X. 15, 1 erwähnt.

Brutus bei Cicero ad Att. VI. 1, 7 (s. oben S. 138) und möchte offenbar daraus ein Argument für die Echtheit schmieden. Das wiegt aber nicht schwer, sobald man annimmt, dass dem Fälscher die echten Briefe des Brutus noch vorlagen. Uebrigens könnte man auch eine Benutzung von Stellen annehmen wie fam. XIV. 1, 5: non queo reliqua scribere — tanta vis lacrimarum est; ib. 4, 3: non queo plura iam scribere: impedit maeror.

Lib. I. ep. 16 und 17.

Da diese Briefe, wie oben S. 96 f. durch die Zusammenstellung mit Plutarch bewiesen ist, wesentlich aus echten Briefen des Brutus zusammengesetzt sind, so ist es ganz natürlich, dass darin Benutzungen von Stellen des Cicero oder anderer nur vereinzelt und nicht mit Sicherheit vermutet werden können. — Zu den S. 96 unten gegebenen Stellen aus ep. 16, 1. 16, 7. 17, 2 vergleiche man die ähnlichen Aeusserungen des echten Cicero, die wir oben S. 174 zusammengestellt; und zu den Stellen S. 97 unten (16, 4. 16, 5. 16, 8. 16, 9) noch folgende: Cic. Phil. III. 11, 29. VIII. 4, 12. 10, 29. fam. X. 27, 1. (Asin. Poll. fam. X. 31, 3.)

16, 3: neque magis irritatus[1]) esset Antonius regno Caesaris quam ob eiusdem mortem deterritus. (Vgl. I. 4, 5: Quod si Antonius ab alio relictum regni instrumentum occasionem regnandi habuit etc.) Man kann verweisen auf Cicero Phil. VII. 1, 3: irritatum Antonium non oportuit. ib. II. 1, 1: te miror, Antoni, quorum facta imitere, eorum exitus non perhorrescere; und die Warnung, welche Brutus und Cassius dem Antonius zurufen (fam. XI. 3, 4): neque quam diu vixerit Caesar, sed quam non diu regnarit, fac cogites.

Die Worte in 16, 5: an hoc tibi persuasum est, fore ceteros ab eo liberos, quo invito nobis in ista civitate locus non sit? mögen aus fam. XII. 23, 3 (Cic. an Cornificius) stammen: quae enim est spes, quom in oratione dicere ausus sit Antonius

[1]) Cf. 17, 1: pueri et cupiditatem et licentiam potius esse irritatam quam repressam a Cicerone.

Canutium apud eos locum sibi quaerere, quibus se salvo locus in civitate esse non posset?

Für 17, 1 ist hier nur kurz zu wiederholen, dass wol fam. V. 7 dazu das Eingangsmotiv geliefert hat (vgl. oben S. 102); am Schluss des Paragraphen wird ja doch auf die catilinarische Verschwörung hingewiesen. (Krit. 4.)

Wir dürfen also jedenfalls die Benutzung der drei Quellen: orationes Philippicae, epistulae ad familiares und epistulae ad Atticum als bewiesen erachten und demnach auch eine ähnliche Ausbeutung anderer, damals noch vorhandener Quellen mit Sicherheit voraussetzen.

V. Kapitel.

Wann und wie ist die Sammlung entstanden?

Man weiss bereits, dass ich in der Frage der Abfassungszeit denselben Standpunkt einnehme, wie die meisten Neuern, und dass diese Ansicht zum ersten Mal begründet worden ist von A. W. Zumpt, in den Berliner Jahrbüchern a. a. O. (vgl. Einleitung S. 2). Von den vagen Vorstellungen Tunstall's und Markland's, die glaubten, unsere Briefe könnten nicht vor dem 3. oder 4. nachchristlichen Jahrhundert abgefasst sein, und von da fast den ganzen Zeitraum bis Petrarca offen liessen (vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. S. 7), können wir natürlich ganz ruhig absehen. Orelli hat sich mehrfach über dieselben geäussert, s. Onom. Tull. I. p. 100 adn. Ders. bei Bähr, Röm. Lit.-Geschichte, 3. Aufl. II. S. 384. id. opera Ciceronis, edit. II. vol. III. p. 755 und p. 775. An der letztgenannten Stelle meint er, das I. Buch sei 20—30 Jahre nach Cicero's Tod entstanden, verfasst von einem Schmeichler des Messala (vgl. oben S. 84 f.), das II. dagegen erst im 15. Jahrhundert, von einem Italiener oder Deutschen. Es wird aber aus Kap. II (vgl. S. 18. Anm. 1. S. 19. 29. 41. 47.) und Kap. III hinlänglich klar geworden sein, dass sich die beiden Bücher nicht von einander reissen lassen, ferner haben wir in Kap. I gesehen, dass auch hinsichtlich der äussern Beglaubigung die beiden Bücher so ziemlich auf derselben Stufe stehen, und dass die Art der Ueberlieferung nur für das hohe Alter beweist. — Drumann (IV. 40) setzt die Briefe ebenfalls „schon sehr früh“ an; Niebuhr (Vorlesungen über röm. Geschichte, Band 5 [bearbeitet von Schmitz], S. 127 f.) genauer unter Augustus oder Tiberius. Aehnliche Aeusserungen

tat Th. Mommsen mit Bezug auf einzelne Briefe, s. Römische Forschungen II. S. 4. Anm. 9; und Hermes XV. S. 102. Anm. 2. Ebenso nennt Wesenberg (Emend. alterae p. 144) den Verfasser imitatorem Ciceronis ab eiusque aetate haud longe remotum. (Vgl. auch Krause, in dem Progr. über Appian S. 10, und J. Müller, in Burs. Jahresber. X. [1877], S. 268. 269.)

Ausser der vielfach tüchtigen Sachkenntniss, die der Verfasser zeigt, und der noch ziemlich reinen Latinität lassen sich noch andere, mehr äussere Indicien für diese Abfassungszeit — sagen wir einmal mit Niebuhr unter Augustus oder Tiberius — geltend machen. Einerseits nämlich waren zur Zeit des Plutarch bereits unechte Briefe vorhanden (s. oben S. 62), andrerseits ist der Verfasser immerhin von den Ereignissen doch soweit entfernt, dass er z. B. die beiden Schlachten des Mutinensischen Krieges nicht mehr gehörig auseinander zu halten weiss (vgl. oben S. 38. 39. 40. 50), welches Versehen er mit Plutarch (Cic. 45. Anton. 17) und den meisten Spätern gemein hat (oben S. 40. Anm. 3). Ferner aber kennen wir ja gerade aus der bezeichneten Zeit (vgl. Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. S. 10) teils eine ganze Reihe von anerkannten Fälschungen — man denke an die Epistula ad Octavianum, die beiden Briefe ad Caesarem senem de re publica im Stile des Sallust, die responsio Ciceronis ad Sallustium, an die sechs letzten Epistulae des Ovid, den Panegyricus auf Messala u. a. —, die sich ja meist den echten Werken der betreffenden Schriftsteller unzertrennlich angeschlossen haben und uns unter ihrem Namen überliefert sind, gerade wie das auch mit Werken gegangen ist, die nicht Fälschungen, sondern bloss Fortsetzungen oder ähnlichen Inhalts sind, wie z. B. die rhetorica ad Herennium, die Fortsetzungen der Commentare Cæsar's u. s. w. — teils aber haben wir auch ausdrückliche Erwähnungen von untergeschobenen Schriften aus dieser Zeit. So schreibt Sen. controv. (verfasst in den letzten Regierungsjahren des Tiberius) I. praef. §. 11 (Kiessling): fere enim aut nulli commentarii maximorum declamatorum exstant aut, quod peius est, falsi. ib. X. praef. §. 12 K.: amabam itaque Capitonem; cuius declamatio est de Popillio, quae meo (Kiessling: misero) Latroni subicitur; und

Ascon. ad or. in tog. cand. p. 95 Or.: feruntur quoque orationes nomine illorum editae, non ab ipsis scriptae, sed ab Ciceronis obtrectatoribus, quas nescio an satius sit ignorare. Sueton. ed. Reifferscheid p. 47 sq. erwähnt einen unechten Brief des Horaz „prosa oratione, quasi commendantis se Maecenati.“ [1])

Gurlitt, de M. Tulli Cic. epist. earumque pristina collectione p. 30—32, macht, wie schon erwähnt, darauf aufmerksam, dass in der Sammlung ad fam. kein Brief des Cicero über die Mitte Juli 43 hinabreiche (s. oben S. 68), wol desswegen, weil Tiro, der Herausgeber der Briefe ad fam., aus Rücksicht auf Octavian sie von da an absichtlich unterdrückte, da dieselben ohne Zweifel nach den Vorgängen vom 13. Juli heftige Invectiven gegen Octavian enthielten. Ferner die Briefe ad Atticum reichen nur bis zu den Idus Decembres 44, und auch Atticus scheint keine spätern in seine Sammlung aufgenommen zu haben, weil darin wahrscheinlich Cicero seinen Privatansichten über Octavian etwas freien Ausdruck gegeben hatte (Gurlitt l. l.). Statt nun aber mit Gurlitt (vgl. oben S. 81. Anm. 2) anzunehmen, dass bloss Br. I. 15—18 und die ep. ad Octav. von einem Fälscher verfasst seien, der gleichsam zu dem vorhandenen Briefwechsel Cicero's eine Ergänzung anbringen wollte, weil sie ihm zu wenig weit reichten (Gurlitt p. 43), oder mit Zumpt a. a. O. S. 751, dass diese Zeit in der echten Sammlung zu wenig vertreten gewesen sei (vgl. übrigens auch schon Tunstall, Observations p. 62 f.), empfiehlt es sich doch gewiss viel mehr, geradezu anzunehmen, dass ganz ähnlich wie die Sammlung ad Att. so auch die echte Sammlung ad Brut., deren Spuren in echten ciceronischen Schriften wir oben S. 137 f. kennen gelernt haben, nur etwa bis zum Ende 44 reichte und die spätern Briefe aus dem nämlichen Grunde unterdrückt wurden, wie die spätern ad Atticum. [2]) Denn Brutus kann doch gewiss ebenso

[1]) Teuffel, Lit. Gesch. § 46, 7 sagt: „In den Rhetorschulen der Kaiserzeit war das Abfassen von Briefen eine beliebte Aufgabe, wobei man gern an berühmte Namen anknüpfte.“ (Vgl. S. 101. Anm. 1.)

[2]) Ich denke, so lösen sich die von Cobet p. 234 aufgeworfenen Fragen in ziemlich einfacher Weise. — (Einen ähnlichen Gedanken äusserte übrigens schon Abeken, Cic. in seinen Briefen 1835. S. 426.)

sehr ein Busenfreund des Cicero genannt werden wie Atticus. War es nun nicht äusserst lockend für einen gelehrten Kenner der ciceronischen Briefe, diesem Mangel durch Fälschung abzuhelfen? War nicht überhaupt die Behandlung dieser Zeit eine sehr dankbare? Drumann IV. 40 bemerkt sehr richtig: „In dem Namen, der verhängnissvollen Tat, den Schicksalen und der Persönlichkeit des Brutus lag eine Versuchung, ihm solche Urkunden unterzuschieben; es geschah schon sehr früh. Dadurch entstand die Sammlung, welche unter der Aufschrift epist. ad Brut. zu den Briefen Cicero's hinzugefügt ist“ u. s. w. [1]) Und nun wissen wir ja von der echten Sammlung ad Brutum, dass sie mehrere Bücher umfasste, nach der Ansicht der Verteidiger 9 [2]), wovon uns die beiden letzten (das vorletzte nur zum Teil, siehe Hermann, Zur Rechtf. I. S. 16. Anm. 39) erhalten seien: ad Brutum lib. II. = lib. VIII., ad Brutum lib. I. = lib. IX. (Gurlitt l. l. p. 36. Hermann l. l. I. p. 15 f. II. p. 4. vgl. Hofmann, Ausg. Br. I². Einl. S. 3), meinem Dafürhalten nach wahrscheinlich 7. (Ein Fragment aus dem VIII. Buche gibt Nonius p. 527, 25 und eines aus dem VII. Buche id. p. 296, 8.) Wenn nämlich unser Fälscher seine Fortsetzungen etwa unter August oder Tiber schrieb in dieser — wir müssen es zugestehen — auf den ersten Blick ganz vortrefflichen Weise, wie leicht konnte es dann geschehen, dass, analog den oben genannten Beispielen, seine Briefe bald für echt angesehen wurden und sich der echten Sammlung, die wahrscheinlich auch Tiro noch herausgab (Gurlitt l. l. p. 45), anschlossen (Zumpt l. l. p. 751), vielleicht mit der Bezeichnung als Lib. VIII. und Lib. IX. Der Umstand, dass das eben genannte Citat bei Non. aus dem VIII. Buche sich in unsern Briefen nicht findet, entspricht der erwähnten Annahme Hermann's, dass das VIII. Buch nur teilweise überliefert sei; nur braucht dieses Citat ja nicht notwen-

[1]) Tunstall, Observations p. 52 f. erinnert daran, dass es ja auch griechische Briefe des Brutus, echte und unechte, neben einander gab; vgl. oben S. 79.

[2]) Ueber die Stelle des Fronto, epist. ad Anton. Imper. II. 5. p. 160 ed. Rom., aus welcher Orelli meinte schliessen zu können, dass schon im Altertum bloss 2 Bücher vorhanden waren, vgl. Hermann, Zur Rechtf. I. S. 31.

dig aus einem echten Brief zu stammen, dafür haben wir keinen Beweis, es kann ebenso gut aus einem unechten herrühren. Und ganz dasselbe ist nun natürlich auch der Fall mit dem Citat des Nonius (p. 421, 27) aus I. 1, 1 mit der Bezeichnung Cicero ad Brutum — libro IX.: Lucilius (sic!) Clodius tribunus plebis valde me diligit, vel ut enfaticoteron dicam, valde me amat.[1]) Freilich müssen wir dabei annehmen, dass Non. sich durch diese Briefe habe täuschen lassen; aber warum sollte er das nicht, er, der sein Sammelwerk erst im 3. Jahrh. n. Chr. schrieb, und dessen oberflächliches und unkritisches Verfahren ja genugsam bekannt und anerkannt ist, ebenso auch, dass er kaum direkt aus der Quelle, sondern aus spätern Commentaren und Sammelwerken geschöpft hat?[2]) — Noch viel weniger Beweiskraft hat natürlich nun das Citat des noch spätern Amm. Marc. XXIX. 5, 24 (aus I. 2, 5): agebat autem haec Tullianum illud advertens, quod salutaris rigor (Andere: vigor) vincit inanem speciem clementiae.[3])

Der Umstand, dass nun gerade die 7 echten Bücher der Sammlung ad Brut. verloren gegangen sind, dagegen die 2 (resp. $1^1/_2$) unechten uns erhalten blieben, kann selbstverständlich auf sehr verschiedene Art erklärt werden. Der Zufall spielt in solchen Dingen mitunter sonderbar. Vielleicht aber blieben

[1]) Jedenfalls werden wir nicht mit Markland wegen dieses Citates Brief I. 1 für echt ansehen (Remarks p. 16), noch mit Becher l. l. p. 13. adn. 1 wegen der schlechten Ueberlieferung der Zahlen in den Handschriften im allgemeinen und der levitas und stupiditas des Non. insbesondere libro VIIII. einfach für eine falsche Angabe erklären.

[2]) Vgl. Teuffel, Literaturgesch. §. 390, 4. Zumpt, a. a. O. p. 751 gegen Hermann, Zur Rechtfertigung etc. I. S. 22 f. Auch Hofmann, Einl. S. 3.

[3]) Wenn aber Becher p. 16 b daraus schliessen zu können meint, dass auch in I. 2, 5 ursprünglich rigor gestanden und severitas als Interpretationsglossem jenes verdrängt habe, so ist das doch sehr zweifelhaft. Das Citat braucht ja nicht so genau zu sein. Hat er aber Recht, so wäre dies vielmehr ein neues Bedenken gegen die Echtheit, denn rigor scheint bei Cicero noch gar nicht vorzukommen; vgl. Dräger, Synt. u. Stil d. Tac.[2] S. 107 f. — Man darf übrigens z. B. auch daran erinnern, dass ein Mann wie Quintilian (cf. IX. 3, 89. IV. 1, 68) sich bereits durch die invectiva Sallusti in Ciceronem hat täuschen lassen.

gerade diese Bücher erhalten, weil sie die interessantesten waren (vgl. Zumpt a. a. O. S. 751 f.), und man darf wol gerade daraus, dass nur das I. oder eigentlich IX. Buch im Med. vorhanden ist, schliessen, dass von einer gewissen Zeit an nur noch dieses letzte abgeschrieben wurde und wir es also einem besonders günstigen Zufall zu danken haben, dass eine deutsche Handschrift uns noch Ueberreste des VIII. Buches bewahrte. (Vgl. Kap. I.)

Mit der Annahme, dass die echte Sammlung ad Brut. etwa mit dem Jahr 44 abschloss, stimmt es nun aber auch vortrefflich überein, dass überall, wo Plutarch sich sicher auf dieselbe bezieht, es Briefe aus dem Jahr 44 sein müssen (s. oben S. 100. S. 17. S. 71), dagegen an den zwei Stellen, wo er von einer blossen Tradition oder unechten Briefen spricht (s. oben S. 29 f. S. 62), diese in's Jahr 43 gehören müssten. Das Verfahren des Fälschers war also, wie schon mehrfach (vgl. z. B. S. 71. 73. 101. 195 f.) geäussert, einfach das, dass er aus der echten Sammlung Dinge, die ihm dienen konnten, willkürlich in's Jahr 43 hinübertrug, ausserdem aber in ähnlicher Weise etwa die oben S. 164 f. namhaft gemachten, meist ja vortrefflichen Quellen benutzte, am meisten allerdings wol die Briefe ad familiares und die orat. Philippicae. Daraus erklärt es sich nun von selbst, dass wir in unsern Briefen manches überliefert finden, das historisch unzweifelhaft richtig ist, aber uns anderswo nicht berichtet wird; dahin gehört vor allem das richtige Datum in I. 3, 2 (XII. Kal. Maias; s. oben S. 39 f.).[1]) Es ist daher zuzugeben, dass dieselben bis zu einem gewissen Grade als historische Quelle benutzt werden dürfen, aber mit Vorsicht und, — wenn man sicher gehen will, nur da, wo wir sie mit Hilfe des Plutarch (so die Gelddunterstützung in I. 11, 1) und anderer Schriftsteller oder echter ciceronischer Briefe oder Reden contro-

[1]) Vgl. auch S. 49. 74. — Natürlich ist es auch vollkommen berechtigt, wenn Lange, Marquardt, Mommsen die Briefe für verschiedene Fragen der Sacral- und Staatsaltertümer ohne weiteres als Quelle benutzt haben.

lieren können; dagegen in chronologischen Fragen namentlich sind sie so zu sagen gänzlich zu ignorieren. Andrerseits ist auch darauf hinzuweisen, dass gerade diejenigen Ereignisse, deren Realität wir am meisten in Zweifel ziehen müssen, alle in's Jahr 43 gehören würden; dahin rechne ich die rätselhafte Geschichte mit Pilus (II. 5), die angebliche Expedition des Dolabella in den Chersones (I. 2), die Nachricht, dass Cicero Consul geworden (I. 4, 6), den Brief des Lentulus (II. 2, 3), die Reise des Antistius Vetus, das Effektstück mit den Kindern des Lepidus, die Ovation und den Triumph für Octavian (I. 15. 17), vielleicht auch die Bewerbung des jüngern Cicero um den Pontificat (I. 5).

Es erübrigt mir nur noch, mein Urteil über die Frage nach einem oder verschiedenen Verfassern abzugeben. Alles wol erwogen halte ich es für durchaus wahrscheinlich, dass Brief I. 16 und 17 sowie I. 10 und I. 18 nach den übrigen verfasst sind von einem andern Schreiber. Für I. 16 und 17 erhellt dies schon aus ihrer ganzen Anlage und der mangelnden Antwort des Cicero (S. 96) [1]), zudem scheinen sie in ihrer Grundlage auf I. 3 und 4 zu basieren (S. 101), auch könnte der triumphus in 17, 2 nur eine Uebertreibung der in I. 15, 9 genannten Ovation sein (S. 95), endlich beweist dafür auch der Widerspruch von I. 17, 1 zu II. 3, 4 und 5 (S. 102). Bei I. 10 mag schon die Nichterwähnung des Antistius etwas beweisen durch die Stellung zwischen 9 und 11, besonders aber die Widersprüche zu I. 3 (S. 41. 67) und I. 4 (S. 47. 67), auch der starke Anachronismus (S. 67 f.). Der Verfasser dieser zweiten Serie scheint sich überhaupt die Zeitverhältnisse noch weniger klar gemacht zu haben als derjenige der ersten, auch I. 16 und 17 sind ja eigentlich in dieser Beziehung sehr unbestimmt gehalten. Endlich Brief I. 18 ist, wie ich glaube S. 192—194 wahrscheinlich gemacht zu haben, wol nur aus den frühern zusammengestoppelt und zeigt auch Verwandtschaft mit den beiden Schmähbriefen. Der Schreiber dieser

[1]) Die Stelle 17, 7 kann möglicher Weise mit Bezug auf I. 9 geschrieben sein, sie kann aber auch in gar keinem Zusammenhang stehen mit jenem Briefe; vgl. oben S. 59 u. 63. (S. 94.)

vier Briefe hat sie ohne Zweifel selbst den übrigen angeschlossen, vielleicht auch in jenen hie und da etwas geändert. Ob er oder ein anderer die Sammlung in die uns vorliegende Form gebracht hat, muss dahingestellt bleiben; jedenfalls dürfte sie sich schon bald nach Plutarch der echten Sammlung in der oben ausgeführten Weise angeschlossen haben.

Zusammenstellung der Briefe nach den Daten.

Brief I. 1. I. 7. I. 8 fallen als nicht genauer bestimmbar weg. — Die nicht eingeklammerten Data sind die überlieferten und zugleich historisch möglichen, die in [ ] die überlieferten, aber historisch unmöglichen, die in ( ) die durch Berechnung gefundenen. — Alle fallen in's Jahr 43 v. Chr.

1) Brutus ad Ciceronem II. 3. 1. April.
2) Ein verlorener Brief Brutus ad senatum (v. II. 5, 3). (c. 2. April.)
3) Cicero ad Brutum II. 2. 11. April.
4) Cicero ad Brutum II. 4. (Antwort auf Nro. 1.) 12. April.
5) Cicero ad Brutum II. 5. [19. April.] (16. April.)
6) Cicero ad Brutum II. 1. (17. oder 18. April; nach Schmidt zwischen 20. März und 7. April.)
7) Cicero ad Brutum I. 3. [22. April.] (Etwas nach dem 5. Mai.)
8) Brutus ad Ciceronem I. 4. (Antwort auf Nro. 7.) 15. Mai. (? 16. oder 17. Mai.)
9) Ein verlorener Brief Brutus ad Ciceronem (v. I. 2, 1). (Etwas nach dem 17. Mai.)
10) Cicero ad Brutum I. 5. [5. Mai.] (Etwa zwischen 15. u. 26. Mai.)
11) Brutus ad Ciceronem I. 11. (Ende Mai oder Anfang Juni, oder früher?)
12) { Brutus ad Ciceronem I. 16. / Brutus ad Atticum I. 17. } (ca. Ende Mai.)
13) Brutus ad Ciceronem I. 6. (Antwort auf Nro. 10.) [16. Mai.] (ca. zwischen 28. Mai und 8. Juni.)
14) Cicero ad Brutum I. 2. (Antwort auf Nro. 9.) [20. April.] (Ende Mai oder Anfang Juni.)
15) Cicero ad Brutum I. 10. (Zwischen 7. und 13. Juni. Schmidt.)
16) Cicero ad Brutum I. 9. (Etwa Mitte Juni.)
17) Cicero ad Brutum I. 12. (Antwort auf Nro. 11.) (Zwischen 14. u. 18. Juni. Schmidt.)
18) Ein verlorener Brief Brutus ad Ciceronem (v. I. 14, 1). (Gegen Ende Juni.)
19) Brutus ad Ciceronem I. 13. 1. Juli. (Vor dem Empfang v. Nro. 17.)
20) Cicero ad Brutum I. 14. (Antwort auf Nro. 18.) 11. Juli.
21) Cicero ad Brutum I. 15. (Etwa zwischen 15. und 25. Juli.)
22) Cicero ad Brutum I. 18. 27. Juli.

Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse in der ersten Hälfte des Jahres 43 v. Chr.

Januar 1—4. Senatsverhandlungen. Phil. V. am 1., Phil. VI. am 4. Januar. (Vgl. oben S. 87.)

ca. Februar 1. Phil. VII.

3. Febr. (Schmidt l. l. p. 25 sq.) Phil. VIII. Man beschliesst den Krieg.

4. Febr. saga sumpta sunt (Schmidt l. l.).

Anfangs Februar ermordet Dolabella den Trebonius in Smyrna. (Drumann I. 526. II. 575. Wegehaupt, Dolabella p. 17.)

Etwas später Phil. IX.

Um die Mitte Februar schliesst M. Brutus den C. Antonius in Apollonia ein. (S. oben S. 24.)

Ende Februar oder Anfang März gelangt der (1.) Bericht des M. Brutus von der Einschliessung nach Rom. Phil. X. (S. 24.) Brutus als Statthalter von Makedonien, Illyrien und Griechenland nach dem Antrag Cicero's bestätigt. (S. 28.)

Um dieselbe Zeit nimmt Brutus den Antonius vollständig gefangen. (S 26.)

7. März. fam. XII. 11. C. Cassius Ciceroni, ex castris Taricheis.

Ungefähr an diesem Tage kommt der Bericht von der Ermordung des Trebonius nach Rom (Schmidt l. l. p. 34—37). Dolabella geächtet.

ca. 8. März. Phil. XI. (S. oben S. 25.)

Mehrere Tage vor dem 19. März kommt der (2.) Bericht des Brutus von der gänzlichen Gefangennahme des C. Antonius nach Rom. (S. 26.)

19. März. Phil. XII. Plancus und Lepidus empfehlen den Frieden in Briefen, die am (vgl. oben S. 9. 12 f. 25.)

20. März verlesen werden. Phil. XIII. (fam. X. 6. X. 27.)

Zwischen den Senatssitzungen des 19. und 20. März Abzug des Pansa. (Oben S. 25. Anm. 1.)

1. April. [ad Brut. II. 3. Brutus Ciceroni, Dyrrhachio.] [1])

7. April. Dem Cicero wird fam. X. 8 (des Plancus) übergeben, worin Plancus sich für den Senat erklärt. (S. 9.)

8. u. 9. April. Handel mit Servilius im Senat. (S. 13 f.)

11. April. [ad Brut. II. 2. Cicero Bruto.] fam. X. 12.

12. April. [ad Brut. II. 4. Cicero Bruto.]

[13. u. 14. April. Ankunft des (3.) Briefes des Brutus und desjenigen

[1]) Ich habe in diese Uebersicht nur diejenigen Briefe ad Brutum aufgenommen, deren Datum ganz feststeht.

90 W46. Od181

des C. Antonius und Verhandlungen darüber, nach ad Brut. II. 5, 3 sq.] (S. 26 f.)

15. April. Schlacht bei Forum Gallorum. Pansa schwer verwundet.

16. April. Galba berichtet darüber nach Rom, fam. X. 30. [ad Brut. II. 5. Cicero Bruto.]

19. u. 20. April. Falsche Siegesnachricht. Umtriebe des Calenus und der Fulvia gegen Cicero. (S. 10.)

20. April. Rechtfertigung des Cicero durch den Tribun P. Appulejus. Am Abend Eintreffen der Siegesbotschaft; feierlicher Aufzug zum Capitol. (S. 10. Anm. 1.)

21. April. Phil. XIV. M. Antonius geächtet. (S. 42.)

27. April. Schlacht bei Mutina. (S. 33.) Befreiung des D. Brutus. Hirtius fällt.

28. April. Pansa stirbt in Bononia.

29. April. fam. XI. 9. D. Brutus Ciceroni. (S. 38 f.)

2. Mai. Erste Nachricht von dem Siege. fam. X. 14. Cicero Planco. (S. 33.)

3. Mai. Nachricht vom Tode der Consuln. (S. 33. 48. 50.)

7. Mai. fam. XII. 12. C. Cassius Ciceroni, ex castris.

Einige Tage nach dem 5. Mai, kaum vor dem 10. Verhandlungen im Senat über die Provinzen. (S. 50 mit Anm.)

23. Mai. fam. X. 21. Plancus Ciceroni.

29. Mai. Lepidus vereinigt sich mit Antonius. (fam. X. 23, 2.)

30. Mai. fam. X. 35. M. Lepidus senatui populoque Romano.

2. Juni. fam. XII. 14 u. 15. P. Lentulus, Perga.

ca. 7. Juni. D. Brutus bricht von Eporedia auf über die Alpen, um sich mit Plancus zu vereinigen. (Nake, Jahrb. l. l. p. 663.)

13. oder 14. Juni. Der Abfall des Lepidus wird in Rom bekannt. (S. 12. 66.)

ca. 21. Juni. Vereinigung des D. Brutus und Plancus. (S 79.)

30. Juni. Lepidus geächtet. (S. 75.)

1. Juli. [ad Brut. I. 13. Brutus Ciceroni.]

c. 7. Juli. Der Bericht von der Vereinigung des D. Brutus und Plancus gelangt nach Rom. (S. 79.)

11. Juli. [ad Brut. I. 14. Cicero Bruto.]

ca. 13. Juli. 400 Mann vom Heere Octavian's fordern für diesen in Rom den Consulat. (S. 67 f.)

27. Juli. [ad Brut. I. 18. Cicero Bruto.]

COLUMBIA UNIVERSITY
0025988565

87CL2 DM

Meyer.
Cicero ad Brutum.
1867
Binder
Adele B Claiborne

BRITTLE DO NOT PHOTOCOPY